

mf.

Sax. inf. 233 m

N e u e s
waterländisches Archiv

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß

des

Königreichs Hannover

wie es war und ist.

B e g r ü n d e t.

von

G. H. G. Spiel

weil. Stadtsecretair und Justiz = Canzlei = Procurator
zu Zelle.



F o r t g e s e t

von

Ernst Spangenberg

Dr. h. N. und Königl. Großbrit. Hannoverschem Ober-
Appellations = Rathe zu Zelle.

J a h r g a n g 1 8 2 4.

Erster Band.

Mit drei Kupfern und einem Steindruck.

Lüneburg

bei Herold und Wahlstab

1 8 2 4.

Gedruckt bei Schweiger u. Pick in Zelle.

485. 2/4

1774

Patrimonialisches Archiv

Erhöchster Herr

Seiner Majestät

Churfürstlichen

Landesherrlichen

Landesrat

Landesrat

Landesrat

I.
Ueber Aemter und Beamte in den Alts
hannoverschen Landestheilen.

Vom Herrn Drost von Holle zu Burgdorf.

Bei den großen Veränderungen, die vielen Aemtern im Hannoverschen widerfahren sind oder bevorstehen, deren Andenken mit dem Namen bald untergehen mögte, wird ein Rückblick auf die vergangene Zeit nicht ganz ohne Interesse seyn. Der ausgebreitete Wirkungskreis, worin Beamte leben, und die daraus hervorgehenden vielfachen Verbindungen werden es rechtfertigen, wenn hier besonders auch vom Beamtenpersonale häufig die Rede seyn wird.

Die Entstehung der Aemter ist zwar alt, doch in dem Untergange der Gauenverfassung zunächst wohl nicht zu suchen.

Carl der Große hatte auch Sachsen in Gaue abgetheilt, denen Grafen vorgesetzt waren.

Das Amt der Grafen war damals ein persönliches. Ihre Geschäfte bestanden in der Verwaltung der Justiz und der Polizei, in Handhabung der Hoheitsrechte über Straßen, Gewässer und Wälder, in Erhebung der königlichen Einkünfte und Ausführung des Heerbanns im Felde. Selten standen sie unmittelbar unter dem Könige, gewöhnlich waren sie einem Herzoge untergeben.

Oft waren Gaue dem Herzoge unmittelbar anvertrauet, häufig mehrere Gaue einem Grafen übertragen, oder die Verwaltung in einem Gaue mehreren Grafen.

Der Umfang dieser Bezirke war nemlich äußerst verschieden. Wohl die meisten umfaßten nicht mehr als einige Quadratmeilen; andere dagegen waren bedeutend größer. So z. B. begriff der Bardengau beinahe den nordwestlichen Theil des jetzigen Fürstenthums Lüneburg; der Harzgau die Pflege von Hessendamm, um Halberstadt, an und auf dem Harze. Er hatte acht Dingstühle, und es wurden unter andern dazu gerechnet: Halberstadt, Oschersleben, Derneburg, Wendhausen, Hessen, Osterwieß, Wernigerode, Elbingerode und Blankenburg; also viele nachherige Städte, Aemter und Gerichte.

Die Lehnverfassung hatte großen Einfluß auf diese Einrichtung. Die Grafen wurden mit dem Grafenbann, und die Herzöge mit dem Herzog-

thume vom Könige beliehen. Sie besaßen demnach die Reichsvogtei über den Complerum, der ihnen anvertrauet war, trußten ihr Eigenthum mit dem Lehne aber so zu vermischen, daß Erblichkeit der Würde, wie des Besizthums, vom Vater auf den Sohn bald nicht mehr zu verhüten war und allgemein wurde. Schon im Jahre 876 kam ein Fall vor, wobei es als eine Ausnahme von der Regel angesehen ward, daß der Sohn im Grafenamte dem Vater nicht succedirte.

Mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts nahmen die Grafen Namen von ihrem Hauptschlosse an, woran seitdem die Geschlechter erkannt werden können. Es verschwanden die Benennungen der Gaue oder alten Grasschaften, und die von Grasschaften in geographischem Sinne kamen auf. Was im Umfange einer Grasschaft lag, war dem Grafen unterworfen, wie dem Herzoge alles, was im Bezirke des Herzogthums belegen war; keineswegs jedoch durchgängig als Eigenthum, sondern hinsichtlich der obersten Gewalt, die ihnen vermöge der Reichsvogtei zukam. Zugleich mit der Erblichkeit hatten auch Theilungen angefangen, und der Grasschaften entstanden weit mehrere, als Gaue vorhanden gewesen waren.

Die freien Landeigenthümer in Sachsen, denen Carl der Große Freiheit und Eigenthum zugesichert hatte, waren, zum Theil wenigstens, im

Genusse von Beidem geblieben. Wohl wurden viele derselben, die nicht stark genug zur Abwehr waren, den neuen Hofrechten unterworfen, zinsbar gemacht, zu Diensten und anderen Prästationen gezwungen. Auch die Zehntabgabe, die mit dem Christenthum eingeführt war, anfangs nur um der Geistlichkeit den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, hatte bei der weltlichen Obrigkeit Beifall gefunden. Die Zahl der Eigenen und Hörigen ward immer mehr vergrößert. Doch gar viele Freie, durch ausgebreitete Besitzungen mächtig, häufig unter dem Namen „Edle Herrn“ bekannt, und nicht selten zu stolz, um das Grafenamt zu übernehmen, hatten sich aufrecht erhalten, ihre schwächeren Nachbarn nicht weniger unterdrückt, und gleichfalls den Namen von einem Hauptschlosse sich beigelegt, ohne ihren Titel zu verändern, oder sie hatten auch den Grafentitel angenommen. Oft behaupteten sie den Rang vor diesen, weil sie an Macht überlegen waren, dann und wann vielleicht, weil sie das Grafenamt bekleidet hatten. Aus ihren Besitzungen entstanden daher auch erbliche Grafschaften, die von Niemand zu Lehn gingen, wogegen späterhin die Grafen auch Lehnlente der Herzöge, und nicht seltener auch der Bischöfe, geworden sind. Viele dieser Edlen Herrn mögen nachgeborene Söhne von Herzögen gewesen seyn.

Sobald die Grafen Erblichkeit gewonnen, und ihre Besitzungen erweitert hatten, überließen sie die Verwaltung ihres eigentlichen Amts meist Andern, und hegten immer seltener in Person das Gericht. Ihre Delegirte werden in Urkunden Advocati genannt, Vögte, Vicegrafen, und die Gerichte Advocatien, Vogteien, Landgerichte.

Frühzeitig jedoch hatten andere untergeordnete, minder umfassende Gerichte sich gebildet. Zwar findet sich keine Spur, daß in Sachsen Centgerichte, die in den übrigen Theilen des fränkischen Königreichs vorhanden waren, eingeführt gewesen sind. Dagegen zersplitterten die alten Grafengerichte stets mehr in viele kleinere Gerichtsbarkeiten, die von Herzögen und Grafen zu Lehn übertragen, auf andere Art veräußert oder Verfaßweise eingeräumt wurden, auch durch Präscription erworben werden konnten. Die freien Grundeigenthümer (Adelinge und Frieling) waren ohne Zweifel dem Grafenbanne unterworfen, erlangten aber dergestalt eigene Gerichte, zunächst über ihre Leute und Hörige, und verstärkten sie wohl gar mit dem Blutbanne.

Unter vielerlei Benennung kommen seitdem Gerichte mancher Art vor. Sie unterscheiden sich sehr in Ansehung der Gewalt, die dem Gerichtsherrn zustand, und vorzüglich wichtig scheint in dieser Hinsicht die verschiedene Bedeutung von

6 I. Ueber Aemter und Beamte in den

bloßen Gerichten und von Vogteien, die ganz aus der Grafengewalt entstanden, und womit Regierungsrechte verbunden gewesen sind. Bischöfe und Stifter hatten bald die Exemption vom weltlichen Richter erlangt und eigene Advocatos bestellt. Mit dem Aufblühen der Städte erwarben auch diese die Advocatie über das Reichbild, mußten jedoch oft beim Herzoglichen oder Gräflichen Vogt noch Recht nehmen. Alle Gerichte hatten aber das gemein, daß der Vorsitzer nicht ohne Schöppen sprechen durfte, die das Recht weisen mußten.

Bei dem Bestreben, Aller Gewalt zu erwerben und Schwächere zu unterdrücken, konnte kein Grundeigenthümer ganz frei bleiben. Er mußte einem Stärkeren sich unterwerfen, um Schutz zu finden. So nahm das Lehnwesen schnell seinen Fortgang. Wie Grafen den Herzögen, und fast lieber noch den Bischöfen und Aebten, ihre Güter zu Lehen übertrugen, erblickte man die kleineren freien Eigenthümer bald fast durchgängig als Ministerialen der Grafen und Edlen Herrn. Man glaubte den Lehnherren wählen zu können, und die Pflichten gegen diesen wurden bald stärker, als die, womit man dem eigentlichen Gebieter im Bezirke zugethan war. Doch konnte Niemand den Hoheitsrechten desselben sich entziehen, und die höchste Gerichtsbarkeit, die gewöhnlich durch Landgerichte ausgeübt wurde, erstreckte sich über Alle.

So wie die Kaiser Bischöfe und Stifter verschwenderisch mit Kronsgütern beschenkt und beliehen hatten, waren auch Fürsten und Grafen reichlich bedacht worden. Lehn- und Allodial-Besitzungen hatten sich daher in einzelnen Familien oft in Menge vereinigt. Kein Haus in Deutschland war mächtiger, wie das der Guelfen, als Heinrich der Löwe mit den Herzogthümern Sachsen und Baiern besondere Reichslehen und seine großen Familiengüter verbunden hatte. Diese letzteren blieben ihm nach seinem Sturze ungeschmälert, während alles Uebrige verloren gieng und unter seine Gegner vertheilt wurde. In seiner Patrimonialherrschaft behauptete er, allen übrigen Reichsständen gleich, das Gebot über Alle, die darin Besizthum hatten; insonderheit auch über seine Ministerialen. *)

Als sein Enkel, Otto das Kind, mit dem Kaiser sich ausöhnte, und im Jahre 1235 mit der civitate Braunschweig und dem castro Lüneburg belehnt wurde, woraus das Herzogthum Braunschweig entstanden ist, das erst späterhin die Benennung Braunschweig und Lüneburg erhalten hat,

*) Was damals zum guelfischen Allodio gehört hat, erhellet am besten aus der ersten Erbtheilung zwischen den Söhnen Heinrichs, worin die Grenzen angegeben und viele Orte benannt sind.

Siehe Methmeyer's Chronik S. 421.

8 I. Ueber Aemter und Beamte in den

wurden die Ministerialen in der Grafschaft Stade und in dominio Braunschweig von Friedrich II. zum Gehorsam gegen den Herzog angewiesen. Seiner Gewalt war also Alles unterworfen, was im Umfange des neuen Herzogthums lag. Sie begriff aber gleichfalls nur Hoheitsrechte, und ward durch den Lehnverband befestigt.

Die guelfischen Allodien umfaßten hauptsächlich eine weite Strecke um Braunschweig, meist Altbraunschweigsche und Supplinburgsche Güter, den größten Theil des Fürstenthums Lüneburg, und beinahe ganz die nachherigen Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, auch einen Theil von Niederhessen, der zur alten Grafschaft Nordheim mit gehört hatte. Im Lüneburgschen hatten schon die Billungschen Herzöge große Familiengüter besessen und zahlreiche Gaue unter sich gehabt, die größtentheils wohl aus jenen entstanden waren, und nicht vom Kaiser zu Lehn giengen. Doch scheinen die meisten Erwerbungen vom guelfischen Hause herzurühren, da das von Ascanien, welches bei der Billungschen Erbschaft zu gleichem Theile gegangen war, ungleich mehr, als sich findet, sonst hätte besitzen müssen.

Seltener fanden sich guelfische Stammgüter längs der Weser und zwischen Deister und Leine. Hier herrschten noch die Grafen von Eberstein, Hallermund, Spiegelberg, Schaumburg, Lauen-

rode, Bunstorf, Wölpe, Bruchhausen und Hoya; auch Edle Herrn von Adensen und Homburg. Der Bischof von Minden auf der einen Seite, und der von Hildesheim auf der andern traten weit hinaus mit ihren Vasallen, den Grafen Woldenberg, Poppenburg und anderen.

In der Folge der Zeit wurden aber große Acquisitionen gemacht. Zwar waren die Besitzungen in Niederhessen in dem unglücklichen Kriege verloren gegangen, den Albrecht der Große gegen den Markgrafen von Meissen geführt hatte. Das gegen trug besonders die Lehnverfassung dazu bei, daß nach und nach die meisten Grafschaften und Herrschaften mit vielen kleineren Gütern dem Herzogthume einverleibt werden konnten. Wenn gleich durch neue Verleihungen zu Lehen die Domainen vielfältig zersplittert sind, ist doch ohne Zweifel die Anzahl der aufgetragenen Lehen bei weitem die größere, und der Zuwachs durch Heimfall solcher Lehen viel bedeutender gewesen. Was ein Lehnherr nach und nach in seiner Hand vereinigt hatte, gieng in complexu in die des obersten Lehnherrn über, sobald durch Aussterben eines Geschlechts oder Felonie der Fall eingetreten war. Beides kam häufig vor, und der Erwerb betrug desto mehr, je mächtiger und reicher der Belehnte gewesen war.

Diese Umstände haben sehr viel dazu beigetragen. das Domanium im Hannoverschen zu

vergrößern, und da große Acquisitionen nicht leicht wieder ausgethan wurden, auch Domainengüter niemals verkauft oder sonst veräußert sind, so ist es weit beträchtlicher, als in den meisten andern deutschen Ländern geblieben. Dagegen aber, daß es zu umfassend, und dadurch für den Staat selbst nachtheilig werde, haben späterhin Gesetze Sicherheit gewährt, wonach viele heimgefallene Lehen wieder verliehen werden mußten.

Im Fürstenthume Lüneburg findet man schon zu Heinrichs des Löwen Zeit keine andere Grafen mehr als zu Dannenberg, Lüchow und Warpe, und die letzteren verschwanden unter seiner Regierung. Dannenberg wurde 1303 erworben, als der letzte Graf Nicolaus dem Herzoge Otto seine Güter gegen 40 Mark Lüneburgscher Währung übertrug. Lüchow ward 1318 vom Grafen von Käfernburg angekauft.

Die Grafen von Woldenberg verkauften 1337 Fallersleben an die Herzöge Otto und Wilhelm, und Boldewin von Bodenteich im Jahre 1347 denselben seine Güter für 650 Mark Lüneburgscher Pfennige. Die Edlen Herrn von Meinersen sind vor 1364 ausgestorben, und ihre Stammgüter dem Hause Braunschweig zugefallen.

Die Schlösser Bleckede und Hitzacker, die nach Heinrichs des Löwen Fall an Ascanien

gekommen waren, wurden 1374 von Sachsen-Lauenburg abgetreten.

Schnackenburg gehörte zur Mark Brandenburg, und ward 1388 von den Herzögen Bernhard und Heinrich erobert und behauptet, Burgdorf aber im Jahre 1422 dem Bischofe von Hildesheim abgewonnen.

Uhlen ist wegen Felonie der Lehnträger eingezogen. Die Schlösser zu Kneseebeck, Wustrow und Moisburg haben vormals Geschlechtern dieses Namens gehört. Es kann nicht behauptet werden, daß Alles, was gegenwärtig im Umfange der jetzigen Aemter belegen ist, ein Eigenthum der vormaligen Besitzer gewesen sey, und es findet sich unter andern, daß die Stadt Wittingen, die zum Amte Kneseebeck gehört, 1350 vom Hause Brandenburg abgetreten ist. Doch ist ohne Zweifel ein beträchtlicher Theil mit dem castro nobili verbunden gewesen. *)

*) Die Amtsvogtei Burgwedel hieß im Mittelalter freie Grafschaft, und die Eingefessenen genossen Freiheiten, die lange geschont wurden, in und außerhalb der Stadt Hannover. Worin sie bestanden haben, ist eben so wenig bekannt, als welche Bewandniß es damit gehabt hat. Vielleicht waren die Grafen von Burgwedel ursprünglich Edle Herrn gewesen, deren Eigenthum von Niemand zu Lehn gieng, und die Unterthanen hatten nach ihrem Erlöschen freiwillig,

Bedeutender waren die Erwerbungen im nachherigen Fürstenthume Calenberg, und im Lande Göttingen und Grubenhagen.

Die Grafen von Rothe hatten 1191 sich in die Linien zu Limmer und Lauenrode getheilt. Von jener originirten die von Wunstorf, und die zu Limmer verschwanden. Da eine Todtheilung Statt gefunden hatte, so konnte Heinrich von Lauenrode im Jahre 1248 seine Güter an Herzog Otto das Kind gültig abtreten, und dies geschah gegen ein Leibgeding von 40 Mark. Die Stadt Hannover hatte, wenigstens früherhin, zu dieser Grafschaft gehört, die einen großen Theil des nachherigen Amts Calenberg, auch Ricklingen, das

jedoch unter Bedingungen, dem Herzoge sich unterworfen.

Die Amtsvogtei Ilten gehörte ursprünglich vermuthlich zum Bisthume Hildesheim. Die sogenannten Freien im Amte mußten im Kriege zu Pferde dienen, und besaßen privilegia, welche hernach vermehrt wurden; der Sage nach zum Lohn für die Befreiung eines von Spaniern gefangenen Herzogs von Zelle, den sie im Ahltener Walde losgehauen hatten. Diese Begebenheit kann nur auf Ernst den Bekenner und die Zeit nach der Schlacht bei Mühlberg gedeutet werden, da andere Herzöge von Zelle gegen Spanische Truppen in Niedersachsen nicht gefochten haben.

nach Aussterben der Familie dieses Namens angefallen war, und Langenhagen in sich begriff.

Als die Edlen Herrn von Rosdorf sich entzweit hatten und ein Brudermord verübt war, wurden 1380 ihre Besitzungen wegen Felonie von Otto dem Quaden eingezogen. Es gehörten dazu Harste, Hardeggen und halb Moringen.

Besonders glücklich in Erwerbungen war Wilhelm der Siegreiche.

Die Grafen von Hallermund, welche die Edlen von Adenoy 1331 beerbt hatten, starben im J. 1435 aus, und ihre Güter, wozu ansehnliche Theile der nachherigen Aemter Calenberg und Springe gehörten, wurden mit dem Herzogthume vereinigt.

Der letzte Graf von Wunstorf, Inhaber der jetzigen Aemter Bockeloh und Blumenau und eines ansehnlichen Theils von Calenberg, übergab 1446 die seinigen dem Herzoge zu eigen.

Der letzte Edle Herr von Homburg wurde 1445 vom Grafen von Eberstein in der Kirche zu Amelungsborn erstochen. Sowohl die Grafschaft, wozu unter andern Verzen gehörte, als auch die Herrschaft Homburg mit Grohnde, Lauenstein, Bodentwerder, der halben Vogtei zu Hameln und anderen Besitzungen, also die schönsten Wesergegenden, fielen dem Herzoge zugleich zu.

Auch die Grafen von Wölpe, die außer Wölpe das nachherige Amt Neustadt, wenigstens größtentheils, inne hatten, erloschen im Jahre 1460, und die Grafschaft wurde einverleibt.

Die Grafen von Spiegelberg hatten das von denen zu Eberstein ihnen verpfändete Schloß Ohren 1538 dem Hause Braunschweig abtreten müssen. Nachdem der letzte Graf im Jahre 1557 bei St. Quintin den Tod gefunden hatte, belehnte Herzog Erich der Jüngere die Grafen von Gleichen mit Spiegelberg. Sie starben 1633 aus, und die von Nassau gelangten nunmehr, vermöge Expectanz des Herzogs Julius, zum Besitze. Erst in der neuesten Zeit ist Cöppenbrügge vom Hause Dranien abgetreten.

Herzog Friedrich von Grubenhagen, der zu Osterode residirte, hatte die angefallene Grafschaft Lauterberg, wozu auch Scharzfels gehörte, im Jahre 1402 dem Grafen von Hohenstein verpfändet, und ihn zugleich damit belehnt. 1593 wurde durch den Ausgang des Geschlechts von Hohenstein dieses Lehen eröffnet, und ist nicht wieder ausgethan.

Radolfshausen ist 1571 acquirirt, als die Edlen Herrn von Plesse ausgestorben waren.

Lauenau, das von den Grafen von Schaumburg als Braunschweigisches Lehn besessen wurde, ist 1635 gewonnen. Westerhose und Coldingen

sind im Jahre 1641 vom Stifte Hildesheim abgetreten.

Elbingerode gehörte früherhin den Grafen von Stolberg, von denen es an die von Münchhausen verpfändet war, welche ihre Rechte im Jahre 1653 dem Herzoge Christian Ludwig cedirt haben. *)

Länger, als die meisten übrigen Grafen, hatten die von Hoya sich erhalten. An Macht anfangs gering, überwältigten sie die von Stumpfenhausen, zerstörten ihr Schloß und baueten Nienburg auf denselben Platz. Des mächtigen Dynasten Hermann Hodos Söhne, die auf Bücken saßen, sehr gefährliche Nachbarn, wurden gleichfalls überwunden und bis an die Aller getrieben, wo sie zu Hodenhagen, und nachher auf Hudemühlen sich ansäßig gemacht haben. Ihre Gutsleute sind im Hoyaischen und Lüneburgschen allent-

*) Brunstein ist eine uralte Besizung. Münden und Friedland gehörten zur Grafschaft Nordheim. Herzberg und Osterode besaß schon Heinrich der Löwe als 1144 zugefallene Lehen der ausgestorbenen Grafen von Lutterberg. Bockeloh ist um das Jahr 1300, und Brackenbergh zwischen 1304 und 1353 gebauet; Coldingen vom Bischofe Gerhard im Jahre 1364. Dieses Amt hieß vormals Lauenburg. Notenkirchen 1521 von Philipp dem Aeltern, und Erichsburg von Erich dem Aeltern zwischen 1525 und 1530.

16 I. Ueber Aemter und Beamte in den

halben noch zu finden, und ihr Jägerhorn darf bis vor Bremen und bis vor den Thoren von Braunschweig erschallen.

Größere Erwerbungen machten die Grafen von Hoya späterhin noch besonders durch Beerbung der von Bruchhausen, die Alte und Neue Bruchhausen, Syke und Harpstedt besessen hatten. Das letztere Amt war den Grafen von Oldenburg verpfändet, und gelangte erst 1653 an das Haus Braunschweig, von dem sie damit belehnt gewesen sind.

Inzwischen war die Grafschaft Hoya schon 1582 nach dem Ableben des letzten Grafen mit dem Herzogthume Braunschweig und Lüneburg vereinigt, und nur die Aemter Uchte und Freudenberg, Theile derselben, waren an Hessen gefallen, sind aber 1816 an Hannover abgetreten.

Auch die Grafschaft Diepholz wurde 1585, nach dem Tode des letzten Grafen, erworben.

Beide Grafschaften wurden nicht, wie mit früheren Erwerbungen geschehen war, den ältern Provinzen einverleibt, sondern bestanden fernerhin für sich, weil sie bereits eine Verfassung gewonnen hatten. *)

*) Liebenau ist nach 1242, Barenburg 1247, Steyerberg 1304, Ehrenburg 1346, Stolzenau in demselben Jahre, und Diepenau um 1381 gebauet.

Die Herzogthümer Bremen und Verden sind erst 1719 von der Krone Schweden dem Hause Hannover förmlich abgetreten. Die Bremenser, die leidenschaftlich an der Schwedischen Regierung gehangen hatten, und besonders Carls XII. ruhmvolle Zeit lange nicht vergessen konnten, haben hernach an Anhänglichkeit an das jetzige Regentenhaus die älteren Unterthanen fast hinter sich zurück gelassen. Die Aemterverfassung war bei der Vereinigung bereits vollkommen geregelt. Die Aemter Westen und Thedinghausen, die zu Bremen gehört hatten, waren schon 1579 von Schweden cedirt; das Amt Blumenthal ist erst 1741 von der Stadt Bremen abgetreten.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, wie die Aemter im Hannoverschen entstanden, so scheint die, besonders von Struben aufgestellte Behauptung, daß sie ganz in den Platz der vormaligen Gaue getreten sind, als irrig sich darzustellen, und im Widerspruche mit dem Gange der Begebenheiten des Mittelalters zu stehen.

Schon eine Vergleichung der Composition einzelner Aemter mit der von Gauen, so weit die sparsamen Nachrichten hierüber sie anzustellen ver-

Siedenburg gehörte früherhin zu Ehrenburg, dann einige Zeit zu Nienburg, und wurde erst unter Herzog Heinrich Julius der Sitz eines Amtes.

staaten, beweiset in Ansehung der meisten kleineren Aemter, daß sie nicht eigene Gaue, sondern nur Theile eines solchen ausgemacht haben, und hinsichtlich der größeren, daß sie aus mehreren Gauen zusammengesetzt sind und oft nur Stücke mehrerer Gaue, und nicht deren ganzen vormaligen Umfang enthalten. So wie auch aus den größten Gauen eine Menge von Aemtern sich gebildet haben, welches oben vom Harzgau schon bemerkt ist, in Ansehung des Bardengaues aber von selbst sich ergiebt. Nur wenige Fälle möchten dargethan werden können, wo mehr zufällig ein Amt völlig einen Gau, und nicht mehr oder minder, in sich begriffe. *)

Die Sache scheint sich so verhalten zu haben. In den weiten Domainen der Fürsten und Grafen mußten Aufseher angestellt seyn, die das Gut verwalteten, die Einkünfte erhoben und berechneten, die Wirthschaft der Gutsleute beachteten, und die Dienstpflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhielten. Ihnen mußte eine Gewalt eingeräumt seyn, die der Gerichtsbarkeit nahe kam, und woraus solche entstanden ist, und wahrscheinlich haben diese Beamte in den besondern kleinern Gerichten, die unter den Namen von Meyerdings, Ehtedings

*) Als Heinrichs des Löwen Söhne theilten, ward schon auf Gau nicht Rücksicht genommen. Die Gränze gieng von Ort zu Ort, und Flotwedel fiel unter andern Jedem halb zu.

und Vogtdings = Gerichten vorkommen, den Vorsitz gehabt, und sind mit unter den Advocatis oder Bögten zu verstehen, wenn von diesen die Rede ist.

Von dem Oberherrn hing damals die Bestimmung des Orts noch ab, wohin gedient oder der Zins geliefert werden sollte, und die Unterthanen mußten jede willkührliche Behandlung sich gefallen lassen. Waren daher Acquisitionen in einem benachbarten Gau gemacht, so wurden die Gutsleute dahin gewiesen, wo der Beamte seinen Wohnsitz hatte. Wenn zur Vertheidigung gegen einen gefährlichen Nachbar ein neues Schloß gebauet war, worin die Fruchtböden sich mit befanden und wo Frohnden verrichtet werden mußten, so veränderte der Lieferungsort sich gleichfalls, und da die meisten Schlösser, woraus nachher Amtshäuser geworden, nach dem Verfall der Gauverfassung erst aufgeführt sind, so existiren die ursprünglichen Lieferungsbezirke wohl selten noch.

In die Stelle der vormaligen Grafengerichte sind nicht die Aemter, sondern die Landgerichte und Sohgerichte getreten. Jene machten das höchste Gericht im Bezirke aus, und nicht immer wenigstens haben die Beamte weder in den ersteren noch in den andern den Vorsitz geführt. Vielmehr finden sich Beispiele, daß Mitglieder des niederen Adels der Provinz es gewesen sind, die im Namen des Regenten das Gericht hegten.

So waren im Lande zwischen Deister und Leine Hohgerichte vorhanden zu Gehrden, zu Pattenfen oder auf dem Horn, und zur Horst, und es waren Ritter aus dem Calenbergischen, welche das Amt des Hohgräfen verwalteten. Diese Gerichte waren, eben so wie diejenigen der Grafen, die unter der Hoheit des Herzogs sich befanden, dem Landgerichte untergeordnet, das im Baumgarten zu Lauenrode vor Hannover gehegt wurde. *)

Wer einer niederen Gerichtsbarkeit unterworfen war, mußte dennoch in den Landgerichten erscheinen, die überhaupt die höchste Gerichtsbarkeit ausübten, welche vom Kaiser, den Herzögen und Grafen verliehen war, und woraus die Landeshoheit eigentlich entstanden ist. Doch beschäftigten diese Gerichte sich nicht mit Regierungs- und Domainen-Angelegenheiten, und Vogteien und Untertengerichte haben daneben bestanden.

Erst als durch das fremde Recht das bisherige Verfahren verdrängt wurde, die Hohgerichte und Landgerichte eingegangen waren, dehnte die Gewalt der Beamten sich weiter aus, und erstreckte sich von nun an über alle Eingefessenen des Bezirks, auch in Sachen, die vorhin den Landgerichten zugekommen waren. Auch vereinigten die Aemter viele

*) Auch zu Uelzen und zu Leineberg bei Göttingen waren solche oberste Landgerichte vorhanden.

einzelne kleine Gerichte in ein einziges, und die Meyerdinge und Ehtedinge verschwanden dergestalt. Indesß kann ein Bezirk oft ein Land- oder Hofgericht und zugleich ein Amt gewesen seyn, und es bleibt ungewiß, ob allenthalben dergleichen Gerichte Statt gefunden haben, und wo sie gefehlt, nicht etwa die Aemter für sie eingetreten sind.

Aus den Landgerichten sind hierauf die meisten Obergerichte entstanden, welche oft noch lange jene Benennung beibehalten haben. *)

Der niedere Adel konnte sich nicht dazu verstehen, bei den Aemtern Recht zu nehmen, und ihren Befehlen Gehorsam zu leisten, wurde also den höhern Gerichten unterworfen. Seine Gutsleute dagegen wurden Amtsfässig, wenn ihm eigene Gerichtsbarkeit nicht schon zukam. Und in diesem Betrachte zeigte sich nun ein wichtiger Unterschied, je nachdem jemand mehr oder weniger Gewalt erworben

*) So ward das Lauenroder Gericht 1466 unter dem Namen Quatembergericht nach Rönneberg verlegt, und 1546 nach Pattensen, wo es fürstliches Hofgericht hieß. Nach dem Ableben Erichs des Jüngeren ist dasselbe sodann 1585 nach Gandersheim, und von da nach Wolfenbüttel gekommen, endlich nach Friedrich Ulrichs Tode erst im Jahre 1636 nach Hannover, und seit 1643 dort verblieben, nachdem es kurze Zeit noch zu Hildesheim residirt hatte.

hatte oder zu gewinnen mußte. Es bildeten sich daher die verschiedenen Arten von Patrimonialgerichten völlig aus, und insbesondere auch die geschlossenen Gerichte. Um den Grund der Entstehung dieser letzteren Art zu erklären, scheint man zu der Unterscheidung seine Zuflucht nehmen zu müssen, welche zwischen Vogteien und bloßen Gerichten Statt gefunden hatte. *)

*) Struben verwirft zwar ganz den Einfluß, den eine solche Unterscheidung gehabt haben kann, und sucht den Ursprung der geschlossenen Gerichte einzig in dem Widerwillen des niedern Adels, seine Leute von fürstlichen Beamten abhängig zu wissen, worin denen, die vorzüglich begütert gewesen, nachgesehen, und ihnen überlassen sey, ergangene Befehle und neue Verordnungen, die ihnen unmittelbar zugesandt worden, durch ihre eigene Bediente den Gerichtsunterthanen zur Kenntniß zu bringen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, welches andern Gerichten aber nicht habe gestattet werden können, weil sie zu klein gewesen. Auch bestreitet derselbe, daß überhaupt ein Unterschied zwischen Vogteien und Gerichten Statt gefunden, und bezieht sich darauf, daß kein Lehnbrief davon Meldung thue, Aemter oft Gerichte genannt wären, wenn gleich ihnen die Vogtei competirt habe, und daß mit der Vogtei nicht jedesmal die Gerichtsbarkeit verknüpft gewesen sey.

Indeß findet sich, daß allerdings Gerichte und

Seit dem das römische und das canonische Recht allgemein eingeführt waren, und neu organisirte Obergerichte existirten, traten die Aemter

Vogteien lange Zeit hindurch sorgfältig von einander unterschieden sind, und wie der Ausdruck Gerichte von selbst auf die Gerichtsbarkeit gedeutet werden muß, scheinen in dem Begriffe von Vogtei Regierungsrechte enthalten gewesen zu seyn, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden seyn konnten. Sollte nun auf die vorzüglichen Rechte, die jemand besaß, der auch die Vogtei an sich gebracht hatte, beim Eintritt der neuen Gerichtsverfassung nicht etwan Rücksicht genommen seyn? Und wird Struben's Behauptung, daß nur den Begütertesten ein Vorzug gegeben sey, dadurch nicht schon widerlegt, daß viele geschlossene Gerichte vom Ursprunge an weniger bedeutend als manche ungeschlossene gewesen sind?

Daß eine Vogtei ohne Jurisdiction bestehen konnte, weist grade auf eine genaue Unterscheidung zwischen beiden Gerechtsamen hin, und möchte eigentlich das Gegentheil dessen, was dargethan werden soll, daraus zu folgern seyn. Daß Aemter späterhin auch Gerichte genannt sind, als ihre Verfassung consolidirt war, Vogtei und Gerichtsbarkeit bei allen Aemtern völlig vereinigt sich fanden, und folglich die Unterscheidung hier wegfiel, beweiset wohl eben so wenig, da sehr oft ein Theil für das Ganze genommen wird.

(Conf. Struben's Nebenstunden, Theil V. Abh. 34. §. 12. 14. et seq.) Daß Gericht und

ganz als landesherrliche Untergerichte ein, von denen die Appellationen oft aber noch an den fürstlichen Canzler gingen. Die Geschäfte der Beamte bestanden in der Verwaltung der Justiz, der Regierungs- und aller Domainen-Sachen, und besonders auch in der Erhebung und Berechnung der herrschaftlichen Einnahmen. Sie mußten auf Conservation der Höfe achten, das Dienstwesen leiten und vorzüglich aufmerksam den innern Haushalt mit wahrnehmen. *)

Protocolle über gerichtliche Verhandlungen sind wenigstens schon im 15ten Jahrhunderte auf:

Bogtei unterschieden worden, ergibt sich unter andern aus der Verschreibung der Herzöge Ernst, Wilhelm und Johann vom Jahre 1323, wodurch Lutter, Westerhose und das Gericht und die Bogtei zu Berke nebst andern Gütern an den Bischof Otto von Hildesheim wiederkäuflich veräußert worden. Es ist darin gesagt, daß Lutter mit Gerichten, Zöllen, Bogtei, Leuten ic., verkauft werde. (Methmeyer Chronik, S. 533.)

*) Noch in der Amtsordnung von 1674. ist den Amtschreibern besonders zur Pflicht gemacht, auf das Molken- und Käsewerk gute Aufsicht zu haben, bei dem Buttern, Käsen, auch deren Umwendung zugegen zu seyn, und daß Alles zu Nutzen gebracht werde, fleißig Acht zu haben. Dieß wird gegenwärtig doch nicht mehr verlangt.

genommen. Dagegen sind lange noch höhere Verfügungen geschrieben erlassen, und erst gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts gedruckte Verordnungen ergangen, wie denn z. B. 1564 im Lüneburgschen eine Kirchenordnung und eine Hofgerichtsordnung schon existirte.

Die Beamte erhielten mancherlei Benennung. Die von Vogt, nachher Amtsvogt, blieb häufig; die gewöhnliche wurde die von Amtmann und Amtschreiber. Woher das Wort Amt gekommen sey ist ungewiß. Struben leitet es von Ambachten her, worunter man in den Niederlanden Bezirke verstanden, welche Benennung von dort her sich weiter verbreitet habe. Indes scheint das Wort ein altes deutsches zu seyn, welches den Ambachten den Namen erst gegeben haben kann, die mit Advocatien bekanntlich gleichbedeutend sind.

Der Titel Drost schreibt sich vermuthlich aus Holland her. Hauptmann hieß früherhin gewöhnlich der Pfandinhaber eines Amtes, und zur Unterscheidung von dem militairischen Character mag hernach die Benennung Oberhauptmann aufgekommen seyn. Landdrost wurde genannt, wer einem größeren Bezirke oder mehreren Aemtern vorstand, und eine gewisse Aufsicht darüber führte.

Dann und wann war ein Großvogt vielen Aemtern vorgesetzt. Es findet sich, daß zu Zelle schon im Jahre 1373 ein solcher sich befunden hat,

dem wahrscheinlich bereits damals alle Amtsvogteien im Lüneburgischen untergeordnet gewesen sind, wie dieß bis in die neuesten Zeiten hin der Fall gewesen ist. Die Gewalt des Großvogts zu Calenberg hat sich lange über das ganze Land zwischen Deister und Leine und dessen Zubehörungen erstreckt. Es waren also die vormaligen Höggrässhaften zum Horn, zur Horst und zu Gehrden, so wie Ricklingen und Langenhagen, die als Lauenrodische Pertinenzien zu diesen Gerichten gehört hatten, darunter begriffen. Wie denn Langenhagen für eine vom castro Calenberg abhängige Vogtei bis dahin angesehen ist, daß das großvogteiliche Gericht eingegangen war. *)

*) Siehe in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande den 3ten Jahrgang, Stück III. Abh. 2. Es dient das hier Angeführte einigermaßen zur Beantwortung der vom Hrn. v. Spilcker im 1sten Hefte des 2ten Bandes des Archivs aufgeworfenen Frage.

Wenn übrigens im Jahre 1327. schon ein Großvogt zu Calenberg existirt hat, so möchte anzunehmen seyn, daß derselbe im Lauenroder Gerichte den Vorsitz gehabt, obgleich er zu Calenberg gewohnt. Mußten hier späterhin aber die Amtsunterthanen von Langenhagen im Landgerichte erscheinen, so kann darunter nur ein nach neuer Form eingerichtetes Landgericht verstanden werden, worin besonders Wrogensachen vorkamen.

Die Besoldungen waren noch gering, besonders so weit sie in baarem Gelde bestanden. Auch die Naturalien hatten damals keinen großen Werth, und sind erst späterhin bedeutend geworden. Am wenigsten stand das Holz im Preise, da in allen Theilen des Landes ausgebreitete Flächen mit Waldungen bedeckt waren, die der Verwüstung, besonders durch die freie Art, noch preisgegeben wurden. Der gegenwärtigen Zeit erst ist es vorbehalten, begangene Fehler und Vernachlässigungen wieder gut zu machen, und durch eine geregelte und wissenschaftliche Betreibung der Holzcultur unsere Nachkommen gegen Mangel zu schützen. *)

Das Amt Calenberg, wie es bis zur Trennung von Wenningsen bestanden, ist also zusammengesetzt gewesen aus vormaligen Besitzungen der Grafen von Lauenrode, Bunitorf und Hallermund nebst Adenser Gütern, die mit dem alten herzoglichen Gau Merstem verbunden worden. Das Hauptschloß in diesem Bezirke war Calenberg.

*) Auch dem Unterforstbedienten ist wissenschaftliche Kenntniß zuverlässig von großem Nutzen. Nur mögen ihm die Eichen in seinem Walde nicht fremd werden! Dem Verfasser ist ein alter braver Förster bekannt, der das Holz aus gewissen Theilen seines Meviers am Geruche erkennt, und dessen Aufmerksamkeit auf das Spannwerk in der ganzen Gegend so weit sich erstreckt, daß vor kurzem ein Holzdieb durch ein halbes Hufeisen des einen Pferdes und

Die Domainen-Auskünfte waren überhaupt noch nicht von so großer Bedeutung, daß sie hinreichend hätten, wenn nicht strenge Deconomie gehalten wurde. Schatzungen konnten noch nicht ausgeschrieben werden, und nur durch Beeden ward, wiewohl nur selten, den Fürsten zu Hülfe gekommen, wenn sie in Schulden sich befanden. Bei den vielen Kriegen die sie führten und den dadurch hervorgebrachten großen Bedürfnissen, trat indeß ein solcher Fall immer häufiger ein, und es war daher gewöhnlich geworden, daß fürstliche Schlösser mit ihren Zubehörungen gegen vorgestreckte Summen auf bestimmte Jahre eingethan und verpfändet wurden. Nicht nur Grund und Boden, sondern auch Zölle und andere Hoheitsgefälle und alle Domainenintraden waren dergestalt dem Pfandinhaber zur Benutzung überlassen, der auch die Vogtei und Gerichtsbarkeit zwar im Namen des Regenten, doch mehr aus eigener Gewalt handhabte. Die Idee, daß auch Regierungsrechte an privatos verliehen werden könnten, lag so tief, daß noch im 17ten Jahrhunderte der zweite Beamte oft Amtschreiber des Pfandinhabers genannt ist. Zeitumstände hatten diese Verfassung hervorge-

zwei fehlende Nägel in der Speiche des rechten Hinterrades von ihm entdeckt und überführt wurde. Ein solcher Mann ist viel werth! Er ist aber ganz Praktiker.

bracht, ohne daß man von einem Systeme wußte. Doch war die höchste Gewalt zur Landeshoheit schon vorbereitet.

Der fürstliche Haushalt ward indeß immer zerrütteter, je größer der Ausfall geworden, der gewöhnlich im Steigen geblieben war, weil die Noth zu noch mehreren Verpfändungen gezwungen hatte. Die Fürsten sahen sich daher häufig in die übelste Lage versetzt. So blieb der Linie von Grubenhagen endlich kaum ein einziges Schloß übrig, welches in eigenem Besitze sich befand, um darin residiren zu können. Auch die Herzöge von Lüneburg sahen es im Jahre 1440 sehr gern, daß die Stadt Lüneburg die verpfändeten Schlösser Calenberg, Ricklingen, Ahlden und Gifhorn für sie wieder einlösete, wogegen sie derselben vom Kaiser und vom Hause Brandenburg besondere privilegia hinsichtlich des Zolles und der fremden Wasserfahrt ausgewürkt hatten.

In dieser Provinz wurden durch die Reformation ansehnliche Domainen gewonnen, da die Güter der secularisirten Klöster Lüne, Ebstorf, Oldenstadt, Scharnebeck, Medingen, Wienhausen, Isenhagen und Balsrode und vieler Capellen, die größtentheils von privatis fundirt und dotirt waren, beinahe ganz zum fürstlichen domanio geschlagen wurden. Im Göttingschen war eben so mit dem Kloster Reinhausen verfahren, und in

Grubenhagen ist im Jahre 1558 das Jungfrauen-Kloster Catlenburg vom Herzoge Philipp eingezo-gen. Dagegen sind im Fürstenthume Calenberg geistliche Güter mehr als Staatseigenthum ange-sehen, und haben meist die Bestimmung erhalten, wonach sie zum Schul- und Wohlthätigkeits-Fond dienen.

Späterhin veränderte das Verhältniß der Pfandinhaber sich einigermaßen. Die Aemter wur-den zwar auf bestimmte Jahre noch verpfändet, doch blieb kein reiner Verkauf, sondern es entstand ein gemischter Contract, der zugleich als Pacht angesehen werden muß. Der Inhaber mußte zwar den Pfandschilling im Voraus bezahlen, zugleich aber ein jährliches Pachtgeld erlegen, und gewisse Einkünfte, z. B. vom Zolle und aus den Forsten, wurden vorbehalten und der fürstlichen Casse be-rechnet. Das locarium wurde gleichfalls häufig im Voraus bezahlt.

Seitdem jedoch durch die Bestimmung des westphälischen Friedensbeschlusses die Landeshoheit der deutschen Fürsten vollkommen begründet und befestigt war, und andere Regierungs-Ansichten klar wurden, haben große Bedürfnisse auf andere Weise befriedigt werden können und Verpfändun-gen bald aufgehört. Die Verwaltung der Domai-nen nahm nunmehr die Gestalt an, worin sie bis zur jetzigen Zeit erschienen ist. Nur der Haushalt,

Liegenschaften, Zehnten, Mühlen, wurden verpachtet, die übrigen Intraden, wozu auch eigentliche Hoheitsgefälle gehörten, aber berechnet. Man versuchte es dann und wann auch mit Administrationen, wobei indeß auch in neuern Zeiten, niemals gewonnen ist.

Das Cammercollegium ist vermuthlich in den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten Ernst Augusts errichtet, und hat seit der im Jahre 1705 eingetretenen Vereinigung des Fürstenthums Lüneburg mit den Kurlanden über sämtliche Domainen in den Althannoverschen Provinzen und über diejenigen, die im vorigen Jahrhunderte noch hinzugekommen sind, die Oberaufsicht geführt und die Verwaltung geleitet. Dieses Collegium hat in vielen Fällen auch Justizgewalt, und in noch mehreren eigentliche Regierungsrechte ausgeübt. Insbesondere war das Beamten- Personale völlig abhängig von demselben, und in jedem Betrachte seiner Aufsicht unterworfen.

Jedermann weiß, mit welchem Ruhme das Cammer-Collegium länger als ein Jahrhundert hindurch gewürkt, wie reichen Segen es über das ganze Land verbreitet hat, wie viele verdienstvolle Männer als Rätthe und Cameralen darin sich ausgezeichnet haben, wie vortreflich und milde der Geist stets gewesen ist, der alle Maaßregeln desselben leitete. Ganz der nemliche Sinn war es,

wodurch alle Regenten, unter deren Scepter es gewürkt, so vorzüglich hervorgeleuchtet haben, der auch das Andenken älterer Fürsten des guelfischen Hauses heilig macht. *)

Daß Milde als ein Hauptgrundsatz bei der Verwaltung der Domainen oben an gestanden hat, ist gewiß ein großes Glück für die Unterthanen gewesen. Kein Unglücksfall, den sie erlitten hatten, blieb unberücksichtigt, keine wahrhaft nützliche Unternehmung ohne Unterstützung. Immer hatte man die Wohlfahrt der Landeseinwohner mehr vor Augen, als die Gewinnung eines größern Ueberschusses. Gesah es auch, daß reichlich und oft

*) Besonders war Georg Wilhelm zu Zelle durch Güte ausgezeichnet. Viele Beweise davon leben noch in der Erinnerung der lüneburgischen Bauern.

Unter andern hatte der Meyer zu Disfelde bei Ebstorf dem jedermann zugänglichen Fürsten wegen Mißwachses seine Noth geklagt, und den Verlust so groß angegeben, daß er in einer Nacht die ganze Erndte einbringen könne. Georg Wilhelm verhiess ihm die Zehntfreiheit für immer, wenn er dies auszuführen im Stande sey, und als der Meyer schlau genug die Gemeinden in seiner Nähe zur Hülfe aufgeboten hatte, und vor Sonnenaufgang alles Korn in den Scheuren sich befand, wurde die List übersehen und das gegebene fürstliche Wort gehalten. Der Hof ist zehntfrei geblieben.

wohl mehr als das äußerste Bedürfniß erheischte gegeben oder erlassen wurde, wie könnte dies Verschwendung genannt werden? Es geschah ja zum Besten der Unterthanen, und kam aus der Casse des Regenten. Der Segen bleibt, wenn auch das Andenken an unzählbare Wohlthaten erlöschen sollte.

Am wenigsten kann dieser Fall bei Beamten eintreten, durch deren Hände so viele Gnadenverwilligungen gegangen sind, denen am genauesten bekannt ist, wie weit sich diese Gnade erstreckt hat, und die persönlich Beweise davon erhalten haben. Am wenigsten erfreulich von den neuen Einrichtungen hat es ihnen seyn können, daß ihr bisheriges Verhältniß aufgehoben und ein Collegium nicht mehr vorhanden ist, das an Gerechtigkeit und Gründlichkeit der Entscheidungen, wie an Schnelligkeit der Expedition, nicht übertroffen werden kann, von dem Anstellung und Beförderung, Beifall und Schutz abgehangen hat. Es würde der höchste Undank seyn, wollte man dieses Verhältniß und die vergangene Zeit vergessen, oder Bedenken tragen, seine Gefühle zu offenbaren, deren freimüthige Aeußerung nicht gemißdeutet werden kann, weil man sie unterdrückt haben würde, wenn es an Vertrauen zu den jetzigen Behörden irgend nur gebräche.

Kehren wir noch einmal zu den Aemtern zurück. Gewöhnlich war der Amtshaushalt dem ersten

Beamten in Pacht verliehen. Nicht selten war die Oeconomie von geringem Umfange, und gewährte keinen Vortheil; oft aber sehr bedeutend. Es mag anfangs wohl an Concurrency bei der Verpachtung gefehlt haben; nachher trug man Bedenken, eine nur durch den Gewinn vom Haushalte einträgliche Stelle herabzusetzen, oder den geringen Gehalt zu vergrößern. Bei einer neuen Verleihung wurde das meist niedriggesetzte Pachtgeld zwar erhöht, jedoch nur mäßig, und der Gewinn ist größer gewesen, seitdem die Landwirthschaft auf einen höhern Grad der Vollkommenheit gebracht, und wissenschaftlich betrieben ist. Wenn indeß das Einkommen mancher Beamte zu beträchtlich gewesen, und es überhaupt einigermaßen unpassend seyn mag, daß ein Richter und Verwalter des Domainenguts zugleich Pächter desselben ist, so sind damit doch einige Vortheile verbunden gewesen, die besonders darin bestanden haben, daß mehr Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, gegeben war. Und gewiß haben nur wenige Beamte sich gefunden, die nicht Sinn für eine Tugend gehabt hätten, worin die ihnen vorgesezte Behörde so vorzüglich hervorleuchtete. Mancher großer Amthaushalt ist gewissermaßen als eine Versorgungsanstalt für alle Hülfbedürftige des Orts anzusehen gewesen.

Bei weitem nicht durchgängig war indeß das Einkommen der Beamte sehr bedeutend, und die

Vorstellungen davon sind jederzeit falsch und übertrieben gewesen. Vieler andern nothwendigen Ausgaben nicht zu gedenken, ist besonders selten Rücksicht darauf genommen; erstlich, daß man erst nach zehn und mehr Jahren in Besoldung trat. Mancher, der so lange umsonst gearbeitet und sein Vermögen zugesetzt hatte, gelangte zu keinem Erbsaße, wenn er durch den Tod abgerufen wurde. Viele bezogen nur kurze Zeit eine Besoldung, die bis gegen das 50ste Jahr sehr mäßig war, und dann erst bedeutender zu werden pflegte, wodurch auf gerechte Weise der frühere Aufwand ausgeglichen ward. Wie Wenige waren es eigentlich wohl, die, wenn sie ein hohes Alter erreichten, lange Jahre ein beträchtliches Einkommen bezogen, und Vermögen sich erworben haben! En labor, en pretium! Zweitens, daß bei den vielfachen Geschäften der Beamte es ihnen unmöglich gewesen ist, die besonders mit dazu gehörige Rechnungsführung persönlich allein zu beschaffen, und ein Registerschreiber erforderlich war, welchen sie aus eigenem Vermögen belohnen und beköstigen mußten. Auf diese Weise ist die Besoldung eines Rentmeisters, und weit mehr noch, erspart worden. Drittens, daß sehr oft der Schein täuschte, wenn man nach einer geräumigen Offizialwohnung und großen Gärten, die der Beamte benutzte, die Größe seines Einkommens abmessen wollte. Gerade die am wenigsten einträglichen Aemter waren oft

mit den schönsten Wohnhäusern versehen, die bei vielen großen Aemtern fehlten. Man vergaß dabei einigermaßen, daß die herrschaftlichen Gebäude, die, so lange sie nicht baufällig sind, ohne Schaden nicht niedergerissen werden können, zu einem andern oder bessern Zwecke nicht benutzt werden konnten. Wer die Erfahrung gemacht hat, wird auch zugestehen, daß es nicht zum öconomischen Vortheile gereicht, ein großes Haus zu bewohnen, und daß weitläufige Gärten mehr kosten als sie einbringen. Es kommt also nur die Annehmlichkeit dabei in Betracht, welche freilich niemand gern entbehren wird.

Von jeher ist es ein Hauptvorwurf gewesen, der den Beamten gemacht worden, daß sie sich zu gut ständen, und leicht übermüthig und verschwenderisch würden. Beides findet jetzt keine Nahrung mehr, und sollte künftig ein Beamter noch ungewöhnlichen Luxus treiben, so wäre dieß zwar ganz das Gegentheil dessen, was in der Residenz und anderen Städten des Königreichs geschieht. Doch ist überhaupt jedes Laster rein persönlich, und haftet an keinem Stande.

Läßt von gut besoldeten Staatsdienern nicht am ehesten sich erwarten, daß sie unpartheiisch und ehrliebend verfahren? Und darf man nicht auf die besten und fleißigsten Arbeiter rechnen, wenn die Stellen gesucht werden? Die Aussicht

auf Verbesserung ist ein Reiz, und bewürkt ein größeres Bestreben nach Auszeichnung. Die bisherige Einrichtung hatte daher wenigstens das Gute, daß sie den Unterthanen zum Vortheile gereichte. Diesen kostete die Administration der Aemter gar nichts; denn der Gehalt erfolgte ganz aus der Domainencasse.

Eine sehr irrige Vorstellung hat übrigens, wer sich einbildet, daß Beamte lauter goldne Tage feiern können. Sie sind überhäuft genug mit Geschäften, und diese nicht immer die angenehmsten; am wenigsten manche Criminal-Untersuchung, das Bagabondenwesen und die Verhandlungen in einer vollständig arrangirten Amtsstubenitzung, wobei zänkische Weiber und Taugenichtse, die um so verwegener sind, je weniger sie zu verlieren haben, nicht fehlen dürfen.

Wie viel die Beamten in allen Verwaltungszweigen durch Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte geleistet haben, ist bekannt genug, sollte es auch in der neuesten Zeit, wo ihre Thätigkeit am meisten in Anspruch genommen worden, weniger, als vormals, und wie in Ansehung anderer Staatsdiener der Fall ist, anerkannt seyn. Wer alle mannigfaltigen Pflichten vollkommen erfüllte, hatte gewiß nicht unbedeutende Verdienste sich erworben, und zu jeder Zeit hat es vorzüglich ausgezeichnete Männer unter den Beamten gegeben.

Es ist vor kurzem das Andenken an einen Wiesneck, Meyer, Hingge und Andere in Erinnerung gebracht. Mit Recht kann ein Leist, von Klentz und Koch ihnen an die Seite gestellt werden. *)

Die neuen Institutionen haben großen Einfluß auf die Beamten, in Hinsicht der Verwaltung im Wesentlichen aber wenig verändert. Ihre Geschäfte sind in der Hauptsache sich gleich geblieben, und sie wirkten auch in Forst- und Bauangelegenheiten, wie vorher, mit, wenn gleich die Benennung von

*) Arnold Ludolph Leist, von 1782 bis 1815 erster Beamter zu Ebstorf, war gewiß das Muster eines trefflichen Beamten. Eben so einsichtsvoll und thätig, als gerecht und menschenfreundlich, besonders ausgezeichnet durch Edelmuth und Standhaftigkeit, die, wie in allen schwierigen Fällen, besonders in den Jahren der französischen Occupation bei eignen Gefahren immer durch raschen und festen, jedesmal angemessenen Entschluß sich bewährte, war er durch Rath und Beistand ein wahrer Vater seiner Untergebenen. Das Andenken an seine häuslichen Tugenden und an den Wohlthätigkeitssinn, der ihn und seine vortreffliche Gattin belebte, wird noch lange im Orte fortdauern. Auch an seinem jüngeren, zu früh verstorbenen Sohne, der an Gesinnungen und Geisteskraft ihm gleich war, hat der Staat viel verloren.

Bau- und Forstämtern aufgehört hat. Selbst durch die Einführung von Renteien sind sie nicht eigentlich erleichtert, da nur die Erhebung, Auszahlung und Berechnung der Intradem ihnen abgenommen wird; Arbeiten, welche persönlich mit zu verrichten unmöglich war, und die wenigstens gewöhnlich einem Registerschreiber anvertrauet wurden. Was dieser ungefähr gekostet hat, soll vom Gehalte abgezogen werden.

Bei der Menge verschiedenartiger Geschäfte, die im Laufe der Zeit bei gestiegener Bevölkerung und erhöhtem Betriebe aller Erwerbszweige so sehr vermehrt sind, kann nicht erwartet werden, daß Districte von gleicher Bevölkerung von so wenigen Personen, wie in andern deutschen Staaten, administriert werden, wo gewöhnlich die Justiz, Forst- und Bausachen, auch das Rechnungswesen, ganz getrennt sind, deren wenigstens kein einziger ist, worin Alles den Beamten übertragen wäre. Zwar ist das Mißverhältniß in Ansehung der Bevölkerung so groß, daß in Althannoverschen Provinzen Aemter angetroffen werden, die 18,000 Seelen und darüber enthalten, und dagegen andere zu weniger, als 1000 Seelen, und eine Vereinigung sehr vieler Aemter muß allerdings als nützlich erscheinen, ohne daß auf der andern Seite eine zu weite Ausdehnung der Districte zu empfehlen seyn mögte.

Ueber den Umfang, den ein Amtsbezirk erhalten kann, entscheiden überhaupt manche Umstände und Localitäten mit, ob z. B. städtische Verhältnisse vorkommen, ob die Einwohner streitsüchtig, und ob genug und brauchbare Unterbedienten angestellt sind, und es mag oft leichter seyn, einem Amte von 10,000 Seelen vorzustehen, als einem andern, das nur die Hälfte in sich faßt. Das Osnabrücksche, wo Markenvereinigungen sich noch finden und eine ganz verschiedene Bauernwirthschaft vorhanden ist, kann für Althannoversche Provinzen hierin zur Norm nicht dienen.

Wird bei der Zusammenschmelzung kleiner Aemter die Zahl der Arbeiter zu sehr vermindert, so müssen die Unterthanen darunter leiden. Auf Männer von ungewöhnlichen Geistesgaben, die zugleich eine feste Gesundheit besitzen, kann nicht gerechnet werden, und aus Noth wird mancher Sachen von der Hand schlagen, und eine nützliche Bereisung seines Bezirks, da bei dessen Ausdehnung durchaus nothwendige Reisen häufiger schon vorkommen müssen, des Zeitverlustes wegen gern unterlassen. Ist alles, was einen Aufenthalt der Geschäfte hervorbringt, zu vermeiden, so gehört besonders häufige Entfernung vom Hause dazu, die, um die Localitäten zu erforschen, in großen Aemtern doch erforderlich ist, ohne daß solche jemals so genau bekannt

werden können, als wenn man sie in der Nähe hat. Durch eine Vermehrung der Unterbedienten, die schwerer beachtet werden können, wenn sie entfernt wohnen, wird nicht Alles ersetzt, da von wissenschaftlich gebildeten Arbeitern doch mehr Intelligenz in der Regel zu erwarten ist, und die Entscheidung nicht in zu vielen Fällen von weniger Kundigen abhängen darf. Je größer aber der Haushalt ist, desto mehr entgeht dem Vorsteher, und muß Untergeordneten überlassen werden.

Es ist kürzlich behauptet, daß eine Vergrößerung der Amtsbezirke allgemeiner Wunschk sey. So wenig überhaupt, und nie weniger, als jetzt, vox populi vox Dei immer genannt werden kann, verhält es sich aber wirklich so. Der Bauer, der am meisten dabei interessirt ist, und bei weitem die Stimmenmehrheit ausmacht, wünscht mit Recht gewiß nichts so sehr, als dem Amte so nahe als möglich zu wohnen. *) Manche Sache wird er lieber ganz aufgeben, wenn Reise und Versäumniß ihm mehr kosten würden, als sie

*) Die Einwohner von Hohenbostel und Bantorf mußten sehr erfreuet seyn, als sie nicht länger nach Calenberg zu wandern nöthig hatten, wo sie wegen ihrer verschiedenen Kleidung wohl gar als Fremde angesehen wurden, und den folgeden Tag gebrauchten, um nach Hause zurück gelangen zu können.

werth ist. Ihm ist täglich Rath und Hülfe nöthig, und der Beamte im Hannoverschen ist bisher nicht blos Richter und Obrigkeit der Administrirten gewesen, sondern auch ihr Vertrauter in allen persönlichen Angelegenheiten, die, so unbedeutend sie an sich auch seyn mögen, dem Einzelnen doch gerade die wichtigsten sind. Rath sucht der Bauer indeß nur bei dem Vorgesetzten, der sein Vertrauen erworben hat, und dem er selbst mit allen seinen Verhältnissen genau bekannt ist. Und wie wäre es in Bezirken von 20,000 Einwohnern wohl möglich, einen Jeden einigermaßen genau beurtheilen zu können?

Die Justiz ist bei den Aemtern von der Administration nicht eigentlich getrennt. Sehr glücklich hat man durch die neue Amtsordnung aber beide Vortheile mit einander zu verknüpfen gewußt, die eine collegialische Behandlung der Geschäfte und das Alleinwürken jedes für sich hervorbringt; nemlich mehr Gründlichkeit bei der Behandlung der wichtigen, und schnellere Beförderung der weniger bedeutenden Gegenstände. Dem ersten Beamten ist die Verwaltung der Regierungs- und Domainen-Angelegenheiten besonders zur Pflicht gemacht, dem zweiten Beamten aber die der Justiz. Auch an sich gewährt diese Verbindung unstreitig einen wesentlichen Nutzen, da Beides in einander greift, und der Richter, der von der Persönlichkeit

und allen Verhältnissen der Leute genaue Kenntniß erlangt hat, oft zum wahren Vortheile derselben solche benutzen kann,

Die Vergrößerung des neuen Königreichs durch sehr bedeutende Erwerbungen hat eine andere Verwaltungsordnung und die Auflösung des Cammer-Collegii veranlaßt. Um die durch die letzten Kriege hervorgebrachten großen Bedürfnisse bestreiten zu können, sind Ersparungen erforderlich geworden, welche man besonders bei den Aemtern zu erlangen sucht. In Ansehung der Amtshaushaltungen waren früher schon Veränderungen eingetreten. Große Deconomien wueden meistbietend im Ganzen verpachtet, und kleinere, die mit Nutzen für sich nicht bestehen konnten, sind vereinzelt, und die überflüssig gewordenen Gebäude abgebrochen. Allem Anscheine nach wird auf diese Weise fortgefahren werden.

Die neuen zeitgemäßen Institutionen bezwecken keine eigentliche Veränderung, sondern eine Verbesserung des bisherigen Zustandes. Wenn der Geist fortdauert, der alle Hannoverschen Staatsdiener jederzeit belebt, und der rechtliche Sinn bleibt, der sie vor andern ausgezeichnet hat, so kömmt es auf die Form der Verfassung nicht an. Möge die Lage der Beamten auch verschlimmert seyn, wenn nur das Ganze gewonnen hat! Wir wollen dann mit Tacitus sagen: Omne magnum

exemplum habet aliquid ex iniquo, quod contra singulos utilitate publica reppenditur.

II.

Skizzirte Geschichte des Westerbecker Moors,
im Amte Gifhorn.

Vom Herrn Amtmann von Uslar zu Gifhorn.

In dem nordwestlichen Theile des Amts Gifhorn liegt ein großes Moor, welches an den herrschaftlichen Forst, den Dragen, grenzt, und tief in das Amt Knesebek eindringt.

Der erste Theil wurde das Westerbecker Moor genannt, worauf die Herrschaft und die Dörfer Westerbeck, Gamsen und Kästorf gemeinschaftlich berechtigt waren. Dieser District hält nach der Vermessung des Geometer Werner vom J. 1751 9812 Morgen 91 [] Ruthen Calenberger Maaß. Dem zweiten hieran stoßenden Abschnitte hat man jetzt die Benennung des Stüder und Wahrenholzer Moors gegeben. Vormals wurde es unter dem Namen des großen Moors mit begriffen. Die Dorfschaften Stüde und Wahrenholz benützen es als Gemeinheit. In der Wernerschen Charte wird der Gehalt des ebengenannten Bezirks auf

6088 Morgen 10 □ Ruthen angegeben. Die dritte und letzte Abtheilung heißt das weiße Moor und gehört zum Amte Kneseebeck. Auf solcher haben die Ortschaften Kneseebeck, Schönewörde, Borhop und Boitzenhagen die Berechtigung, gemeinschaftlich mit ihrem Vieh hüten zu dürfen. Mit Einschluß des dazu gehörenden Steertmoors, ist solches zu 4835 Morgen 45 □ Ruthen vermessen. Der Gesamtbetrag dieser Moore ist also folgender:

das Westerbecker Moor hält 9812 Mg. 91 □ R.

das Stüder und Wahrenhol-

zer Moor 6088 " 10 "

das weiße Moor 4835 " 45 "

Summa . . 20,736 Mg. 26 □ R.

Blos das Westerbecker Moor fällt der gegenwärtigen Abhandlung anheim; der beiden übrigen Abtheilungen werde ich nur noch einmal zu erwähnen brauchen.

In der Vorzeit, ehe das Westerbecker Moor angebrochen war, mag diese Gegend sehr wüß gewesen seyn. Sümpfe, kleine Seen, Heide, Gestrüppe von Kiefern, Fichten und Birken, Preußel und Moorbeeren, werden nebst vielen Sumpfgewächsen die ganze Vegetation daselbst ausgemacht haben. Ihr verdankt jedoch der, reichhaltig in dem Westerbecker Moore vorhandene, ganz aus vegetabilischen Substanzen gebildete Dorf seine Entstehung.

Nach Theorie und Vergleichung wird es mit diesem Torfmoore wahrscheinlich folgende Bewandnis, hinsichtlich seiner Ausbildung, gehabt haben.

Vor ganz alten Zeiten scheint das große Moor bebauet gewesen zu seyn, weil, wenn der Torf bis auf den Sand abgeräumt wird, der Untergrund hin und wieder keine ganz ebene Fläche darbietet, sondern eine ungleiche, wellenförmige, die abwechselnd kleine Erhabenheiten und Abdachungen hat, von einer Ruthe Breite, wie die altdeutschen Ackerbeete zeigen. Bei den vielen Kriegen und Heerzügen vor dem Mittelalter sind vermuthlich die hier gestandenen Dörfer verwüstet. Von den nahen Wäldern flogen die unbeackert gebliebenen Felder mit Kiefern, Fichten und Birken an. Diese Wälder wurden in der Folgezeit durch Feuer zerstört, weil man noch angebrannte Stämme und Wurzeln der angegebenen Holzarten findet. Mittlerweile waren alle, früher vorhanden gewesenen Furchen und Abzugsgräben zugelandet. Das Wasser konnte nicht abfließen. Der jährliche Abfall von Nadeln, Nadeln und Laub schichtete sich auf und versammelte immer größere Wassermassen. In diesen entstanden nach und nach mehrere Gattungen von Sumpfgewächsen, die jedes Jahr sich erzeugten und jedes Jahr wieder vergiengen, bis Jahrhunderte diese Pflanzennummien in der Maasse auf-

häuften, daß am Ende daraus die Substanzen hervorgiengen, die wir jetzt Torf nennen. Eine genaue Zergliederung und Untersuchung desselben läßt nichts, als zerstörte Wurzeln, Fasern, Blätter und kleine Pflanzen wahrnehmen.

Durch die große Länge der Zeit, die dieses mächtige Torflager des Westerbecker Moors im Wachstume gestanden haben wird, erhob es sich von den Seiten bis zu der Mitte von 12 bis zu 24 Fuß Höhe. Es war der Behälter für eine ungeheure Wasseransammlung, und deshalb an vielen Stellen unzugänglich, da die Narbe nicht stark genug werden konnte, Menschen zu tragen. Noch vor hundert Jahren befand sich ein See von zusammengelaufenem Gewässer auf dem Westerbecker Moore, der 1200 Fuß Länge hatte. Außerdem waren sieben kleine Seen da. Diese sind mit steilen Ufern umgeben und fast durchgehends 16 bis 20 Fuß tief gewesen.

Der eben beschriebene große Raum entgieng schon in frühen Zeiten der staatswirthschaftlichen Beachtung nicht. Als im Jahre 1680 der Hausvogt Nicolaus Hartung in Gifhorn um Erlaubniß nachgesucht hatte, hier Torf stechen zu dürfen, forderte die damalige Fürstlich Zellesche Cammer unterm 2. Junius 1680 vom Amte über diesen Antrag auf eine, keineswegs oberflächliche Weise Bericht. Zugleich wurde ein Holländischer

48 II. Skizzirte Geschichte des Westerbecker

Behnenmeister überschickt, der die Torfmöore untersuchen sollte. Hierauf berichtete das Amt, daß man zwischen Gishorn und Wahrenholz guten braunen und schwarzen Torf auf 4 — 6 Fuß Tiefe gefunden habe.

Vergleicht man die damalige Höhe des Torfs mit der, die er etwa 125 Jahre nachher hatte; so entsteht die nicht unwichtige Bemerkung, daß der Torf in dem eben angegebenen Zeitraume auf 6 bis 18 Fuß angewachsen seyn müsse. Auch wird durch diese Wahrnehmung die Möglichkeit begründet, durch künstliche Berrichtungen für die spätere Nachkommenschaft Torf zu erzielen, wenn man dem Gange der Natur gemäß dabei verführe.

Jene Untersuchungen hatten indeß keinen weitem Erfolg.

Beinahe 40 Jahre nachher, im Jahre 1718, kam der erste weitere Impuls von der Bürgerschaft in Gishorn, die darauf antrug, auf dem Westerbecker Moore Torf stechen zu dürfen, um dem damals schon sich nähernden Holzmangel vorzubeugen. Die Bewilligung dazu wurde zwar im Jahre 1720 ertheilt; doch hat diese Absicht wahrscheinlich keinen Fortgang gehabt, weil darüber nichts weiter aufgezeichnet ist. Vielmehr wurde im Jahre 1722 der Torfstich im Westerbecker Moore herrschaftsseitig non neuem aufgenommen, die Abwässerung des Moors als noth-

wendig erkannt und bereits im Jahre 1726 die bedeutende Summe von 2155 Rthlr. Cassen-Münze dazu bewilligt,

Der Torfstich auf herrschaftliche Rechnung nach einem regelmäßigen Betriebe nahm nunmehr seinen Anfang, und vom Jahre 1730 an finden sich schon die hiesigen Moorregister eingeführt. Einige Jahre später wurde eine Torfscheuer auf dem Westerbecker Moore erbauet, die bald wieder abgebrochen, und nach Gishorn vor das Zeller Thor versetzt ward. Sie ist indeß schon lange wieder eingegangen.

Alle Unternehmungen auf diesem großen Moore bestanden in dem angegebenen Zeitraume bloß in Abwässerungsanlagen, die jedoch nicht über 160 Ruthen weit an der südlichen Spitze sich erstreckt haben, und im Torfstich zum Debit.

Daß bei dieser Behandlung ein bedeutender Erfolg nicht zu erwarten war, lag schon in der Natur der Sache; doch verschafften die nicht geringen Wasserableitungen, daß das Moor zusammensank und daß der Torf besser wurde. Um den Absatz des Torfs zu verstärken, suchte man den Debit auf Zelle und Fallersleben zu Wasser, auf Braunschweig zu Wagen auszudehnen, legte eine Kalkbrennerei auf dem Triangel des Westerbecker Moors und eine Ziegelei bei Gishorn an, die mit Erdfeuerung gleich der Kalkbrennerei in

Gülfeld betrieben werden mußten. Aber alle diese Anstalten konnten kein Leben in den Torfhandel bringen, weil die Verschiffung des Torfs niemals recht in Ordnung kommen wollte, und weil der Schifferlohn und die Bearbeitung des Torfs zu viele Ausgaben veranlaßten. Hiezu kam die geringe Güte des Torfs, weshalb jede Berechnung ein Mißverhältniß zwischen Preis und Waare finden ließ. Der Absatz wurde ungewiß; sicher nur bei nassen Jahren, wenn besseren Torf enthaltende Mööre unzugänglich waren. Die Torfrechnungen lieferten wenig Ueberschuß, oftmals erforderten solche Zubuße.

Im Verlaufe dieser Zeit entstand im Jahre 1743 zwischen den, auf dem großen Moor interessirten Dorfschaften Gamsen, Kästorf, Westerbeck und der Herrschaft ein Rechtshandel über Weideberechtigung und Torfstich auf dem Westerbecker Moore, der im Jahre 1751 durch einen Vergleich beigelegt wurde, durch den die Herrschaft ein Drittel des zu 9812 Morgen 91 □ R. vermessenen Moors als privatives Eigenthum zu freier Benutzung erhielt, welche Abfindung nunmehr den ausschließlichen Namen des herrschaftlichen Westerbecker Moors führt. Dieses große Domonialpertinenz gehörig und staatswirthschaftlich zu benutzen, war nun die schwierige Aufgabe für die Königliche Cammer. Wollte man diese

ganze Abfindung blos als Torfstich benutzen, so konnte folgende wahrscheinliche Berechnung aufgestellt werden.

Da der Torf auf 12 bis 24 Fuß tief steht, kann die Mächtigkeit des Torflagers im Durchschnitt auf 12 Fuß angenommen werden. Auf einen Cubikfuß werden gewöhnlich 6 Eoden, nach dem Normalmaaß 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 4 Zoll hoch, gestochen. Eine Ruthe von 16 Fuß \square und 12 Fuß tief enthält daher 18,432 Eoden; ein Morgen zu 120 \square Ruthen und 12 Fuß tief 2,211,840 Eoden; der herrschaftliche Antheil von mehr als 3000 Morgen, nur nach dieser Zahl angenommen,

6,635,520,000 Eoden.

Beiläufig bemerke ich, daß das ganze große Moor zu 20,736 Morgen 26 \square Ruthen vermessen, nach diesem Maaßstabe veranschlagt, einen Torfgehalt von

45,865,193,472 Eoden

der Zeit gehabt haben müsse.

Bereits im Jahre 1737 war dem Candidaten Meiners der Auftrag geworden, das große Moor in seinem, damals ungetheilten, Zustande zu untersuchen. Wegen Benutzung des herrschaftlichen Antheils im Westerbecker Moore wurden nun folgende commissarische Prüfungen angeordnet.

Im Jahre 1751 durch den Oberamtmann Reinbeck; 1753 durch den Garnison-Auditeur Harding; 1753 durch den Amtmann Meiners und Amtschreiber Bansen; 1765 durch den Oberamtmann Meyer; 1767 durch den Amtmann Dreppenstedt; 1790 durch den Moor-Commissair Findorf, der aber durch Kränklichkeit behindert war, das Moor persönlich in Augenschein zu nehmen, und die Geschäfte seinem Neffen, dem damaligen Moor-Conducteur, jetzigem Moor-Commissair Findorf übertrug. Der Oberamtmann Plate in Gifhorn gab zuletzt ein Gutachten über die Benutzung des Westerbecker Moors auf höherem Befehl im Jahre 1792 ab.

Werfen wir einen Blick auf die, durch diese commissarischen Untersuchungen bewirkten Fortschritte der Moorcultur. In dem langen Zeitraume von 1680 bis 1737 hatte die Ansicht des großen, wilden und fast unzugänglichen Moors weiter nichts veranlassen können, als die zweckmäßigen Bemühungen, solches abzumässern, auf den äußersten Grenzen einen Torfstich anzulegen, und das Moor, durch Gewinnung der Erdfeurung und deren Verkauf auf herrschaftliche Rechnung, zu benutzen. Jede andre Behandlung war damals unmöglich, weil das Moor an manchen Stellen, der darin enthaltenen Menge Wassers wegen, gegen 12 Fuß höher lag, als jetzt, und die

übergroße Masse des Erdreichs jede Culturmethode vereitelt haben würde. Man war deshalb in der Zeit mit Recht bloß auf Abwässerung bedacht. Es wurden Canäle, Abzugsgräben und Grüppen gezogen. Man versuchte zugleich dadurch, eine regelmäßige Schiffahrt auf der Aller und Ise anzulegen; es war eine große massive Schleuse erbauet; es wurden der Barmbrucher Graben, und die Mühlenriede aufgeräumt, und der Transport des Torfs zu Schiffe nach Gifhorn, Zelle und Fallerleben unternommen. Man hatte die Absicht, die Ise durch das Westerbecker Moor zu leiten, indem der jetzt bezweifelt werdende Satz aufgestellt wurde, daß das Bett dieses Flusses höher liege, als das Moor. Die ersten commissarischen Untersuchungen des Candidaten Meiners, des Oberamtmanns Reimbeck und des Garnison-Auditeurs Harding waren deshalb bloß auf Abwässerung und auf Torfstich, sammt der Vermehrung des Torfabsatzes, bald mit dieser, bald mit jener Abänderung in den verschiedenen Vorschlägen gerichtet. Auch machte man schon im Jahre 1751 den Anfang, Torf zu verkohlen. Es ergaben die Resultate, daß das Tausend Lörfel 20 Himten Kohlen liefere, die für Grobschmiede und Schloffermeister brauchbar wären. Von Königlicher Cammer wurden zwar die Kosten behuf Anlegung eines Kohlenmagazins und Anschaffung von Kohlenfäcken bewilligt; der

Verfolg dieser Torfbehandlung ist indeß in der hiesigen Registratur nicht aufzufinden; weshalb vermuthet werden muß, daß dieser Versuch nicht belohnend ausgefallen ist.

Der Amtmann Meiners und der Amtschreiber Banse brachten, außer der Berücksichtigung der Abwässerung und des Torfstichs, zuerst die Idee der Bebauung des Westerbecker Moors auf die Bahn. Zugleich bekämpften sie mit siegreichen Gründen, den Vorschlag des Oberamtmann Reinbeck, ein großes herrschaftliches Vorwerk auf Holsteinschen Fuß daselbst vorzurichten. Als nun nach und nach bei Königlicher Cammer grandiosere Zwecke hinsichtlich der Benutzung des Westerbecker Moors sich ausbildeten, und die bisherige Behandlung, als unzureichend anerkannt wurde, mußte von selbst, die allgemeine Stimmung aller, zur Thätigkeit bei dieser Angelegenheit berufenen Staatsdiener, zur Bebauung des Westerbecker Moors sich neigen. In diesem Sinne arbeiteten nun der Oberamtmann Meyer, der Amtmann Dreppenstein und der Moor-Commissair Fendorf, durch den damaligen Moor-Conducteur gleichen Namens. Während dieser Zwischenräume wurden von den Beamten zu Gifhorn, besonders von dem verdienstvollen Oberamtmann Plate, auf herrschaftliche Kosten viele Versuche angestellt, welcher Cultur das Moorland fähig sey,

und welche Früchte es trage. Man wählte dazu den am besten abgetrockneten Platz, den sogenannten Triangel. Ein schon im Jahr 1752 angestellter Versuch, schwarzen Hafer auf dem Westerbecker Moor zu bauen, hatte die Erfahrung gegeben, daß der Hafer sehr gut gelaufen, daß er aber bald nachher wieder vergangen war. Es wurden also sowohl bei der Düngungs- und Bestellungsart, wie bei der Saatzeit, verschiedene Methoden beobachtet. Damit die Pferde auf dem lockern Moorboden gehen konnten, befestigte man ihnen, dazu aptirte Bretter an den Füßen. Der Kornbau hatte wenig Erfolg; auch wollten alle Arten Gartengewächse, mit Ausnahme der Kartoffeln, nicht gerathen. Letztere zeigten jedoch ein gutes Gedeihen. Gleichfalls waren einige Versuche mit der Anzucht mehrerer Holzarten gemacht. Es wurden Birken, Erlen, Fichten, Kiefern, Lerchen, Elbweiden, Eschen, Espen, Ahorn, auch mehrere Sorten Obstbäume, gesäet und gepflanzt. Aber blos die einheimischen Bäume kamen fort.

Das, von dem Oberamtmann Plate im Jahr 1792 geforderte und abgegebene Gutachten entschied sich nun zwar für den Anbau, nachdem er auf Befehl Königlicher Cammer die Bremischen Moordörfer bereiset und von der daselbst üblichen Behandlung des Moorlandes die erforderlichen Kenntnisse eingesammelt hatte, doch bedingte er

aus, daß die Colonisten von dem Torfstich müßten leben können und schlug er die Anzahl für das erste, auf 6 bis 8 Familien an.

Der von Königlicher Cammer endlich genehmigte Findorffsche Plan der Bebauung des Westerbecker Moors war dagegen großartig. Er be-
 hielt einen beträchtlichen Bezirk von etwa 643 Morgen Größe zur Disposition Königlicher Cam-
 mer und griff das Moor in der stärksten Ausdeh-
 nung, von beinahe Süden nach Norden an. Ein,
 etwas über eine halbe Meile langer Damm, schied
 die daran ausgewiesenen 53 Anbaue zur rechten
 und zur linken Seite. Jede Colonie bekam 50
 Morgen Moor. An jeder Seite wurden an der
 einen 26, an der andern 27 Anbaupläze gelegt.
 Auf Befehl Königlicher Cammer erhielt die linke
 Seite zur Erinnerung an die Verdienste des Ober-
 amtmanns Plate, den Namen Platendorf, die
 rechte Linie der Colonien wurde Neudorf genannt.

Hätte man bei der ersten Anlegung beider Dör-
 fer den herrschaftlichen Forst, den Dragen, nicht
 berücksichtigen müssen; so würden die Anbaue in
 einem Halb-Cirkel um das Westerbecker Moor
 haben gelegt werden können, wodurch die großen
 Vortheile erreicht seyn würden, daß Torfgräberei
 und Abwässerung besser von statten gegangen wä-
 ren; daß hinterrwärts stets fahrbare Wege gelegen

hätten, und daß die abgeräumten Plätze, früher zur Cultur hätte gebracht werden mögen.

Gleichzeitig mit den Vorbereitungen zur Besetzung des Westerbecker Moors mit Anbauern, hatten der Cammerrath Ribbentrop in Braunschweig und der Kaufmann Wegener daselbst, auf die Erbenzinsverleihung des Triangel und eines Theils des reservirten herrschaftlichen Torfmoors, zu Anlegung einer Glasfabrik angetragen und wurde der Contract darüber, unterm 15ten October 1794 abgeschlossen.

Anfänglich betrieben beide Unternehmer dieses Geschäft gemeinschaftlich. Aber bald trat der Kaufmann Wegener seinem jüngsten Sohn, August Heinrich Franz Wegener seinen Antheil ab und einige Jahre später kaufte dieser den Ribbentropschen Antheil an sich. Das Ganze vereinigte sich nun in seiner Hand. Nach und nach bewilligte Königliche Cammer dem Erbenzinsbesitzer Wegener die nachgesuchten Vergrößerungen seines Eigenthums, so daß solches bis über 435 Morgen ausgedehnt wurde. Einen Theil des reservirten Moors behielt Königliche Cammer zum Betriebe der herrschaftlichen Brauerei in Gishorn; einige Reviere sind in kleineren Abtheilungen den Erben- und Meyerzinsleuten Siedentop, Keneberg, Lübbecke und Dettmar auf und um dem Triangel, früher und später eingethan.

Nachdem nun die nöthigen vorgängigen Einrichtungen zur wirklichen Ausweisung der Colonien durch den Moor-Conducteur *Sindorf* getroffen waren, befahl Königliche Cammer unterm 10ten December 1792 die Annahme vorerst von 6 bis 8 Anbauern unter folgenden, für alle Colonisten bestimmten Bedingungen. Jeder Mooranbauer bekam 50 Morgen Moorland zu freier Disposition. Bei der Annahme berichtete er einen Thaler Cassens Münze Weinkauf. Sodann war er schuldig 6 Rthl. Meyerzins zu bezahlen, erhielt jedoch zwanzig Freijahre, und erlegte nur von 20 bis 25 Jahr 2 Rthlr., und von 25 bis 30 Jahr 4 Rthlr. Meyerzins. Nach 30 Jahren trat erst der volle Meyerzins ein. Von den auf der Colonie gegraben werdenden Törfen zum Verkauf, bezahlt er für jedes Tausend einen Mariengroschen Recognition. Wird der Torf durch die herrschaftliche Schleuse verschifft, eben so viel Schleysengeld. Er genießt alle Realfreiheiten, in so fern und so lange solche, ähnlichen Besitzern eines privativen herrschaftlichen Fundi zustehen, besonders Freiheit von Natural- Einquartirung, auch Service und Reuterspeisung, von Korn- und Fleischzehnten; von Land- und Jagdfolgen mit Ausnahme der Wolfsjagden; von Kriegerreisen und Burgvesten und andern sowohl gewöhnlichen als außergewöhnlichen Pflichtdiensten. Jedoch ist die Befreiung von Einquartirung und was dahin gehörig, nur von solchen Zeiten

zu verstehen, wenn kein Krieg im hiesigen Lande geführt wird, oder kein Nothstand vorhanden ist. Untermorfen sind dagegen die Mooranbauer, allen Personal-Landes-Anlagen, gleich andern unfreien Besitzern herrschaftlicher oder adelich freier Grundstücke, als den bestehenden und noch angeordnet werdenden Steuern aller Art, Zoll, auch Schutz- und Dienstgeld von Häuslingen, so wie allen Abgaben, denen die Freien im Lüneburgischen unterliegen; der allgemeinen Militairpflichtigkeit, den Nebenanlagen, der Erscheinung bei peinlichen Halsgerichten und Executionen; der Leistung der Gefangenwachen, der Abgabe an die Prediger und Schullehrer, der Unterhaltung der Canäle und Dämme in der Moor-Colonie, respective allein und mit ihren Nachbarn zur Hälfte; der Anlegung und Unterhaltung der Brücken zu eigenem Gebrauch; der Amtsjurisdiction und den Amtspolizei-Verordnungen.

Als Beihülfe zum ersten Anbau ist den Colonisten versprochen und verabsolgt:

Sechs Himten Roggen zur ersten Besaamung;
 an Lannenholz forstzinsfrei
 4 Balken 30 Fuß lang,
 8 Sparren 21 Fuß lang,
 70 Fuß Mauerplatten
 2 Sägeblöcke 16 Fuß lang und 12 Zoll □

Endlich ist bei eintretender Gütergemeinschaft,

oder wenn die Ehestiftung die Clausel „längst Leib
längst Gut“ enthält, auch den Ehefrauen der
Colonisten der Schutz bei dem Meyerrecht, und
den ehelichen Kindern, in so weit sie dazu tüchtig
sind, die Erbfolge gegen Erlegung des festgesetz-
ten Weinkaufs zugesichert. In unbeerbten Fällen
oder wenn eine nicht erbende Frau vorhanden ist,
behielt Königl. Cammer sich die Entscheidung über
den ferneren Besitz der Colonien, ohne Rücksicht
auf die Seitenverwandte des letzten Besitzers, nur
mit Ausschluß des Allodial-Vermögens, nach ihrem
eigenem Gefallen bevpr.

Die wirkliche Ausweisung der Baustellen er-
litt noch einige Verzögerungen und erst am 17ten
September 1795 wurden die ersten 5 Anbaue in
Platendorf angewiesen, da denn die Bebauung
des Westerbecker Moors im folgenden Jahr ange-
fangen ist. Im Jahre 1796 sind wiederum acht
Colonien besetzt. Als nun von Königlichem Cammer
gewünscht war, sämtliche Colonien mit Anbauern
besetzt zu sehen, wurden die noch übrigen Bau-
stellen im Jahre 1798 weggegeben und schon in die-
sem und den folgenden Jahren wirklich bebauet.

Die Subsistenz der Mooranbauer war berech-
net, auf den Verdienst bei dem noch immer fortge-
setzten Torfstich auf herrschaftliche Rechnung, auf
den Erwerb bei den Fabriken des Gutsbesizers
Wegener und die von ihm betrieben werden sol-

lenden Glashütten; auf den eigenen Torfabsatz der Colonisten, auf die Cultur der den Anbauern überlassenen 50 Morgen Moorboden und auf Nebenverdienste mancher Art. Zu ihrem bessern Fortkommen überließ Königliche Cammer noch den Colonisten die herrschaftliche Hofwiese, vermessen zu 79 Morgen und veranschlagt zu 52 Fuder Heu, kaum zu dem halben Pachtwerth, damit den Klagen über Mangel an Gräserei gleich abgeholfen werden mögte.

Unter diesen Auspicien konnte das baldige Emporkommen der Moordörfer fast nicht bezweifelt werden. Aber diese Hoffnungen wurden früh getäuscht. Statt der erwarteten günstigen Lage der Mooranbauer, zeigten sich zeitig genug, Noth und Elend. Unläugbar lag die Hauptursache dieses unvorhergesehenen und außer der Berechnung kreisenden Ereignisses, in dem Verhalten und in der Handlungsweise der Mooranbauer selbst. Der größte Theil derselben bestand aus Ausländern, die mit dem Grund und Boden, den sie bearbeiten sollten, wie mit der Landesitte unbekannt waren, die von der Moorcultur schlechterdings keinen Begriff hatten. Recht viele von ihnen waren zu bequem, um mit Anstrengung etwas verdienen zu wollen. Es fanden sich unmoralische Menschen unter den Colonisten, auch Familienväter, die durch einen zu starken Kinderseegen niedergedrückt

wurden, oder durch Krankheiten, und alle diese Anbauer kamen zurück. Dagegen gab es vom Anfang der Bebauung des Westerbecker Moors an, einige gute, fleißige und ordnungsliebende Hauswirthe, die noch jetzt einen musterhaften Haushalt führen und ihr gutes Auskommen haben. Mehrere Mooranbauer kamen ohne ihre Schuld in eine so nachtheilige Lage dadurch, daß es ihnen an Torfabsatz und Verdienst fehlte. Die herrschaftliche Torfgräberei wie die Wegenersche Glashütte liegen unterhalb des Anbaues. Bei der fast eine Stunde betragenden Länge der Dörfer Platendorf und Neudorf, sind aber die entferntesten Colonisten gegen die nächstwohnenden durch die Weite des Weges schon sehr benachtheiligt, zumal der Moor-
damm bei nasser Witterung und im Antheil nicht gut zu betreten war. Auch machten diese Mängel den oben im Moor Wohnenden den Absatz ihres Torfs zu gleichem Preise fast unmöglich, weil die herrschaftlichen Torfvorräthe, wie die der voran liegenden Colonisten, den Verkauf des Torfes ungemein erleichterten.

Königlicher Cammer bekannte landesväterliche Milde suchte zwar die Colonisten auf alle Weise zu unterstützen. Es wurde ihnen, besonders in theuren Zeiten, Korn, Mehl, Buchweizen und Kartoffeln ausgetheilt; in besondern Fällen wurden ihnen Geldgeschenke bewilligt. Noch bis die-

sen Augenblick, ist den wirklichen Colonisten, die Bezahlung des Meyerzinses erlassen. Außerdem bekamen die Mooranbauer aus der Amts-Neben-Anlage in Krankheitsfällen freie Cur und Arznei. Indes wurde auch hier der Beweis für die Richtigkeit des Satzes geführt: daß bei zurückgekommenen Familien nicht baare Unterstützungen oder Aus-theilungen von Lebensmitteln nützlich ist, sondern daß nur die Verschaffung von anhaltendem Betsdienst, ihren Zustand gründlich verbessert.

Alle jene Aufopferungen halfen nur palliativ. Größtentheils dienten sie blos dazu, den moralischen Zustand mancher Mooranbauer zu verschlimmern. Sie fingen an auf Unterstützungen zu pochen. Um die anhaltenden Beschwerden der Mooranbauer über den herrschaftlichen Torfstich zum Debit zu beseitigen, ließ Königliche Cammer solchen im Jahre 1803 eingehen, und der Torshandel kam nun gänzlich in die Hände der Mooranbauer, da auch der Gutsbesitzer Wegener billig genug gegen die Colonisten dachte, von dem ihm frei stehenden, obgleich auf eine gewisse Fuderzahl beschränkten Torfverkauf nur geringen Gebrauch zu machen. Dieser brachte, besonders in den ersten Jahren, den Mooranbauern große Opfer, indem er auf die uneigennützigste Weise, sie bei seinen vielen Arbeiten anstellte und dabei nicht engherzig Zahlung und Erfolg abwog. Doch

64 II. Skizzirte Geschichte des Westerbecker

machten auch seine Anlagen die erwarteten Fortschritte nicht, weil er der Erste war, der Torf auf die Producirung aller Glasarten anwendete und nur unzählige, aber kostbare Versuche, die Erfahrungen hervorrufen mußten, die jetzt die Holzfeuerung bei diesem Geschäft entbehrlich gemacht haben.

Als der Gutsbesitzer Wegener so weit gediehen war, den Lohn seiner rastlosen Bewühungen entgegen nehmen zu können, ereilte das verhängnißvolle Jahr 1803 auch die Hannoverschen Staaten. Bei der Besetzung des Königreichs durch die Französischen Truppen, wurde alle Industrie gelähmt, aller Verkehr wurde beschränkt, auch der Glashandel war auf einem sehr engen, unzureichenden Bezirk verwiesen. Dieser Zustand dauerte während der Westphälischen Verfassung fort, bis zum hergestellten Frieden. Aber auch da bekam der Glashandel keine Freiheit. Der Preussische starke Eingangszoll und die Besteuerung der Waare im Herzogthume Braunschweig — unter andern die des Medicinglases, zu hundert Prozent — machten es unmöglich, bis dahin den Glashandel auf irgend eine bedeutende Weise auszudehnen. Nach der größten Ausdauer und nach dem muthigsten Widerstande, entschloß sich der Gutsbesitzer Wegener, zum großen Leidwesen aller Mooranbauer, im gegenwärtigen Jahre eine Unternehmung auf

zugeben, die ihm bedeutende Summen gekostet, und wodurch er auf eine recht väterliche Weise für das Fortkommen der Mooranbauer mit gesorgt hatte. Eben so hart traf die Besetzung des Landes durch feindliche Truppen und die nachfolgende Westphälische Herrschaft, die Colonisten auf dem Westerbecker Moor. Besondere Kriegsdrangsale erlitten zwar die Dörfer Platendorf und Neudorf nicht, da die Gegend den Französischen Truppen zu öde schien, die Häuser zu weit von einander lagen und in ihnen das nicht anzutreffen war, was der feindliche Soldat auf dem Marsche sucht. Aber die allgemeinen Folgen des Krieges, Mangel an Absatz und Verdienst, Theuerung aller Lebensmittel nahmen diese Colonisten um so schwerer mit, da sie selbst nur noch wenig Korn und Gartenfrüchte zu erzielen im Stande waren, weshalb auch einige Wenige von ihnen, nach Polen auswanderten. In den Jahren 1816 und 1817 erreichte bei den hohen Kornpreisen ihr Unglück die höchste Stufe. Es hätte eine sehr große Noth in den Moordörfern eintreten können, wenn nicht durch Königliche Cammer angewiesene Unterstützungen, durch die rege Theilnahme einheimischer und auswärtiger Menschenfreunde und durch eine vom Amte eingerichtete Rumfordsche Speiseanstalt — die aber bei den Moorbewohnern nicht den erwarteten Beifall fand — kräftig eingeschritten wäre. So wie die Kornpreise fielen und der Torfverkehr lebhafter

wurde, erholten sich auch die Colonisten, und seit einigen Jahren ist, ungeachtet nach den gemachten Erfahrungen und nach Grundsätzen, ihnen alle Unterstützung an Korn und Geld versagt, und nur den alten Personen und Kranken eine Beihülfe aus den Nebenanlagen gereicht wurde, ihre Lage so wie sie in allen derartigen Ortschaften zu seyn pflegt. Manche von ihnen haben ihr erträgliches Auskommen, manchen fehlt es; denn es giebt unter ihnen tüchtige Hauswirthe und schlechte Haushälter.

Das Hauptaugenmerk bei diesen Moordörfern wird immer dahin gerichtet seyn müssen, ihnen den nothwendigen Verdienst durch Torfgräberei und Torfabsatz zu verschaffen. Zu dem ersten Erforderniß zähle ich alle Fabriken in hiesiger Gegend, die mit Feuer arbeiten; zu dem letzteren die Unterhaltung und Beförderung der Abwässerung, damit die Colonisten den ganz in der Tiefe stehenden schwarzen Torf zu Tage fördern können und zu allen Zeiten fahrbare Wege, damit die Torfversendung sowohl den oberhalb wohnenden, wie den unterhalb liegenden Anbauern möglich werde.

Auf die Wiederherstellung der Schiffahrt ist nicht wohl zu rechnen, da der große Wasserfluß aus dem Westerbecker Moor aufgehört hat und die Anlegung von Canälen, wenn sie gleich nicht der Möglichkeit entnommen seyn dürfte, doch zu viele Schwierigkeiten darbietet und sie besonders in

finanziellem Betracht große Bedenklichkeiten finden würde. Jene Rücksichten mögten um so nöthiger seyn, da der Kornbau auf dem Moor noch immer manchen Nachtheilen unterliegt, indem der wiederholte Brand hier die Aecker völlig unfruchtbar macht und nur der schwer anzuschaffende Dünger etwas hervorbringt. Sodann dauern hier die Nachtfroste länger fort. Sie sind gewöhnlich heftiger und schädlicher wie auf andern Feldern.

Zum Schluß theile ich noch die tabellarischen Uebersichten über den Zustand des ganzen herrschaftlichen Westerbecker Moors vom Jahr 1823 mit.

[G. Beilage.]

III.

Ueber ein altes metallenes Taufbecken in
der Kirche zu Holdenstedt, im
Amte Bodenteich.

[Mit zwei Kupfern.]

Seitdem Hr. Geheimerath von Strombeck auf einige alte metallene Taufbecken, welche mit einer und derselben räthselhaften Inschrift versehen sind, aufmerksam gemacht hat, ist eine Menge vollkommen ähnlicher an das Licht gezogen worden,

68 III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken

ohne daß jedoch bis jetzt die Deutung jener Inschrift auf eine völlig befriedigende Art gelungen ist.

Die Eigenthümlichkeit dieser Classe von Denkmälern besteht darin, daß sowohl Bild als Umschrift nach einem und demselben Muster bis in das kleinste Detail, außerwesentliche Zierrathen in dem weitern Umfange jener Becken abgerechnet, ausgearbeitet sind; daß dagegen das Bild nicht immer dasselbe, die Umschrift des Bildes, so wie die Form der einzelnen Buchstaben immer dieselbe ist; endlich, daß die Umschrift aus einzelnen Buchstaben besteht, welche sich in derselben Reihenfolge, vier oder fünfmal wiederholen.

Die bis jetzt aufgefundenen Taufbecken sind an folgenden Orten aufbewahrt: 1) zu Brandenburg, a. in der Katharinenkirche, b. in der Kirche zu St. Gotthard; 2) zu Freiburg, 3) zu Berlin in der St. Marienkirche ¹⁾; 4) zu Watte in Nordisland; 5) zu Staffaffel in Ostisland ²⁾; 6) zu Pierre de Riez in der

1) Büsching, Reisen durch einige Münster und Kirchen des nördl. Deutschlands. Leipz. 1819. 8. S. 22, 36, 389, 435.

2) Claffen und Pawelsen, Reise durch Island. B. II. S. 63., wo eine Abbildung der Inschrift des zu Watte.

Provence 3); 7) zu Steterburg 4); 8) zu Wolfenbüttel; 9) zu Warberg bei Helmstedt; 10) zu Copenhagen in der Universitäts-Bibliothek 5); 11) zu Helmstedt 6); 12) zu Schweidnitz 7); 13) zu Battenberg in Rheinbaiern 8); 14) zu Kreuzburg bei Eise-

3) Nouveau traité de diplomatique der Benedictiner. T. II. p. 687. u. der teutschen Uebersetzung. Th. III. S. 375., wo die Inschrift tab. 53 abgebildet ist.

4) von Strombeck, Bemerkungen über die Inschriften dreier uralter Becken; in Vulpinus Curiositäten. Bd. V. S. 386., wo das Steterburger Becken Taf. 15. abgebildet ist. Eine andere Abbildung s. in Kopp Bilder u. Schriften der Vorzeit Bd. II. S. 37. fgg.; nebst Abhandlung über dasselbe.

5) von Strombeck fernere Bemerkungen. Ebendas. Bd. VI. S. 59. mit Abbildung des Warberger Beckens, Taf. 3.

6) E. weitere Bemerkungen, ebendas. Bd. VI. S. 66.

7) Kallinich, merkwürdige alte Taufbecken; ebendas. Bd. VIII. S. 229., wo dasselbe Taf. 6. abgebildet ist.

8) Pauli noch etwas über die alten Taufbecken; ebendas. Bd. IX. S. 128., wo die Inschrift des Battenberger Taf. 7. abgebildet ist.

70 III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken

nach; 15) zu Netra in Hessen 9); 16) endlich im Dom zu Freyberg 10).

Diesen läßt sich nun ein 18tes hinzufügen, welches sich in der Kirche zu Holdenstedt, Amts Bodenteich, bei Uelzen vorfindet, und von dem ich hieneben eine treue Abbildung 11) liefere; wozu ich durch die wohlwollende Gefälligkeit des Herrn Hauptmanns von der Wense auf Holdenstedt, welcher mir das Becken auf einige Tage zu eigener Ansicht mitzutheilen, die große Güte gehabt hat, in den Stand gesetzt bin.

Was nun das Bild der obenbezeichneten Becken anbetrifft, so stimmen sie, mit Ausnahme des eben erwähnten Holdenstedter, darin überein, daß sie entweder Adam u. Eva unter dem Baume des Erkenntnisses, d. h. den Sündenfall (nämlich: 1. b., 2. 7. 8. 10. 12. 16.) oder die Verkündigung Mariä, d. h. den englischen Gruß (nämlich 1. a. 3. 9. 11. 13.), oder endlich eine

9) Vieles über die alten Taufbecken; ebendas. Bd. X. S. 24. fgg.

10) Nach Versicherung des Hrn. Regierungsraths Blumenbach.

11) S. Taf. I. Die dort angegebenen neun Buchstaben wiederholen sich noch viermal in dem leergelassenen Raume.

Abbildung der Dreifaltigkeit (nämlich 14. und 15.) enthalten. ¹²⁾

Hiervon weicht nun das Holdenstedtsche Becken durchaus ab, indem es die bekannte Darstellung der Fruchtbarkeit des Landes Canaan, nach welcher eine Weintraube von zwei Männern getragen werden mußte (4 Buch Mose Cap. 13. V. 24.) enthält, ein Gegenstand, der, meines Wissens auf dergleichen Becken noch nie angetroffen worden ist.

In der Umschrift des Bildes stimmen aber alle die vorangegebenen Becken, und auch das Holdenstädter vollkommen mit einander überein; mit Ausnahme zweier (Nro. 12. und 16.), welche außerdem noch eine andere weitere Umschrift enthalten, von der demnächst die Rede seyn soll.

Was nun aber jene gleichförmige Umschrift anbetrifft, so bleibt diese höchst räthselhaft, wie die verschiedenen Erklärungen derselben ergeben. Hr. von Strombeck hält sich überzeugt, daß die Schrift teutsch oder lateinisch sey; durch Vergleichung mit neugothischen Schriftzügen und Unterstellung von Eighen, liest er: MSIVXHDF, Maria sancta immaculata virgo Jesus Christus dei filius. In Copenhagen glaubte man zu lesen: Ave Maria gratia plena. ¹³⁾ Daffsen und Pawlsen, lesen auf den Isländischen Becken: Nu

12) Das Bild auf Nro. 4. 5. 6. ist nicht angegeben.

13) Antiquarisker Annalen.

vetter enher. Hr. Dr. Frühling, ¹⁴⁾ von dem Grundsatz ausgehend, daß die Inschrift sich auf das Bild beziehen müsse, deutete in Bezug auf die beiden Vorstellungen des Sündenfalls und des englischen Grußes: MIVFAVE Materno in utero fili ave, weil Eva und Maria die Hand auf den Bauch legen; Hr. Prof. Millauer ¹⁵⁾ blos auf das Bild des Sündenfalls Rücksicht nehmend: MIVEHVE, Mors intrat uterum Eve; Hr. Pfarrer Pauli liest: MLVXNDEM, und erklärt Anno MLV (1050) post Christum natum dedicatum est maximo deo; Hr. Kirchenrath Paulus ¹⁶⁾ glaubt: MLVTHEK lesen zu müssen, und erklärt solches: Monasterium Luther, indem er das Warberger Becken mit dem ehemaligen Kloster, jetzigem Stift Königslutter in Verbindung setzt; Hr. Kirchenrath Dahl ¹⁷⁾ deutet: Nunc In Vtero Ejus Homo Verbo Factus; Hr. Kallinich Christi Jesu unigeniti filii Mariaeque immaculatae virginis et spiritus sancti; und setzt damit die unten aufzuführende Randumschrift des Schweidnitzer Beckens in sofern in Verbindung, als

14) Versuchte Erklärung der uralten Becken, in den Curiositäten. Bd. VI. S. 353.

15) Curiositäten Bd. X. S. 30.

16) in den Heidelb. Jahrbücher bei Gelegenheit einer Recension von Kopp's Werke.

17) Curiositäten Bd. VIII. S. 200.

diese den Vordersatz des Gedankens machen soll. Die Benedictiner endlich lesen auf dem Becken zu Pierre de Riez Fa ne cavan a pace, d. h. mach, daß die Todten nicht begraben werden ohne Frieden. Hr. v. Hammer (Mysterium Baphometis) Nux vitae, und erklärt solches vom Lebens-Baume der Gnosis.

Diesem vorletzten steht entgegen, daß weder in der Spanischen noch Italiänischen Sprache cavare, begraben, sondern stets ausgraben bedeutet, der Paulischen Erklärung die unerhörte Annahme einer so frühen Jahreszahl, wenn man die Buchstaben, was ihrer Form nach, nur geschehen könnte, als neugothische Schrift des 14ten und 15ten Jahrhunderts ansehen muß; der Paulus'schen, daß bei der großen Verbreitung dieser Becken ein localer Bezug auf Königslutter kaum denkbar ist; allen übrigen Deutungen die höchst willkührliche und undiplomatische Annahme von einzelnen Sylben und Siglen zugleich, und die eben so willkührliche Deutung von Buchstaben nach ihrer mehreren oder mindern Aehnlichkeit mit erwiesener Maassen zum neugothischen Alphabet gehörigen Buchstaben.

Einen ganz andern Weg der Erklärung hat Hr. Geheimer Cabinetsrath Kopp eingeschlagen, und da dieser unstreitig der erste Palaeograph und Diplomatiker des gegenwärtigen Jahrhunderts ist, so verdient dieselbe die größte Berücksichtigung,

74 III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken

selbst, wenn man sie auch nicht als die einzig richtige annehmen wollte. Er fand nämlich, daß jene räthselhaften Buchstaben einem alten chaldaeischen Alphabete angehören, welches noch im siebenzehnten Jahrhundert in der Gegend von Bagdad gebräuchlich war, und sich in mehreren Werken ¹⁸⁾ abgebildet findet.

Hiernach lautet die Umschrift auf hebräisch **נחפא**, und dieses selbe Wort kömmt, bei Gelegenheit des Sündenfalls in der Antwort der Schlange an Eva (1. Buch Mose 3, 5.) vor, wo dieselbe lautet: nach dem Genuße der verbotenen Frucht würden der Eva und Adam, die Augen eröffnet werden. Das Ganze der Umschrift lautet daher: „sie erwiedert, es (nämlich die Frucht, die Eva auf dem Bilde in der Hand hat), würde die Augen eröffnen machen.

Solchergestalt leitet Herr Kopp den Ursprung jener Taufbecken, von den um Bagdad wohnenden Christen, und aus dem Orient ab, und glaubt,

18) In *Theseri Ambrosii Introductio in chaldaicam linguam*, Papiae 1539. 4. p. 201. *Duret trésor de l'histoire des langues*, Coligny, 1613. 4. p. 344. *Kopp neueröffnetes ABC Buch*, Leipz. 1743. 8. p. 53. *Schulze oriental. und occident. Sprachmeister*, Leipz. 1748. S. 176. *Fournier Manuel typographique*, Par. 1766. T. II, p. 244. n. 91. p. 239. n. 285. *Edm. Fry Pantographia*, Lond. 1799. p. 36.

daß sie dort verfertigt, und ein Handelsartikel geworden seyen. Eine Niederlage derselben scheint in Brügge gewesen zu seyn, da auf dem Copenhagener „Brügge“ hinten aufgeschrieben ist.

So sehr sich die Kopp'sche Erklärung durch ihre Wahrscheinlichkeit empfiehlt, so steht ihr dennoch entgegen, daß nach derselben die ausgedeutete Umschrift nur auf diejenigen Becken paßt, welche den Sündenfall, nicht aber auf die, welche den englischen Gruß, die Dreifaltigkeit oder die Cananitische Weintraube darstellen.

Er bemerkt daher über diesen Einwurf folgendes: „Allein erstlich ist die Lesart, welche ich vortragen, aus dem zum Grunde liegenden Alphabete zu sicher, als daß mich jene Erscheinung anzusehen könnte. Zweitens ist es ja leicht möglich, daß man, weil jene Becken aus dem Orient, mit welchen man vielleicht eine religiöse Idee verband, gut abgiengen, sie im Occident nachgemacht, und, weil man die Umschrift nicht verstanden, selbige unverändert gelassen habe. Ein solches nachgeahmtes Becken ganz ohne jene Schrift würde den Anstrich des orientalischen verlohren, und keine Liebhaber mehr gefunden haben.“

Endlich setzt Kopp das Alter dieser Becken in das vierzehnte Jahrhundert; und auch Hr. von Strombeck ist derselben Meinung.

Es ist schon oben gesagt worden, daß diese Becken außer dem Bilde und der immer gleichlau-

76 III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken

tenden Umschrift, in ihrer weitem Ausdehnung Zierrathen enthalten, welche jedoch sehr veränderlich sind. Auf dem Berliner und Kreuzburger finden sich z. B. springende Hirsche vor, bei andern blumenartige Arabesken, bei dem Holdenstedter kleine lilienähnliche Figuren, welche durch Stempel eingeschlagen zu seyn scheinen.

Auf dem Rande des Schweidnitzer und Freiberger ist außerdem eine Inschrift befindlich, welche in der Majuskelschrift des 14ten Jahrhunderts folgende Worte enthält: REKOR. DE. NBI. SCAI; welches Hr. Kallinich erklärt: Recorderis dei nostri sancti; Hr. von Hammer¹⁹⁾ dagegen wieder auf die Tempelherren deutet, und Recordemini de Gnosi sanctai liest. Hiegegen hat Hr. K.²⁰⁾ neuerdings protestirt, und seine Lesart zu vertheidigen gesucht. Ein Kenner der Isländischen Sprache liest dagegen: De. Gi. Scal. rekor, und bemerkt, das Scalrekor, Schalenrecker oder Beckenschläger heiße, was in der That wiederum zu sonderbaren Muthmaßungen Veranlassung geben kann.

Ep.

19) Die alten sogen. Taufbecken und ihre Deutung in Curiosit. Bd. IX. S. 124.

20) Curiosit. Bd. X. S. 116. fgg.

Aus einem Schreiben des Herrn Regie-
rungs-raths Blumenbach zu Hannover
von Joh. Friedr. Cramer Herausgeber.

In dem Gentleman's Magazine, (Lon-
don, März 1783) findet sich ein Aufsatz über solche
alte Taufbecken in England, der von einer Abbil-
dung eines dieser Becken begleitet ist. Sie gleicht der
Ihrigen vollkommen, nur nicht in Hinsicht der
Umschrift (weshalb ich mich auf meinen heutigen
Brief beziehe) auch hier ist die Traube Catebs dar-
gestellt; die Form der Traube, Stellung und Cos-
tüm der Träger ist Zug vor Zug Ihrer Abbil-
dung so gleich, daß an ein und derselben Fabrik
gar nicht zu zweifeln ist. Es hat nur Eine Ums-
schrift, und zwar in den bekannten unbes-
kannten Buchstaben oder Siglen.

Der Verfasser des Aufsatzes bemerkt nun:

1) Dieses Becken ist im Besitz von Mr. Gough,
der es in der Auction des Mr. Geo. Scott in
Esser erstand.

2) Sebastian Pauli beschreibt ein gleiches
in seiner Diss. de patina argentea Forocorne-
liensi, welches sich in der Kirche von Avella in
Italien befand.

3) ein gleiches solches Becken beschreibt Dr.
Nash, in seiner Hist. of Worcestershire, im

78 III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken

Besitz von Sir Edward Wynnington, und
vormals in der Johannis-Capelle zu Southstone.

4) ein ähnliches habe 1765 der Bischof von
Dromore zu Newark besessen, aber mit einer
doppelten Umschrift (sie wird nicht angegeben.)

5) ein gleiches besaß Mr. West, jetzt Gustav
Brander, mit den Figuren von Adam und Eva,
dem Baume und der Schlange in der Mitte, und
gleichfalls mit einer doppelten Umschrift. In dem
innern Zirkel las man viermal die Worte: Maria
jagiscoe (der Verf. des Aufsatzes vermuthet, daß
es: Maria ignosce — habe heißen sollen) in dem
äußern Zirkel, so unbekante Buchstaben fünfmal
wiederholt. *)

Der Verf. bemerkt, daß die auf verschiedenen
dieser Becken vorkommenden Worte Gi. seal rekor.
de. N. von dem gelehrten Antiquar Hearne
(† 1735) zu Oxford, also gedeutet worden:

Gilbertus Seal, rector de N.

und daß allerdings der Name, Gilbert Seal, un-
ter den Rectoren vormaliger Englischer Klöster ge-
funden werde. Derselbe habe die andern eben so
häufigen aber mysteriösen Buchstaben (es scheint
er meint ganz die Ihres Beckens) so gelesen:

A. J. vero fecit.

*) S. Taf. II.

doch bewirkt der Verf. diese Auslegung, ohne eine andere an die Stelle zu setzen.

Die Worte *Gi Seal recor de N.* seyen von einigen so verstanden:

Christiani sacri abluti recordamini de nobis;
sie seyen aber offenbar altfranzösisch:

Ci sera al recor de nous,
und beziehen sich entweder auf *Math. 26. 14.* oder auf *Luc. 22. 19.*

IV.

Nicolaus Baumann,
der Verfasser des berühmten alten deutschen Gedichts: „*Reineke de Bos*“, ein Ostfrieser.
Vom Herrn Landdrosten, Ritter von Wangerow
zu Aurich.

Die neueste, erst im vorigen Jahre herausgegebene treffliche Uebersetzung des *Reineke* von *Goltau*, welche bei *Vieweg* in *Braunschweig* erschienen, und mit einem ächt charakteristischen Bilde des Helden des Gedichts, nach einer musterhaften Zeichnung des genialen *Tischbein*, versehen, auch in typographischer Hinsicht nichts

zu wünschen übrig läßt, gewährt ohnstreitig jedem Leser, der einmal nach des Tages Mühe sich ausruhen und erheitern will, einen sehr angenehmen Genuß.

Es liegen in diesem alten deutschen Denkmale der Poesie zugleich so viele Materialien zur Geschichte des Mittelalters, insbesondere der Sittengeschichte dieser Zeit, des Papstthums, des Hoflebens und der Hofcabale, der Politik u. s. w., daß dasselbe nicht nur in ästhetischer Hinsicht, als Gedicht betrachtet, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Moral niemals seinen Werth verlieren wird. Von diesem Werthe durchdrungen, haben schon ältere Schriftsteller die Wichtigkeit dieses Gedichts in Hinsicht auf deutsche Rechtsalterthümer, insbesondere auf das ältere Gerichtswesen selbst, in weitläufigen Abhandlungen darzuthun, sich bemühet, als unter andern ¹⁾ Dreyer, ²⁾ zur Erläuterung des alten Prozesses, insonderheit der im Inquisitions-Processse einst üblich gewesenen Förmlichkeiten des

¹⁾ Eccard Praef. ad Leibnit. Collect. etymolog. p. 59—52. und Franc. Oriental. II. 796. Vergl. noch Herder zerstreute Blätter. Samml. V. S. 219—228. Sp.

²⁾ in s. Nebenstunden. Bülow und Wismar 1768. 4. Auszug in Selchow's jurist. Bibl. Band III. S. 344. Sp.

Zetergeschreies, der Consacramentalen, von dem Kampfeide, den Duellgesetzen u. s. w.

Characteristisch und originell ist es, was Wilh. Laurenberg schon im sechszehnten Jahrhunderte über den Reineke de Vos in folgenden Reimen urtheilt:

„In weltlycker Wysheit ys keen Boek geschreven,

„Dem man billik mehr Rohm vn Lof kan geben,

„Als Reinke Vos: een schlicht Boek, darinne

„Zo sehnde ys een Spiegel hoher Sinne,

„Verständigheit in dem ringen Gedicht,

„Als een dürbar Schatt verborgen licht,

„Glyk als dat Fier schulet in der Asche,

„Un güldne Penninge in eener smeerigen Tasche.“

Wer war denn nun aber der eigentliche Verfasser dieses alten merkwürdigen, selbst auch von Dr. Martin Luther (Matthaeus in Concionibus de vita Lutheri. Conc. 12. p. 576.) hochgeachteten Gedichts?

Kein anderer, als Nicolaus Baumann,
3) im Jahre 1450 zu Emden in Ostfriesland

3) Es gab es unter dem Namen Henrick's von Alkmaar — der jedoch nach Liaden's Untersuchungen nie existirt hat, — heraus, und fügte, um seine Erdichtung noch mehr zu verschleiern, Neues Vat. Archiv Bd. V. 6

geboren, und im Jahre 1526 in der St. Jacobs-Kirche zu Rostock beerdigt.

Mit diplomatischer Genauigkeit und großem mühsamen Fleiße hat dies Liaden in seinem gelehrten Ostfrieslande, einem sehr ausführlichen und klassischen, in der Entfernung nur zu wenig bekannten Werke, auseinandergesetzt, so, daß in Vergleichung dieses mit Büschings wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1774. im 4ten Stücke p. 29. sqq. die Sache in der That beinah gar keinen Zweifel übrig läßt. Denn so finden wir in dem lezern Werke des bekannten Geographen und Historikers folgendes über diesen Gegenstand ausgeführt:

„Nicolaus Baumann, Dr. der Rechte, aus
 „einer alten adelichen Familie in Ostfrießland ge-
 „boren, wurde im funfzehnten Jahrhundert wegen
 „seiner Geschicklichkeit erster Sekretair am Hofe
 „des Herzogs zu Jülich, dem er zugleich mit den
 „Landes-Ständen die Untreue seines Kanzlers ent-
 „deckte. Wider diesen wurde zwar eine Untersu-
 „chung angestellet, welche ihm den Untergang dro-
 „hete, er wußte aber durch allerhand Ränke sich

Anmerkungen dieses angeblichen Heinr. v. Alkmaar bei, indeß er selbst seine eigenen Anmerkungen bloß unter dem Namen des Herausgebers anhängte. S. Flögel Gesch. der comischen Literatur. Bd. III. S. 28—94. Kinderling Gesch. der Niedersächsischen Sprache. S. 360. fgg. Sp.

„die Fürsprache der Herzogin und dadurch auch
 „die Gnade des Herzogs zu verschaffen, blieb in
 „seinem Amte und war hernach ein grausamer Ver-
 „folger der Edelleute des Landes. Baumann
 „wurde dadurch bewogen, seinen Abschied vom
 „Jülichschcn Hofe zu nehmen, und sich in des
 „Herzogs von Mecklenburg Dienste als Rath zu
 „begeben. Er galt viel bei demselben und brachte
 „unter andern eine bessere Einrichtung der Univer-
 „sität zu Rostock zu Stande, wirkte sich auch die
 „herzogliche Erlaubniß aus, künftig, wenn er des
 „Hoflebens überdrüssig seyn würde, als erster Leh-
 „rer der Rechte nach Rostock gehen zu dürfen, wel-
 „ches er auch in den letzten sechs Jahren seines Le-
 „bens gewesen ist.“

womit auch dasjenige übereinkömmt, was Petrus
 Lindenbergius in seiner Rostocker Chronik von
 den dasigen Professoren schreibt:

„Hunc professorem historiarum Thurium se-
 „quitur Nicoläus Baumannus, qui cum aliquamdiu
 „in aula Juliacensi Consiliarius vixisset et tan-
 „dem apud Principem tradatus esset, ita, ut cum
 „vitae periculo ad Ducem Magnum Megapoli-
 „tanum, cuius Secretarius postea factus, se re-
 „cipere cogeretur — et Rostochii consumto vi-
 „tae studio in aede Jacobaea sepultus est.“

Die aus der Baumannschen Familie selbst hier-
 über erschienenen Nachrichten, (siehe die Abhandl.

Handlung von Büsching a. a. D.) bestätigen dies noch mehr, indem jene authentischen Nachrichten dahin lauten:

„Als Mecklenburgischer Rath kleidete er die „Jülich'sche Hofgeschichte seiner Zeit in eine Fabel „ein, welche er nach damaliger Ostfriesischer „und niedersächsischer Mundart vortrug und Reineke de Vos nannte. Er gab aber vor, daß ein „Heinrich von Almar dieses satirische Gedicht aus „der Wälschen und Französischen Sprache übersetzt „habe. Reineke ist der Jülich'sche Canzler, Brune „de Baar, Issegrim de Wolf sind die Edelleute, „die Namen Beline bezeichnen die Prälaten. Am „Rande setzte er politische Anmerkungen und Auszüge aus deutschen Dichtern, und hielt, als er „Professor zu Rostock war, ein politisches Collegium über dieses Buch, von welchem seine Nachkommen die Handschrift gehabt, auch vielleicht „noch haben.“ 4)

4) Sehr bestritten ist es, ob das Gedicht ein Originalproduct oder nur eine Nachahmung sey?

Aber der Verf. sagt selbst, daß er ein französisches oder welsches Original vor Augen gehabt habe, und dieses war ohnstreitig le Roman du maistre Rénard. S. Horn Gesch. der d. Poesie. S. 53. Büsching's wöchentl. Nachr. Th. 1 S. 94. Andere holländische Bearbeitungen, und zwar in Prosa (gedruckt Gouda 1474, daselbst 1485, wieder:

Diese Kunde ist nach Liaden entscheidend; um so mehr, da auf allen Seiten des Originalgedichts so viele Ostfriesische Idiotismen vorkommen, daß kein Niederländer, kein Mecklenburger auch sonst kein Niedersachse dies geschrieben haben kann, als welches der gelehrte Verfasser mit mehreren ganz eigenen Ostfriesischen Provinzialismen und Phrasen, von S. 26. bis 31. bestätigt.

Selbst die erste Zeile des vorliegenden Gedichts giebt nach unserm Liaden hierüber den Ausschlag, wenn es heißt:

„Id geschah up eyenen pynkste Dach etc.“
Dieser Einfall, sagt Liaden, ist unstreitig einheimisch.

„Bei den Friesen nämlich waren die großen „Versammlungen aus allen sieben Seeländen bei „dem Upstallsboom auf den dritten Pfingstfeiertag, „wie aus den Overköhren im Ostfriesischen Land- „rechte (36) erhellet, angeordnet. De erste Koer

holt von Suhl. Lübeck 1783, und ins Englische übersezt durch Carton Westminster 1481.) oder in Versen, (in Gräterer Bragur. Bd. VIII.) liegen dem Baumannschen Gedichte nicht zum Grunde; eben so wenig wie die altteutsche Bearbeitung der Fabel von Heinrich dem Glifsenere, welche aus der Vaticanischen Bibliothek in die Heidelberger zurückgekehrt ist. S. Wilken Gesch. der Heidelberger Bibl. S. 421. Cod. CCCXLI. nro. 61.

Sp.

„is of holt in sik, dat de geleerdesten Freesen
 „der Soeven Seelanden, alle Jaer ein mael des
 „Dinxdages in Pinxtern, by malkander plegen
 „tho kamen to Upstals-Boom by Auwrik,
 „umme tho vernemmen, of iennig Twidracht
 „under see, oek mit ander Luiden und Steden
 „vorhanden, sich wederum, verenigeden, un
 „of oek meer Recht noedig se dair semplich
 „inne belieweden und wat den soeven Seelan-
 „den ein ieder in dat sine to schwaer angesat,
 „in beter maneeren vorlichteden. Wo! findet
 „man, daß in Frankreich oder Welschland große
 „Versammlungen solcher Art und zwar auf ei-
 „nem Pfingsttage gehalten worden? Wie kann
 „denn der Verfasser, wenn er ein Franzose oder
 „anderer Ausländer gewesen, auf den Einfall gera-
 „then, um das Feierliche dieser Versammlungen
 „stark und schön auszudrücken, zu sagen, es wäre
 „an einem Pfingsttage geschehen? — Das war
 „für einen solchen unmöglich, für einen Dörfriesen
 „aber sehr natürlich.“

Derselbe hat hiernach nicht das geringste Be-
 denken, den aus Emden herstammenden Nicolaus
 Baumann nicht blos als Herausgeber oder Ue-
 berseher des fraglichen Gedichts, sondern für den
 Verfasser beides, der Anmerkungen und des Ge-
 dichts selbst, bestimmt zu erklären.

In der That läßt die Sache auch wohl nach

demjenigen, was hierüber ausgeführt worden, keinen Zweifel mehr übrig.

Wer davon noch nähere Kunde zu erhalten wünscht, den kann ich nur auf das oben von mir allegirte Werk des Liaden, „das gelehrte Ostfriesland,“ S. 19 bis 88 verweisen, wo über die Entstehung des Gedichts, dessen Tendenz, so wie über die verschiedenen Ausgaben desselben, deren Zahl bis zum Jahre 1752 schon bis auf 19 gestiegen war, 5) mit einer bewunderungswürdigen Belesenheit und Gelehrsamkeit gehandelt wird.

5) Verzeichniß der Ausgaben, Uebersetzungen und Bearbeitungen.

a.

Ausgaben.

1498 Reineke de Vos.

Ut vulpis adulatio

Nu in der Werlde blyket

Sic hominis est ratio

Gelyk dem Wosse geschicket.

3. G. Anno domini 1498.

Lübeck. 4. 241. Bl. mit Holzschn.

1515 Rostock. 4.

1517 Von Reineken dem Wosse vnde dessülsten mennigvol-
diger Lyft mit angehengenden seddeliken synne vnder
veler guden lere. Ein höuesch fortwyllich lesent. 4. Mit



88 IV. Nicolaus Bauman, Verfasser des

Holzschnitten. 3. G. Impressum Rostochii Anno
MCCCCCXVII.

1522 Ebd., b. Ludw. Diez. 4.

1536 Frankf. a. Mayn. Fol.

1539 Rostock, b. Diez. 4. Mit Holzschn.

1543 Ebdas. 4.

1549 De Warhent my ganz fremde ys, de Truwe gar sel-
zen, dat ys gewiss. Reynke Bos de olde, nye gedru-
cket mit sidlikem vorstande und schonen Figuren er-
luchtet unde vorbetert. M. D. XLIX. 3. G. Gedrückt
tho Rostock durch Ludowich Diez. M. D. Liiij. (sic.)
272 Bl. mit schönen Holzschn. 4.

1550 Frankf. a. M. bei Cyriac. Jacob. 4. Mit Holzschn.

1562 Frankf. a. M. 8. Mit Holzschn.

1566 S. Französ. Uebersetzungen.

1572 Ebdas. bei Joh. Wolf. 8. Mit Holzschn.

1575 Reynike Bos de Olde, nyge gedrucket u. s. w. De
Warheit my ganz frembde ys u. s. w. Gedrückt tho
Frankfort am Meyn. M. D. LXXV. 3. G. Gedrückt
tho Franckfort an dem Meen, by Niclas Bassee
im jar MDLXXV. 334 Bl. 8. Mit Holzschn.

1592 Ebdas. 8.

1592 De Warhent u. s. w. Reineke de Boss de Olde u. s. w.
M. DXCII. 3. G. Gedruckt tho Rostock by Stephan
Mölleman. In Vorlegginge Laurentz Abrechts, Bock-
händler in Lübeck. Im Jahr 1592. 273. Bl. 4. Mit
Holzschn.

1606 Reineke de Bos, dat ys ein schön unde nütte Gedichte,
vull Wysheit, guder leren unde lustiger Exempeln u.
s. w. Benevenst dem sittliken Verstande. Hamburg
1606. 3. G. Gedrückt durch Paul Langen, 1604.
(sic!) 8. Mit Holzschn.

berühmten Gedichts „Reineke de Vos.“ 89

1660 De Olde Reynike Vos, Sijn zyrlifen up nyge gedruket, mit sydlifem vorstande, und schönen Figuren u. s. w. De warhent u. s. w. Hamborch by Zacharias Dosen. 1660. 3. G. Hamborg by Zacharias Dosen; im Jahre M. DC. LX. 261 Bl. in 8.

1666 Ebendas. bei ebendemf. 8. — Die Hamburger Ausgaben sind voller Druckfehler.

1711 Reineke de Vos mit dem Koker. Wultu wetten der Werlde staat: So liss dit Boek, dat is gud rhat. Verlegt van Frytag Boeckhändler in Wulffenbüttel. 4.

Abdruck von 1498, vom Professor Hackmann besorgt.

1752 Heinrichs von Alkmar Reineke der Fuchs, mit schönen Kupfern (von A. v. Everdingen), nach der Ausgabe von 1498 ins Hochteutsche übersetzt, und mit einer Abhandlung von dem Urheber, wahrem Alter und dem großen Werthe dieses Gedichts versehen, von Joh. Christoph Gottscheden. Leipz. und Amsterdam b. Peter Schenk. 1752. kl. Fol.

Der Text nach der Ausgabe von 1711 ist dabei; die Uebersetzung selbst ist schlecht.

1797 Reineke de Vos, mit eener Vorflaring der olden Saffischen Worde. Gutin b. Struve. 8. Von Boss u. Bredow nach dem Texte von 1711 besorgt.

b.

U e b e r s e t z u n g e n.

aa.

Hochteutsche.

1545 Durch Beuther, in d. Samml. Schimpf und Ernst. Th. II. Frankf. a. M. fol.

90 IV. Nicolaus Baumann, Verfasser des

1556 Dieselbe, Frankf. a. M., bei David Zephalius. fol.

1562 Ebendas.

1579 Ebendas, bei Niclas Bassäus, 8. Mit Holzschn.

1590 8.

1602 8.

1608 8.

1617 8.

1650 Nürnberg, 8.

1662 Rostock 8.

1664 Rostock 4.

Ohne Jahr und Ort: Der listige Reineke Fuhs d. i. ein sehr nützliches lust- und sinnreiches Büchlein, darin auf verblüimte jedoch löbliche Schreibart, unter dem Namen des Löwen, Bähren u. s. w. das Hof-, wie auch aller Stände der Welt Leben — bezeichnet wird. Zuvor niemals also gedruckt.

In Prosa und mit den Holzschnitten der lateinischen Uebersetzung.

1752 Gottscheds Uebersetzung, in Prosa,

bb,

Französische,

1551 Le Docteur en malice, Maitre Regnard. Paris,

1551. 12, G. Lenglet biblioth. des romans.

1566 Reynier le Renard; en françois et bas allemand.

Anvers chez Christophe Plantin, 8. G. Duver-
dier bibl. française,

cc,

Hebräische,

1557 Mischne Schualim. Mantua,

Uebers. ist Rabbi Barachias Ben-Natronai.

dd.

Lateinische.

1567 Opus poeticum de admirabili fallacia et astutia vulpeculae Reinikes u. s. w. Auctore Hartmanno Schoppero, Novoforense Norico, Francof. ad Moen. Anno MDLXVII, 8.

In sehr schönen 4füßigen Jamben, und mit zierlichen Holzschnitten.

1574 Dieselbe, mit dem Titel: Speculum vitae aulicae. De admirabili fallacia et astutia vulpeculae Reinikes. Libri IV. nuno primum ex idiomate germanico latinate donati — auctore Herrmanno Schoppero, Novoforense Norico, Francof. ad Moen, 8.

1579 Dieselbe, ebendas. 3. G. Impressum Francof. ad Moen. apud Nicolaum Bassaeum, M. D. LXXIX.

1580 Dieselbe, ebendas.

1584 Dieselbe, ebendas. 3. G. Francofurti ex officina typographica Nicolai Bassaei.

1595 Dieselbe, ebendas.

1661 Dieselbe, herausgegeben von Melchior Hänel, Soc. Jes. zu Prag. 8.

ee.

Dänische, schwedische.

G. Scheffer de script. Sueciae. p. 115.

ff.

Englische.

1681 Renard the fox. London. 8.

92 IV. Nicolaus Baumann, Verfasser des

gg.
Holländische.

1694 Reinaert de Vos. Amsterdam. 8.

1736 Dieselbe, nachgedruckt bei Isaak van der Putte, in 12.

c.

Bearbeitungen.

1650 Reineke der Fuchs, das ist ein sehr nützliches u. s. w. Auf das neue mit allerhand jetziger Zeit üblichen Reimarten, als 4. 5. 9. 10. 12. 13. u. s. w. langkurzen, kurzlangen, langgekürzten, gekürztlangen, bald eingesprengten, bald reinen, wie auch abwallenden kurzschließenden, ausgezieret, mit unterschiedlichen Sitten und Lehrsätzen verbessert. Rostock 8. Mit Holzschn.

1662 Dasselbe. In Verlegung Joachim Wilden, Buchhändler zu Rostock. Im Jahre M. DC. LXXI. In allen möglichen künstlichen Versarten, von einem Anhänger Philipp's von Besen.

1794 In teutschen Hexametern von Göthe. Berlin 8. und in s. Werken Bd. 10.

1803 In sogenannten Knittelreimen. Von D. W. Soltau. Berlin. 8.

1823 Ebenso. Reineke der Fuchs, von Dietrich Wilhelm Soltau, mit einem Bildniß des Reineke in Steindruck nach Wilh. Tischbein. Braunschweig gedr. bei Bieweg. (Lüneburg b. Herold und Wahlstab.) 8.

Sp.

V.

Rudolf von Bellinckhausen,
der Osnabrücksche Hans Sachs.

Von den Lebensumständen dieses vaterländischen, in allen Werken über die teutsche Poesie, übergangenen Dichters, geben die Osnabrückschen Unterhaltungen ¹⁾, aus denselben Lichtenberg ²⁾, und aus letzterem Notermund ³⁾ eine kurze Nachricht.

Geboren im Jahre 1567 zu Osnabrück, stammte er aus einem alten adelichen Geschlechte im Tecklenburgischen und Bergischen ⁴⁾ her. In der Linie seiner Vorfahren war jedoch dessen Glanz

1) Stück 11. (1770) S. 172 — 174.

2) Vermischte Schriften. Bd. IV. S. 3 fgg.

3) Gelehrtes Hannover; unter diesem Artikel.

4) S. über dasselbe:

Epitaphia virorum generis splendore, virtute, eruditione — clarissimorum stemmatis Bellinckhusiorum. Osnabr. 1619. 8. und „Ein kurz Geschlechtsregister des Alt Adelichen Stammes der von Bellinckhausen — in deutsche Rhythmos dem Geschlecht zu Ehren geschrieben durch Theodorum von Bellinckhausen, Montannm. Osnabrück. 1618. 8.

erloschen, denn sein Vater Johann von Bellinckhausen war ein Schuster, und er selbst Bote bei den eilf Aemtern in Osnabrück, wo er 1645 im 78sten Jahre seines Alters verstorben ist. Dessenungeachtet muß er eine gelehrte Erziehung erhalten haben, denn seine Schriften verrathen viele Belesenheit in den classischen und andern Autoren; auch wird seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit in den, denselben angehängten Elogien rühmlichst gedacht; es muß ihm jedoch in seinem Leben recht übel ergangen seyn, daß er in einer so niedern Sphäre desselben endete. So mögen denn die vielen Dedicationen, die er seinen einzelnen Schriften vorsezte, und die bald an den Bischof, bald an seine Verwandte, bald an adeliche Familien, bald an Hamburger Kaufleute gerichtet sind, eben so viel Bitten um Unterstützung und ein wahres Nothgeschrei gewesen seyn; aber seine Gönner müssen ihr Ohr vor demselben verstopft gehabt haben, wenigstens haben sie ihm nicht geholfen! Er führt den Namen eines Osnabrückschen Hans Sachs, und offenbar hat er sich nach diesem Dichter gebildet, da er selbst dessen Schlußreime z. B.

Des wünscht euch Heil, Segen und Glück
Rudolff Belnckhaus von Osnabrück.

nachformt; dem Werthe nach steht er aber tief unter Hans Sachs, denn eigentlich besaß er nur das Talent, Verse ohne Poesie zu machen, und in

Reime zu zwingen, was ſich nur irgend in Reime faſſen ließ. Vorzüglich iſt dieſes der Fall bey ſeinen Reimchroniken; etwas poetiſcher ſind ſeine Dramen, deren er wenigſtens 37 geſchrieben hat, aber nur in ſeinen geiſtlichen Geſängen findet man einzelne gelungene Stellen, welche wahrhaft ſchön genannt werden können. 5)

Seine Schriften, größtentheils aus wenigen Blättern 6) beſtehend, ſind ſehr zahlreich; die Unterhaltungen nennen ihrer zwanzig, und Lichtenberg kannte außer ihnen noch zehn. Mir ſind folgende derſelben zu Geſicht gekommen:

- 1) Martyrologium ſacrae ſcripturae. Summarische Beſchreibung der lieben H. Märtyrer, ſo im alten und neuen Teſtamente gedacht werden; u. ſ. w. durch Rudolphum von Bellinckhauſen Osnabr. Philotheologum. Osnabrück b. Mann 1622. — 2) Succus et Medulla hiftoriarum. Ein chriſtliches und gahr ſchönes Zeitregister von Anfang der Welt bis auf den Herrn Chriſtum. 1608. — 3) Nucleus hiftoriarum biblicarum. Ein gar kurzes Zeitbüchlein vom erſten Menſchen Adam bis auf Chriſtum.

5) 3. B.

Hüt' dich, o Menſch, für Sünd und Schand,
 Wann Gott ſtraft, ſchwer iſt ſeine Hand,
 Dann ſeine Gnad' und Gütigkeit
 Verkehrt ſich in Gerechtigkeit.

6) No. 1 — 13 und 17, ſammengebunden, bilden einen nur mäßigen Octavband.

1608. — 4) *Diatretum sacrum*. Ein christliches nützliches und schönes Zeitregister vom Hrn. Christo bis auf den H. Antippam, des Jüngern S. Johannis E. 1608. —
- 5) *Sertum ecclesiasticum*, d. i. ein lieblicher kurzer Jarfranz der H. biblischen Schrift, fast aller fürnehmsten Historien und Exempeln derselben, nach der Jahrszahl, Mondten und Tagen, fleißig gestellet und eingerichtet, sampt dem ganzen Leben des Herrn Christi. 1610. —
- 6) *Speculum impiorum*, d. i. summarische Beschreibung aller Gottlosen, so in H. bibl. Schrift von dem ersten Mörder Bruder Cayn, auff Festum, Feinde S. Pauli gedacht werden. 1612. —
- 7) *Chronicon Caesareum*. Vom An- und Herkommen des h. Römischen Reichs Monarchie, und dero ordentlichen succedirten Kayser, vom ersten C. Julio Caesare bis auf den jetzt regierenden Ferdinandum II. Gedr. z. Osnabr. b. Martin Mann. 1622. —
- 8) *Chronica* oder Zeitregister aller fürnehmsten Historien und Geschicht, von Anfang der Welt bis auf das Jahr 1620 Gedr. z. Osnabr. b. M. Mann. 1620. —
- 9) *Atlas Osnaburgensium*, d. i. eine kurze Adumbratio und Beschreibung aller Bischöfe so von dem ersten bis auf den jetzigen — Philips Sigismund löblich und christlich regieret; danebensten was sich von der Geburt Christi bis auf die jetztlaufende Zeit in und bey dieser löbl. Stadt Osnabrugk denkwürdigs begeben. Gedr. z. Osnabr. b. M. Mann 1619. —
- 10) *Chronicon* der Osnabrückschen Bischöfe des uralten Stifts, von Kayser Caroli Magni Zeiten Anno 772 bis Anno 1619. Gedr. zu Braunschweig durch Andream Duncker. 1619. —
- 11) *Chronica episcoporum Osnabrugensium*. Zeitregister, summarische Beschreibung aller Bischöffen der uralten löblichen Stadt Osnabrück, von dem ersten Bischöfe S. Wihone bis auf den jetzigen —

Philippum Sigismundum. Gedr. z. Osnabr. b. M. Mann. 1620. — 12) Catalogus episcoporum Osnabrugensium b. i. summarische Erzählung aller Biſchöfen — von S. Wihone bis auf — Philippum Sigismundum. 1609. — Die Nummern 9 bis 12 weichen alle weſentlich von einander ab, und iſt keinesweges eine darunter mit einer andern identisch. — 13) Calendarium perpetuum S. Scripturae. Eine geiſtliche kurze Almanach oder Practica, gezogen aus der großen Almanach der heil. bibliſchen Schrift. Sampt angehenkten Prognostico. (auch letzteres unter dem beſondern Titel: Prognosticon S. Scripturae auff alle Jahr bis an das Ende der Welt, was ſich vor große Veränderung auf Erden in allen Ständen zutragen werden.) Gedr. zu Bremen b. Joh. Wessel. 1615. = 14) Strata-gema diabolicum, eine kurze aus der Maaßen ſchöne Comoedia, wie der Satan auf eine Zeit in die Welt gekommen ſich zu verheirathen an die Menſchen Kinder auf daß er Saamen von ſeinem Geſchlecht erhalten möchte. Gedr. z. Erffurd durch Joh. Beck. Ohne Jahr. = 15) Donatus, eine liebliche, luſtige und außermaaßen ſchöne Comoedie von dem Methodo welchen der berühmte, ſinnreiche, hochgelahrte und wohlverdiente Herr Donatus in ſeinem Kinderbüchlein ſehr kunſtreich obſervirt und gehalten. 37ſte Comoedia R. B. anno 1615. (Auszüge aus dieſen beiden Dramen hat Lichtenberg mitgetheilt.) — 16) Epitaphium oder Grabschrift weiland des — Herrn Heinrich Nyßen, Bürgermeiſtern zu Osnabrück. Das 40ſte Epitaphium R. B. Gedr. zu Osnabr. b. M. Mann. 1618. (Wiederabgedruckt in den Osnabr. Unterhaltungen S. 153 — 156.)

Alle dieſe obgenannten Werke ſind in Reimen abgefaßt; in Proſa iſt dagegen: — 17) Türkische Chronika.

Eine kurze Beschreibung von dem anfang der Türken und ihrer Kaiserre Succession bis auf den heutigen Tag. Gedr. z. Osabr. b. M. Mann. 1621. — erschienen.

Die Unterhaltungen zählen noch folgende in Versen abgefaßte Schriften auf, die sich unter den mir selbst zu Gesicht gekommenen, nicht vorfinden: — 18) Extractus aus den vier Evangelisten, was Christus in seinem Amt gethan. Braunschweig 1610. — 19) Speculum Cometarum. Spiegel der Cometen insgemein, So von Anfang erschienen seyn, Von der Sündfluth bis auf diese Stund, Deren 205 sind. Osabr. 1618. — 20) Motuum terrae graphia. Eine Beschreibung fast aller Erdbidemen von Anfang der Welt bis 1613. Bremen 1613. — 21) De horribili terrae motu. Von dem grausamen Erdbidem, welches 1612, 30 Oct. styl. vet. bis Bilefeld, Lemgo u. s. w. sich zugetragen. Bremen 1612. — 22) Ein neues Lied von einem Wundergeschicht, daß sich zu Braunschweig 1594. 20 Jul. st. vet. zugetragen, da an 7 verschiedenen Orten roth Blut aus der Erden herfürgequellte. Lemgo v. P. — 23) Zwei Zeitungen 1, wie es in Bergen in Norwegen 1604, im Majo lebendige Meuse vom Himmel geregnet, 2, wie über der Stadt Kremnitz in Oesterreich am Firmament Kriegheer gesehen 18 Apr. 1604. D. Ort. 1604. — 24) Beschreibung des wunderbaren Brunnen, so bey dem Dorfe Wahlen gelegen, ohnweit von der Stadt Braunschweig. Osabr. 1619.

Sp.

VI.

Von den heimlichen westphälischen Gerichten
in der Grafschaft Hoya.

(In Bezug auf die vom Hrn. Geheimen-Rath
von Spilcker im 4ten Bande des vater-
ländischen Archivs S. 402. gethanen Fragen.)

Vom Hrn. Leopold von Ledebur, Königl. Preuss.
Lieutenant im 2ten Fußgarderegiment zu Berlin.

Die ganze Mindensche Diöcese lag in der Pro-
vinz Engern. Die Weser theilte diese Provinz in
Ost- und West-Engern; der größte Theil der zur
Mindenschen Diöcese gehörigen Obern Grafschaft
Hoya lag demnach in West-Engern, oder in dem-
jenigen Theile Sachsens, wo die westphälischen
Gerichte ihre Wirksamkeit hatten. — Das Bis-
thum Minden hatte seine Freistühle nach westphäli-
scher Art, aber nicht erst durch das Privilegium
Kaiser Ludwigs vom Jahre 1332 erhalten, sondern
schon im Jahre 1233 lernen wir in dem zur Mins-
denschen Diöcese gehörigen Theil der heutigen
Grafschaft Diepholz ein Freigericht zu Hude am
Dümmer-See, nördlich von Lemförde, *) im

*) In einer Urkunde, worin die Edlen Brüder Johann
und Cono v. Thesholte (Diepholz) dem Kloster

Jahre 1261 die Freigrasschaft Stemmwede *) u. a. m. kennen.

So finden wir auch in der heutigen Grafschaft Hoya die Freigrasschaft zwischen den Flüssen Angelbecke und Weser und das Freigericht zu Estorff, welche näher zu bestimmen der Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung seyn soll.

I. Die Freigrasschaft zwischen Angelbeck und Weser.

Da weder ältere noch neuere Karten einen Ort oder einen Bach Angelbeck in der Gegend der Grafschaft Hoya nennen, so müssen wir in unserer geographischen Untersuchung weiter gehen. —

Zuerst finden wir ein Dorf Angelbeck im Kirchspiel Lönningen an der Haase, welches in Dsnabrückischen Lehnprotocollen aus den Jahren 1350 — 1361 mehrere mal genannt wird; allein dieses liegt uns zu entfernt.

Einen andern Ort dieses Namens hat es im Dsnabrückischen Amte Wittlage gegeben, dessen bereits das Güterverzeichnis des Domprobstes

Mariensfeld das Eigenthum ihres Hauses in Merle überlassen ad bancos scabinorum in loco, qui dicitur Huthe, sub regio banno. S. Kindlingers Münst. Beitr. III. 3. Urk. S. 171.

*) Würdtwein subsd. dipl. T. XI. p. 16. comitia liberorum in Steiuwedde.

Leutfried ums Jahr 1180 erwähnt, ¹⁾ — Der Edle Hermann v. Blankena, oberster Kirchenvogt von Osnabrück verkaufte im J. 1222 die Vogtei über Alstedde, Holdorpe und Angelbecke an seinen Bischof Adolph. ²⁾ Nach diesem Orte scheint auch eine adeliche Familie, aus welcher Meinhard und Andreas v. Angelbecke noch zu Bischof Johannis Zeiten (1350 — 1361) zu Essen, Schleddehausen, Holzhausen, Oftercappeln u. s. w. begütert waren, genannt worden zu seyn. Der Ort verschwindet mit dieser Zeit, der Name lebt aber fort, in der Angelbecker Mark und Freigrasschaft, die sich nicht nur über die Osnabrück'schen Aemter Hunteburg und Wittlage, sondern auch über einen großen Theil des Ravensberg'schen Amtes Limberg und des Mindenschen Amtes Rhaden erstreckte. — Ritter Helembert v. Manen, der zu seiner Zeit eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint, stand in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts diesem Freigerichte als Graf vor. Dies erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1231, worin Bischof Conrad von Minden seine Einwilligung giebt, daß Ritter Bruno v. Tweringen dem Kloster Mariensfeld seine Erbgüter zu Lintlo und A. schenkt, und wo es am

1) Möser's Osnabr. Gesch. II. 1. Urk. S. 118, 122, 123.

2) Sandhof antist. Osnab. I. 1. S. 156. Erdmanni chronicon ap. Meibom. T. II. p. 215.

Schlusse heißt: Bruno actionem suam regio Banno stabiliri providit in loco, qui vocatur Angelbeke sub jurisdictione Comitis Helenberti de Manen. ¹⁾ Wir finden hier also noch den Ort Angelbeke genannt. Der Umfang des Gaugerichts zu Angelbeke, welches zu Ostercappeln seinen Sitz hatte, erhellt aus einem Landgedings-Protokoll vom Jahre 1581, welches unter dem Voritze des damaligen Drostes zu Wittlage, Gert Ledebur aufgenommen wurde, ²⁾ und worin es heißt: „daß diß Landtgoding, so Jährlichs dreimahl in der Angelbeck . . . zu holden sich geboer, drinne gehören zu folgen diejenige, so am nachbemeldten Orteren, dahenn es sich erstrecken, wohnhaftig sein, undt erstreckt sich also ahn zwo Egge undt Orter des Ambts torne zu Limberg bis uff die Ostelter Landwer mit samp den ganzen Kirspell Oldendorff, als dem Dorfe Oldendorff, Ostelten, Engershussen, Getmol den, Schrottinchussen und Herlinghussen, Barenighussen, halb bis uff die Becke, und die Baurshupst Cänighussen heil. u. s. w. . . . Dazu wirt alhie in dis Landtgodingh geheischen, so drin auch gehörig: Dilingen, Halemb, Wehen, Drome, Arnekampf und Hunteburg, darzu beide

1) Kindlingers Münstersch. Beiträge III, II. S. 169.

2) Acta Osnabrugensia I, 1, S. 156.

„Ambter Wiltage und Hunteburgh ganz mit allen
 „darin belegenen Kirspeln u. s. w.“

Zur nähern Aufklärung mancher dunklen
 Stelle diene folgender Auszug aus einem andern
 Landgödings-Protocolle des Ho- und Landgerichts
 zu Oftercappeln vom Jahre 1533, darin es heißt:
 „alhie ins Landgerichte sind gehörig undt werden
 „ingeheischet Hunteburgh, Delingen, Dröme,
 „Halem, Arneckampff, Ihlwede, Weddem und
 „das hele Kirspell von Oldendorf mit der Bur-
 „schup Schrottinghusen, Getmolde, Engershusen,
 „Dstelern, Oldendorff, Herlinghusen, biß uff die
 „Dsteler Landtwer undt also uff die beiten seiten
 „des Torne zu Lymbergen undt van der aff uff
 „Berninghusen die ganze Baurtschaft undt das
 „ganze Kirspell Lyritup, Barkhusen und Essen,
 „undt das ganze Kirspel Ofterkaplen und Venne
 „biß uff die pulten Landtwehr u. s. w.

Wenn aber Kaiser Rudolph von Habsburg
 den 27sten Januar 1279 zu Wien den Ritter
 Dieterich v. d. Horst mit der Freigrasschaft
 zwischen den Flüssen Angelbecke und Weser be-
 lehnt, *) so sehen wir wohl, daß diese von jener
 Freigrasschaft in der Angelbecke verschieden ist; sie
 scheint aber unmittelbar an jene gegränzt und den
 Raum zwischen ihr und der Weser eingenommen

*) Origines Guelphicae Tom. III. p. 862.

zu haben; man kann daher mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß die Angelbecke einer von den vielen unter dem allgemeinen Namen Aue das Amt Rhaden durchfließenden Bäche sey, die sich vereint, unter dem Namen Warmenau nördlich von Liebenau in die Weser münden; es würde also auf jeden Fall diese Freigrasschaft die Gegenden der Hoyaschen Orte Diepenau, Steyerberg und Liebenau umfaßt haben. Aus jenem Ritter Dieterich v. d. Horst, dessen Geschlecht noch fortwährend in dieser Gegend blüht, macht nun Hofmann in seinem handschriftlich hinterlassenen Ehrensleinod einen: *nobilem virum Henricum Comitum in Hoya!* —

II. Das Freigericht zu Estorff.

Wenn sich auch im Allgemeinen gegen Kopp's *) Ansicht, daß nur auf westphälischem Boden und auf (west-) engerscher Erde heimliche Gerichte zu finden seyen, nichts einwenden läßt; so ist doch die Bezeichnung zwischen Weser und Rhein nur eine allgemeine geographische, und nicht so buchstäblich zu nehmen: denn eben so wie Westphalen längst nicht bis an den Rhein reichte, und im ripuarischen Franken, welches einen großen Strich des rechten Rheinufers einnahm, keine westphälische Gerichte zu finden sind; eben so wenig

*) Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte S. 100.

streng kann man sich an die Worte binden, daß nur bis zur Weser der Boden, wo das Behmgericht waltete, gereicht und nicht auch, wenn gleich nur einen unbedeutenden Theil des rechten Weser-Ufers umfaßt habe. —

Im Jahre 1413 verkauften die von Münchhausen: „dat frige Gerichte to Estorpe unde to „Buchholte, dat geit an tom Heidernes-Stene „unde keret up den Santbergen up de sidt Les- „zeringe to Nygenborch wert u. s. w.“ dem Grafen Erich v. Hoya. *) — Wir sehen also, daß dieses Freigericht zu Estorf nicht bloß den noch heutiges Tages zur Grafschaft Hoya gehörigen schmalen Strich des rechten Weser-Ufers begriffen, sondern sich auch über Buchholz auf der linken Seite des Stroms zwischen Schlüsselburg und Petershagen, folglich auch über denjenigen Theil erstreckt habe, der nach Kopp's Annahme wirklich Freigerichte nach westphälischer Art enthalten können. — Es ist daher gar kein Grund vorhanden das Estorffsche Freigericht für ein Gericht anderer Art, als die übrigen auf westphälischer oder westengerscher Erde zu halten. — Als im Jahre 1551 Herzog Franz von Sachsen, Engern und Westphalen den Otto von Münchhausen mit dem Hofe zu Estorff und dem Gerichte daselbst belehnte,

*) Treuers Münchh. Geschl.-Hist. Anh. S. 55.

nannte er dies: Die hohe Grafschaft zum
einen Bäume. 1⁹)

In jenem Verlaufe vom Jahre 1413 glaube
ich zugleich die Erklärung der Nachricht von ei-
ner krummen Grafschaft den Grafen von
Hoya zu erkennen. Denn, daß krumme Grafs-
schaft und Freigrafschaft nach westphä-
lischer Art ²) ein und dasselbe bedeute, beweis-
sen viele Urkunden; ³) und höchst wahrscheinlich
nicht ohne Bezug auf dieses Freigericht heißt das
dem Dorfe Estorff gegenüberliegende Ufer der Wes-
ser noch heutiges Tages (siehe die große Pecoasche
Karte sect. X.) der krumme Acker, so wie
eine andere Gegend am Zusammenfluß der Elze
und Hunte südlich vom Dümmer See: im krum-
men Ort genannt, ebenfalls auf eine solche
Freigerichtsstätte zu deuten scheint.

1) Treuers Münchhaus. Geschl.-Hist. Anh. S. 178.

2) Außerhalb Westphalen und Westengern sind bis
jetzt noch keine krumme Grafschaften ur-
kundlich bekannt geworden.

3) Unter andern eine kürzlich in Nieserts Münster-
schem Urk. Buch I., 2. Abth. S. 63. abgedruckte
Urk. vom Jahre 1280, worin der Edle Herrmann
von Desede liberam comitiam suam, que Crum-
megrascap dicitur nebst den dazu gehörigen Gü-
tern und freien Leuten dem Bischof Eberhard von
Münster überträgt.

VII.

Jahn van Desteriekes Grabsteite,
in Westphalen aufgefunden.

Vom Herrn Freihern von Hammerstein Equord
auf Equord.

In demjenigen unserer Gauen, wo Menschen und Land am Wenigsten von ihren alten Formen einbüßten, wo Denkmale der Urzeit noch heer aus der braunen Heide ragen, neben den inselgleichen Ansiedlungen — „wo eine Quelle, ein Feld oder Gehölz einladend erschien“ Tac. German. XVI. — da mußten sich Namen erhalten, die den Denkmahlen, eben wie Sagen, die den Namen angehörten. Wie hätte doch der Sohn den Vater nicht befragt: um eine riesenhafte Steinaufthürmung, die wie ein Gespenst vom Hügel ewig ernst auf seine Hütte herabschauet? Wie hätte in der tausendjährigen Abgeschlossenheit, worin die Geschlechtsreihen hier mehrst von den nächsten Nachbarn lebten, die Sage, durch alle wiederkehrende Winterabende erzählt, vergessen werden mögen? Die Erinnerung scheint hier eben so natürlich, wie das Vergessen da, wo die Denkmahle verschwanden, und leer so die Sage ward. Spüre wer da will, nach irgend einem andern weniger natürlichen Grunde, und

erkenne etwa den Geschichtsunterricht eines gelehrten Küsters, wenn die Sage in echtem Kostüme, wie es ein solcher nie kennet, fest an noch vorhandene Denkmahle geknüpft hervortritt, und dazu bis zum Erstaunen oft klar und genau in die bekannte Geschichte eingreift!

Wo in jenem Lande Eichen dicht geschlossene hohe Wipfel auf endlos schlanken Schäften in die Lüfte heben, in öder Gegend an der Wissinger Heide, zwischen alten Burgen, der der Grafen von Halte in Trümmern, der Ledenburg und der Schelenburg, im Osnabrückschen, ward vor etwa 40 Jahren zunächst der Ledenburg eine verschüttete Sägegrube geöffnet, und auf dem Grunde ein menschliches Gerippe gefunden, welches die Arbeiter wieder bedeckten, wohl wissend: daß „Jahn von Desterieke“ da einst beigeharret worden. Der verehrte Besitzer der Burg erinnerte sich neuerlich des Umstandes aus seinen früheren Jahren, und aufmerksam durch den Namen, beriefen wir die Aeltesten des Orts, denen das Vorrecht Sagen zu erzählen, in diesen Gegenden vorbehalten zu seyn pflegt, da die Jüngeren immer auf sie verweisen, bis auch ihre Reise einst kommt. Eben eine lebendige Deutung, auch was durch Ueberlieferung erhalten ist! Der anerkannt Aelteste erschien, und ward von mir befragt, und erzählte schon, als mit einem Male der Gedanke seines Berufs vor dem großen Staatsbeamten, dessen sichtbar

gespannte Aufmerksamkeit, und mein vielleicht nicht genug vertrautes Inquiriren in fremdem Dialekt ihn zu ergreifen schienen, und stottern ließen. „Wir wissen wohl, stotterte er in steigender Angst, von Jahn van Desteriecke; aber nichts Böses; nein überall nichts Böses — „Leiges“ — könnte man ihm hier nachsagen, und nicht wir, sondern die Schelenburgschen haben das an ihm gethan.“ Und kein Wort war weiter heraus zu bringen, verschlossen war uns das Vertrauen, ohne welches die Rede hier nicht fließet. Ich forschte also weiter, und fand den Schmidt, der aufs Handwerk gereiset, gegen Fremdes weniger mißtrauisch war. Er versprach bei einer vorstehenden Haushabung und Vereinigung vieler Alten, als eigentlicher Gelegenheit zum Erzählen beim Humpen, alles genau zu erfragen, und berichtete darauf folgendes. Jahn von Desteriecke habe mit seinen Gesellen lange bei der Ledenburg gelegen, von wo er einst ausgezogen um mit dem Lagwerden die Schelenburg zu überfallen, wo er bei der aufgezogenen Zugbrücke sich an den Ketten aufgeschwungen und den Gesellen zugerufen, ihm die Hacke zu reichen, um sie abzuschlagen. Da habe sich in der Burg ein Fenster geöffnet, daraus der Herr mit Geschosß ihm zugerufen: „Teuf du Hund ich will se die gieven“ und geschossen, Jahn van Desteriecke in den Graben hinab gestürzt sey. Eine Weibespersion, die er in seinem Gefolge gehabt,

sey in lautes Weheklagen ausgebrochen „O du Jahn, der Du so manchen Zug bestanden, mußt nun hier untkommen!“ und die Gesellen haben ihn herausgezogen zurückgetragen, und haben zur Rache geschworen, den ersten umzubringen, der ihnen begegnen würde. Das sey zu seinem Unglück in der Frühe ein alter Holzsammler am Schladehauser Berg gewesen, von dem die vor 44 Jahren verstorbene Mutter des zuerst befragten Alten wohl gewußt, weil ihr 86 Jahr alt gewordener Vater erzählt, daß er ein Verwandter seiner Vordern gewesen. Jahn van Desterieke haben sie dann traurig an jener Stelle begraben.

So weit die westphälische Sage, welche bei dem Vorhandenseyn der angegebenen Dertlichkeiten, ja in der vererbten Furcht vor Ahndung des Todschlages einer wichtig geschienenen Person, unverkennbare Spuren der Wahrheit trägt. Wer war aber Jahn van Desterieke? Aus der Geschichte ist uns nur Johann von Destreich, auch von Schwaben genannt, und kein anderer des Namens bekannt, der landflüchtig in den Wäldern verschollen. Um 1308 erschlug dieser Enkel des großen Habsburgers den Kaiser Albrecht mit den Worten: „Hier der Lohn des Unrechts;“ er hatte ihm seinen Erbtheil vorenthalten. Er und seine ritterlichen Freunde verstoßen in den Wäldern, die beiden Weiber Elisabeth und Agnes von Böhmen aber

übten gräßliche Rache an den Kindern und Hörigen der Entflohenen. Rudolph von Balm ward von ihnen ergriffen und lag lebend 3 Tage auf dem Rade. Eben so weiblich wie jene Gransamen, knieete betend in Liebe und Ergebenheit sein Weib unter dem Hochgericht, bis er fest beharrend, daß Albrecht recht geschehen, verschied, und sie in Schmerz ihm folgte. Mit Walther von Eschenbach erlosch das edle Geschlecht des großen Sängers — vielleicht der Niebelungen — so deckten mit Blut und Feuer die erzürnten Königinnen das weite Land am Bodensee, und vom Raube bauete Agnes das Gotteshaus Königsfeld auf der Stelle, wo Albrecht erschlagen war, und blieb darin, um Werke der Demuth zu üben und Almosen. Als sie aber den alten Ritter Berchtold von Osttringen, der anders fromm auch der Welt Valet gegeben und als Einsiedler in einer Felsenhöhle lebte, zu sich einlud, antwortete er: „Es ist ein schlechter Gottesdienst, aus dem Raube Klöster stiften, Gott hat Gefallen an Gütigkeit und Erbarmung.“ Johann von Destreich lassen die Annalisten der Zeit in Italien, in der Schweiz, in Schwaben, jeder besonders nach dunkelen Sagen, wieder erscheinen und umkommen. Einer widerspricht also dem Andern und ein ganz Anderes mag das Wahre seyn, was in der düstern Geschichte selbst Furcht vor dem Todschlag des geächteten Fürstsohnes verborgen hielt. Aber auffallend treffend ist Thomas von

Hasselbachs Angabe: wie er einen blinden Bettler zu Wien am neuen Markte oft gesehen, der sich für den Sohn Johannis ausgegeben, den er — und zwar als bekanntes Faktum „in silvam feminam quandam secum habuit et ex ea filium lathonium genuit“ — mit einer Person erzeuge, die er in den Wäldern mit sich führte. Ein fahrender Ritter war jener Jahn in den Ledenburgschen Wäldern ganz gewiß, denn kein anderer, der eine bleibende Stätte gehabt, würde ein Weib zum Ueberfall einer Burg mit sich geführt haben. Die Sage nennt auch, wie bekannt mit dem Verhältniß, diese nur eine Weibespersion, die er mit sich gehabt. Wohl mag es ewig unmöglich bleiben, größere Klarheit in diese Sage zu bringen, welche Jahn van Desterieke und den verschollenen Enkel Rudolphi von Habsburg so täuschend neben einander stellt, daß man sie wie die nämliche Person begrüßen möchte. Doch mache ich aufmerksam auf den Umstand, daß eine Batterschaft Desterich in der Grafschaft Limburg in der Mark, also in Westphalen liegt, und nach einem alten Lehnbuche des Stifts Herdike, Güter darin von diesem zu Lehen rührten, deren eines sogar „Johann Smyt“ gegen Ende des 15ten Jahrhunderts verliehen war — S. von Steinen Westphälische Geschichte 4. 159. —

Einem Forscher jener Gegend bleibt es vorbehalten zu ergründen, ob dieser oder andere sich

je von Desterike nennen, und wie fahrende Ritter zeigen konnten? Ob, wenn eine Burg an jenem Ort vorhanden war, und ein Geschlecht sich davon nannte, ähnliches Geschick einen Sprößling desselben betraf?

VIII.

Nachrichten von dem Kloster Weende bei Göttingen.

Aus Urkunden zusammengetragen vom Herrn Geheimenrathe, Ritter v. Spilcker, zu Arolsen.

Weende bei Göttingen scheint ein altes Dorf zu seyn. In dem bekannten Register des Saracho, welcher von 1053 bis 1071 Abt in Corvey war, wird eines Orts Wynithun im Laingau erwähnt, *) den man nach der Bezeichnung des Gaues wohl für das bei Göttingen liegende Dorf Weende ansehen darf. Dieses ist auch sehr wahrscheinlich unter dem Winithi verstanden, wo das

*) Reg. Sarach. p. 27. nro. 447. f. Falke in trad. Corb. wo auch p. 570. §. 352 ein Wynithun genannt wird.

an der Diemel liegende Kloster Helmershausen, nach einem im zwölften Jahrhunderte gefertigten Güterverzeichnisse, bedeutende Besitzungen hatte. ¹⁾

Wenn der Graf Hermann, in dessen Berichte nach jenem Güterverzeichnisse, ein Streit über in Winithi geschenkte Güter entschieden wurde, der Graf Herman von Reinhausen ist, welcher von 990 bis 1032 in Laingau erscheint ²⁾, so ist zu vermüthen, daß auch in diesem Gaue Winithi zu suchen ist. Das Winethe im Laingau, in der Grafschaft des Grafen Heinrich, wo Nanno und seine Kinder wohnten, den und dessen Güter Heinrich 1064 dem Hamburgischen Erzbischof Adalbert schenkte ³⁾, möchte nach der Bezeichnung des Gaues auch da zu suchen seyn, wo wir jetzt das Dorf Weende sehen.

Auf dem Eichsfelde findet man einen Ort Wehnde, indessen weiß man nicht, daß dieser innerhalb der Grenzen des Laingaes gelegen hat. ⁴⁾

1) Traditiones Helmershus. bei Went in der Hess. Land.-Gesch. Th. II. Urk. Buch p. 62. 63. nr. 12—32.

2) Went a. a. D. S. 678 u. f.

3) Lindenbrog in script. ver. septent. p. 142. Der Graf Heinrich war nach Went's Vermuthung a. a. D. S. 692 not. 5. auch ein Graf von Reinhausen.

4) Wolf in d. polit. Gesch. d. Eichsf. Th. I. S. 34. u. 26.

Ohne Zweifel ist das bei Göttingen liegende Weende, unter der villa Winthe an der Leine zu verstehen, wo im Jahre 1170 die freie Tsendrud, die Ehefrau des zum Kloster Helmershausen gehörigen Ministerialen Marquard, Besitzungen hatte, mit denen sowohl als auch mit ihren Kindern sie sich ebenfalls in die Ministerialität des vorbemerktten Klosters begab.

Der Vertrag wurde gerichtlich abgeschlossen. Sie erschien in dem Gerichte des Herzogs Heinrich, das für ihn Bertold von Wolberneshausen hielt, und bethätigte hier mit Einwilligung ihres Beistandes und ihrer Erben die geschehene Uebertragung ihrer Person, ihrer Kinder und Güter in die Ministerialität nach dem Landesrechte. Der Ritter gab darauf dem Frohnen Rico von Rottingen den Auftrag, den Abt so wie es gewöhnlich sey, in den Besitz einzusetzen, und der Frohne führte ihn in Begleitung vieler edlen und freien Erhöffen auf die Güter, setzte einen Stuhl, bestätigte dem heil. Peter und dem Abte unter des Königs Banne neunmal den Besitz, den der Abt, welcher die Reliquien (wahrscheinlich aus seinem Kloster) bei sich hatte, sich durch einen dreitägigen Aufenthalt zusicherte. *) Die Nachricht über dieses

*) Bis jetzt besitzen wir über jenes Geschäft keine vollständige Urkunde, deren Mittheilung wir indessen bald in dem unter der Presse befindlichen Werke

Geschäft und über die Art wie es vollzogen ist, ist ein schätzbarer Beitrag zur Kenntniß unserer alten Verfassung und Geschichte. Unter den Schöffen

des Hrn. W i g a n d, über die Fehmgerichte zu erwarten haben. Kindlinger in den Münst. Beitr. III. urf. B. p. 66. nr. 22. theilte zuerst einen Auszug aus einer vom Abte Conrad von Helmershausen verfaßten Urkunde aus einem Catalogo literarum monast. Helmershus. mit. Besen in der Gesch. des Bisth. Vaderb. I. 185. hat uns einen wörtlichen Auszug aus jener Urkunde gegeben, der im Wesentlichen zwar mit dem Kindlingerschen übereinstimmt, aber hier, da er die eigenen Worte der Urkunde enthält, zum Grunde gelegt ist. Da sich indessen, mir wenigstens, ein Zweifel erhebt, auf welche Weise der Abt sich den Besitz zugeeignet hat, so theile ich die darauf Bezug habende Stelle mit. Es heißt: — *judex praecepit praeconi qui vulgo dicitur V r a n o, ut secundum consuetudinem introductum praefata possessione me investiret; qui praeceptis obediens introduxit me cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skipenen et posita sella quaesivit quo ordine me secundum justitiam investire deberet. Demum novies regali Banno B. Petro eam nobisque confirmavit et sic tridwana sessione sicut moris est, cum sanctorum reliquiis ditioni nostrae dedicavimus.*

sind Beruhard von Plesse und Bodo von Bovenen nebst seinen drei Söhnen zu bemerken, die indessen erst, nachdem der Ritter und der Frohne

Ob in den Worten tridnana sessione auf einen dreitägigen Aufenthalt des Abts Conrad auf den Gütern der Isendrud, oder auf ein dreimaliges Niedersehen auf den vom Frohnen gesetzten Stuhl gedeutet wird, ist nicht ganz klar. Wir finden zuerst von beiden Arten der Besitz-Ergreifung Spuren. Durch einen dreitägigen Aufenthalt sicherte sich der Abt Heinrich von Bursfelde den Besitz der Erbgüter in Haldrixhausen, die ihm und dem Bursfeldschen Vogte Dudo, ein gewisser Ekkehard 1144 zuvor im Gerichte des Grafen Hermann übergeben hatte. Nachdem von dem Grafen unter dem Banne das Geschäft bestätigt war, begaben sich der Abt mit den Reliquien, und der Vogt auf die Güter und blieben dort drei Tage. S. die Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Heinrich vom 19ten Juni 1144 bei Scheidt in der Mantissa documentorum p. 306. nro. XXX. (wahrscheinlich aus dem Registro privilegior. monast. S. Tom. Bursfeld. Ms.) wo die hieher gehörigen Worte folgende sind: *Accepto itaque banno confirmationis a Comite Abbas Henricus et Dudo Advocatus possessionem praediorum cum reliquiis sanctorum intraverunt et per triduum ibi commanentes in proprietatem ecclesiae mancipaverunt.*

genannt sind, aufgeführt werden. Der Frohne Rico scheint aus Noringen ¹⁾ gewesen zu seyn, wo noch die Stadt Göttingen ein besonderes Gericht besitzt, was eines weitern Nachdenkens würdig ist, da das Gericht, wo die Handlung geschah, wohl kein anderes, als das alte Leinebergische Landgericht ist. ²⁾

Die andere Art der Besitzergreifung durch ein dreimaliges Niedersehen auf einen dreibeinigen Stuhl führt Kopp in der Nachr. v. d. geistl. u. Civil-Ger. in den Hess. Landen S. 421 S. 502 u. an, ohne sie jedoch in angegebener Weise völlig durch den Auszug einer Urkunde bei Guden in cod. dipl. II. 453 bewiesen zu haben.

Auf diese könnte die Helmarshausensche Urkunde von 1170 wohl gedeutet werden, wenn die darin enthaltenen Worte tridnana sessio mit dem von dem Frohnen gesetzten Stuhl in Verbindung gebracht werden könnten.

Der Abt möchte sodann an drei auf einander folgenden Tagen sich dreimal auf diesen Stuhl gesetzt und der Frohne jedesmal dreimal, mithin neunmal im Ganzen ihm unter Königlichem Banne den Besitz zugesichert haben.

1) Es gab indessen auch eine adeliche Familie, welche sich von Noringen nannte.

2) Ueber dieses s. Wenk a. a. D. II. 718.

Von einem Kloster, das in dieser Zeit in Weende war, ist nichts erwähnt.

Ob der Ort eine wendische Colonie, deren in der Nachbarschaft gefunden werden ¹⁾, gewesen und von den Wenden benannt ist, läßt sich nicht bestimmen und aus der Benennung allein nicht beweisen. ²⁾

Es scheint die Regel gewesen zu seyn, daß in solchen Fällen die Besitzhandlung drei Tage fortgesetzt werden mußte. Wie 1187 Nicolaus Abt von Hardehausen von den Brüdern Otto und Adolf von Wiedenbrück sechs Hufen in Bunesen gekauft hatte, bestätigte dieses unter Königlichem Banne Graf Adalbert (von Everstein?) in seinem Grafen- & Gerichte (Thunvesberg?? s. Schaten Ann. I. 649. Kindlinger M. B. III. UB. S. 163. nro. 62) in Gegenwart mehrerer Schöffen, des Cöllnischen Erzbischofs Adolf, des Herzogs dieser Gegend, und Ewerwin der Frohne (Bidellus) welcher auch im Gerichte gegenwärtig gewesen war, vollzog eine dreitägige Besitzhandlung. (trium dierum possessionem vendicaverit proprietatis) s. die Urf. des Paderbornschen Bisch. Bernhard vom 1. Sept. 1187 bei Kindlinger M. B. Bd. III, Abth. II. S. 78. nro. 27.

1) Wolf a. a. O. I. 33. u. f.

2) Grupen in orig. Germ. III. 134.

Zu den Göttingenschen Vorstädten rechnete man das Weender alte Dorf, was zwischen dem jetzigen Weender Thore und dem Reithause zu suchen ist ¹⁾; vielleicht hat hier das älteste Dorf Weende gelegen.

Ueber die Zeit, wann das Kloster Weende, und über die Personen, von welchen es gestiftet worden, fehlen Urkunden und mit Beweisen versehene Nachrichten. ²⁾

In Weende war eine Kirche, welche älter erscheint, als das Kloster daselbst. Wie nach einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Adelog, vom 12ten März 1184 sein Ministerial Strudolf v. Winethen, dem Kloster S. Nicolai in Weende zehn Aecker überließ, nahm er dagegen eine Hofstätte neben der älteren Kirche in Weende, nebst zwölf Morgen, die von dem Weendischen Probste Wolfram der Hildesheimischen Kirche über-

1) Götting. Zeit u. Gesch. Beschreib. Th. I. B. II. Kap. 4. S. 42.

2) Die Leznersche Nachricht s. Meyer in ant. Pless. p. 147, daß ein Johann v. Plesse dem Kloster S. Nicolai in monte — dem nachmaligen Kloster Weende — das Dorf Delrichshausen gegeben und der Maynzische Erzbischof Willegis diese Sendung 1012 bestätigt habe, ist ohne Beleg. Die einzige Bemerkung mag hinreichen, daß man in jener Zeit den Familien-Namen Plesse nicht kannte.

fragen waren, von dieser wieder zu Lehn. ¹⁾ Ueber die Zeit, wann die ältere Kirche in Weende gegründet worden, fehlen uns Nachrichten; und es kann nur gemuthmaßt werden, daß die Vorfahren der edlen Herren von Schonemberge die Stifter dieser Kirche gewesen sind, da diese Familie später in dem Besitze des Patronat-Rechtes über die Pfarrkirche in Weende war. Nach einer am 6ten Nov. 1260 in Gelsmar (in Hessen) ausgefertigten Urkunde, übertrugen die Brüder Konrad und Berthold von Schonemberge dieses ihnen nach Eigenthums-Recht zustehende Patronat-Recht nebst der Vogtei, wie ihnen solches von ihrem Lehnsmanne Heinrich Bock (Hircus) aufgelassen war, dem Nonnenkloster in Weende. ²⁾ Die Bemerkung, daß denen von Schonemberge das Patronat nach Eigenthums-Rechte zustehe, drückt vollkommen

1) Scheidt in Matissa docum. p. 502. nro. 145. a.

2) G. L. Böhmer in obs. jur. can. p. 268. nro. XIX. Dem Inhalte nach ist dieser Urkunde erwähnt in der Götting. Zeit u. Gesch. Beschr. III. 135. Böhmer setzt sie in das Jahr 1260, und da der Mainzische Erzbischof Werner 1265 die 1260 geschehene Ueberstragung des Patronats bestätigte (Böhmer l. c. p. 291. nro. XX.) auch eine päpstliche Urkunde von 1267. desselben als eines Rechtes des Klosters gedenkt (Böhmer l. c. p. 292. nro. XXI.) so kann sie nicht von 1268 seyn.

deutlich aus, daß dies Recht von keinem andern Herrn abhängig war, dessen Einwilligung auch sonst bei dieser Ueberlassung erforderlich gewesen seyn würde.

Der freie Besiß eines Kirchen-Patronats führt natürlich auf die Vermuthung, daß solches durch die Stiftung der Kirche oder durch Abstammung von dem Stifter erworben sey.

Die Dynasten von Schonenberg sind zwar eigentlich in Hessen an der Diemel heimisch, wo im Amte Trendelenburg noch der Name ihres alten Schlosses, von dem sie benannt waren, gehöret wird; indessen sie hatten auch Besitzungen in der Göttingschen Gegend, aus denen sie wohl eine Kirche gründen konnten. Ob sie dieses Besißthum als Sprößlinge der gräflich Dasselschen Familie, oder als Nachkommen der Grafen von Nordheim hatten *), kann hier nicht zur Erörterung gezogen werden.

Wenn die Dynasten von Schonenberg oder ihre Vorfahren auch die ältere Pfarrkirche in Weende gestiftet haben, so kann daher doch kein Grund entlehnt werden, in dieser Familie auch die Stifter des Klosters Weende zu suchen. Es ist keine Nachricht vorhanden, daß einer derer von

*) Wenk a. a. D. II. 878. u. f. 891 u. f. hat für diese Ansicht viele Gründe der Wahrscheinlichkeit aufgestellt.

Schonenberg vorzügliche Rechte im Kloster Weende gehabt habe, wie diese gewöhnlich in Ansehung der Vogtei, des Begräbnisses u. d. g. bei den Familien der Stifter angetroffen werden. Bei Ausfertigung der Urkunde von 1260, durch welche die vorhingenannten Herren von Schonenerge dem Kloster das Patronat-Recht der älteren Weender Kirche übertrugen, wäre eine sehr nahe liegende und schickliche Veranlassung gewesen, auch ihrer Verhältnisse zum Kloster zu erwähnen, was indessen nicht geschehen ist.

Die älteste bekannte Urkunde, welche auf das Kloster Weende bezogen werden kann, ist vom 30sten November 1180. In dieser bekennet der Hildesheimische Bischof Adelog, daß sein Ministerial Rudolf v. Wenithe eine von seiner Kirche zu Lehn getragene Hofstätte aufgelassen, er der Bischof diese der Kirche des heil. Nicolaus in Adelradeshausen, auf Vermittlung des selbiger vorgesezten Probstes Wolfram wieder übertragen und dagegen eine andere Hofstätte in Weende nebst hinzugefügten sechs Morgen erhalten habe. *)

*) Die Urkunde, wie sie G. L. Rozebue in antiq. Weendens. Ms. aus einem diplomatar. Weendens. abgeschrieben hat, lautet: In nomine sancte et individue trinitatis. Adelogus diuina fauente clementia sancte Hildenesheimensis ecclesie episcopus. Quicumque pontificatus honore funguntur

Diese Urkunde steht mit derjenigen von 1184 von der S. 120. die Rede gewesen ist, in näher

et episcopali nomine censeatur vigente sue prelationis officio ecclesiis Dei seu quibuslibet religiosorum locis pia sollicitudine compelluntur prospicere et necessitatibus eorum subueniendo non tantum spiritualia sed etiam temporalia quod possunt eis subsidium prouidere. Inde est quod notum esse uolumus omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris quod quidam ministerialis ecclesie nostre scilicet Rudolfus de Wenithe aream quandam ad proprietatem ecclesie nostre pertinentem quam ipse feodali iure prius tenuerat nobis resignauit et ex integro omni iuri suo quo eam ante possederat spontanea uoluntate renunciauit. Nos igitur eandem aream ecclesie sancti Nicolai in Adelradeshusen mediante eiusdem loci preposito Volueramo interpellante quoque Bertoldo maioris ecclesie nostre decano sub testimonio totius ecclesie nostre et presentia iure perpetuo possidendam tradidimus pro qua aliam aream in predicta uilla Wene the sitam et addita insuper sex iugera commutationis et concambii loco recepimus. Ut autem hec nostra constitutio rata permaneat auctoritate Dei patris et beatorum apostolorum Petri et Pauli anathematis interpositione confirmamus et perpetuo irrefragabiliter obseruare decernimus. Huius actionis testes existunt Bertoldus maioris ecclesie decanus,

Verbindung. Diejenigen Personen, welche 1180 über Güter in Weende einen Vertrag abschlossen, handeln 1184 wieder mit einander, und anscheinend zum Theil über dieselben Güter. In der Urkunde vom letzteren Jahre ist zwar vom Hildesheimischen Ministerialen Strudolf von Winethen die Rede, dieser nach allen Verhältnissen aber wohl derselbe Hildesheimische Ministerial, welcher 1180 Rudolf v. Wenithe heißt. Wenn ferner in der Ur-

Bertoldus suaringus Berno magister scholarum et prepositus ecclesie sancti crucis Thetmarus suaringus Godefriedus prepositus Erpo Diaconus Bruno iuuenis Gilbertus subdiaconus Hartbertus. Laici uero uuargus Burchardus de Bornem Ministeriales Gerungus Theodoricus Luppoldus de Escherte et alii quam plures Christi fideles. Acta sunt hec Anno incarnationis Domini M. CLXXX Indicione XIII consecrationis Domini Adelogi Hildensemensis episcopi IX in Dei nomine Data Hildensem per manum Hartmanni diaconi sancte crucis II. Kalendis Decembris.

Die unter den Zeugen aufgeführten Bertoldus suaringus und Thetmarus suaringus können, besonders wenn im Originale etwa suanringus zu lesen seyn sollte, wenigstens so viel beweisen, daß dieser Name ein Familienname gewesen ist, was wenn ich nicht irre, bei einer Untersuchung über die Abstammung der edlen Herren von Pleße bezweifelt ist. Uebrigens können Schwanringer gewesen seyn, ohne daß die Pleßen zu ihnen gehören.

Kunde von 1180 die Kirche in Adelradeshausen, und in der von 1184 das Kloster in Weende genannt ist, so zeugen doch mehrere zusammen treffende Umstände, daß beide nicht verschieden sind. Beide verehrten Einen Heiligen, den Nicolaus, beide hatten einen Probst Wolfram und das Geschäft, was das Kloster in Weende 1184 machte, scheint mit demjenigen, was 1180 die Kirche in Adelradeshausen einging, in genauer Verbindung zu stehen. Diese Kirche darf man, wenn gleich in der Urkunde von 1180 sie als ein Kloster nicht benannt ist, doch um so mehr als eine geistliche Stiftung ansehen, da eines dieser Kirche vorstehenden Probstes erwähnt wird.

Die Vermuthung daß das Kloster in Weende vorher als eine geistliche Stiftung in Adelradeshausen war, findet daher eine starke Unterstützung.

Die Sage war es; aber keine geistliche Behörde, nicht der päpstliche Hof konnte sie aufklären. Auf besonderen Befehl des Papstes Urban VI. mußte Heinrich Abt zu Nordheim sorgfältig untersuchen: wo das Kloster Weende zuerst gewesen, und warum es verlegt, auch ob es rathsam sei, es wieder zu verlegen. Der Abt Heinrich ließ am 20sten und 21sten Juni 1381 vor einen Notar, dem Geistlichen Johann von Adelepsen, und vor Zeugen mehrere von dem Weendeschen Probste Johann und der Priorin Jutta namhaft gemachte Personen

eidlich abhören. Diese waren: die Klosterfrauen Katharine von Kerstlingerode, Hildegund von Dassel, Jutta Dlafen, Mechtild von Uslar, Bertrad von Bersnhäusen, Mechtild Druchtlevon und Bertha Stoten; ferner Dieterich Kenneken, Dietrich magister curie, Arnold von Koringen der ältere Knappe, Heinrich von Ellinghausen Rathsherr in Göttingen und Conrad Goldschmidt.

Diese Zeugen versicherten einmüthig von ihren Vorfahren und durch Urkunden erfahren zu haben, daß das Kloster, daß jetzt in Weende sey, ehemals in Otradeshausen gewesen und von da aus Noth und des Vortheils wegen verlegt wäre. Dieterich, der magister curie, gab Wassermangel als die Ursache der Verlegung an, und Arnold von Koringen wollte von seinen Vorfahren und andern glaubwürdigen Männern gehört haben, daß das Kloster von dem Berge Otradeshausen an den Fuß des Berges verlegt sey. Der Hildegund von Dassel hatte eine alte Nonne erzählt, daß die Verlegung des Klosters nothwendig gewesen sei, und daß sie noch einige von denen gekannt habe, welche von dem Berge Otradeshausen nach Weende versetzt worden wären. *)

*) Kotzebue in antiq. Weend. Ms. hat diese Notariats-Urkunden mitgetheilt. (XX. 265.) †) Die

†) Die eingeklammerten Zahlen weisen auf die in meinem Besitze befindliche Urkunden-Sammlung

Diese Zeugen geben zwar von einem vor zweihundert Jahren geschehenen Vorfall Kunde, indessen ist solche, da sie in ihrer ersten Jugend möglicher Weise gekannt haben konnten, deren Väter Augenzeugen gewesen waren, nicht zu verwerfen. Hildegund von Dassel beruft sich namentlich auf eine Erzählerin, welche noch eine von den verstorbenen Klosterfrauen gekannt zu haben, versicherte. Wenn man diesen drei Personen ein hohes Alter beilegt, so ist dieses möglich. Uebrigens findet man in der Benennung Dradeshausen wohl ohne Zwang das alte Adeldradeshausen.

Bei der vom Nordheimschen Abt Heinrich angestellten Untersuchung legte ihm der Weendische

erste über die am 20sten Juni aufgenommenen Zeugen-Aussagen verfaßte Urkunde schließt sich also: Acta sunt hec — presentibus — viris, dominis fratre Johanne de Adelenessen inquisitore heretice pravitatis saxonie fratrum predicatorum, Johanne longo plebano ecclesie sancti Jacobi in Gottinge nec non canonico ecclesie sancti Nicolai in Magdeburg et Fratre Heysonne presbiteris etc.

hin, die einem jeden Freunde geschichtlicher Forschungen immer zugänglich ist. Die Nachweisungen sind hinzugesetzt, um Jedem, der aus der angezeigten Quelle schöpfen will, sogleich dienen zu können.

Probst Wolfram noch zwei Urkunden vor, eine päpstliche und eine vom Erzbischofe von Mainz, deren Inhalt nur bemerkt ist. Jene soll es deutlich enthalten haben, daß das Kloster Weende ehemals auf dem Berge Ulradeshausen gelegen; diese, daß der Erzbischof die neue Pflanzung in Schutz genommen und bereichert habe.

Von der erstern ist weiter nichts bekannt; die letztere ist vielleicht diejenige von 1189, deren S. 133. erwähnt wird, und welche ziemlich deutlich von einer Verlegung des Klosters redet.

Ulradeshausen lag also auf einem Berge und noch in andern Weendeschen Urkunden wird eines so belegenen Ortes erwähnt. Nach einer vor einem Kaiserlichen Notarius und vor Zeugen in Göttingen am 21sten Nov. 1379 aufgenommenen Urkunde hatte ein Geistlicher, Bartold von Bartolderode genannt Schmidt, welcher sich am päpstlichen Hofe die Pfarre an der Kirche des h. Nicolaus auf dem Berge Ulradeshausen zu verschaffen gewußt hatte und desfalls von dem Weendeschen Probste Johann in Rom belangt war, sich mit diesem verglichen und die päpstliche Urkunde zurückgegeben. Bartold entsagte seinem Rechte aus dieser, da er jetzt erfahren, daß die Kirche keine Pfarrkirche sey, sondern dem Kloster Weende und diesem die Befugniß zustehe,

sie zu bedienen und die Einkünfte davon zu ziehen. ¹⁾

In dieser Urkunde wird diese Kirche, die auf dem Berge Ulradeshausen auch die Kirche des h. Nicolaus auf dem Berge Ulradeshausen genannt.

In einer in Basel am 1sten August 1434 von dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Julian an den Abt zu Nordheim ausgefertigten Urkunde wird der Kirche des h. Nicolaus auf dem Berge des Dorfes Ulradeshausen erwähnt. Der Cardinal befiehlt dem Abte, es nicht zu dulden, daß die Undächtigen, welche sich an gewissen Festtagen bei den Reliquien des h. Nicolaus einfänden, gegen den Willen der Priorin und des Convents in Weende durch Handelsleute, welche bei der Kirche Bilder und verschiedene Waaren feil böten, gestöret würden, vielmehr jeden Handel und Tausch in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu verbieten und mit kirchlichen Strafen gegen die Uebertreter zu verfahren. ²⁾

In dieser Urkunde ist zwar von dem Dorfe Ulradeshausen die Rede, und nicht von Adelradeshausen oder Udalradeshausen oder Ulradeshausen; indessen ist es höchst wahrscheinlich, daß, wenn

1) Kotzebue in ant. Weend. Ms. hat diese Urkunde aus dem Originale mitgetheilt. (XX. 257.)

2) Ungedruckte Urkunde (XX. 290.)

nicht etwa eine unrichtige Lesart eingetreten ist, unter jenem das alte Adelradeshausen zu verstehen ist.

Dieses ist nämlich wohl nur da zu suchen, wo jetzt das Dorf Nicolausberg liegt. Das Kloster in Weende besaß, so viel bekannt ist, nur eine Kirche auf einem Berge, die den heiligen Nicolaus zum Patron hatte; und dieses trifft allein auf die Kirche zu Nicolausberg zu. Diese Kirche ist jetzt noch ein Filial der Pfarre in Weende; in der S. 130. erwähnten Urkunde von 1434 wird die Kirche des h. Nicolaus auf dem Berge des Dorfes Olrikeshausen als eine mit dem Kloster Weende eng verbundene Kirche angegeben *); und da bis jetzt keine Urkunde bekannt geworden ist, die das Verhältniß der Kirche zu Nicolausberg und Weende besonders bestimmte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es sich von selbst gebildet hat, wie das Kloster von dem Berge weg in das Thal verlegt wurde.

Eine andere Urkunde vom 27sten Sept. 1427 redet der bisherigen Behauptung noch mehr das Wort. Nach jener vergleichen Gotschalk edler Herr von Plesse und Lambert von Stockhausen advocatus provinc. Bruns. et Luneb. — so ist

*) Der Cardinal Julian spricht von der ecclesia S. Nicolai in monte ville Olrikeshusen que dicto monasterio (Weendensi) canonice annexa existit---

er bezeichnet — einen Streit zwischen dem Kloster Weende und Bertold Volken über gewisse Häuser auf dem Nicolausberge in Drikeshausen, die letzterer gegen eine jährliche Abgabe von einer Göttingschen Mark und von 5 Loth Göttingisch, zwei Hühnern auch 60 Eiern an den Probst eingeräumt erhielt. *)

Es scheint als ob der Ort, wo die Kirche lag, vorzüglich Nicolausberg, und das Dorf Drikeshausen hieß. Wie Herrmann Weihbischof des Dieterich Erzbischofs von Mainz am 20sten Jan. 1455 zwischen dem Kloster Weende und den Volziehern des Testaments des Weendeschen Probstes Mulner, einen Vergleich schloß, wurde verabredet, daß das Kloster eine gewisse Rente in dem Zehnten zu Drikeshausen anlegen und davon allen Priestern, dem Probst und denen Kapellanen im Kloster, auf S. Nicolausberg und in der Pfarre daselbst, auch der Priorin und denen Klosterfrauen nebst denen Schülern im Kloster und in Nicolausberg geben sollten. **)

Die Verlegung des Klosters von Adelradeshausen nach Weende muß nach denen vorhin bemerkten Urkunden zwischen 1180 und 1184 ge-

1) Auszug b. ungedruckten Urkunde (XX. 208.)

2) Rosebue l. c. theilt diese ungedruckte Urkunde nach dem Originale mit. (XX. 303.)

schehen seyn. In diese Zeit fällt die stürmische Regierung des Kaisers Friederich; seit lange schon war der päpstliche Stuhl ein Spiel der Partheien, und Conrad Graf von Wittelsbach, Arnolds Nachfolger im Erzstifte Maynz, mußte bald einem früheren Bewerber Christian weichen, dessen 1183 erfolgter Tod ihn erst wieder zum Erzbischofe beförderte. Vielleicht mag sich aus dessen Verhältnissen es erklären, daß über die älteren Schicksale des in der Maynzischen Diöcese liegenden Klosters Dunkelheit schwebt.

Eine Urkunde des Maynzischen Erzbischofs Conrad, von 1189, deutet indessen sehr deutlich an, daß das Kloster erst neuerlich in Weende begründet sey. Der Erzbischof nimmt es auf die Bitte des Probstes Wolfram in seinen besondern Schutz, überweist demselben Behuf der täglichen Kost acht Hufen und den Zehnten in Reinnoldshausen, giebt dem Probste das Recht einen Vogt zu erwählen und zu entfernen; bestimmt, daß die von Gläubigen für Arme gegebenen Geschenke ausschließlich für diese bleiben sollen, räumt dem Kloster die freie Wahl des Probstes ein, verordnet, daß die Opfer, die in der Kirche, wo früher das Kloster gewesen, dargebracht würden, zum gemeinen Besten verwendet werden sollten; bewilligt Allen, die ihre Zuflucht zum Kloster nehmen würden, Freiheit, und erlaubt allen Freien und

Ministerialen, ihre von der Maynzischen Kirche habenden Lehne und Zehnten dem Kloster zu überlassen. Der Erzbischof nennt das Kloster eine neue Anlage, und spricht davon, daß es schon früher zu seiner Diöcese gehört habe. *) Jene Aeußerung und selbst der Inhalt der Urkunde deuten darauf, daß das Kloster erst neuerlich in Weende begründet worden sey.

*) Ungedruckte Urk. bei Rozebue l. c. (XX. 209.) Sie fängt an: *In nomine — Conradus Dei gratia Moguntine sedis archiepiscopus et apostolice sedis legatus. Quoniam etc.* Sie schließt: *Testis sunt. Duo Fratres mei Palatini Fredericus et Otto, Godeschalcus prepositus Northunensis Burchardus prepositus Jechenburgensis Hermannus Abbas Northeimensis Ordemarus Abbas Steinensis Adolphus Abbas Reinhusanus Landgravius de Bawazia? Albertus Comes de Euerstein, Segebodo de Scartuelde Burchardus et Gotschalcus de Plesse Hermannus et Burchardus de Rothe Thidericus de Gladebecke Hermannus aduocatus de Grona Hildebrandus Eluericus de Vslar Henricus et Heluicus de Rodenhusen (Bodenhusen?) ministeriales. Heitenricus et Helwicus de Rusteberg Conradus de Berckenfelde Otelricus de Rusteberg Johannes de Luttere Hermannus et Conradus fratres de Rorberge Otto de Ballenhusen Meynhardus et Henricus de Rostorp et alii quam plures Christi fideles. Facta sunt hec anno dominice incarnationis M. C. LXXXIX regnante Frederico caesare Augusto.*

Diese Urkunde würde, wenn sie als völlig unverdächtig erscheinen könnte, wichtige Beiträge zu den älteren Familien Genealogien und Geschichten liefern. So wie sie indessen in Abschrift vorliegt, entsteht wohl ein Zweifel gegen ihre Aechtheit. Zuvörderst fällt es auf, daß in dieser der Erzbischof Conrad nicht den Titel eines Episcopi Sabinensis führt, dessen er sich in dieser Zeit gewöhnlich bediente; und es läßt sich, wenn sie diejenige ist, welche 1381 von dem Weendeschen Probst dem päpstlichen Bevollmächtigten vorgelegt wurde (s. S. 129.), wohl ein Grund auffinden, eine solche erzbischöfliche Bestätigung zu machen. Es war nämlich dem Pabste der Plan vorgelegt, von Weende das Kloster wenigstens zum Theil wieder wegzulegen, und diesem waren, wie das S. 128. erwähnte Zeugen: Verhör ergiebt, die Klosterfrauen, völlig entgegen. Ein solcher erzbischöflicher Schutzbrief konnte vielleicht dahin wirken, die Wünsche der Klosterfrauen zu unterstützen.

Ueber das Alter der älteren Stiftung und Kirche in Ulradeshausen oder auf dem Nicolausberge fehlen uns bis jetzt Nachrichten. Die Sage, daß die Reliquien des h. Nicolaus im Jahre 999 von zwei Priestern, Bernhard und Herrmann, von Göttingen hierher gebracht wären, bedarf keiner besondern Prüfung. *)

*) Zeit- u. Gesch.-Besch. d. St. Göttingen III. 55.

Die Einweihung des Klosters Weende wurde bis 1437 am 10ten October, nächstdem aber am nächsten Sonntage nach Mariä Geburt gefeiert. 1)

Das Kloster befolgte die Regeln des heiligen Augustin, ihm stand ein Probst, den Jungfrauen eine Priorin oder Pröbstin vor. 2) Die Zahl der aufzunehmenden Klosterjungfrauen scheint in älteren Zeiten unbestimmt gewesen zu seyn, da der Mainzische Erzbischof Gerhard am 28sten April 1252 verordnete, daß nicht mehr wie 38 Schwestern im Kloster seyn sollten, wenn es sich nicht zeige und es bewillige, daß mehrere bequem unterhalten werden könnten. 3) Das Recht der ersten Bitte, daß dem Erzbischofe von Maynz in diesem Kloster zustand, ruhte selbst so lange, bis daß die Zahl in der vorgeschriebenen Maaße vermindert war. 4)

1) Ungedruckte Urk. (XX. 239.)

2) Eine ungedruckte Urkunde von 1495 haben der Probst, die Pröbstin, die Küsterin, zwei Amptfrowen und der ganze Convent ausgestellt.

3) Ungedruckte Urk. a. d. Diplom. Weend. p. 12. (XX. 237.)

4) Ungedruckte Urk. b. Mainzischen Probstes Sigfrid. Sie ist vom 23sten Dec. 1253; (XX. 241.) da sie aber der Verfügung des Erzbischofs Gerhard und dessen als eines Verstorbenen erwähnt, so muß sie, da dieser am 25sten Sept. 1259 starb (Guden Cod. Dipl. I. 668.), später ausgestellt seyn.

Die älteste bekannte Urkunde über eine an das Kloster gerichtete erste Bitte, ist vom Erzbischofe Johann, die er in Heiligenstadt am 27sten Februar 1398 für Elisabeth von Ryden ausstellte. ¹⁾

Das Kloster, das zur Maynzischen Diöcese gehörte, wollte man der Gewalt der Herzöge geru entziehen. Wie der Maynzische Probst Sifried, in einer Urkunde vom 26sten Dezember 1264 den Probst in Weende, weil er den vom Erzbischof von Maynz gegen die Länder des Herzogs von Braunschweig ausgesprochenen Bann nicht beobachtet hatte, frei sprach, nahm er einen vorzüglichen Entscheidungsgrund daher, daß das Kloster Weende im Maynzischen Gebiete liege, wo dem Herzoge keine Herrschaft zustehe. ²⁾

Mit dem Kloster in Weende waren mehrere Kirchen verbunden; außer der Nicolai-Kirche in Nicolausberg, und der Pfarrkirche in Weende hatte das Kloster die Kirche in Obern-Jesa erworben.

1) Ungebr. Urk. v. 1398. (XX. 242.)

2) Ungebr. Urk. v. 1364. (XX. 245.) In dieser heißt es: quia tamen ab aliis intelleximus fide dignis, quod monasterium tuum in Fundo ecclesie maguntine sit situm, nec in eo Dux ipse aliquod dominium obtineat vel super illud iuridicionem de facto exercent vel de iure ab impetratione nostra — te absolvimus.

Nach einer am 5ten Juni 1284 in Göttingen ausgestellten Urkunde übertrug Johann v. Roringen, Ritter, unter Einwilligung der Kinder seines Bruders Bartold, dem Kloster das Patronatsrecht über die genannte Kirche in Obern-Jesa, das zwar von dem Herzoge Albert der Roringischen Familie streitig gemacht, jedoch weil von dieser die Kirche gestiftet worden, 1278 nachgegeben war. Herzog Heinrich bestätigte auch am 16ten Dec. 1284 jene Uebertragung an das Kloster. ¹⁾

Nach einer Verfügung des Maynzischen Erzbischofs Heinrich, vom 18ten Dec. 1287 wurde die Kirche zu Obern-Jesa in der Maasse dem Kloster einverleibt, daß nach dem Tode des damaligen Pfarrherrn, die Einkünfte zum Besten des Klosters, das den Gottesdienst in Obern-Jesa besorgen zu lassen habe, verwandt würden. ²⁾

Es ist indessen nochmals von der v. Roringischen Familie jene Uebertragung noch angefochten, da nach einer Urkunde vom 1sten Nov. 1341, Johann Probst zu Hilwordshausen, Johann Ritter, Johann Knape, Heinr., Arnold und Johann, Johanns des Ritters Söhne, und Johann und

1) Ausz. aus d. ungedr. Urk. (XX. 200.) Als Zeugen sind genannt: Hermannus Advocatus de Grona, H. Horlemann Ehrenfried Corvi Heinr. de June.

2) Ausz. a. d. ungedr. Urk. (XX. 200.)

Conrad Knapen, Conrads Söhne, alle von Korinthen, ihren Ansprüchen auf das Patronatrecht der Kirche zu Obern-Jesa entsagten. ¹⁾

Von besondern Altären in dem Kloster sind die denen heil. Johannes und Joseph geweihten bekannt. Den ersten stiftete der Dransfeldsche Pfarrherr Johann 1308, ²⁾ des andern wird in einer Urkunde von 1520 erwähnt, durch welche Johann Fermise bei demselben sich und seiner Familie ein Andenken stiftete. ³⁾ Im Umgange war 1285 eine kleine dem heil. Augustin geweihte Kapelle. ⁴⁾

Das Kloster hat sich mehrerer Privilegien zu erfreuen gehabt.

Pabst Urban bestätigte demselben am 6ten Jan. 1261 alle früheren päpstlichen und andern Begnadigungen; und Pabst Bonifaz VIII. that ein Gleiches 1300. ⁵⁾

Von dem Maynzischen Stuhle erhielt das Kloster mehrere Begünstigungen. Von H. Bischof v. Desel mit Einwilligung des Erzbischofs Gerhard,

1) Scheidt in Mantissa p. 541. nro. 175.

2) Ungedr. Urk. d. Maynz. Erzb. Peter vom 1sten Aug. 1308 (XX. 221.)

3) Ungedr. Urk. v. 21sten Dec. 1520 (XX. 357.)

4) Meyer in antiq. Pless. p. 230. §. 6.

5) Ungedr. Urk. von 1261. u. 1300. Ausz. a. d. Urk. v. 1300 (XX. 219.)

im Jahre 1255 eine Aufforderung an alle fromme Menschen, einen Kirchenbau, den das Kloster aus eigenen Mitteln nicht bestreiten könne, zu befördern. 6) Erzbischof Werner hatte 1265 dem Kloster, um ihm bei seiner damaligen, durch den Drang der Zeit veranlaßten Dürftigkeit, aufzuhelfen, das Recht gegeben, die Kirche in Weende, deren Patronat das Kloster 1260 erhalten hatte, durch die Klostergeistlichen besorgen zu lassen, auch die Einkünfte zu benutzen; 2) und Pabst Clemens IV. vereinigte die Pfarrkirche 1267 völlig mit dem Kloster unter Vorbehalt der Rechte des Diöcesans und des (Nörthenschen) Archidiaconus. 3)

Erzbischof Matthias gab dem Kloster 1327 die Freiheit, alle Maynzischen Kirchenzehnten aus der Layen Händen einzulösen, und behielt seiner Kirche nur vor, solche für den ausgelegten Preis wieder hinzunehmen; 4) und am 4ten Mai 1399 trug der Erzbischof Johann dem Nörthischen Dechanten auf, alle veräußerten Klostergüter wieder herbeizuziehen. 5) Wie die Priorin Anne Diken, Gesa

1) Ungeedr. Urk. v. 1255 [XX. 239.]

2) Böhmer in obs. jur. can. p. 291.

3) Ebenb. p. 292.

4) Ungeedr. am 5ten März 1327 in Aschaffenburg ausgestellte Urkunde [XX. 255.]

5) Ungeedr. in Göttingen am 4ten März 1399 ausgefer-

Gobelen und Elisabeth Bentengerodes im Kloster Weende nach der päpstlichen Forderung, dem in der Constanzschen Diöcese befindlichen Stifte Urach (im Königreiche Würtemberg) eine Beisteuer gegeben hatte, so erhielt das Kloster Weende durch eine, vom Probst und dem Kapitel der, der J. Maria, und dem heiligen Andreas und Amandus geweihten Kirche, am 1sten März 1480, vermöge einer päpstlichen Bulle ausgestellten Urkunde, das Recht, einen Beichtvater zu bestellen, der vom Sonntage Lätare bis zum Sonntage Judica des Jahres 1480, und acht Tage vor und acht Tage nachher Beichte hören, den Bann lösen, beichtens den Verbrechern die Absolution ertheilen und denen, die die von ihnen Beschädigten nicht anzugeben wüßten, einen Ersatz an die Kirche auferlegen, Ehrlose ehrlich machen, Gelübde verwandeln, Ehen in gebotenen Graden zulassen und uneheliche Kinder für eheliche erklären könne. Priestermord, Verheerung der Kirchen, Verfälschung päpstlicher Urkunden und einige Gelübde, waren von dieser Gewalt ausgenommen. *)

tigste Urkunde [XX. 279.] In der Abschrift steht: Johannes — honorabili N. Decano Ecclesie Northunensis. Wenn das N. den Namen des Dechanten bezeichnen soll, so wird dieser, nach dem vom Canonicus Wolf in der Gesch. des Stiffts Wörten S. 300. angeführten Johann [1386] einzuschalten seyn,

*) Ungebr. Urk. [XX. 321.]

Reichlich war die an das Stift Urach gereichte Gabe ersetzt worden, wenn in der vergönnten Zeit von drei Wochen viele Sünder sich bei diesem Beichtiger einfanden.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

IX.

Heinrich Dieß, angeblicher Nordbrenner der Stadt Einbeck im Jahre 1540.

Eine Criminal-Geschichte aus den Zeiten der Reformation und ein Beitrag zur Aufklärung der vaterländischen Geschichte.

Vom Herrn Advocat Klinckhardt in Einbeck.

Auf dem Archive des Rathhauses in Einbeck befindet sich ein mannshoher, aus eisernen Stäben zusammengesetzter Käfig, worin die Gebeine eines Menschen liegen, welcher auf eine schreckliche Art hingerichtet ist. Es ist dies Heinrich Dieß, welchem man Schuld gab, daß er im Jahre 1540 den großen Brand in Einbeck, wodurch beinahe die ganze Stadt eingeäschert wurde, und über 350 Menschen ihren Tod in den Flammen fanden, durch gedungene Nordbrenner bewirkt habe.

Der ehemalige Leibmedicus Küling in Einbeck macht diesen Dieß zu einem Amtmann in Rotenkirchen. 1) Ein anderer Einbecker Schriftsteller, der ehemalige Rector Schüzler, behauptet dagegen in einem, im Jahre 1733 herausgegebenen Programme, 2) daß derselbe Verwalter in Rotenkirchen gewesen sey. Beides ist aber unrichtig; denn als Dieß hingerichtet wurde, war er Vogt, oder nach dem jetzigen Ausdrucke, Justizbeamter in Hohenbüchen, welches damals ein eigenes Gericht ausmachte. 3) Früherhin hatte er als Bürger in Einbeck gewohnt, wo er aus einer sehr angesehenen Patricier-Famlie entsprossen war. Als die Reformation nach Einbeck drang, zeigte er sich derselben

1) Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande 4r Jahrgang 28 Stück S. 271.

2) Das Programm ist in lateinischer Sprache und zu Göttingen gedruckt. Es ist voll von Unrichtigkeiten, und hat daher gar keinen Werth. Nicht einmal Dießs Vorname ist darin richtig angegeben.

3) Hohenbüchen liegt im jetzigen Herzoglich Braunschweigischen Kreisgerichte Greene, und war ehemals eine besondere Vogtei der Herrschaft Homburg. In der Folge erhielt es nach und nach verschiedene Besitzer, wie denn im Jahre 1540 Claus von Mandelsloh Besitzer davon war. Die Burg, welche über dem Dorfe nach der Lippolds-Höhle hin befindlich war, liegt schon lange in Trümmern.

abgeneigt, gleich den meisten vornehmen Bürgern daselbst, und zog endlich mit Claus von Mandelsloh, welcher auch bisher in Einbeck gewohnt hatte, nach Hohenbüchen, wo er als Vogt angestellt wurde.

Der gegen ihn eingeleitete peinliche Proceß erregte damals wegen der hohen Personen, welche mit darin verwickelt, wenigstens an ihrer Ehre hart angegriffen wurden, ein allgemeines Aufsehen, und hatte nachher nicht nur für die Stadt Einbeck, sondern auch für ganz Deutschland sehr traurige Folgen; denn der Schmalkaldische Bund wurde hauptsächlich durch diesen Proceß ermüthiget, gegen die catholische Parthei, besonders gegen Herzog Heinrich den jüngern von Braunschweig, thätlich zu Werke zu gehen, welches einige Jahre darauf den bekannten Krieg mit dem Kaiser veranlaßte.

Weil die Acten des erwähnten Processus verloren gegangen sind, *) so müssen wir die Geschichte desselben, die Grundsätze und Maximen, von denen man ausging, und die Motive, welche das ganze Verfahren bestimmten, aus einigen andern noch vorhandenen Papieren, besonders aus

*) Ein vor wenigen Jahren verstorbenes Mitglied des Einbecker Magistrats soll die Acten in seiner Wohnung gehabt haben. Man hat sie aber nachher unter seinen Papieren nicht gefunden.

den Documenten, welche uns Hortleder ¹⁾ und Loßius ²⁾ aufbewahrt haben, kennen lernen.

Die politisch-religiösen Gährungen, welche seit dem Jahre 1517 in Deutschland aufgeregt waren, hatten unter andern den Schmalkaldischen und den heiligen Bund zur Folge, wodurch jetzt zwei Parteien einander gegenüber standen, zwischen welche sich Mißtrauen, Argwohn und Verläumdung stellten, und auf beide Seiten hämische und gehässige Zuflüsterungen erließen. Die Gemüther wurden von Tage zu Tage gereizter und erbitterter gegen einander, und es geschah von nun an nichts Böses in Deutschland mehr, was die Parteien einander nicht zur Last legten. Wenn z. B. in einer der neuen Lehre zugethanen Gegend oder Stadt Mordbrennereien verübt wurden, so sollte die catholische Parthei und besonders Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig, welcher als ein eifriger Anhänger des alten Glaubens bekannt, und selbst oberster Feldherr des heiligen Bundes war, dies veranlaßt haben. Man schöpfte diesen Verdacht gegen den Herzog, hauptsächlich seit dem Ende des Jahres 1538, wo bekanntlich der Landgraf Philipp von Hessen den

1) Ursachen des Deutschen Krieges.

2) Gedächtniß Christophs v. Wrisberg des Kriegsobristen.

Secretair des ersteren, Namens Stephan Schmidt, unweit Cassel auf öffentlicher Landstraße ergreifen, scharf befragen und ihm die Papiere, welche an den Kurfürsten von Maynz und an den Canzler des Kaisers, D. Held, bestimmt waren, nebst der ihm mitgegebenen Instruktion abnehmen ließ. Sowohl der Landgraf als die übrigen Schmalkaldischen Bundesgenossen legten diese Papiere nebst Instruktion nach Gutdünken aus; der eine trug diese, der andere jene Idee hinein, der eine zog diesen, der andere jenen Schluß, kurz! die drei feindlichen Dämonen: Mißtrauen, Argwohn und Verläumdung, waren so thätig, daß man nach und nach den Herzog als den Urheber alles Unheils, was entweder schon geschehen war, oder noch geschehen mochte, betrachtete, und mit ihm alles schlechte und gottlose Gesindel in Verbindung setzte.

Als daher die Stadt Einbeck den oben erwähnten großen Brand erlitten hatte, meinte man, daß solcher nicht nur durch Mordbrenner bewirkt sei, sondern auch von dem Herzoge Heinrich dem jüngern von Braunschweig und dessen Freunden, zu nächst aber von Heinrich Dieß herrühre. Letzterer hatte sich nicht nur, wie schon gesagt, der Reformation abgeneigt gezeigt, sondern mochte auch wohl bei seinem Abzuge von Einbeck mit dem dasigen Magistrate zerfallen seyn; derselbe lebte jetzt überdies in dem Lande des Herzogs, dem man

alles Böses zutrauete, und was man wohl noch besonders in Betrachtung ziehen mochte, er hatte außer mit Claus von Mandelsloh, seinem Herrn, auch Verbindung mit Christoph von Brisberg und Christoph von Dberg, welche sämmtlich als Freunde des Herzogs bekannt waren, und gleich diesem als Feinde der neuen Lehre galten.

In dieser Meinung, worin man lebte und webte, hatte der damalige Einbecker Magistrat gleich nach dem statt gebabten Brande sich eines Hirten aus Hohenbüchen bemächtigt, unstreitig in der Absicht, um dadurch eine Basis zu haben, worauf ein peinlicher Proceß gegen Dieß eingeleitet werden könnte. Man hatte darauf auch wirklich von diesem Hirten, aber wahrscheinlich mittelst der Folter, die Aussage erhalten, daß er den Brand in Einbeck mit angelegt habe, und dazu von Dieß bestellt sey. Daß derselbe aber, wie Claus von Mandelsloh, wie wir gleich hören werden, an den Magistrat schrieb, seinen vollen Verstand nicht habe, und gar nicht von Hohenbüchen weg gewesen sey, darum bekümmerte man sich nicht; man wähte jetzt genug zu haben, um gegen Dieß zu Werke gehen zu können.

Es währte auch nicht lange, daß der Magistrat den Dieß in seine Gewalt bekam. Dieser war nemlich von Claus von Mandelsloh in Geschäften ausgeschiedt worden. Hatte nun der Uns

glückliche für seinen Herrn auch in Einbeck zu thun, oder war er neugierig, das erlittene Unglück seiner Vaterstadt zu sehen; kurz! er kam auf dieser Reise auch nach Einbeck. Aber er war hier kaum am Thore angelangt, als er sofort gefangen genommen, und in einen Thurm geworfen wurde. Es geschah dies am Heinrichs-Tage des Jahres 1540. *)

Claus von Mandelsloh, welcher von der Befangennehmung, und weshalb diese geschehen, sogleich Nachricht erhielt, schrieb zur Rettung seines Vogtes noch an dem nemlichen Tage einen Brief an den Einbecker Magistrat. In diesem Briefe sagte derselbe unter andern: Der Hirte, dessen man sich bemächtigt habe, sey, wie alle Welt wisse, seines Verstandes nicht mächtig, und, wie bewiesen werden könne, den ganzen Sommer und besonders in der Zeit, wo der Brand in Einbeck statt gehabt habe, von Hohenbüchen nicht entfernt gewesen. Wenn derselbe nun bei der Schwäche seines Verstandes oder mittelst der Folter von sich oder gar gegen Dieß etwas

*) Es ist deshalb unrichtig, wenn Lehner in seiner Dasselschen und Einbeck'schen Chronik und seine Nachbeter angeben, daß der Brand in Einbeck am S. Annen-Tage statt gehabt habe; denn der Heinrichs-Tag ist früher als der S. Annen-Tag.

Nachtheiliges ausgesagt habe, so könne diesem kein Glaube beigemessen werden. Er wolle sein Leben, seine Ehre, seine Seele, ja alles vor Gott zu Pfande setzen, daß, so wie er, also auch der Hirte und Dieb unschuldig seyen.

Aber dieser Brief wirkte nichts. Man leitete sofort den peinlichen Proceß gegen Dieb ein, und als dieser nicht bekannte, oder nicht bekennen konnte, was man wissen wollte, wendete man die Folter an. Der Unglückliche bekannte jetzt: Er habe den Brand in Einbeck anlegen lassen, und sey dazu sowohl von seinem Herrn, als von Christoph von Wisberg und Christoph von Dberg ermuntert worden; letzterer habe ihm 800 Gulden versprochen, und ihm auch sogleich 50 ausgezahlt; hiervon habe er 20 unter die Mordbrenner Einbecks vertheilt; wie er von Christoph von Dberg versichert sey, gebe Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig das Geld her.

Dies Bekenntniß wurde sogleich dem Landgrafen Philipp von Hessen, welcher bekanntlich die Seele des Schmalkaldischen Bundes und der ärgste Feind des Herzogs war, berichtet. Schnell, wie ein Lauffeuer, verbreitete sich jetzt der Inhalt desselben durch ganz Deutschland, und was man vorherhin nur vermuthet, oder nur noch im Stillen gesagt hatte, verkündigte man jetzt ganz laut, nem-

lich, daß der Herzog ganze Banden von Mordbrennern im Solde habe, um damit die protestantische Parthei zu Grunde zu richten, wie ihm solches mit der Stadt Einbeck nun schon geglückt sey.

Sowohl der Herzog, als die erwähnten drei Adelichen waren entrüstet über das, was man ihnen zur Last legte. Der erstere kam sogleich mit 80 Reitern vor Einbeck, und ließ den Bürgermeister heraussuchen, um von demselben zu erfahren, was an der Sache sey. Dann ließ er die Ritterschaft seines Landes zusammen kommen, und den Einbecker Magistrat ersuchen, ebenfalls zu erscheinen, damit dieser sich überzeugen möge, daß Fürsten- und Ritter-Ehre einer so schwarzen That, wovon ganz Deutschland sprach, nicht fähig sey. Der Magistrat schickte auch der Einladung zufolge einige Deputirte; aber was immer in der Versammlung der Ritter gesprochen oder gethan werden mochte, man dachte seinen Theil, und hielt alles für Spiegelfechtereie.

Dieß war deshalb auch wegen der damaligen kurzen Dauer eines peinlichen Processes bald nach seinem Bekenntnisse hingerichtet worden. Dem Unglücklichen hatte auch ein völliger Widerruf nicht helfen können; denn die Folter stand bekanntlich in jener Zeit in zu großem Ansehen, und wo ist wohl Hülfe, wenn, wie hier der Fall war, eine Meinung in Fanatismus ausartet? Gewalt

gilt dann für Recht, Willkühr für Gesetz und Trug für Wahrheit.

Schrecklich war die Hinrichtung. Nachdem er viele Male mit glühenden Zangen gezwickt war, wurde er mit Honig bestrichen, in den oben erwähnten eisernen Käfig gesteckt, und dieser sodann vor dem Benser Thore allen Menschen zum Anschauen aufgehängt. Den Unglücklichen sollten nun noch bis an seinen Tod, welcher endlich am dritten Tage erfolgte, Fliegen, Wespen und anderes Ungeziefer benagen. *)

*) — — ita ut forcipe, sagt Schüssler in dem oben angeführten Programme, notatus, laceratus, caveae ferreae inclusus, nudus, melle illitus, aestu fervidissimo ad portam dictam suspensus, solis radiis expositus, siti maceratus, muscarum, apum, crabronum aliorumque insectorum aculeis subjectus fuerit, quae die tertio crebris punctiunculis corpori exsanguis extremum expresserunt halitum.

Mit Dieß wurden noch drei andere Personen, worunter ohne Zweifel auch der gefangen genommene Hirte aus Hohenbüchen war, hingerichtet. Die Hinrichtung derselben beschreibt Schüssler l. c. folgendermaßen: Nefaria autem incendiariorum triga equis per plateas tracta in singulis biviiis per carnificem forcipibus ignitis pro merito (?) discerpitur, lingua esecta, naribus amputatis, oculis erutis lento igne et fumo enecatur.

Nach der Hinrichtung desselben wendete sich alle Verfolgungssucht gegen den Herzog Heinrich und die erwähnten drei Adelichen. Schmähungen und Lasterungen wurden ihnen allenthalben in den öffentlichen Schriften zu Theile, und am Freitage nach Jubilate des Jahres 1541 überreichten die protestantischen Fürsten und Stände, welche zu Regensburg wegen des Reichstages versammelt waren, dem Kaiser sogar eine Schrift, worin jene, auf dem Grunde des von Dieß abgelegten Bekenntnisses, als Verbrecher, welche Mordbrennerei getrieben haben sollten, förmlich angeklagt wurden. Der Kaiser ließ denselben die Anklage zu ihrer Vertheidigung mittheilen. Diese lief darauf von dem Herzoge noch in dem nemlichen Jahre, und von Christoph von Wisberg und Christoph von Oberg (Claus von Mandelsloh war inzwischen verstorben) gleich zu Anfange des folgenden Jahres ein, und wurde von den Anklägern bald nachher wieder beantwortet. Wir wollen bei den beiderseitigen Schriften ein wenig stehen bleiben.

Herzog Heinrich, Christoph von Wisberg und Christoph von Oberg führten in ihrer Vertheidigung hauptsächlich an, daß Dießs Bekenntniß nicht als rechtsgültig angesehen werden könne, und hierin muß man ihnen ganz beipflichten. Denn wenn man die Vorfrage, ob das über Einbeck ergangene Unglück durch Mordbrenner veranlaßt

worden, auch wirklich mit Ja beantworten will, so ist durchaus kein rechtlicher Grund da, anzunehmen, daß der Herzog, die erwähnten drei Adelichen und selbst auch Dieß eine so verruchte und verbrecherische Handlung, als Mordbrennerei ist, ausgeübt oder veranlaßt haben werden; der alleinige Umstand, daß alle fünf Personen keine Freunde der Reformation waren, und daß Dieß überdies mit dem Einbecker Magistrate zerfallen seyn mochte, kann keinesweges zu einer solchen Annahme berechtigen.

Was erstens den Herzog anbetrifft, so kömmt in den Papieren und in der Instruction, welche er seinem von dem Landgrafen Philipp von Hessen am Ende des Jahres 1538 ergriffenen Secretär Stephan Schmidt mitgegeben hatte, kein Wort vor, daß er Mordbrenner halten, und in die Länder und Städte der protestantischen Partei schicken wolle; jene Papiere und jene Instruction hatten blos die Organisation des heiligen Bundes zum Gegenstande, und enthielten Winke und Ermahnungen, daß man gegen den Schmalkaldischen Bund, welcher, wie bekant ist, nicht nur früher als der heilige Bund errichtet war, sondern auch zuerst eine drohende Stellung angenommen hatte, auf seiner Hut seyn, und sich gehörig und zeitig rüsten möge. *) Hieraus konnten nur lieb-

*) Seckendorff Historie der Reformation S. 1717.

loser Argwohn und hämische Verläumdung schließen, daß Heinrich Mordbrennerei triebe oder treiben wolle. Ein solches Verbrechen reimte sich auch eines Theils durchaus nicht mit seinem Character, welcher sich durch Hoheit, Würde und Seelengröße auszeichnete, und wovon tückische Hinterlist und schleichende Bosheit weit entfernt waren, und andern Theils war er viel zu religiös, als daß es ihm möglich gewesen wäre, Mordbrennerei zu begehen. ¹⁾ Hierzu kommt, daß er schon seit mehreren Jahren vertragsmäßiger Schutzherr von Einbeck war; wie läßt sich nun erwarten, daß er seine Fürstenehre, welche bei ihm über alles ging, und sein gegebenes Wort hintansetzen und vergessen, und Einbeck durch gedungene Mordbrenner zernichten werde? Hier war ja überdies im Jahre 1540 der Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben noch nicht zum Vortheile des letzteren entschieden; die beiden Collegiat-Stifter, die beiden Nonnenklöster und eine Menge vornehmer Bürger waren noch dem erstern zugethan. ²⁾

1) Es ist bekannt, daß er zu Mühlhausen den berühmtesten Thomas Münzer, als dieser daselbst hingerichtet wurde, selbst das apostolische Glaubensbekenntniß vorbetete.

2) Herzog Heinrich gehörte zu den größten und ausgezeichnetesten Fürsten und Feldherrn und überhaupt zu den merkwürdigsten Menschen seiner Zeit. Welche Con-

Was zweitens die drei erwähnten Adelichen angeht, so waren solches Männer von gradem und biedern Sinne, welche es zwar nicht verschmäheten, einen Strauß zu bestehen, aber es mußte Ehre dabei zu holen seyn; sich mit Mordbrennerei abzugeben, war ihrem Charakter, ihrer Ritterlichen Würde und auch ihrer Religiösität zuwider. Nicht ohne Rührung kann man lesen, was Christoph von Wrisberg und Christoph von Dberg in ihrer Bertheidigung sagen. Dann wir, ob Gott will, heißt es daselbst, unserm ehr-

sequenz, welche Ausdauer in allen seinen Handlungen, und welcher feste Muth in den harten Leiden, welche ihn trafen! Wie klein steht gegen ihn der so sehr gepriesene Landgraf Philipp von Hessen! Ich will nicht erwähnen, daß dieser ihn zuerst beleidigte, und alles Unheil über ihn brachte; ich will bloß darauf aufmerksam machen, wie er, der Landgraf, gegen seinen eigenen Freund und Bundesgenossen, den Kurfürsten Johann Friderich von Sachsen, verfuhr. Als nemlich der Kaiser zur Zernichtung des Schmalkaldischen Bundes heranrückte, bot er demselben insgeheim seinen Beistand gegen den Kurfürsten an, falls er, der Kaiser, ihn und sein Land verschonen wolle, und als dies Anerbieten nicht beachtet wurde, zog er in einem Zeitpunkt, wo er noch völlig frei war, und die Niedersächsischen Städte einen ungeheuren Fond, den Krieg fortzusetzen, hatten, eine schimpfliche Sklaverei dem Ruhme vor, der Retter seiner Partei zu werden. So hätte Heinrich nicht handeln können.

lichen Namen, Herkommen und uns selber zu Verkleinerung, wider Gott, zu Verderb unser Seelen Heil und Verachtung der ganzen Welt, so ungöttlich, unchristlich und unehrlich nimmer wollten befunden werden; wir wollten auch lieber, daß wir weder geboren, noch gelebt, sondern augenblicklich tödtlich vergangen wären, dann daß solche unchristliche, unerhörte, schändliche und sündliche That von uns mit Wahrheit geredet, gehört und über uns wahr gemacht werden sollte.

Was drittens Heinrich Dieß anbelangt, so ist uns zwar von seiner Persönlichkeit wenig bekannt; allein nicht zu gedenken, daß er aus einer angesehenen Patricier-Familie entsprossen war, so muß er auch ein Mann von wissenschaftlicher Bildung gewesen seyn, weil er sonst nicht Justizbeamter hätte werden können. Wie läßt sich daher von ihm erwarten, daß er Nordbrennerei treiben, und noch dazu seine Vaterstadt, wofür doch auch der roheste Mensch immer eine Vorliebe behält, verderben werde? Er besuchte überdies seine Vaterstadt bald nach dem statt gehabten Brande; würde er dies wohl gethan haben, wenn das Unglück über Einbeck von ihm ausgegangen wäre?

Auch ist nicht zu vergessen, daß selbst seinen nahen Verwandten in Einbeck alle Sachen, z. B. der Wittwe des im Jahre 1530 verstorbenen Hans Dieß, welcher ein reicher und angesehenener Kaufmann in Einbeck gewesen war, ¹⁾ unter andern 1000 Malter Roggen und 1500 Malter Hafer, mit verbrannten. ²⁾ Würde er seine Verwandten, wo gegen doch auch ein Barbar noch immer Zuneigung äußert, nicht vorher gewarnt haben, wenn der Brand von ihm veranlaßt wäre? Daß überhaupt im Jahre 1540 in Einbeck die vornehmsten Familien, welche an ihm einen Vetter oder Schwager hatten, noch dem alten Glauben anhiengen, will ich nicht einmal weiter erwähnen. ³⁾

-
- 1) Der Leichenstein dieses Hans Dieß befindet sich noch an der nördlichen Seite der Neustädter Kirche in Einbeck. Derselbe enthält folgende kaum noch leserlichen Worte: Anno 1530 des Mandages in den hillin Ostern is verschieden de ersam Hans Dieß, der zeele Got gnedich si, Amen. Unten am Leichensteine befindet sich das Dießsche Wappen, nemlich ein Drache über einem Teiche, worin drei Fische.
 - 2) Aus einer alten von dem Herrn Rath Raven in Einbeck mir mitgetheilten Familiennachricht.
 - 3) Was der ehemalige Leibmedicus Küling l. c. über ihn sagt, daß er nemlich als Beamter in Notenkirchen sich seinem Fürsten, dem Herzoge Philipp von Grubenhagen, durch den Brand habe gefällig machen wol-

Durch das, was ich so eben über Dieß gesagt habe, und besonders daß Herzog Heinrich und die erwähnten drei Adelichen in dem Bekenntnisse vorkommen, muß dies Bekenntniß schon ganz verdächtig werden; aber nun bitte ich, noch folgende Umstände in Erwähnung ziehen.

Erstlich ist nicht außer Acht zu lassen, was Claus von Mandelsloh nach Dießs Gefangennehmung an den Einbecker Magistrat schrieb. Die Aussage des Hirtens aus Hohenbüchen, welche, wie erwähnt, wahrscheinlich durch die Folter erpreßt war, und schon an sich nichts entscheidet, verschwindet dadurch ganz in Nichts.

Zweitens geschahen damals in mehreren Städten, wo ein Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben statt hatten, Mordbrennereien, z. B. unter andern in Northeim; aber hier waren, wie der Chronist Grote *) bemerkt, die Mordbrenner die Einwohner selbst; diese wollten nemlich die alten religiösen Institute nicht ferner dulden, und hatten deshalb auch an das dasige S. Blasii-Kloster Feuer gelegt, um dasselbe zu vernichten. Was die Einwohner in Northeim thaten, wird

len, ist eine ungegründete Vermuthung, und wird so gleich dadurch widerlegt, daß Dieß, wie ich oben schon angeführt habe, gar kein Beamter in Notenkirchen war.

*) Grotens Geschichte der Stadt Northeim, herausgegeben von Reddersen S. 115.

auch von denen in Einbeck geschehen seyn, besonders da hier der Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben, wie kaum irgendwo in einer Stadt, sehr hartnäckig war, und fast täglich tumultuarische und selbst blutige Auftritte zwischen den beiden Religionsparteien statt hatten. Ja der erwähnte Chronist Grote führt ausdrücklich an, ¹⁾ daß es eben so in Einbeck wie in Northheim, gewesen sey, und Hamelmann, ein Chronist des 16ten Jahrhunderts, welcher über Einbeck genaue Nachrichten hatte, bestätigt dies, ²⁾ indem er von Dieß nichts erwähnt, ³⁾ und den Brand als eine Strafe schildert, weil man gegen die neue Lehre und gegen die Prediger derselben sich so schlecht benommen habe. Und was noch mehr ist: Hamelmann bemerkt sogar, daß den Einbeckern, d. h. denjenigen Einwohnern, welche dem alten Glauben anhiengen, das erlittene Unglück von jenen Predigern veranlaßt sey. ⁴⁾ Auch bleibt es immer

1) l. c.

2) In historia renati evangelii. Edit. Lemgov. p. 918.

3) Auch Legner und Bünting sagen in ihren Chroniken nichts von Dieß.

4) Nam ut multos concionatores, schreibt Hamelmann l. c., ejecerant, multos ignominia affecerant, ut quoque propter tenuitatem stipendii ad extrema quosdam redegerant et pertraxerant, nec curaverant admonitiones, reprehensiones, incre-

merkwürdig, daß nicht nur die beiden Nonnen-
 Klöster in Einbeck, sondern auch das Münster des
 Alexanders-Stiftes, welches am Ende der Stadt
 lag, ja selbst der Thurm und das Dach der Stifts-
 Kirche, mit abbrannte.

Drittens suchten Dießs Richter im Jahre
 1544, also 4 Jahre nach seiner Hinrichtung, noch
 Beweise oder Anzeigen seiner angeblichen Schuld
 zu bekommen. So schreiben sie z. B. in dem ge-
 dachten Jahre an den Magistrat in Calbe, und
 fragten an, ob nicht ein gewisser Verbrecher,
 welcher kürzlich daselbst hingerichtet worden, aus-
 gesagt, daß er Geld von Dieß erhalten habe, um
 Feuer in Einbeck anzulegen; die Antwort fiel
 aber ganz verneinend aus. Warum suchten Dießs
 Richter mehrere Jahre nach seiner Hinrichtung
 noch Beweise oder Anzeigen seiner angeblichen
 Schuld zu bekommen, wenn sie bei kälterem Blute
 die Richtigkeit seines Bekenntnisses nicht selbst in
 Zweifel gezogen hätten? und was noch mehr ist:
 im Jahre 1550 erkannten die Einbecker, wie weiter

pationes, nec preces vel consolationes piorum
 ministrorum, qui ipsis hoc malum praedixerant,
 incendio omnia perdidērunt, et omnes quotquot
 viderunt istud incendium, dixerunt libere et
 considerarunt, esse et fuisse poenam divinam
 propter securitatem et contemptum verbi, incolis
 illis inflictam, qui cum nihil vellent conferre
 ad usum ministerii, gebantur omnia perdere.

unten vorkommen wird, förmlich an, daß sie dem Herzoge Heinrich Unrecht gethan hätten; sie entzogen deshalb auch den Käfig, worin Dießs Gebeine lagen, den Augen der Menschen, und versprachen, allen Haß und alle Feindschaft gegen die Erben und Verwandten desselben fahren zu lassen. Endlich

viertens hat Dieß das Bekenntniß widerrufen, und ist bei diesem Widerruf bis an seinen Tod geblieben. Es ist kund und offensbar, sagen Christoph von Wisberg und Christoph von Dberg in ihrer Vertheidigung, wie der arme Mensch am letzten sein vermeintes abgenöthigte Bekenntniß widerrufen hat, wie solches haben gehört Grafen und viele von Adel, auch andere mehr, die dabei gewesen, und ungezweifelt wohl geständig seyn werden, daraus unsere Unschuld zu vernehmen. Die Ankläger haben diesen Umstand in ihrer Replik nicht widerlegt; sie ziehen den Widerruf bloß in Zweifel, und überlassen es dem Kaiser, die Einbecker hierüber zu befragen. Aber diese beweisen durch ihre Handlungen nur zu deutlich, daß an dem Widerruf nicht zu zweifeln ist. Auch führt Herzog Heinrich denselben in seiner Vertheidigung an, indem er sagt: Auch ist Dieß in seinem Bekenntnisse nicht geblieben,

sondern hat alles widerrufen, und den Tod darauf genommen, daß daran, was er gesagt, kein wahr Wort, sondern, daß es aus Märter geschehen sey.

Ein Widerruf hebt nun sonst zwar ein Bekenntniß nicht auf; allein hier, wo man durch Mißtrauen, Argwohn und Verläumdung ganz verblendet worden war, hier, wo man offenbar mit vorgefaßten Meinungen und ohne vorhandene rechtliche Anzeigen verfahren, und nach Sitte der Zeit gleich zu der Folter seine Zuflucht genommen hatte, hier, wo ein Bekenntniß vorliegt, welches, abgesehen davon, daß es durch die Folter erpreßt worden, auch gar keine Merkmale der Aechtheit und Richtigkeit an sich trägt, hier, sage ich, verwirft die Vernunft dies Bekenntniß, und erkennt den geschenehen Widerruf als ächt und richtig an, und zählt den unglücklichen Heinrich Dieß einem Calas, einem Montbailly und einem Debeaux bei, welche Theils als Opfer der Verläumdung und Fanatismus, theils durch Mißgriffe der Justiz auf dem Schafot ihr Leben endigten. *) Doch ich nehme den Faden der Geschichte wieder auf.

*) Fast jedes Land, ja fast jede Stadt hat einen solchen Unglücklichen, besonders aus den frühern Zeiten, aufzuweisen; der Hexenproceße will ich nicht einmal gedenken. Dank den bessern Zeiten und den geläutertern Begriffen!

Die Ankläger warteten das Urtheil des Kaisers in der Sache nicht ab. Denn als die Vollziehung der Acht gegen die Städte Braunschweig und Goslar dem Herzoge Heinrich im Jahre 1542 aufgetragen war, und dieser sich seines Auftrages zu entledigen suchte, glaubten die Schmalkaldischen Bundesgenossen, besonders der Landgraf Philipp von Hessen und der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, gegen denselben ohne alle Rücksicht verfahren zu dürfen, und fielen deshalb sogleich mit 19,000 Mann in sein Land, um ihm, nachdem sie seine Ehre verletzt hatten, nun auch noch alles und selbst das ihm angestammte Land zu nehmen.

Es wäre vergebliche Arbeit, ja Tollkühnheit gewesen, wenn der Herzog dieser Uebermacht, welche ihn überzog, hätte Widerstand leisten wollen; er eilte deshalb mit seinen Söhnen Carl Victor und Philipp ¹⁾ von dannen. Seine Feinde plünderten und zerstörten hierauf Domänen und Klöster, ²⁾ und der niedrige Haufe trieb die Wuth

1) Beide waren treffliche Prinzen. Der erstere verstand 7, der andere 6 Sprachen. Der letztere glänzt auch unter den Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts. Beide blieben im Jahre 1553 in der bekannten Schlacht bei Sievershausen.

2) Selbst das Kloster Marienrode, welches nicht einmal in dem Lande des Herzogs lag, wurde von einer

gegen ihn so weit, daß selbst die Leichname seiner vor kurzer Zeit verstorbenen Gemahlin und seiner Tochter aus ihrer Ruhestätte in dem Kloster Steyerburg hervorgeholt wurden, um damit heillosen Frevel zu treiben. Nachher richteten die Feinde in geistlichen und weltlichen Sachen alles nach Willkühr ein, und vergaßen dabei nicht, für sich allen möglichen Vortheil davon zu tragen, wie unter andern der bekannte Sebastian Schörtlin beweist, welcher den Feldzug gegen den Herzog mitmachte, und für seine Person allein 4000 Fl. mit nach Hause brachte. ¹⁾

Auch die Einbecker glaubten, bei der Gelegenheit, wo alles gegen den Herzog losgieng, und sein Muthchen zu fühlen suchte, nicht müßig bleiben zu dürfen; sie machten deshalb allenthalben Streifzüge in das Herzogliche Land, und zerstörten unter andern die Domäne Hasenhausen im Amte Winzenburg, ²⁾ und plünderten und zum Theile verwüsteten sie auch das Kloster Klus bei Sandersheim.

Abtheilung des Schmalkaldischen Bundesheeres, welche durch das Hildesheimische Amt Marienburg zog, rein ausgeplündert.

1) Der Biograph 2r Bd. 28 St. S. 210.

2) Dies Amt war mit noch andern Aemtern dem Herzoge aus der Hildesheimischen Stiftsfehde zugefallen.

Der Kaiser war gerade in Spanien, und auf die Ausführung des vierten Krieges, womit Frankreich ihn überzog, bedacht; daher konnte der Herzog von dem Kaiser keine Hülfe erwarten. Als endlich der Friede zu Crespy am 18ten Sept. 1544 jenen Krieg beendigte, und nun doch erst noch im Jahre 1545 auf dem Reichstage zu Worms eine Sequestration seines Landes erkannt wurde; da brach ihm die Geduld, und er suchte sich selbst zu helfen. Mit einem Haufen Söldner, welche im Braunschweigschen geworben waren, und mit denjenigen Truppen, welche ihm von seinen Freunden, dem Grafen Otto von Rittberg und von Albert von Hoerde, zugeführt wurden, rückte er schnell in sein Land, und brachte den größten Theil desselben wieder unter seine Bothmäßigkeit. Aber die Häupter des Schmalkaldischen Bundes rückten von neuem mit einem Heere gegen ihn heran. So wie er hiervon Nachricht erhielt, eilte er ihnen über Bockenem entgegen, um sie zu überraschen und zu schlagen. Er konnte aber, als er bei Northeim auf sie stieß, nichts gegen sie ausrichten; die Uebermacht war zu groß, und was die Hauptsache war, in seinem Heere herrschte Verrätherei. Ehe er es nur vermuthen konnte, war er von dem Feinde umzingelt, so daß er, wenn er nicht tollkühn sein Leben wagen wollte, am 21sten October 1545 mit seinem Sohne Carl Victor sich dem Landgrafen Philipp ergeben mußte. Welch ein Jubel

in allen zum Schmalkaldischen Bunde gehörigen Ländern und Städten, und wie viele Demüthigungen für den Herzog auf dem Wege nach Ziegenhain, wohin er als Gefangener gebracht wurde! In Göttingen z. B. läutete man ihm, als er durchgebracht wurde, mit der großen Glocke an der Johannis-Kirche nach, wie einem Todten, der zu Grabe getragen wird. *)

Bis ins Jahr 1547 saß der Herzog zu Ziegenhain gefangen; da lieferte der Kaiser am 24sten April die bekannte Schlacht bei Mühlberg, und nahm nicht nur den Kurfürsten Johann Friedrich gefangen, sondern bekam nachher auch noch den Landgrafen Philipp, welcher sich selbst überlieferte, in seine Gewalt. Die Gefangenschaft des Herzogs und seines Sohnes Carl Victor hatte jetzt mit einem Male ein Ende, und beide kehrten in ihr Land zurück, nachdem der Kaiser vorher, und zwar am 28sten Juli, geschärfte Befehle an sämtliche Einwohner der Braunschweigischen Lande hatte ergehen lassen, den Herzog wieder als ihren rechtmäßigen Landesherren anzuerkennen.

Welche mißliche Lage jetzt für die Stadt Einbeck! Sie mußte gleich andern Städten, welche

*) Die Göttinger behaupteten nachher, das Läuten habe einer von dem Prediger angeordneten Betstunde gegolten; aber es war zwischen 11 und 12 Uhr Mittags, als der Herzog durchgebracht wurde.

im Schmalkaldischen Bunde gewesen waren, nicht nur dem Kaiser eine ansehnliche Summe Geld und eine Anzahl groben Geschützes zur Strafe überliefern, *) sondern noch überdies dahin streben, mit dem Herzoge wieder in ein gutes Verhältniß zu kommen. Nach langen Unterhandlungen kam endlich zu Gandersheim am S. Fabians- und Sebastianstage des Jahres 1550 ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Herzog die Stadt Einbeck wieder zu Gnaden aufnahm, und ihr auf 10 Jahre von neuem seinen Schutz zusicherte. Dagegen nahmen die Einbecker erstens alle Beschuldigungen, welche sie dem Herzoge gemacht hatten, zurück. Zweitens versprachen sie für die von ihnen zerstörte Domäne Haselkenhausen 2000 Rthlr. zu bezahlen, und sich wegen des dem Kloster Klus zugefügten Schadens mit dem dasigen Abte und Convente abzufinden. Drittens machten sie sich verbindlich, wegen des ihnen von neuem zugesicherten Schutzes für die ersten drei Jahre jährlich 15 Fuder und für die folgenden Jahre jährlich 20 Fuder des besten Einbeckischen Bieres nach Wolfenbüttel, zum Hoflager des Herzogs zu liefern, und endlich viertens gelobten sie an, den

*) Göttingen mußte dem Kaiser 10,000 Rthlr. und 6 Geschütze übergeben. Was Einbeck geben mußte, ist nicht bekannt; aber geringer als das, was Göttingen zu geben hatte, wird es nicht gewesen seyn.

Käfig, worin Dießs Gebeine lagen, und welcher noch immer vor dem Benser Thore hieng, den Augen der Menschen zu entziehen, und die Erben und Verwandten des Unglücklichen mit Haß und Feindschaft nicht zu verfolgen.

Die Einbecker erfüllten redlich alle diese Punkte; vorzüglich wurde der Käfig sogleich von seinem bisherigen Plaze entfernt, und in einen Winkel des rathhäuslichen Archivs gestellt, wo er jetzt nur noch für diejenigen, welche jenes Archiv wegen Geschäfte oder aus Neugierde besuchen, zu sehen ist.

Nichts mehr über den Unglücklichen, aber noch ein Wunsch in Ansehung des Herzogs! Möge man diesen Fürsten doch endlich unparteiisch beurtheilen! Schon längst ist es erwiesen, daß er an den damaligen Straßenräubereien, welche die Verläumdung ihm gleichfalls zur Last legte, keinen Theil hatte; *) möge man ihm nun auch Mordbrennerei, deren man ihn auf dem Grunde des Dießschen Bekenntnisses beschuldigt und angeklagt hatte, nicht weiter zuschreiben, und möge man überhaupt bedenken, daß er nicht verbindlich war, in Religionsfachen seiner individuellen Einsicht und Ueberzeugung zuwider zu handeln, und diejeni-

*) Selchow Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg S. 246.

gen seiner Zeitgenossen, welche das Alte zerstörten, nachzuahmen! *)

X.

Kurze Uebersicht der veränderten Einrichtung des Carolinischen Gymnasiums in Osnabrück. 1)

Der Zweck des Carolinums ist vorzüglich die gelehrte Bildung solcher Jünglinge, die sich dem akademischen Studium einst widmen wollen. Dazu sollen sie sich hier hauptsächlich durch gründliche Erlernung der alten Sprachen und der Ma-

*) Eine vollständige Lebensgeschichte des Herzogs, unmittelbar aus den Landesarchiven geschöpft und unparteiisch dargestellt, würde eines der interessantesten Werke unserer Litteratur seyn.

1) S. das Programm des Hrn. Directors M. Georgi, zur Feyer der auf den 26sten August 1822 bestimmten Einweihung des neuen Schulgebäudes. Osnabr. 1822. 4.

Das Gymnasium Carolinum ist mittelst Diplom's vom Jahre 804 an den ersten Osnabrückschen Bischof Wiho, durch Kaiser Carl den Großen gestiftet, Ueber die Richtigkeit desselben ist jedoch sehr gestritten worden. S. Hannov. Magazin. 1751. St. 105.

thematik die nöthigen Vorkenntnisse erwerben. Als untergeordneter Zweck ist jedoch die höhere Bildung für das bürgerliche Leben, in so weit sie sich ohne Nachtheil und Störung des Hauptzweckes erreichen läßt, nicht ausgeschlossen.

Wer als Schüler in das Gymnasium Carolinum aufgenommen zu werden verlangt, hat sich bei dem Director desselben zu melden, demselben seinen Taufschein und ein Zeugniß seiner Fähigkeiten, seiner Folgsamkeit und seines sittlich guten Betragens von seinem letzten Lehrer, wie auch eine ärztliche Bescheinigung der geschehenen Pockeneinimpfung zu überreichen; worauf dann zum schriftlichen und mündlichen Examen geschritten und nach dem Erfolge bestimmt wird, ob, und in welche Klasse der Aspirant aufzunehmen sey. Wer Vergehungen halber aus einer andern Schulanstalt entlassen ist, wird nicht aufgenommen. Unbemittelte Schüler, die auf Unterstützung Anspruch machen, werden nur dann zugelassen, wenn sie besondere Empfehlungen und Zeugnisse über ihr vorheriges Betragen von den Pfarrern ihres Wohnorts für sich haben, und bei der Prüfung vorzügliche Talente und Vorkenntnisse zeigen. Ihre Aufnahme wird von der Schul-Commission bestätigt, und ihre Unterstützung auf den Vorschlag des Directors von derselben genehmiget. Es kann ihnen indessen diese Begünstigung in der

Folge wieder entzogen werden, wenn ihr Verhalten der Erwartung nicht entspricht. Jeder auswärtige Schüler muß bei seiner Aufnahme dem Director sein Wohn- und Kosthaus und jeden nachherigen Wechsel desselben anzeigen, und hat im letzten Falle sich über die Zustimmung seiner Eltern oder Vorgesetzten gehörig auszuweisen.

Für den Unterricht, der in 6 Klassen erteilet wird, sind sechs ordentliche Lehrer angestellt. Eine siebente Klasse ist als Propädeutik für angehende Theologen gnädigst bewilliget, und ein eigener Lehrer für dieselben angeordnet worden, damit der kostspielige Aufenthalt auf ausländischen Universitäten möglichst abgekürzt werde. Der Lehrer der siebenten Klasse ist auch in der Regel Director des Gymnasiums, und besorgt ex officio alle Geschäfte, die auf die Leitung des Ganzen Bezug haben, und hat insbesondere über die Ausführung des Schulplans zu wachen und das harmonische Zusammenwirken der Lehrer zu befördern, denen er auch bei dem Unterrichte wesentliche Hülfe leistet. Jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, der von ihr seinen Namen führt; doch so, daß jeder Lehrer nicht nur im Falle der Combination, sondern auch, so oft es die Umstände erfordern, für andere Klassen Lektion hält in den Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat. Den Lektionsplan für jedes Halbjahr entwirft der Director nach

gemeinschaftlicher, in den monatlichen Conferenzen angestellter Berathung mit den übrigen Lehrern. Für den Unterricht in der französischen Sprache ist ein eigener Lehrer angestellt; für den Unterricht in der englischen Sprache wird hoffentlich nächstens ebenfalls gesorgt werden, wie es für den Unterricht im Gesange bereits vorläufig geschehen ist. —

Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände sind: 1. Religion, 2. lateinische, 3. griechische, 4. deutsche, 5. französische Sprache, 6. Mathematik, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Naturgeschichte, 10. Naturlehre, 11. Philosophie.

Lateinische und deutsche Stylübungen gehören zum Sprachunterrichte; Mythologie und Archäologie werden theils mit der Geschichte, theils mit der Erklärung der klassischen Schriftsteller verbunden; Technologie wird bei dem naturhistorischen Unterrichte berücksichtigt, und zu kalligraphischen Uebungen ist besonders für die beiden untern Klassen eine bestimmte Zeit festgesetzt. Zum Unterrichte in jeder Klasse sind wöchentlich 30 Stunden bestimmt, und daher ist das ehemals gewöhnliche Morgen-Silentium eingegangen, und auf zwei Abendstunden für die beiden untern und mittlern Klassen beschränket worden, wobei auserlesene Schüler aus den obern Klassen die Aufsicht führen, daß Ruhe, Stille und Ordnung nicht gestöret wer-

den. Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer für diese Zeit die Arbeiten ihrer Schüler bestimmen, so wie ihnen überhaupt das Recht geblieben ist, den Schülern aller Klassen zur Beförderung des häuslichen Fleißes Aufgaben und Ausarbeitungen vorzuschreiben, wie sie es zweckdienlich erachten, und die pünktliche Verrichtung solcher Arbeiten strenge zu fordern.

Das Winter-Semester dauert vom Anfang des Octobers bis Ostern, und das Sommer-Semester von Ostern bis zu Ende des Augusts. Eine jede Lection hat ihre bestimmten Stunden, welche den Schülern im Anfange des Semesters bekannt gemacht werden. In einigen Stunden werden die beiden untern, die mittlern und die obern Klassen combinirt, wo also drei Abtheilungen entstehen, z. B. bei dem Religionsunterricht, bei der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte u. a. m. Der Unterricht in der griechischen und französischen Sprache fängt in der dritten Klasse an; die Anfangsgründe der Philosophie, der Rhetorik, der Naturlehre sind den obern Klassen vorbehalten. Aber lateinische und deutsche Sprache, beide verbunden mit Stylübungen, und fast täglicher Erklärung eines, jeder Schule angemessenen klassischen (prosaischen und poetischen) lateinischen Schriftstellers, wie auch Mathematik, (reine und angewandte) von den ersten Elementen bis

zur höhern Analyse einschließlicly werden stufenweise durch alle Klassen gelehrt.

Um den Fleiß und Wettseifer der Schüler zu wecken und zu beleben, werden nebst den täglichen Uebungen in der Schule und den Aufgaben, welche außer der Schule von dem häuslichen Fleiße gefordert werden, noch monatliche Compositionen über die vorzüglichsten Fächer angestellt, und auf diese Arbeiten wird bei Austheilung der Prämien Rücksicht genommen. Auch werden nicht nur bei der ersten Aufnahme der Schüler, sondern auch bei ihrer Versetzung in eine höhere Klasse besondere, schriftliche und mündliche Prüfungen vorgenommen, und diese nebst den nach Verlauf eines jeden Vierteljahres sowohl, als am Ende des Schuljahres anzustellenden Prüfungen, bestimmen die Klassen, und nach denselben werden auch die Empfehlungen zur Theilnahme an Foundationen, und die Zeugnisse abgemessen. Zu eben diesem Zwecke dienen ebenfalls die von den Schülern zu haltenden Correkten-Bücher, die, so oft es verlangt wird, vorgezeigt werden müssen.

Die Dauer der Schulzeit für jede der beiden untern Klassen ist auf ein Jahr, für jede der beiden mittlern auf anderthalb Jahre und für jede der beiden obern auf zwei Jahre als Regel festgesetzt, so daß nur in besondern Fällen diejenigen, welche sich durch Talente und Fleiß vorzüglich auszeichnen, vor der

bestimmten Frist in eine höhere Klasse aufgenommen werden. Diejenigen aber, welche nicht fähig befunden werden, müssen in ihrer bisherigen Klasse bleiben, oder können auch nach Erforderniß in niedrigere zurückgesetzt werden.

Jeder Lehrer wird mit väterlicher Sorgfalt für seine Klasse und der Director für alle Klassen streng darauf halten und achten, daß die Zöglinge des Carolinums in und außer der Schule an gute Zucht und Ordnung, an Sittlichkeit und Anständigkeit sich gewöhnen. Zur Beförderung der Moralität und Religiosität, welche hier nicht getrennt werden dürfen, müssen alle Schüler jeden Morgen vor dem Anfange des Schulunterrichtes unter Aufsicht der Lehrer einem halbstündigen Gottesdienste beizuhören, der mit passenden Gesängen unter Begleitung der Orgel in der Pauliner Kirche fernher zu halten ist. Auch sind alle Zöglinge gehalten, an Sonn- und Festtagen bei dem öffentlichen Gottesdienste und der Predigt, sowohl zu ihrer eigenen als zur allgemeinen Erbauung, und des Nachmittags bei dem Religionsunterrichte in der Schule sich unfehlbar einzufinden. Den Unterricht der zur ersten h. Communion aufzunehmenden Schüler besorgt der Director des Gymnasiums. Von demselben werden ebenfalls die Beicht- und Communionstage eine Woche vorher angekündigt, damit alle sich zu diesen heiligen Religionshandlungen

würdig vorbereiten können; und es ist ihm überhaupt zur Pflicht gemacht, möglichst dahin zu streben, daß der sittlich religiöse Sinn bei allen Schülern belebt und erhalten werde. Um alle Veranlassung zum sittlichen Verderben, so viel möglich, zu verhüten, ist den Schülern wöchentlich nur ein Spieltag gestattet, woran jedoch das Abend-Silentium gehalten wird. Alles müßige Herumlafen, das Besuchen öffentlicher Schenken, und jeder gefährlichen oder verdächtigen Gesellschaft, so wie jeder schlechte Umgang ist auf das strengste verboten. Auch darf kein Schüler im Winter nach 8 Uhr und im Sommer nach 9 Uhr Abends außer seinem Wohn- oder Kosthause sich aufhalten. Eben so sind alle Karten-, Würfel- und Wagespiele, und das der Jugend so nachtheilige Tabackrauchen, der Genuß geistiger Getränke, das in mehr als einer Hinsicht äußerst gefährliche Baden in öffentlichen Wassern u. a. untersagt, und alle Eltern, Vorgesetzte und Kostherren werden sich gewiß beeifern, die Bemühungen der Lehrer zum Besten ihrer Kinder und Pflegeköhne nach Kräften zu unterstützen.

Zur Einführung und Handhabung einer unumgänglich nothwendigen, guten Schulzucht sind eigene, höhern Orts genehmigte Schulgesetze vorgeschrieben, und die Befolgung derselben wird allen Schülern bei ihrer Aufnahme zur Pflicht

gemacht; westwegen sie ihnen auch bei dem Anfange eines jeden Semesters öffentlich vorgelegt werden, und dem Director des Gymnasiums alle zur Handhabung und Erhaltung der dadurch bestimmten Disciplin erforderlichen Anordnungen überlassen sind. Außer einigen bereits ausgehobenen Bestimmungen ist darin der Satz ausgesprochen: Strafbar ist alles Betragen der Schüler, welches mit dem Zwecke des Schulunterrichts, mit den Vorschriften der Religion und den guten Sitten nicht besteht, als: offenbare Trägheit, Ungehorsam und Widerspenstigkeit, boshafter Muthwille, unanständige und unsittliche Aufführung u. dgl. mehr. Auch Fehler der Unachtsamkeit und des Leichtsinnes werden zur eigenen Besserung der Fehlenden, und andern zur Warnung durch einen scharfen Verweis oder nach Unterschied ihrer Bedeutsamkeit schwerer geahndet.

XI.

Theodul von Wallmoden und seit
Zauberroß.

Eine alte Familiensage.

In der Kirchenbibliothek zu Zelle, wird ein Werk aufbewahrt, welches folgenden Titel führt: „Des

Edlen Gestrengen weltberühmten und streitbaren Helden, Thedel Unverferden von Wallmoden, tapferer männlicher Thaten viel hübsche alte wunderbarliche Geschicht, für ehlichen Jaren zum heiligen Grabe in Lieflandt, in Halberstadt, und im Lande zu Braunschweig wahrhaftiglich ergangen, kurzweilig zu lesen, auff's fleißigste in Reym gebracht durch M. Georgium Thym von Zwickau, Schulmeister zu Wernigerode. Gedruckt zu Magdeburg bey Pangratius Kampff im Jahr 1558.“

8. *) Thym, oder, wie er eigentlich hieß, Klee, Rector an den Gymnasien zu Magdeburg, Goslar und Wernigerode, **) hat das Buch seinem „gewesenen unterthenigen Discipel zu Goslar“ Th. von Wallmoden, zugeeignet, und bemerkt, es sey ein „gründlich, eigentlich und wahrhaft Historie, die wahrhaftiglich also ergangen, indem des lieben Junkherten Herr Vater seliger, Ludolf von Wallmoden, ihme eine wahrhaftige Familien-

*) Nachgedruckt zu Wolfenbüttel. 1563. 12. Auszug in G. C. Reinhard Beitr. zur Beförderung einer nähern Einsicht in das Geisterreich. Helmstädt 1781. 8. B. 1. S. 603—38. und in G. C. Horst Zauberbibliothek. B. II. S. 292. fgg. Neue Bearbeitung in von Arnim und Brentano des Knaben Wunderhorn. B. II. S. 302—318.

**) H. K. Schütz de G. Thymo. 1754. Reichard a. a. O.

chronik davon zugestellt habe, nach der er auf dessen Bitte die Geschichte bearbeitet hätt."

Das ganze über 2000 Verse starke Gedicht, dreht sich um die Legende von einem schwarzen Zauberroß, um welches der Held desselben den Teufel geprellt hat, und welches mit dem Schicksale des Ritters verhängnißvoll verwebt ist.

Bei einer Taufe, welcher Thedel in seinem 18ten Jahre beizohnte, wird der junge Held so gerührt, daß er dem Priester sagt, wenn er wüßte, daß er eben so sey getauft worden, so wolle er sich vor nichts in der Welt und vor dem Teufel selbst nicht fürchten. Der Priester versichert ihn, daß er ihn vor 18 Jahren eben so getauft habe, und so erwiedert der junge Thedel:

Herr Dieterich, bin ich denn also
 Getaufft, so bin ich des sehr froh,
 Will mich für Niemand's fürchten nicht,
 Ja auch nicht für den Bösewicht.
 Auf Gott thu ich mit ganz verlan
 Und will nun mit dem Teufel zusam
 Mit Kampf und Streit in Gottes
 Nam.

Den Teufel dies gar sehr verdroß,
 Daß des Thedels Glaub war so groß,
 Er gedacht in seinem Sinn hin und her,
 Wie zu Fall er zu bringen wehr.

Ein Paar Tage nach der Taufe befindet sich Thedel allein mit seinem Schreiber, im Felde bei Hahr auf der Jagd; da kommen auf einmal viele Reuter her geritten, unter denen Thedel mehrere verstorbene Bekannte, und auch seinen unlängst verstorbenen Herrn Bevatter erblickt. Dieses Bevatters bedient sich der Teufel als eines alten Bekannten, um den Ritter, vermittelst eines schwarzen Streitrosses ins Netz zu locken. Der Bevatter, aus alter Liebe zu Thedel, giebt demselben einige Winke über das Vorhaben des Teufels, ihm sobald er das stolze Ross werde bestiegen haben, den Hals umzudrehen, und wie er der List des Bösen nicht allein entgehen, und denselben um das Ross prellen könne.

Da kamen eiligst viel Reuter gezogen
Vor den'n ritt her ein schwarzer Mann (der
Teufel)

Führt eine große schwarze Fahn,
Auf einem feinen gar schwarzen Pferd
Das sprang und trieb seltsam Geberd.
Thedel, der kühn und edel Held
War ganz und gar da in dem Feld
Unverferd und unerschrocken — —
Im Hinterhalt er traben sach
Fünf Reuter, die blieben hernach,
Es kam einer geritten her, (Der Bevatter)
Von den fünf Reutern ohn' alles gesehr,

Derselbe saß bei seiner Reiß
 Auff einer schwarz dreibeinen Geiß,
 Dem hatt er gehoben zu vorn
 Aus der Tauf ein jung Kind
 Geborn.

Der Gevatter redet nun zu Thedel:

Freundlicher herzlieber Gevatter mein
 Was sucht und macht ihr hier allein?
 Seid ihr das Ebentheuer zu sehn
 Hergangen, das hier soll geschehn?
 Habt ihr von hie Lust, Lieb und Sinn,
 Nach dem heiligen Grab mit zu ziehn,
 So müßt ihr sitzen hinter mich
 Auf die dreibeined Ziegen plözlich.
 Ihr kunds verdienen das schwarze
 Pferd

Darauf der stolz schwarz Mann
 herführt. — —

Ihr müßt auf dem Weg nur ja nicht sprechen
 Sonst wird euch der schwarze Mann den
 Hals zubrechen — —

Und, wenn ihr nun zum heiligen Grab
 Kommen seid, solt ihr daselbsten ab
 Steigen und euchs gar wohl besehn — —

Bleibt da bis in die andre Nacht.

So lange Zeit allda zu seyn,
 Ist euch vergönnt ohn Straf und Pein.
 Wenn aber dann zum drittenmal
 Wird umgezogen überall

Der Kirchring, müßt ihr wiederkehren,
 Und euch als dann gar nicht verfehren,
 Sonst wird der schwarze Mann verlan,
 Den Hals alsbald euch umzudrahn — —
 Drauf sprach Thedel, der Unversehd:
 Willtu mir geloben unversehrt,
 Zusagen, mich auf die Stadt zu bringen,
 Alsdann will ich ums schwarze Pferd ringen
 Mit dem Mann, und will hinter dich
 Getrost auf die Ziege setzen mich — —

Gesagt, gethan. Thedel läßt seinen Schreiber
 Bestürzt dastehen, schwingt sich auf die dreibeinige
 Ziege und ist — in Jerusalem. Nun sieht er das
 heilige Grab, beichtet, und bittet zu Gott, daß
 er ihn gegen die List des Bösen in seinen Schutz
 nehmen, und es ihm gelingen lassen wolle, sich in
 den Besitz des schwarzen Pferdes zu setzen. Vor
 der Abreise verfügt er sich in die Kirche. Der Ge-
 vatter dreht den Kirchring um, damit der Ritter
 wachend bleibe, und rath ihm, dem Teufel erst
 nach Verlauf einer Stunde zu antworten.
 Der Teufel kömmt, dreht am Kirchenring zum
 ersten und zweitemale, und frägt Thedel:

Willt nicht gern han das schwarze Pferd?

Thedel schweigt; der Teufel dreht in der letzten
 Minute der verhängnißvollen Stunde, zum dritten
 Malz am Kirchenringe, und frägt wieder:

Willstu nicht han das schwarze Pferd?

Thedel ruft nun, nach Verfluß der letzten Minute: ja, er wolle es haben. Da erschrickt der Teufel, und spricht:

Auweh! Auweh! Ich nun dich vernimm!
Ich verhofft, es sollte anders ergihn,
So wolt ich seyn mit dir umbgesprungen,
Und ein ander Liedlein haben gesungen.

Nun schenkt ihm der Teufel das Pferd, Thedel schwingt sich darauf, und ist wieder in einem Augenblick zu Hahre, bei seinem Schreiber, der in dessen vor Schreck und Sorgen in einer Nacht eisgraue Haare bekommen hatte. Der Schreiber bewundert das Pferd, beide reiten nach Königs-lutter. Knechte und Knappen nehmen mit Bewunderung das stolze Thier in Empfang, können aber nicht mit ihm umgehen. Nur Thedel allein kann es in den Stall ziehen und anbinden. Es fraß nur glühende Kohlen und Dornreiser. So hatte Thedel das Pferd in seinen Händen. Verhängnißvoll sollte es mit seinem ganzen Leben verknüpft bleiben. Denn, wenn er erzählen würde, woher er es bekommen, so sollte er den dritten Tag darauf sterben.

Thedel zieht nun zu allen Turniren, und erhält durch eigene Tapferkeit und seines Pferdes Muth und Behendigkeit den Preis. Vorzüglichem Ruhm erwirbt er sich am Hoflager Herzogs Heinrich des Löwen. Hier wird der Neid gegen ihn rege. Ein Höfling bemüht sich, den Herzog zu überreden,

Theudel verdanke seinen Ruhm nur seinem Pferde,
 und sey persönlich nicht so unverferd, und un-
 erschrocken, als er sich rühme. Der Herzog möge
 Morgen auf dem Kirchweg ein zartes Federchen in
 die Haare seines Bartes stecken, da werde sich
 Theudel fein höflich gegen ihn hinneigen, und ihm
 die Feder vom Barte wegzunehmen, alsdenn solle der
 Herzog ihm geschwind in die Hand beißen, und

Ich sags bei meiner Seelenpfand

Er wird zurückziehn sein Hand,

Und vor Erschreckung fast vergehn.

Denn das müßt seyn ein beherzt Man

Der sich nicht solt versehn alsdann.

Es kam aber ganz anders.

Der Herzog biß ihm nach der Hand,

Dafür er auf dem Backen fand

Einen Schlag, der war überaus sehr gut.

Das that er (Theudel) aus bewegtem Muth

Und sprach auch mit zornigem Mund:

Sind Ewer Gnaden worden ein

Hund?

Wollen dieselben nun beißen lern

Oder mich auf die Weise versehn,

So muß eins für das andere zwar

Gewarten haß mit solcher Gefahr.

Und wenn mich Ewer Gnad nicht

hett gebissen,

So hett ich Ew. Gnaden auch nicht

geschmissen!

Der Herzog selbst ein Löwe und der Löwe genannt,
steht, wie vom Blitz getroffen vor seinem Diener
da, verliert aber die Fassung nicht, und spricht
edelmüthig:

Thedel! wir schweren bey Jesu Christ,
Hett uns das ein andrer gethan,
Wolten wir es ungestraft nicht lau.
Aber uns ist von einem Narrn
Solcher Unfall do widerfahrn,
Darum haben wir auch Narrenlohn
Empfangen; sagen nun forton,
Ja bey unsrer fürstlichen Ehre,
Daß du dich gar nicht thust verfehren,
Du bist ein unerschrocken Man,
Hast uns bezahlt und Recht gethan.

Der Höfling wird dagegen des Landes verwiesen.

Hierauf zieht Thedel nach Liefland, und tritt
in den Orden der Schwerdritter. Auch hier ver-
richtet er große Thaten, und zwingt die Litthauer
und Tartaren zur christlichen Religion. Aber seine
Stunde naht! des ganzen Heeres Neugier ist auf
das schwarze Pferd gerichtet, das so untwidersteh-
lich im Schlachtgetümmel ist. Der Ordensmeister
verlangt bei Gehorsamspflicht, von ihm
Kunde über das schwarze Pferd. Thedel, der
nicht widerstehen kann, bittet um 14 Tage Frist,
bestellt sein Haus, beichtet und empfängt das
Abendmal. Am 14ten Tage gesteht er dem Ordens-

meister, daß das schwarze Pferd ein Teufelsge-
spenst sey, welches er auf einer Reise zum heiligen
Grabe vom Teufel zum Geschenk erhalten habe.

Und auf den dritten Tag hernach
Entschläft er in Christo fein gemacht,
Sagende: o Gott! in deine Händ
Ich armer Sünder mein'n Geist send.
Also kam er aus sein'm Elend,
Und hat nun auch dies Geschicht ein End.

Ep.

 XII.

 M i s c e l l e n .

1.

Zusätze zu No. VII. Bd. IV. „Hannov-
versche Familien von Türkischer
Abkunft.“

Einen kleinen Beitrag zu der Geschichte der Türe-
kischen Kinder zu geben, welche in unserm Lande
erzogen und auch gestorben sind, erlaube ich mir
um so eher, da wohl jetzt noch wenige Menschen
am Leben sind, die etwas von ihnen wissen, und
wissen können. Der Aufsatz im ersten Hefte des
vierten Bandes des N. Vaterländ. Archiv's, hat

die Erinnerung dessen, was ich darüber in meiner Jugend von glaubwürdigen Personen gehört, erneuert; und ich gebe es hier mit möglichster Genauigkeit wieder.

Eine Dame, die vor etwa zwölf Jahren in einem hohen Alter, in Hannover verstorben, erzählte mehrmals in meiner Gegenwart, daß nebst den beiden Türkischen Knaben, auch ein Mädchen als Gefangene dem nachmaligen Churfürsten zu Theil geworden. Sie hieß Fatime, und war noch sehr jung. Ob die drei Kinder Geschwister waren, wußte man nicht genau: sie waren von allen Menschen verlassen, in einem reichverzierten Zelte gefunden worden, so, daß man vermuthen konnte, sie gehörten einem Türkischen Offizier von hohem Range an. Aly und Mehemet, so hießen die Knaben, waren älter wie Fatime, diese wurde daher auch später getauft. Die Dame beschrieb die Kleidung, welche sie bei dieser Gelegenheit getragen, so wie sie es von ältern Personen, die Augenzeugen gewesen, gehört. Ueber einem sehr reichen Kleide hatte sie einen Ueberwurf — ein Taufhemde hieß man es — vom feinsten Ostindischen Muslin, welches sich sehr gut ausnahm. Sie war schön gewesen, wurde aber mit der Zeit unförmlich stark. Von diesem Zeitpunkt an, weiß ich leider nichts von ihrem Schicksal, noch durch welche Umstände sie zu der Heirath mit einem gewissen

Hofrath Bode gekommen, den sie überlebte. Ich hätte es leicht erfahren können, wenn ich mir Mühe darum gegeben hätte, aber ich war jung und achtete nicht darauf. Sie muß ziemlich alt geworden seyn, denn die oben erwähnte Dame hatte sie in ihrer Jugend in Gesellschaft einiger Freundinnen besucht, und es scheint, daß die Hofrathin Bode in gewissem Ansehen stand, weil sie dergleichen Besuche bekam. Sie war von einem jovialischen Temperament, gutmüthig und freundlich, sprach schlecht deutsch und setzte die Worte seltsam zusammen: sie nannte Jedermann Du, gewöhnlich fand man sie auf Polstern sitzen, welche auf den Fußboden gelegt waren, vielleicht war dies als eine Gewohnheit aus ihrer Kindheit anzusehen. Sie muß zwischen 1752—57 gestorben seyn. Ob sie Vermögen gehabt, und wer sie beerbt hat, da sie keine Kinder nachgelassen, weiß ich nicht.

Den einzigen Sohn von Mehemet von Königstreu, habe ich persönlich gekannt. Er war in vielen Häusern in Hannover wohl gelitten, da aber seine Vermögens-Umstände durch früheren Leichtsin, und zu große Gutmüthigkeit sehr zerüttet waren, lebte er einsam, und ziemlich beschränkt in Döhren bei Hannover. Eine durch ihre Wohlthätigkeit mit Recht berühmte Gesellschaft, deren Mitglied er gewesen, unterstützte ihn reichlich. Er beschäftigte sich mit Lesen guter Bücher,

und zur Erholung drechselte er kleine artige Sachen, zu Frauenzimmer = Arbeiten zu gebrauchen. Seine Freunde bestellten dergleichen bei ihm, und verkauften sie dann zu seinem Nutzen. Der feine, in guter Gesellschaft gebildete Mann war in ihm nicht zu verkennen; auch sein Aeußeres zeugte davon, und er mußte in seiner Jugend ein schöner Mann gewesen seyn. Wie er starb, wurde er allgemein betrauert. Von seinen Verwandten überlebte ihn nur eine Nichte mütterlicher Seite, und deren Tochter, welche unverheirathet gestorben ist. Ein Portrait von Aly in Pastell gemalt, welches ich gesehen habe, stellt einen sehr schönen Mann mit großen edlen Zügen dar. Seine Nachkommen sind von Anfang an in Civil- und Militairdiensten angestellt gewesen. S. geb. 5.

2.

Nachricht von einer höchst seltenen Urne.

Zu Marßel im Herzogthum Bremen nicht weit von Leesum, nahe bei dem Landgute des verstorbenen Barons von Lilienburg, wurde zwischen Ritterhude und Osterholz in den ersten Tagen des Monats September im Jahre 1821, eine antike Urne oder Todtenschale gefunden, die ein sehr hohes Alter zu haben scheint. Die Arbeiter stießen bei der Anlegung der neuen Kunststraße, die von der Burg nach Osterholz u. s. w. geführt wird,

mitten im alten Wege darauf, und lieferten sie an den Oberaufseher des Straßenbaues ab; aus dessen Händen ist der Kaufmann, Herr Misegaes in Bremen, in den Besitz derselben gekommen.

Die Arbeiter fanden sie etwa zwei Fuß unter der Oberfläche des Bodens, an einem Orte, wo keine Spur von einem Todtenhügel mehr zu sehen war. Ein Beweis des hohen Alters dieses Gefäßes. Bekanntlich verehrten die alten heidnischen Sachsen die Göttin Eoster oder Ostera, und Osterholz (Nemus Osterae) hatte wahrscheinlich ihr zu Ehren einen Opferaltar; es führte also gewiß lange vor Karl dem Großen ein Weg dahin und der Todtenhügel ist längst abgetragen worden. Sodann befinden sich ein Knochen und Asche im Gefäß, da in minder alten Urnen gewöhnlich noch einige Kohlen zu sehen sind. Einige Stücke des Hirnschädels kleben noch an Leinwand, man kann aber nicht entscheiden, ob es ordentliche Leinwand oder Asbest ist.

Die Urne ist 5 Zoll 2 Linien hoch, sie hat ganz die Gestalt eines jetzigen runden Milchnapfes oder Spülkumpfs und hält den Fuß mitgerechnet 9 Zoll pariser Maaß im Durchmesser. Ihre Farbe ist die, der dunkelrothen Thonerde, die stark abfärbt, gerade wie die der kleinen Türkischen Pfeifenköpfe, und die Glasur ist fein und schön.

Auf der Urne befinden sich neun Figuren in erhabener Arbeit, die schön und richtig gezeichnet

sind, aber einige sind verwittert und unkenntlich geworden. Jede ist in ein besonderes Feld abgetheilt, welches einer oben gewölbten Laube gleichet. In jedem Felde ist eine nackte menschliche Figur, z. B. ein Jäger, ein Schiffer, Ackersman u. s. w. von flacherhabener Arbeit. Mehrere tanzende Bacchanten sind ganz deutlich zu erkennen, so wie der Jäger, der auf seinen Schultern an einem Jagdspiese einen Hasen trägt. Die übrigen Verzierungen bestehen in Blumen, Rosetten, u. s. w.

Der Besitzer vermuthet, diese Urne sey durch den Handel der Massilier nach der Ostsee und nach unsern Küsten gekommen, und diese Meinung ist nicht unwahrscheinlich. Dem Strabo zu Folge, machte der Phokäer Pytheas, ein Kaufmann aus Marseille, zur Zeit Alexanders des Großen, etwa 350 Jahr vor unserer Zeitrechnung, zwei wichtige Seereisen nach Britannien und Thule, und von Gades oder Cadix aus bis Tanais, der jetzigen Stadt Azof am Don, im schwarzen Meere. Aus Britannien segelte Pytheas von Kent ab, und erreichte nach einigen Tagereisen Kalkifa oder die Küste von Norwegen. Nach sechs Tagereisen landete er in Thule, der jetzigen Landschaft Thile Marken in Norwegen, und gieng durch das Kattogat nach Danzig und Memel. Da der Handel der Massilier bis zu Julius Cäsars Zeiten ungestört fortblühet, so konnte ja leicht ein Schiff der

Massilier einmal in die Weser einlaufen, zumal da es nicht unwahrscheinlich ist, daß sie auch auf der Insel Norderney Bernstein gesammelt haben. Die Gebeine eines auf dem Schiffe gestorbenen Griechischen Kaufmanns oder Schiffers könnten also sehr leicht in ein solches Gefäß gebracht und in dieser Gegend beerdigt worden seyn. Eine deutsche Urne ist es nicht, und eine Römische eben so wenig. Es ist viel wahrscheinlicher, daß sie Griechischen oder vielleicht gar phönizischen Ursprunges ist. R o t e r m u n d.

3.

Außerordentlicher, beinahe gänzlicher
Stilstand der Sterblichkeit in
dem Kirchspiel Zembke.

Das Kirchspiel Zembke, in der Inspection Fallersleben, zählte am 1sten Januar, 1823 — 1040 lebende Mitglieder, wovon im Laufe dieses Jahrs drei Personen starben, mithin von etwa 340 — Eine.

Unter diesen dreien befanden sich, kein Kind, kein Jüngling, keine Jungfrau, kein Ehemann, keine Ehefrau; sondern 1 Wittwer und 2 Wittwen, sämmtlich zwischen 65 und 80 Jahren. —

Sollte der äußerst strenge Winter auf die Gesundheit der Bewohner des rauhen Boldecker Lans-

des, woin Zembke liegt, einen so vorzüglich wohlthätigen Einfluß gehabt haben? —

§., den 20sten Februar 1824.

E. F. G. H.

4.

Bedeutung des Worts „Ehteding.“

Eichhorn erklärt in seiner Rechtsgeschichte Bd. 2., §. 382. S. 618. echte ding für ordentliches Gericht und bemerkt dabei not. f., daß das echte Ding nicht bloß zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten bestimmt, sondern zugleich der Ort war, wo die meisten Handlungen der jetzt sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden mußten.

In den Artikeln des Amts der Zaumschlager, Sattler und Riemer zu Stade, die vom Jahre 1455 sind, kömmt folgende Stelle vor, die gleichfalls über die Bedeutung des Worts „echte“ näheres Licht verbreitet.

„to dem ersten welk man de dat ampt wunnen will der thoemschleger, sadelmaker, und remenschneder schal dre echte morgensprake eschen u. s. w.

Es ist mir in keinen andern Zunftartikeln vorgekommen, daß das Wort echte in Verbindung mit der Morgensprache gebracht wird und aus der allegirten Stelle scheint denn gleichfalls hervorzu-

gehn, daß so wie Eigenthum nur im echten Ding erworben werden konnte, auch in früheren Zeiten die Bewerbung um das Meisterrecht, so wie die Erwerbung desselben nur in der echten Morgensprache erworben werden konnte.

Die Morgensprache ist bekanntlich theils ein Handwerksgericht, auf welchem die Streitigkeiten der Genossen unter einander geschlichtet wurden, theils aber war es eine Versammlung, worauf das Wohl des Handwerks besprochen und solche Gegenstände, welche das Allgemeine interessiren, verhandelt wurden. Aus allen Artikeln, namentlich den ältern entwickelt sich dieser Character und Tendenz der Morgensprachen sehr evident. Sie waren daher ein mächtiges Vehikel für die Beförderung der Gewerke und allerdings zu bedauern ist es, daß auch sie, nachdem allmählig die Handwerke ihre frühere Bedeutsamkeit verlohren, den Einfluß, welchen sie in älteren Zeiten gehabt, eingebüßt haben.

Die Morgensprache wurde denn auch, gleich dem echte Ding auf eine feierliche Weise eröffnet und geschlossen. Vielleicht möchte die Untersuchung der Frage:

ob es in älteren Zeiten, außer der echten Morgensprache, auch noch eine von dieser verschiedene gegeben habe?

nicht uninteressant seyn und allerdings dazu beitragen können, mehreres Licht in die alte innere

Zunftverfassung und dadurch wiederum in die Stadt-Verfassung zu bringen.

Stade.

Freudentheil Dr.

5.

Recess zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig wegen der Jagdfolge. *)

Zwischen dem Herzoglich Braunschweig Lüneburgischen Beheinenrathscollégio und dem Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Cabinetsmisterio ist folgender Recess über die Jagdfolge in beiderseitigen herrschaftlichen Jagden geschlossen worden:

- 1) Von den angeschossenen und über die Grenze geflohenen Stück Wildpret muß dem betreffenden Revierforstbedienten oder einem auf dessen Revier stationirten herrschaftlichen Jäger Anzeige gemacht, und, wenn es verlangt wird, der Anschuß und Flucht gezeigt werden.
- 2) Das Verfolgen (Nachhängen) eines angeschossenen Stück's Wildpret über die Grenze geschieht, wenn es thunlich ist, im Beiseyn des angrenzenden Revierforstbedienten, oder

*) Da ich voraussetzen darf, daß dieser bis jetzt ungedruckte Recess sämtlichen herrschaftl. Jagdpächtern auf den beiderseitigen Grenzen von hohem Interesse seyn wird, so habe ich dessen Mittheilung in diesen Blättern für nicht unzweckmäßig gehalten.

eines auf dessen Revier stationirten Jägers, mit einem gut gearbeiteten Schweißhunde, welcher vom Riemen ehender nicht zu lösen, bis das angeschossene Stück gesprengt ist.

3) Ohne besondere Erlaubniß und ohne Beiseyn des angrenzenden herrschaftlichen Forstbedienten, darf nicht verlohren gesucht (bei verlohren gegangener Fährte der Schweißhund vom Riemen nicht gelöst) werden.

4) Das Verlohrensuchen darf nur mit Schweißhunden, oder mit ein Paar Menschen, ohne jedoch dabei Lärm zu machen, geschehen, damit das Revier, worin solches vorgenommen wird, dadurch so wenig als möglich beunruhiget werde.

5) Demjenigen herrschaftlichen Jagdbedienten, der ein Stück Wildpret angeschossen hat, welches über die Grenze gesetzt worden, steht es zwar frei, der Heze über die Grenze zu folgen, auch das sich vor dem Hunde gestellte Stück Wildpret todt zu schießen; er darf solches aber, wenn nicht besondere Umstände, als Unsicherheit u. s. w. eintreten, nicht wegbringen, und ist, wenn es verlangt wird, verbunden, den Anschuß und die Flucht über die Grenze zu zeigen, weshalb beides gehörig zu verbrechen (ein Strauch oder Ast darauf zu legen) ist.

6) Ein angeschossenes Stück Wildpret ist nach

24 Stunden über die Grenze nicht ferner zu verfolgen. Wenn solches nach dieser Zeit gefunden wird, so hat derjenige, der den Anschuß verrichtet hat, seine Ansprüche daran verloren.

- 7) Derjenige Revierforstbediente in dessen Namen das über die Grenze geflohene Stück Wildpret angeschossen wird, ist für die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften verantwortlich, und wird für jeden Contrventionsfall in 20 Rthlr. Strafe genommen, welche von dessen Besoldung abgezogen und in der Rechnung desjenigen Forst- oder Jagdbedienten vereinnahmt werden sollen, in dessen Revier das angeschlossene Stück Wildpret getreten ist.

Urkundlich des hier untergedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels und beigefügter Unterschrift. Braunschweig, den 10ten Januar 1822.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgisches
Geheimeraths-Collegium.

Ehr. Alvensleben.

6.

Prediger Sackmann zu Limmer.

In dem Vaterländischen Archiv B. 1. S. 55. ist eine Predigt von dem seligen P. Sackmann enthalten, welche uns in die Zeiten, Denkungsart

und Sitten einzelner Personen unter unsern Vorfahren eine angenehme Zurückſicht gewähret. Es ſteht aber zu vermuthen, daß Ihre Leſer dieſen Mann nach ſolchen einzelnen Reden aus einem ganz falſchen Lichte beurtheilen, ſo manche Stellen ſeiner Predigten befremdend oder wohl gar anſtößig finden, und deswegen mit Verachtung gegen ihn eingenommen werden. Das verdient der Mann aber nicht. Sein Andenken iſt nicht allein in ſeinem ehemaligen Wohnorte, ſondern ſelbſt in Hannover bei vielen Guten und Wohlthätern noch in Ehren, und aus deren Erzählungen und andern authentischen Nachrichten habe ich ſchon vor vielen Jahren Gelegenheit gehabt, von ſeinem Charakter und einigen Lebensumſtänden eine, wie ich glaube, richtige Kenntniß zu erlangen. Dem Andenken guter Menſchen aber und der Wahrheit ſind wir es ſchuldig, eine jede Sache, ſo wie ſie iſt, nach unſerer beſten Ueberzeugung darzuſtellen. Erlauben ſie es; ſo will ich Ihnen zu beliebigem Gebrauch einige Anekdoten daraus mittheilen.

Jacob Sackmann ſtand als Prediger zu Limmer nahe bei Hannover, und es mag um das Jahr 1674 geweſen ſeyn, als er ſein Lehramt bei der daſigen Gemeinde angetreten; denn im Jahre 1713 ſagt er ſeiner Gemeinde, daß er bereits 39 Jahre bei ihr ſey. *) Er hatte einen ſehr geſunden

*) S. über deſſen Leben. Nat. Archiv. B. 1. S. 119.

Verstand und eine feine Beurtheilungskraft, und war nichts weniger als unwissend in den zu seinem Amte erforderlichen Kenntnissen, oder nachlässig in seinem Berufe, wie man etwa aus seinen Reden schließen möchte. Man denke sich in die Zeit, worin er lebte; so wird uns vieles, was jetzt sonderbar scheint, nicht mehr so sehr auffallen. Bei dem allen waren auch seine Predigten nicht zum Drucke bestimmt, unter denen sich eine oder andere findet, gegen deren Aechtheit manches eingewendet werden könnte. Ehrlichkeit und alte Deutsche Treue, mit einer frommen Einfalt der Sitten verbunden, macht den Hauptzug in der Gemüthsart dieses Mannes aus, sie leitete alle seine Schritte und erwarb ihm eine allgemeine Liebe und das ganze Vertrauen seiner Eingepfarrten. Denn diese kamen bald auf die Ueberzeugung, daß die Absichten und Bemühungen ihres Seelsorgers ganz auf ihre moralische Besserung und damit verbundene Glückseligkeit gerichtet waren: sie liebten und ehrten ihn daher als ihren Vater. Nicht leicht unternahm einer aus ihnen einen Kauf, einen Proceß, oder eine andere Sache von Wichtigkeit, ohne vorher die Meinung ihres Predigers darüber eingeholt zu haben; und sehr oft vermittelte er unter ihnen eine Zwistigkeit durch seine vernünftigen Vorstellungen, die vielleicht für beide Theile verdrießliche Folgen gehabt haben würde. Sein öffentlicher Vortrag war mit allem Bedacht nach

der Fähigkeit seiner Zuhörer eingerichtet, deutlich, populär und faßlich; freilich wohl mit dem Maaße der Aufklärung jener Zeit übereinstimmend. Zuweilen konnte er auch bei Bestrafung einiger Laster und Thorheiten einen satirischen Einfall nicht ganz zurück halten. Dies mochte die Veranlassung geben, daß im Sommer viele Einwohner aus Hannover einen Spaziergang nach Limmer machten, um Sackmann zum Zeitvertreib zu hören; nicht selten fuhren auch vornehme Damen zu seiner Predigt, welche denn gemeiniglich, so gut als jene, ihre Lection bekamen. Daß er sich im Predigen sehr oft der Niedersächsischen Mundart bediente, bei deren Gebrauch in unsern Tagen die Würde einer heiligen Rede gar sehr verlieren würde, das war gar nichts unerhörtes und vielmehr dem Geiste jener Zeit vollkommen gemäß: denn sogar noch in der letzten Hälfte des vor. Jahrhunderts hörte man hin und wieder diesen Dialekt von den Kanzeln der Landkirchen in Niederdeutschland. Sackmann hatte einmal Gelegenheit, sich dieserhalb zu rechtfertigen. Der verwitweten Herzogin von Hannover hatte man von ihm gesagt, und sie wünschte ihn in der Schloßkirche zu hören. Sackmann reiste, sobald er den Befehl erhalten, ohne Umstände dahin und zeigte, daß er seinen Vortrag nach dem Zustande seiner Zuhörer einzurichten verstände: die Fürstin äußerte, daß sie das Sonderbare gar nicht fände, was ihr von ihm

hinterbracht worden. Bei einer Audienz fragte sie ihn, ob er in seiner Kirche eben so predigte, wie sie ihn gehört hätte? „O nein! gnädigste Landesmutter,“ war seine Antwort, „wie würden mich meine armen Schafe verstehen, wenn ich nicht anders predigen wollte? Mit den Einfältigen muß ich einfältig reden, woferne ich ihnen nützen will.“ Sie entließ ihn darauf mit der Versicherung ihrer Zufriedenheit, und mit der Ermahnung in seiner Amtstreue fortzufahren.

Die Besuche aus der Stadt zu seinen Predigten dauerten unterdessen fort und wurden nach diesem Vorgange noch zahlreicher: der gute Sachmann ging aber seinen geraden Weg vor sich hin, ohne durch etwas sich irre machen zu lassen.

Nachher machte der König von Schweden Friedrich der Erste, aus seinen Hessischen Staaten eine Reise nach Hannover, und an einem Bürger dieser Stadt wollte man eine große Aehnlichkeit in der Statur und Bildung mit dem Könige wahrnehmen. Dieser Mann war ein Perückenmacher, und die Vergleichung, die man zwischen ihm und einen Monarchen anstellte, war für ihn außerordentlich schmeichelhaft. Er gerieth auf den Gedanken, einen Versuch anzustellen, was für einen Eindruck seine scheinbare majestätische Gegenwart auf unsern Sachmann, der nun sein Alter fühlte, machen, und wie er sich dabei benehmen würde,

wenn er ohne Vorbereitung vor einem Könige reden sollte: ein Einfall, der eines Perückenmachers nicht unwürdig war. In der Absicht kam er mit zweien seiner Freunde in einer Miethkutsche nach Limmer, trat in dem Wirthshause ab, und ließ die Leute, wie im engsten Vertrauen, benachrichtigen, der Schweden König sey gegenwärtig, um ihren Prediger zu hören, wolle aber nicht erkannt seyn, und wie sie deswegen die höchste Verschwiegenheit zu beobachten hätten. Die Einwohner waren ihrem Seelsorger viel zu getreu, als daß sie ihm dieses nicht augenblicklich hätten hinterbringen sollen, und der Pferrmann eilte mit einem Gesichte, auf dem eine Bothschaft von äußerster Wichtigkeit ausgedrückt war, und ganz außer Athem auf die Pfarre, mit dem Anbringen, der König von Schweden sey im Dorfe, und werde in die Kirche kommen. „Schaalmester,“ sagte Sackmann, „sieh „ju denn so einfäldig, dat ju so wat glövet? Sieh „doch keen Kind! de Könnig will uns nich komen. „Gah! hübsch nah de Karke und lüet: wie willt „in Gottes Namen ball anfangen.“ Unterdessen hatten einige neugierige Leute Gelegenheit gefunden, den angeblichen König zu sehen, und zum Unglück war er von einem oder dem andern erkannt worden, welche ihrem Lehrer die wahre Beschaffenheit der Sache schleunig hinterbrachten. „Dat hebb ick wohl dacht,“ sagte der Alte, „de „Lüde sint nich klook, dat se solke Pussen maken.“

Während dem Gottesdienste hatte der Uzelmacher in einem stattlichen Kleide und zierlich frisiert, in der Mitte seiner Begleiter, der Kanzel gerade gegenüber Platz genommen, und machte eine sehr ernsthafte Grimasse, um das Ansehen der Großen nachzuahmen, so wie er es etwa bei dem Maaßnehmen zu einer Allonge mochte bemerkt haben, und die Aufmerksamkeit der Versammlung war unter dem Lehrer und dem Manne aus der Residenz ziemlich getheilt.

Es war der dritte Sonntag in den Fasten, da im Evangelium die Blasphemie der Juden und der Name Beelzebub vorkömmt, welches Wort Sachmann seinen Zuhörern erklären wollte. Die Erklärung fiel sehr faßlich und für die anwesende hohe Person ungemein eindrucklich aus. „Beelzebub is „en fremd Wort ut de Syrischen Sprache, dat ju „wohl nich kennen wärd. Vor etliken Jahren hev „eck't ju schon mahl segt, aber ju mögt et wohl wed- „der vergäten hev'n. Beelzebub fall soveel bedüden, „als een Fleigen = Gott oder een Fleigen = Könning, „so nennten de Juden damahls den bösen Fiend „ut Verachtung. Se wußten, dat he een hoffär- „digen Geist is, der nich Ehre genug kriegen kan, „und wollen öhn damit recht kräncken, wenn „se Beelzebub to eh'm säden. Du wullt doch „geren een Gott sien, so magst du denn een Kön- „nig over de Fleigen sien, so hest du doch watt to

„befehlen. Seit mal, mine leeven Kinner, dat
 „kummt mi eben so vör, as de Kerel, dei da ge-
 „gen mi över in dem blagen Kleede sitt, der denkt
 „ohf, eck schall glöven, he were de Könnig van
 „Schweden, un et is doch manns een Prücken-
 „macher ut Hannover. Ja du magst mi wohl de
 „rechte Könnig sien, du dumme Beelzebub. Bist
 „du darum her kamen, dat du mi ohlen Mann
 „tom Narren maken wullst, so hädst du mann
 „können to Huus blieven, du donnersche Haarflöz-
 „ver du! Nun wollen wir wieder zu unsern Text
 „kommen.

Ehe man aber wieder zum Texte kam; so
 hatte diese Episode bei dem Titularfliegenkönig eine
 starke Sensation hervorgebracht, so daß er
 wünschte, über alle Berge zu seyn. Denn die
 Gesichter aller Zuhörer waren nun auf ihn gehef-
 tet, und aus ihren Zügen faßte er die Vermus-
 thung, daß sie die Beleidigung fühlten, die ihrem
 Lehrer war zugefügt worden. Er fand es also
 nicht rathsam, so lange zu warten, bis die ver-
 sammelte Gemeinde auseinander gieng; sondern
 erhob sich in der äußersten Zerstreung nebst seinem
 Gefolge, so geschwind als möglich zur Kirchthür
 hinaus, mit der Versicherung, daß er dem Sack-
 mann in seinem Leben nicht wieder kommen wolle.

Fragment einer Trauungsrede über
Sirach 32. V. 15. von Jobst
Sackmann.

Erret de Speel-Lüde nich! So, mine lieben
Früene, spreckt de wise Mann Sirach im zwei un
dertigsten Capittel im sövtehenden Versikel. Sirach
was een Mann, de sine Klobkheit nich ut den Fin-
gern sopen hadde. O neh! he hadde veele gude
Böker gelesen un allen Saken in der Welt slietig
nah dacht, un dabei war he denn ok een old
Mann worren, de veel erfahren hadde, dat makde
et denn ok, dat he so klohk spraken konnde. Ja,
ball hedd ick et vergäten, as he noch een lüttek
Junge was, da hadde öhn sien Bader un siene
Moder schon wacker angeföhrt un öhn alles gudes
lehrt, darum konnde denn een gut Mann ut öhn
werden. Hör ju wohl: ju moten ju Rinner tor
Schole schicken un to Hues moten ju see to allen
guten hübsch anhohlen, sonst werden se alle mien
Leve-Dage nicht klohk werden, un so werden see
ohke solk Hengers-Rinner as ick schon etliche in
miner Gemeene hev.

Na, wat säde denn de ole wise Sirach? He
säde: Erret de Speel-Lüde nich. Wat mögt dat
vör Speel-Lüde sien, de man nich erren solde?
Et giffst mancherlei Speel-Lüde in der Welt, dei
man aver wol erren darf. Seit mahl, wenn se da
so in den Kroege um den Disch herum sitten un met

Rährtgen un Wörpellen ganze leve lange Dage un ganze Nachte herdurch spelet, supet un floket, dat seck de Erdboden updohn mögte, da verspeelt se denn öhr Geld un öhren Fruen un Kinnern dat Brodt ohk wol de Keue darto un da geht denn alles drunner un daröber, bet dat se met den Derigen an den Beddelstaff komen sind. Solke Speel=Lüde mag wohl Sirach nich gemeint hevn. Nee, nee, solke Dübels=Kinner solde man ja wol erren un da solde use Amtmann hübsch Achtung op'geben. Da haben wir die Landes=Verordnungen gedruckt und sie sind angeschlagen, und ich habe sie auch oft von der Kanzel abgelesen: aber wanne wanne, wo schöne werd drober holen?

Et giffet of noch annere Speel=Lüde, de man aver wohl erren darf, wenn da Stephan Hartwig un mines Nabers Velten sine Kinner op den Pingst=Anger herum springen un öhr Speel maken, warum solde man dee nich erren? Könnst se doch weder von farn anfangen!

Wat mögt et denn nun aber vor Speel=Lüde sien, davon de gude Sirach spreckt? Ik will't ju seggen, dat sien dee Lüde, dee da so herum sitten un mit öhren Giegen und Fleutgen, met Harfen un Cittern und Trumpeitgen eene Gesellschaft lustig maken. Dehr Groot=Vater heft Jubal heten, im 1. B. Mose 4.

Ja de Lüde solde man nun nicht erren, wenn see speelen, so solde man nich dartzwischen kateln

sondern hübsch tohören un nich meff einanner so lude prahlen, wie etlike Flaamsnuten so plegen.

Nun so denket den hüte op der Hochtiel of hübsch daran, wat ju de ohle leve Sirach segt un erret de Speel-Lüde nich. Weet ju noch wohl, wie et up Caspar Zielmanns siner Hochtiel hergieng? D wanne wanne, wat was da vor een Lustand! Da hadden se den Speel-Lüden dee Feddelbogen met Talg inschmeert, dat Trumpeiten-Luck hadden see öhnen met een — too stoppet, dat se nich mehr speelen konden. *) Aber dat gaff een Freeten vor usen Amtmann, denn see schlögen see einanner de Köppe grülich entwei, dat dat Bloot dicke umher floot, un da moßten see denn tapper in de Büsse blasen. Da nehmt ju nun hübsch vor in acht un erret de Speel-Lüde nich! E.

*) Da man hier weder einen Beitrag zu der Predigerbibliothek und noch weniger eine homiletische Anweisung erwartet; so befürchte ich nicht, daß Jemand an der letztern Stelle dieses Fragments weder ein religiöses noch ein Wohlstands-Uergerniß nehmen werde. Das Wort σκύβαλα kommt selbst in einem heiligen Buche vor, nämlich in Ep. ad Eph. C. III. comm. VIII. und die Bedeutung desselben ist aus Ed. Leigh Critica S. P. I. p. m. 300. a. aus Ernesti Lex. Gr. und andern bekannt. Unsere heutige Delikatesse erlaubt manches nicht mehr, woran man in der Vorwelt gar nichts Anstößiges fand. E.

7.

Ankündigung einer Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden vom Hrn.

Dr. Peter von Kobbe.

Die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden ist bis dahin noch nirgends vollständig abgehandelt worden, welches um so mehr zu beklagen ist, da die Geschichte dieser Lande nicht allein für das Königreich Hannover, sondern für ganz Norddeutschland von hoher Wichtigkeit ist, und da eine nähere Beleuchtung der Schicksale, der Verfassung und des Rechtszustandes dieser Landestheile großes Licht über Deutsche Geschichte im Allgemeinen verbreiten dürfte. Von besonderem Interesse wird eine solche Untersuchung namentlich für Oldenburg und Ostfriesland seyn, ferner für die Stadt Bremen, deren Geschichte ganz in dies Werk aufgenommen wird; für Hamburg bei den Verhältnissen zum erzbischöflichen Stuhle; für Lüneburg wegen Hadeln; für Holstein wegen Ditmarsen. Der Plan dieser Arbeit wird im Allgemeinen der in des Hrn. Verf. „Abriß einer Geschichte des Königreichs Hannover etc.“ Gött. 1822. 8. S. 81 bis 104. verzeichnete bleiben, nur daß hier noch eine geographisch-statistische Beschreibung der Herzogthümer hinzugefügt wird.

Das Werk wird zu Michaelis dieses Jahres auf weißem Druckpapier bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen erscheinen. Der Subscriptionspreis ist 1 Rthlr. 12 Ggr. Sp.

XIII.

Hauptzüge der Geschichte von Ostfriesland in dessen alter Zeit.

Vom Hrn. Dr. J. Ch. H. Sittermann,
Prediger in Emden.

Laßt hören was die alten Bücher sagen,

Daß sich der neue Bund am alten stärke.

Schiller, im Tell.

Ein paar Worte zuvor.

Die Geschichte von Ostfriesland —
läßt sich nach ihrem Inhalt und zur anschaulichsten
Uebersicht, füglich in drei Perioden abtheilen;
in die alte Zeit bis 1453, in die Grafen-
und Fürstenzeit bis 1744, und in die neue
Zeit bis jetzt. Von der ersteren liefere ich hier
die Hauptzüge, in einer gedrängten, jedoch nicht
fragmentarischen, sondern möglichst zusammen-
hängenden Uebersicht. Die wichtigsten Thatsachen
und Momente sind darin angedeutet. Bei ihrer
Entwerfung habe ich, außer Wiarda's Ostfriesi-
scher Geschichte, auch mehrere ältere Geschicht-
schreiber benutzt, und so viel mir möglich, auch die
Quellen selbst nachgesehen, so daß ich hoffen

darf, hier nicht etwa nur ein Echo jenes berühmten Ostfriesischen Historikers, sondern hin und wieder auch die Ergebnisse eigener Forschungen zu geben. — Zugleich kann ich nicht unterlassen anzuführen, daß diese Skizze der alten Ostfriesischen Geschichte schon einmal, nemlich in Grote's Jahrbuch für Westfalen und den Niederrhein, in dem ersten Bande desselben 1817, S. 1. ff. abgedruckt worden, wo sie auch, unter andern Beurtheilungen insbesondere die Aufmerksamkeit des Herrn Professor Deen auf sich gezogen, und von demselben in der Isis 1819, im 9. Hest, sehr günstig gewürdigt ist. Eben dadurch fühlte ich mich veranlaßt, sie aufs Neue einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sie hin und wieder noch zu berichtigen und etwas weiter auszuführen, so daß daraus eine fast neue Bearbeitung geworden ist, — die ich nun gern in dieses seitdem entstandene vaterländische Archiv des Königreichs Hannover, wozu jetzt meine Ostfriesischen Landsleute auch gehören, niederlege, indem ich glaube, daß eine Uebersicht der Geschichte Ostfrieslands für die Hannoverschen Leser dieser Zeitschrift, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nicht ohne alles Interesse seyn werde.

Ostfriesland zum Lande der Chauken
gehörend.

(Vom Jahr 10 vor Chr. Geb. bis 500 nach Chr. Geb.)

Die Geschichte des heutigen Fürstenthums
Ostfriesland und des damit verbundenen Har-
lingerlandes — fängt ungefähr mit der christ-
lichen Zeitrechnung an.

Diese Landschaften hatten ohne Zweifel ur-
sprünglich gegen die angränzende Nordsee eine
weit größere Ausdehnung, und bestanden wahr-
scheinlich damals ganz aus einem hohen, trockenen
Sandboden. Die jetzt vor denselben liegenden In-
seln bildeten noch unzerrissen, in einer langen
Dünenkette, hinter welcher sich zugleich hie oder
da große Waldungen befanden, die erste Küste.
Zu einer unbekanntem Zeit aber ereigneten sich an
der Deutschen Nordküste mehrere hohe Wasserflut-
hen, die derselben eine ganz andere Gestalt gaben.
In diesen Wasserfluthen entstanden auch die Ost-
friesischen Inseln. Ein Theil des Landes wurde
von den Meerestwellen bedeckt; in dem noch übrig
bleibenden Theil brachten die Fluthen hin und wie-
der große Vertiefungen und Niederungen hervor,
worin sich demnächst die Moräste erzeugten, und
im Ganzen erhielt das Land eine durchaus neue,
mehr landeintrwärts befindliche Küste. Indes zog
sich nach und nach, und zwar auch schon in ural-
ter Zeit, das Meer von dieser zweiten Küste wie

der zurück, und es entstand vor derselben ein neuer Boden, nemlich der Areiboden oder die Marsch, deren Bestehen aber, da sie lange Zeit durch keinen Deich geschützt wurde, sehr unsicher war. Alles dies kann geschehen seyn, und ist wahrscheinlich geschehen, bevor Ostfriesland und Harlingerland bewohnt waren.

Wann diese Landschaften ihre ersten Bewohner erhalten haben, liegt im Dunkeln. Wahrscheinlich waren sie von den Völkern, die in uralter Zeit aus Mittel-Asien in Europa eingewandert sind, und theils nach dem skandinavischen Norden, theils nach Deutschland zogen, und ursprünglich Teutonen oder Teuten hießen. Die ersten Bewohner Ostfrieslands, welche die Geschichte kennt, gehörten zu dem altdutschen Volke der Chauken, das zur Zeit der Geburt Christi in dem weiten Bezirk zwischen der Ems und der Elbe seinen Wohnsitz hatte. Es ist möglich, daß die Chauken auch die Ureinwohner Ostfrieslands gewesen sind, und zuerst dasselbe bevölkert haben; doch giebt es darüber keine geschichtlichen Nachrichten. Genug, daß sie die ersten Bewohner Ostfrieslands sind, die in der Geschichte desselben auftreten.

Die Chauken waren übrigens eine der ursprünglichen oder doch ältesten Deutschen Völkerschaften, und so wie die andern gleiches Alters,

ein eigenes, selbstständiges, unabhängiges und freies Volk. Sie lebten freilich zu der Zeit, da ihrer in der Geschichte zuerst erwähnt wird, im Stande der Wildheit, ohne alle Bildung und im Heidenthum, aber sie waren durchweg Menschen, die sich durch eine besondere Gutartigkeit auszeichneten, und eines der edelsten und bravsten altdeutschen Völker ausmachten. Mit Muth und Tapferkeit im Kriege verbanden sie ein friedliches, ruhiges und sanftes Gemüth.

Ihre bürgerliche Verfassung war ein freier Naturverein der einzelnen Stämme, woraus sie bestanden, ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt. Nur in ihren Kriegen hatten sie besondere Anführer und Befehlshaber. Ihre Religion war eine, allen altdeutschen Völkern eigene, durch eine hohe Einbildungskraft erzeugte Naturreligion. Sie nährten sich in dem Innern des Landes von der Jagd und Viehzucht; an der Küste blos von der ersteren und vom Fischfange. Die Küstenbewohner hatten nur ein ärmliches, mühseliges Leben. Unaufhörlich mußten sie, da der Strand noch ganz ohne Deich war, und den Meeresfluthen offen lag, mit den Wellen kämpfen, und wohnten deswegen zum Theil auf Anhöhen, die sie zu ihrer Sicherheit aussuchten oder anlegten. Dennoch hielten sie sich für glücklich, im Gefühl ihrer Freiheit.

Zu diesen Küsten • Chauken gehört ein Theil der uralten Bewohner Ostfrieslands. Auch

sie konnten an der Seeseite, in einem beständigen Kampf mit den Meereswellen, nur auf Anhöhen wohnen, die entweder ein Werk der Natur waren, oder die sie zu ihren Wohnstellen mühsam aufführten. Da das letztere fast nur gemeinschaftlich geschehen konnte, so entstanden dadurch in der Ostfriesischen Küstengegend, wahrscheinlich schon zur Zeit der Chauken, verschiedene kleine Dörfer, worin mehrere Familien, wider die Sitte anderer Deutscher Völker, zusammen wohnten. Wenigstens liegen die alten Ostfriesischen Dörfer in den Küstengegenden fast alle auf Anhöhen, und verrathen durch das Unerklärbare und den fremden Klang ihrer Namen, die ganz aus einer unbekanntesten Zeit herüber tönen, eben so wie einige andere Dörfer im Innern des Landes, ihr uraltes Daseyn.

Zu dem Lande der Chauken, und insbesondere an der Küste des jetzigen Ostfrieslands erschienen zur See, zuerst etwa 10 Jahr vor der christlichen Zeitrechnung, und nachher zu wiederholten Malen, die Römer mit Flotten und Kriegsheeren, und unterjochten daselbst nicht nur die Einwohner, sondern suchten auch von dort aus die benachbarten norddeutschen Völker unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Bei einer solchen Römischen Landung in der Ems, da der Römische Feldherr Cäsar Germanikus in derselben (im Jahre 16 nach Chr. Geb.) mit einer Flotte anlegte und

ein Kriegsheer ausschiffte, das gegen die Norddeutschen bestimmt war, soll dieses, wie man glaubt, bei einer Anhöhe an der Ems geschehen, und solche von den Römern zu ihrer Sicherheit, wie sie bei ihren Zügen zu thun pflegten, befestigt seyn, so daß daraus ein besonderer Ort entstand, den die Römer *Amisia* nannten, woraus demnächst ein Dorf, Namens *Emetha* oder *Emeden*, und nachher die Stadt *Emden* wurde.

Als indeß im Verfolg der Zeit die Römer, durch die Tapferkeit der Deutschen entmuthigt, sich an der Chaukischen Küste nicht mehr sehen ließen, erneuerten die Chauken ihre vorige Unabhängigkeit und Freiheit. Ja sie fürchteten sich nun vor den Römern so wenig, daß sie sogar (im Jahre 47) an der Gallischen Küste, unter der Anführung eines gewissen *Gonnasus*, Seeräuberei trieben, und dadurch zugleich als die ersten Norddeutschen Seefahrer in der Geschichte erschienen, die es vielleicht von den Römern zuerst gesehen und gelernt hatten, die hohe See zu befahren.

Seit dieser Zeit verflossen etwa noch ein Paar Jahrhunderte, worin nach und nach die Veränderung eintrat, daß das Chaukische Volk sich auflösete, indem unter dasselbe andere Deutsche Völkerschaften geriethen, womit es zusammenschmolz. Die am weitesten im Innern und an der Südseite ihres Landes wohnenden Chauken

traten, wie es scheint, dem großen Völkerbunde bei, den etwa zu Anfange des dritten Jahrhunderts mehrere Deutsche Völkerschaften zwischen der Elbe und dem Niederrhein, unter dem Namen der Franken oder Freien, wider die Römer mit einander schlossen, und als solche bald nachher in Gallien einbrachen und sich zuletzt daselbst festsetzten.

Zu diesen Franken aber fügten sich wahrscheinlich die Rügen- und Chauken und sonach auch die Bewohner von Ostfriesland nicht; die letzteren blieben vielmehr in ihrem weiter entfernt liegenden Lande zurück. Sie geriethen aber daselbst im vierten Jahrhundert unter die Sachsen oder Sassen, die sich damals aus ihrem ursprünglichen Wohnsitz an der Ostseite der Elbe bis an den Niederrhein, zum Theil auch längs der Nordküste von Deutschland westwärts ausbreiteten und die in diesem Bezirk wohnenden Völker mit sich vereinigten, so daß dadurch die altchaukenischen Bewohner Ostfrieslands seitdem Sächsisch wurden.

Von den Sachsen an der Deutschen Nordküste schifften im fünften Jahrhundert mehrere Bewohner derselben aus verschiedenen Gegenden zu wiederholten Malen nach Britannien über, und gründeten daselbst ein neues Reich, das bekanntlich von der Völkerschaft der Angeln, die einen besondern Stamm der Sachsen ausmachte, den Namen des Englischen erhielt. Unter diesen

Sachsen, die auf solche Weise die Stifter von England wurden, befanden sich ohne Zweifel auch manche von den uralten Einwohnern des heutigen Ostfrieslands und des Harlingerlandes.

Ostfriesland, ein Theil des Friesischen Staats.

(Von 500 bis 700.)

Als durch die öfteren Züge nach Britannien die an der Nordküste Deutschlands verbreiteten Sachsen sich merklich geschwächt hatten, erhoben sich aus und unter denselben, in den Gegenden westwärts von der Ems, die Friesen zu einer größeren Bedeutung.

Die Friesen waren ebenfalls gleich den Chauken eine uralte, selbstständige unabhängige und freie Deutsche Völkerschaft. Ihr ursprünglicher Wohnsitz war ein schmaler Landstrich an der Seeküste zwischen der Ems und der heutigen Südersee; nachher aber und zwar schon vor der christlichen Zeitrechnung verbreiteten sie sich noch weiter gegen Westen in die Landschaften jenseits der jetzigen Südersee. Von der besondern Lage ihres ursprünglichen Landes an der Küste erhielt solches den Namen Friesland, indem Fries oder Frese in der altdeutschen Sprache einen Rand bedeutet, mithin Friesland soviel heißt, als ein

Ufer- oder Küstenland. Die Bewohner desselben heißen daher Friesen oder Fresen.

Das Friesische Volk kam eben sowohl als das benachbarte Chaukische, und zwar ungefähr zu gleicher Zeit, etwa gegen den Anfang der christlichen Zeitrechnung, in Berührung mit den Römern, die von Gallien aus in Friesland eindrangten, und die Frisen unter ihre Botmäßigkeit brachten. Die Friesen mußten seitdem den Römern einen jährlichen Tribut bezahlen, der in einer gewissen Anzahl von Ochsenhäuten bestand; doch wußten sie durch ihre Tapferkeit den Römern zugleich eine solche Achtung einzuflößen, daß sie von denselben mit einer besondern Auszeichnung behandelt wurden. Einst wurden zur Zeit des Kaisers Nero (59) zwei Friesische Abgesandte und Vorkühner, Namens *Werritus* (*Gerrit*) und *Malorig*, auf eine sehr ehrenvolle Art zu Rom empfangen und von dem Kaiser mit dem Römischen Bürgerrecht beschenkt.

Als im Verfolg der Zeit die Abhängigkeit der Friesen von den Römern wieder aufhörte, und im Gegentheil die Römer selbst mit den Anfällen der Deutschen Völkerschaften zu kämpfen hatten, schloß ein Theil des Friesischen Volks sich an den Bund der Franken an, und drang unter diesen, die alte Heimath verlassend, gegen die Römer nach Gallien vor; ein anderer zurückbleibender Theil

der Friesen kam mit den Chauken unter die Sachsen, die im vierten Jahrhundert sich westwärts längs der ganzen Deutschen Nordküste ausbreiteten, und wurde dadurch Sächsisch. Von diesen Sächsischen Friesen verließen indeß in den Zügen der Sachsen nach Britannien ebenfalls mehrere ihr Vaterland, so daß dadurch die Engländer auch von den Friesen abstammen, wie solches zugleich die große Verwandtschaft der Sprachen beider Völker hinlänglich beurfundet. Selbst die Anführer der Sachsen bei ihrem ersten Zuge nach Britannien, die Helden Hengist (Hange) und Horsa, sollen, wie einige dafür halten, Friesischer Abkunft gewesen seyn. Ungeachtet dieser Auswanderung blieb indeß immer noch ein großer Theil der Friesen in dem altväterlichen Lande zurück, die nun, da der Sächsische Einfluß und Name unter ihnen aufhörte, nicht nur ihren ursprünglichen Friesischen Namen wieder zu behaupten suchten, sondern auch auf eine Erweiterung ihres Gebiets bedacht waren.

Also geschah es, und zwar, wie es scheint, mit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, daß das friesische Volk sich sowohl westwärts bis an und über die Maas, und ostwärts über die Ems bis an die Weser und noch weiter ausbreitete. Indem in diesen Gegenden der Name der Sachsen gänzlich verschwand, bildete sich daselbst längs der norddeutschen Küste, unter dem alten Namen Fries-

Land, ein eigener, großer und völlig unabhängiger Staat, der sich in seiner Länge von den Ausflüssen der Maas und Schelde bis an die Mündung der Weser und noch weiter erstreckte, dessen Breite aber sehr ungleich und im Ganzen nicht groß war.

Auf diese Weise wurde Ostfriesland und Harlingerland, die ursprünglich zu dem Lande der Chauken gehört hatten, ein Theil von Friesland. Die Bewohner dieser Landschaften heißen seitdem nicht mehr Chauken oder Sachsen, sondern Friesen. Ohne Zweifel hatten sich von den vormaligen Chaukisch = Sächsischen Einwohnern mehrere an die Sächsischen Züge nach Britannien angeschlossen. Vermuthlich waren die Stellen, welche sie verlassen hatten, für die westwärts wohnenden, von der Natur etwa nicht so gut begünstigten, Friesen ein Reiz zur Wiederbesetzung derselben. Genug, mehrere Friesische Familien kamen über die Ems, und setzten sich in zahlreicher Menge auf den ostfriesischen Dörfern und sonstigen fruchtbaren Plätzen nach und nach an, so daß die daselbst etwa noch zurückgebliebenen Chaukisch = Sächsischen Einwohner im Gange der Zeit mit ihnen zu Einem Volk zusammen schmolzen, und auf diese Weise, seit dem sechsten Jahrhundert, die ganze Küste von den Ausflüssen der Maas und Schelde bis zur Weser und Elbe

Friesland hieß, und die Bewohner dieses großen Landstrichs mit Einem Namen Friesen genannt wurden.

Die Friesen waren ursprünglich und zu der Zeit, da sie noch in ihrem Ursitz zwischen der Ems und der jetzigen Südersee wohnten, größtentheils ein wildes oder doch rohes Volk, ohne alle Bildung. Ihre Beschäftigung war an der Küste Fischfang und Jagd, weiterhin im Innern des Landes nebst der letztern auch die Viehzucht mit Rindern und Schafen. Da die Römer zu ihnen kamen, lernten sie von diesen auch den Ackerbau, den sie nachher, da sie über die Ems nach Ostfriesland giengen, ohne Zweifel auch dorthin verbreiteten, oder daselbst noch mehr in Aufnahme brachten, und auf diese Weise in dem Innern des jetzigen Ostfrieslands zur Anlegung mehrerer Dörfer Anlaß gaben. Vielleicht wurden auch durch die Römer die ersten Deiche an einzelnen Stellen auf der Friesischen Küste angelegt, und die Einwohner dadurch veranlaßt, im Verfolg auch an andern Stellen ähnliche Anlagen zu machen. Sodann lernten sie, wahrscheinlich ebenfalls zuerst von den Römern, die Kunst, aus der Wolle ihrer Schafe gewisse Zeuge zu weben. Mit diesen und mit den sonstigen natürlichen Erzeugnissen ihres Landes, durch die Viehzucht und den Ackerbau, fiengen sie zuerst unter sich zu handeln an, welcher Handel

sich aber nachher auch in die benachbarten Länder und weiterhin, und selbst, wie es scheint, auch zur See nach Britannien verbreitete. Durch die Römer lernten sie zuerst das vorzüglichste Hülfsmittel des Handels, das Geld, kennen. Sie wohnten zum Theil auf dem Lande zerstreut, auf einzelnen Höfen; zum Theil aber auch in Dörfern, von welchen einige nach und nach das Ansehen von Flecken gewannen. Eigentliche Städte waren zu der Zeit, da Friesland einen eigenen, unabhängigen Staat ausmachte, noch nicht darin vorhanden.

Die Friesen waren durchgängig Menschen von hoher Gestalt, großer körperlicher Kraft und kriegerischer, tapferer Sinnesart. Zwar von Sitten roh, hegten sie in ihrem Gemüth ein teiges Gefühl für Ordnung, Recht und Zucht; sie waren ursprünglich sowohl, als auch nach der Römerzeit, da sie sich von der Maas bis zur Weser und noch weiter ausgebreitet hatten, ein verständiges braves und gemüthvolles Volk. Zu den Hauptzügen ihres Charakters gehörte eine enthusiastische Liebe für ihre Freiheit und eine starke Anhänglichkeit an ihr Vaterland. Sie redeten eine eigene Sprache, die Friesische, eine Tochter der altdeutschen Ursprache.

Die Religion der Friesen, sowohl vor ihrer Bekanntschaft mit den Römern, als auch nachher

und bis zur Einführung des Christenthums, war die großartige und erhabene Naturreligion aller altdeutschen Völker. Ihr höchster Gott hieß Wodan. Der Gottesdienst wurde in Hainen und Wäldern durch eigene Priester und Priesterinnen verrichtet. Sie glaubten, gleich allen altdeutschen Völkern, ein ewiges Leben.

Das Friesische Volk hatte sowohl ursprünglich und in den ältesten Zeiten, als auch nach seiner Ausbreitung längs der Deutschen Nordküste eine republikanische Verfassung, gegründet auf Freiheit und Gleichheit; das Wesen ihrer Freiheit waren eigene Gesetze, die auf besondern und allgemeinen Volksversammlungen festgesetzt, und in den einzelnen Gauen durch gewählte Richter verwaltet wurden. Ihre Gleichheit bestand in einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten, und hinderte nicht, daß einzelne, durch eigenes oder ihrer Vorfahren Verdienst, so wie durch Reichthum und Verbindung, ausgezeichnete Geschlechter und Personen, eine besondere Bedeutung und einen größern Einfluß hatten. Es gab auf diese Weise unter dem Friesischen Volk, schon seit der ältesten Zeit, eine Art von Adel. Das ganze Volk aber bestand, wenigstens seit seiner größern Ausbreitung an der Deutschen Nordküste, aus vier besondern, jedoch zum Theil nicht ganz abgeschlossenen Ständen, nemlich aus dem Adel, wozu

die Anführer im Kriege, die Richter und die reichsten Landbesitzer gehörten; aus den Freien, oder der ganzen Masse der erbeigenthümlichen Landbesitzer; aus den sogenannten Leten oder Heuerleuten, und aus den Knechten oder Leibeigenen. Die Friesen hatten ursprünglich keine Oberherren, aber im Verfolg der Zeit erhielten sie, ohne Zweifel bei den allgemeinen Volksversammlungen, Könige, die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des ganzen Volks beauftragt wurden; durch den Krieg erhielten sie Herzöge oder Heerführer, und durch die Handhabung der Gesetze in den einzelnen Gauen, Richter. Alle diese Personen stellten, jedoch in großer Abhängigkeit von dem Volk, die obrigkeitliche Macht vor.

Von den Königen der Friesen, die unter ihnen, insbesondere seitdem sie ein größeres Volk wurden, regiert haben, sind durch die Geschichte mit Sicherheit nur einige Namen und wenige Besonderheiten aufbehalten. Sie sollen in den damaligen Flecken Stavorn, Medenblich und Utrecht (jetzt bekanntlich Städte in den Niederlanden) abwechselnd ihren Sitz gehabt haben. Die merkwürdigsten unter ihnen sind Adgill I. und dessen Sohn, Radbod I. Adgill wurde seinem Lande besonders dadurch nützlich, daß er, etwa in der Mitte des siebenten Jahrhunderts, um die Friesische Küste den ersten zusammen-

hängenden Deich anlegen ließ; einzelne Deiche auf besonders gefährlichen Stellen waren unstreitig schon früher da gewesen, und ohne Zweifel auf Veranlassung der Römer angelegt worden. Der andere Friesische König, Radbod I., war ein kriegerischer Fürst, jedoch auch sonst nicht untätig für das Beste seines Landes, indem er darin, nach einer uralten Sage, zuerst öffentliche Heerwege anlegen ließ, wovon in Ostfriesland noch jetzt der sogenannte Konrebers Weg (des Königs Radbod's Weg) in der Gegend von Emden ein Ueberbleibsel ist. *)

(Die Fortsetzung folgt.)

XIV.

Historisch, genealogische Notizen von dem erloschenen Geschlechte v. Engelsingborstel.

Vom Hrn. Leop. v. Ledebur, Königl. Preuß. Lieutenant im 2ten Fußgarderegiment zu Berlin.

Der Stammsitz dieses erloschenen, einst sehr mächtigen Geschlechtes ist das Dorf Engelsingborstel, rechts von dem Wege, der von Hannover nach Neustadt am Rübenberge führt. Das Wappen dieser Familie stellte einen von der Rechten zur

*) S. N. Nat. Archiv. Bd. II. S. 32.

Neues Nat. Archiv Bd. V.

Linken gehenden Schrägbalken vor, an dessen beiden Seiten 3 Quäste befestigt sind. Gruppen vermuthet, ¹⁾ weil dies Siegel mit dem der Familie v. Stocken gleich sey, und beide Dörfer Engelsborstel und Stocken nahe bei einander liegen, daß beide Familien auch Zweige eines und desselben Geschlechtes waren.

Die Schreibart des Namens dieser Familie ist sehr von einander abweichend, wie nachstehende Erläuterungen folgender genealogischen Tabelle ausweisen werden.

1. Renold 1223. 2. Thidericus 1223.

3. Ludwig 1256—1268.

4. Ludwig 1299-1315. Gem. Elisabeth 1299.

5. Hardecke
1299-1334.

6. Johann
1299-1334.

7. Bruning
1299-1340.

8. Ludwig 1342-1350

Gemahlin Fredecke.

No. 1. Renoldus de Endelingeborstel und

No. 2. Thidericus de Endelingeborstele erscheinen 1223 in einer ungedruckten Urkunde des Grafen Hildebold von Limbere. ²⁾

1) Origines Hannover. pag. 100.

2) Gruppen l. c. pag. 101.

Nro. 3. Ludwig lernen wir in einem Zeitraum von 30 Jahren als Ritter kennen; denn schon im Jahre 1256 wird er dominus Ludovicus de Endelingeborstelde genannt ¹⁾ und im Jahre 1263 miles de Endelingeborstele. ²⁾ — In einer zu Greingeswege 1274 abgeschlossenen Urkunde, betreffend das Schloß Sachsenhagen, steht miles Lodewicus de Egeligeborstel unter den Zeugen. ³⁾ Im Jahre 1282, wo er sich Ritter von Engelingborstelde nennt, bezeugt er nebst andern Rittern und Knappen, daß Ulrich v. Mandelsloh (Olricus de Mandesle) einen Zehnten zu Heine dem Kloster Loccum verkauft habe. ⁴⁾ — Im Jahre 1286 verzichtet Lodewicus miles dictus de Endelingeborstelde zu Sachsenhagen in einer eigenen Urkunde für sich und seine Erben auf 2 Hufen zu Bersbernessen nebst allem Zubehör, die er von der Kirche zu Bischbeck zu Lehn besaß. ⁵⁾

Nro. 4. Ludwig ohne Zweifel des eben genannten Ludwig Sohn, war ein unruhiger Herr, der beständig in Fehden lebte, und dessen kriegerischer Geist auch auf seine Söhne übergegangen

1) Gruyen l. c. p. 197.

2) Würdtwein subs. dipl. Th. XI. p. 24. 25.

3) Treuers Münch. Geschl.-Hist. Anh. S. 16.

4) Treuer l. c.

5) Ibid. pag. 28. Anh. pag. 17.

zu seyn scheint. — Ich halte ihn für denselben famulus Ludewicus de Endelinghebursten, der sich am St. Thomas-Tage, ohne Nennung des Jahres, verpflichtete, bis zu Ostern mit dem Grafen Otto v. Hallermunt Frieden zu halten. ¹⁾ Im Jahre 1299 erhielt Ludwig de Eggeleborstelde, seine Gemahlin Elisabeth und Söhne Bartradius, Johann und Bruning von dem Bischof Ludolph von Minden Güter zu Bornhagen, Havickhorst und Heuerffen bei Stadthagen für 70 Mark Bresmischen Geldes verpfändet. ²⁾ Er war in diesem Jahre noch Knappe, dies beweiset eine andere Urkunde, worin er sich famulus und de Eggelingeborstelde schreibt und im Jahre 1300 heißt Ludewicus de Endelingeborstelde tunc temporis ecclesiae Mindensis dapifer (Truchseß oder Droßt.) ³⁾ — Er lebte auch in Feindseligkeiten mit der Stadt Hannover; dies bezeugt ein Brief vom Jahre 1311, worin Ludwig de Endelingheborstelde, damals schon miles, und seine Söhne Hardeke und Johann sich mit dem Rath und der Stadt wieder ausföhnen. Die 3 angehängten Siegel sind einander ganz gleich, und wie oben beschrieben worden. ⁴⁾ — In den Jahren 1313 und

1) Scheidt v. hoch. und nied. Adel S. 308.

2) Würdtwein nova subsid. T. IX. p. 100.

3) Würdtwein nova subsid. T. IX. p. 106. 104.

4) Gruyen orig. Hanov. p. 100.

1315 schreibt er sich ebenfalls Ritter von Engelingborstelde. ¹⁾

Nro. 5. Hardeke scheint derselbe zu seyn, welcher in der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1299 als ältester Sohn Ludwigs genannt wird; denn spätere Briefe gedenken des Bertradius nicht, wohl aber nennen sie den Hardeke oder Hartwich als ältern Bruder des Johann und Bruning. Im Jahre 1302 war der Knappe Hardeken v. Engelingborstede Zeuge in einer zu Lemmerode ausgestellten Urkunde, worin Johann von Eydeffen dem Kloster Bassinghausen 5 Hufen in Eydenhusen nebst 2 Rothten abtrat. ²⁾ — Beim Jahre 1311 haben wir gesehen, daß er in die Fehde seines Vaters mit Hannover verwickelt gewesen. Im Jahre 1320 nennt er sich Hardewich von Endelingeber und Ritter. ³⁾ — Im Jahre 1324 wird der Ritter Hardeke von Engelingborstel ausdrücklich Bruder des zum Bischof von Minden erwählten Bruning genannt. ⁴⁾ Eben diese Wahl seines Bruders zum Bischof, dem jedoch der Herzog Ludwig von Braunschweig vorgezogen wurde, war die Veranlassung zu den feindseligen Verhältnissen der Brüder Hardeke und Johann mit der

1) Würdtwein nova subs. T. IX. p. 140. 148.

2) Scheidt vom höh. u. nied. Adel S. 568.

3) Würdtwein nova subs. T. IX. p. 171.

4) Gruben l. c. p. 101.

Mündenschen Kirche; so daß der Bischof Ludwig wegen des vielen ihm von der Familie v. Engelingborstel zugefügten Schadens sich genöthigt sah 1334 auf 4 Jahre gegen sie mit dem Grafen von Ravensberg ein Schutz- und Trutz-Bündniß zu schließen. 1) — Ritter Hardeke, der Domdechant Bruning von Minden und Knappe Evert von Alten bezeugen 1331, daß Graf Johann von Wunstorp den Propst und das Stift Bassinghanzen von allen Ansprüchen, welche Berthold Gerfich und dessen Vetter an dem Gute und der Vogtei zu Hohenborstel machten, befreite. 2)

Nro. 6. Johann ist schon bei den Jahren 1299, 1311 und 1334 genannt worden, indem er an den Verhandlungen seines Vaters und an den Fehden gegen Hannover und Minden Theil nahm; und gewiß war er auch zugegen, als im Jahre 1320 die von Engelingborstel im Bunde mit denen von Münchhausen einen Einfall in das Hildesheimsche machten. Sie wurden aber von dem Bischof Otto, Grafen von Woldenberg bei Oslevessen mit starkem Verlust an Todten und Gefangenen in die Flucht geschlagen. 3)

1) Lamei dipl. Gesch. der alten Gr. v. Ravenstein S. 106.

2) Scheidt vom hoch. und nied. Adel S. 455.

3) Treuer Münchh. Geschl.-Hist. S. 29. chron. Hildesh. ap. Leibnitz. T. I. p. 759.

Nro. 7. Bruning wird im Jahre 1299 Ludwigs Sohn genannt; er widmete sich dem geistlichen Stande und war 1311 bereits Domherr zu Minden. ¹⁾ — Im Jahre 1320 war er Domdechant, ²⁾ und heißt 1321 bald von Engelborstolde, ³⁾ bald von Engelingheber. ⁴⁾ Nach dem im Jahre 1324 erfolgten Tode des Mindenschen Bischofs Gottfried, eines gebornen Grafen von Waldeck ward des Herzogs Otto des Strengen von Braunscheig Sohn, Ludwig, wiewohl nicht einstimmig zum Bischofe erwählt. Mehrere Stimmen fielen auch auf den Domdechanten Bruning, der denn auch nicht anstand, sich in einer Urkunde dieses Jahres: *Bruningus Dei Gratia ecclesiae Mindensis electus* zu nennen. ⁵⁾ Diese zwistige Wahl war die Ursache der Feindseligkeiten, womit die Brüder gegen das Bisthum austraten, und worin Bruning selbst den thätigsten Antheil nahm. Er nannte sich zwar fernerhin nicht mehr erwählter Bischof, sondern im Jahre 1331 wieder Domdechant. ⁶⁾ Die Ausöhnung scheint auch bald nach

1) Eulemanns Mindensch. Dompropste S. 83.

2) Würtwein nov. subs. T. IX. p. 171.

3) Scheidt vom hob. und nied. Adel S. 280.

4) Chronion Minden. ap. Meibom. ap. Paulini p. 22.

5) Gruyen l. c. p. 101.

6) Scheidt vom hob. und nied. Adel S. 455.

dem Jahre 1334, wo Bischof Ludwig sich genöthigt sah, die Grafen von Ravensberg gegen dieses adeliche Geschlecht zu Hülfe zu ziehen, erfolgt zu seyn; denn er ward 1340 Dompropst, ¹⁾ und Bischof Ludwig bevollmächtigte ihn sogar in demselben Jahre eine von der gesammten Geistlichkeit bewilligte außerordentliche Beisteuer zu erheben, um damit das verpfändete Schloß Steyerberg einzulösen. ²⁾ Als Dompropst erscheint Bruning noch in den Jahren 1342 und 1344. ³⁾

Nro. 8. Den Ludwig de Endelingeborsten famulus, der nebst seiner Gemahlin Fredeke von dem Bischof von Minden 1342 die Belehnung der Güter im Kirchspiel Roden, nämlich von 3 Hufen in Roden, 2 Hufen in Barlo und 2 in Rodeswede erhielt, ⁴⁾ halte ich für den Sohn Hardekkes. In demselben Jahre verbürgt sich der Knappe Lodewich von Enghelenborsle für Thiederich Blome, ⁵⁾ und im Jahre 1350 tritt er, Ludwig von Engeborsten genannt, in den Verein der Burgmänner von Grönenberg, und verspricht nebst 3 Gewaff-

1) Eulemanns Mindens. Dompropste S. 69.

2) Eulemanns Mindensche Geschichte II. Abt. S. 22.

3) Würdtwein nova subs. Tom. XI. p. 191. 199.

4) Würdtwein nova subs. XI. p. 193.

5) Treuers Münchhausens. Geschl.-Hist. Aub. S. 26.

neten zu erscheinen, *) welches um so weniger auffällt, da die oben genannten Lehne in dem benachbarten Mindenschen Amte Rhaden zu finden sind. Er ist der letzte dieses Geschlechts, von dem ich eine Spur in Urkunden aufgefunden habe.

XV.

Etwas über die Stadt Goslar.

Vom Hrn. Dr. v. Uslar, Advocaten in Hannover.

Eine gründliche Geschichte der einst berühmten Stadt Goslar würde, wenn zugleich die rechtlichen Verhältnisse den neueren Fortschritten der Deutschen Rechtsgeschichte gemäß erörtert werden sollten, eine interessante und belohnende Arbeit seyn. An einem befriedigenden Werke der Art fehlt es gänzlich, und möchte es vielleicht noch einige Zeit ausbleiben. Meine Absicht geht jetzt nur dahin, den Lesern dieses Archivs einige flüchtige, vermischte Notizen über die erst in unsern Tagen acquirirte Stadt mitzutheilen.

Goslar ward im Jahre 1815 definitiv ein Theil unsers Königreichs, nachdem es schon 1813

*) Acta Osuabrugensia I. S. p. 109.

provisorisch von Hannover occupirt, sodann aber bis zu Ausgleichung der desfallsigen Differenz an Preußen abgetreten war.

Die Stadt hat einen beträchtlichen Umfang, *) zählt jedoch gegenwärtig kaum 6000 Einwohner. Viele Häuser sind unbewohnt, noch mehr Feuerstellen in Gärten verwandelt, einige Straßen fast öde und die meisten Wohnungen ärmlichen Ansehens.

Es fehlt der Stadt an guten Nahrungszweigen; der Bergbau, die Schiefergruben, Brandteweins, Brennereien, Vitriolsiedereien und einige andere Erwerbsquellen reichen nicht hin, den Ort zu beleben. Es ist in Goslar weder ein Amt noch liegt daselbst (seit 1819) Militair.

Der Reisende, welcher von Osten in die Stadt kommt, wird sogleich durch den Anblick des sogenannten breiten Thors überrascht, welches aus vier imposanten Thürmen besteht. Vor demselben werden jetzt, mehr oder weniger geschmackvolle, Gärten angelegt. Zwei andere alterthümliche Thore sind bereits abgetragen.

Die Stadt selbst gewährt, von einer der nahen Höhen herab betrachtet, einen seltenen Anblick. Soweit die Gebäude alt, sind sie durchgehends

*) Vielleicht einen eben so großen, als die Stadt Hannover.

mit Schiefeln gedeckt; dazwischen sehen die rothen Dächer hervor, welche von den mehrmaligen zerstörenden Feuersbrünsten *) zeugen. Der Total-
eindruck ist jedoch von den grauen Schiefeln düster und feierlich.

Das Straßenpflaster und die Fahrwege in der Stadt waren bisher äußerst schlecht; jetzt wird auf Veranlassung des Gouvernements eine gefällige aber auch kostbare Umgestaltung vorgenommen. Es ist indeß sehr zu wünschen, daß man damit nur die Hauptstraßen versieht, und die Bewohner der Nebenstraßen mit diesem drückenden Luxus verschont. Denn die Kosten werden meistens als Reallast auf die Eigenthümer der Feuerstellen repartirt und in vielen Gassen würde leicht der Totalbeitrag den Werth des ärmlichen Gebäudes übersteigen. Es läßt sich auch von den milden Regierungs-Principien unsers Königs hoffen, daß man auf Vorstellungen die Lage und Bedürfnisse der Stadt berücksichtigen wird.

Goslar war einst eine blühende, volkreiche Stadt und es ist wohl keine unwahrscheinliche Angabe, daß sie schon 20 bis 30 Tausend Menschen gefaßt hat. Der Culminationspunct ihrer Handels-

*) Der erste große Brand war 1728, ein zweiter in den Achtziger Jahren. Auch 1811, 1813 und 1823 waren Feuersbrünste.

wichtigkeit und Volkszahl ist jedoch über das sechszehnte Jahrhundert hinaufzusetzen. Noch manche alterthümliche Spuren *) können den empfänglichen Beobachter in die Zeiten mächtiger Hanse- und Reichsstädte zurück führen. Der sogenannte Dom, welcher als Gebäude durchaus nichts Vorzügliches war, ist jetzt abgerissen und es steht nur noch eine Capelle zur Aufbewahrung einiger Alterthümer, zu denen das Wandgemälde: der große Christoph, gehört. Der aus Frankreich zurückgekehrte Crodoaltar ist nicht dort, sondern in der Kirche zu St. Stephanus. Ueber dies Denkmal enthält das 79ste Stück des Hannoverschen Magazins von 1823 einige Mittheilungen.

Von der Kaiserlichen Pfalz oder Burg steht noch ein großes Gebäude, welches keineswegs ein bloßes Hinterhaus gewesen, sondern Staatszimmer oder Audienzsäle enthalten zu haben scheint. Jetzt wird dasselbe zu herrschaftlichen Kornmagazinen benutzt. Eine Zeit lang war es das Local für Schauspiele. Merkwürdig sind die Räume im Souterrain; über ihre Bestimmung kann man noch keine annehmlliche Vermuthung aufstellen. Jedem Reisenden werden diese Gewölbe auffallen. Das Gebäude führt noch den Namen des Kaiserhauses und der große Platz zwischen jenem und

*) Dahin gehören Wappen an und in den antiken Häusern.

dem ehemaligen Dom heißt: das Kaiserbeek. Unter demselben geht ein unterirdischer Gang her; ein ähnlicher führt auch zu dem $\frac{1}{4}$ Stunde nordwärts von der Stadt gelegenen Kloster Reichenberg.

Der übrige Theil des Schlosses scheint von dem Gefangen-Thurm längs der Stadtmauer bis zum Dom hin gestanden zu haben. Die ehemalige Wohnung des Kaiserlichen Vogts an der Königsbrücke ist erst vor wenigen Jahren niedergerissen.

Die Stadt ist keine der ältesten Städte Deutschlands; aber wohl eine der ältesten Städte nicht-römischen Ursprungs. Als Anlaß ihrer Gründung wird der Grubenbau im nahen Rammelsberge angegeben. Es ist zweifelhaft, ob nicht die oberharzischen Bergwerke weit älter sind. Vielleicht sind letztere eine Zeit lang verlassen worden, und durch die Wiederaufnahme derselben ist die verschiedene Datirung veranlaßt. *) Gewiß ist, daß zur Aufnahme beider Bergwerke Fränkische Bergleute (vom Fichtelgebirge) hergezogen sind. Nur Andreasberg scheint eine ober-sächsische Colonie zu seyn. Von den Franken, welche den übrigen Oberharz bevölkerten, ist noch heutzutage Sitte

*) Von hohem Alter möchten wohl die Ueberreste des Zellerfelder Klosters zeugen. Eine geschichtliche Aufklärung der ersten Zeiten des Anbau's würde für die vaterländische Geschichte großes Interesse haben.

und Sprache, wenn gleich nicht rein, doch sehr erkennbar erhalten geblieben, ¹⁾ während diejenigen, welche sich in Goslar niederließen, (nach denen noch eine Straße und eine Kirche — der Frankenberg — benannt wird) sich mit den übrigen (niedersächsischen) Bewohner der Stadt gänzlich vermischten, obgleich noch lange Zeit zwischen beiden Nationen Unfriede und Haß geherrscht haben soll.

Einen Theil der Rammelsberger Gruben baute bisher die Stadt unter Leitung der Herrschaft. Ganz kürzlich hat sie aber ihren Antheil an letztere abgetreten, indem sie ohne Gewinn baute. Die übrigen Gruben gehörten dem Hause Braunschweig, welches sie auch nebst jenen jetzt noch (ex indiviso) in Communion ²⁾ besitzt, und zwar Hannover zu vier und Braunschweig Wolfenbüttel zu drei Siebenteln. Früher war diese Communion von größerem Umfange, indem sie auch Zellerfeld und einige kleinere Bergstädte begriff.

Kur-Braunschweig acquirirte diesen Theil einseitig am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen Abtretung von Forsten. Als die Preussische Regierung

1) Mitten in Niedersachsen hört man den oberdeutschen Dialect.

2) Die Beibehaltung dieses Gemzinguts sollte wohl nicht die Todttheilung verhindern; denn es war *Modium*.

im Winter 1813 auf 1814 Goslar besetzte, machte sie auch Ansprüche auf die Communion-Bergwerke, ließ sich jedoch von ihrem Irrthum zurückbringen. Der Großvater des jetzt regierenden Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel war sehr geneigt, auch die übrige Communion aufzugeben. Er äußerte die Ansicht, daß ein kleiner Fürst keinen Bergbau treiben müsse.

Mit diesem Communion-Unterharze, hat es eine eigene Bewandniß. *) Der Bergbau unterscheidet sich hier von dem übrigen sowohl in technischer, als in juristischer Hinsicht. Das rechtliche Verhältniß der ganzen Communion ist vielleicht manchem Juristen etwas Neues. Im Rammelsberge bauen nicht Gewerke, sondern lediglich die Herrschaft, so daß er als Domaine anzusehen ist. Als die jetzige Communion-Verfassung durch einen Receß begründet wurde, trat Braunschweig-Wolfenbüttel einige Striche Landes als Territorium für die Communion-, Berg-, Hütten- und Salzwerke ab. Die Bewohner sind noch sämmtlich in Braunschweigschen Dörfern eingepfarrt.

Indem nun dieses Territorium von den übrigen resp. Territorial-Verhältnissen losgerissen und von den beiderseitigen Landespflichten erimirt ist,

*) Eine ähnliche Gemeinschaft findet zwischen Kur-Hessen und Lippe-Schaumburg (Bückeburg) statt.

entsteht dadurch ein (obgleich kleiner) Landstrich in Deutschland, der zu keinem der Bundesstaaten speciell gehört, wenn schon das Gesammthaus Braunschweig die Souverainität über denselben besitzt. Es wohnen hier nur etwa 600 Menschen, und zwar auf den verschiedenen Werken zerstreut. Da es nun nicht der Mühe werth seyn würde, über die von ihnen zu tragenden öffentlichen Lasten eine besondere, den resp. Quoten gemäße, Einrichtung zu treffen, so sind jene Bewohner gänzlich frei von allen Abgaben u. s. w., und in dieser Rücksicht vielleicht die glücklichsten Menschen in Deutschland. Dafür dürfen aber auch nur Offizianten und Arbeiter in der Communion wohnen. Jene Immunität erstreckt sich auch auf Militairpflichtigkeit und Accise.

Die Gerichtsbarkeit übt das Bergamt zu Goslar aus. Die einseitigen Particularnormen sind nicht gültig in der Communion, sondern lediglich das gemeine Recht nebst den wenigen Gesammt-Verordnungen. Die Appellation geht nach dem Wechsel des Directoriums, bald an das Obergericht zu Göttingen, bald an das zu Wolfenbüttel.

In den übrigen Verhältnissen steht das Bergamt unter den resp. Berg-Hauptmannschaften. Diese kommen jährlich in Goslar zusammen, um die sogenannte Bergrechnung zu halten. Zur Aufnahme der von Hannover und Braunschweig

komnenden Herren war ehemals in dem Zehntgebäude ein Logis bestimmt. Dieses brannte aber 1811 ab, und erst 1823 ist ein großes Haus am Markte zu diesem Behufe angekauft.

Uebrigens werden die Communion-Bewohner in beiden Ländern als Einheimische betrachtet.

Verwickelt ist auch der Zustand des Privatrechts in der Stadt Goslar selbst geworden, indem die verschiedenen politischen Schicksale derselben einen häufigen Wechsel des geltenden Rechts herbeiführten. Die jetzige Regierung versprach deshalb eine eigene transitorische Verordnung für Goslar zu erlassen, welche aber, meines Wissens, nicht erschienen ist. Bis zur Preussischen Erwerbung in Gefolge des Deputations-Hauptschlusses galt in Goslar das kaiserliche gemeine Recht nebst den wenigen Particularnormen der kleinen Republik. Von da trat das Preussische Landrecht ein, welches wieder durch das Französische Gesetzbuch verdrängt wurde. Seitdem ist das gemeine Recht auf kurze Zeit, sodann das Preussische und jetzt von Neuem jenes geltend geworden. Daneben sind die früheren statutarischen und herkömmlichen Modificationen wieder in Gültigkeit getreten, und zugleich sind natürlich die neueren Hannoverschen Gesetze für die Stadt verbindend.

Sie hatte vormals eine lateinische Schule; Preußen verwandelte diese 1804 in eine Bürger-

schule; und jetzt ist das Gouvernement nicht geneigt, dem allgemeinen Wunsche der Wiederherstellung (bei reichlichem Fond) zu willfahren, aus dem allerdings wichtigen Grunde, das Studiren in den niedern Klassen mehr zu verhüten. Dagegen müssen nun die wenigen jungen Leute, welche Kopf und Mittel zur gelehrten Laufbahn besitzen, weit weggeschickt werden, indem im Umkreise von 4 — 6 Meilen sich keine Anstalt findet, die Befriedigte.

XVI.

Ueber den Abbruch des Domes zu Goslar.

Vom Hrn. Freiherrn von Hammerstein-Quord
zu Quord.

Als Carl der Große beim Ueberzuge der Ostphalen zu Harzburg den Tempel einer Gottheit zerstörte, die die Sachsen ihm den Groten — Allfader — nannten, welches die oberländischen Mönche Krosten, die latinisirenden endlich gar Crodo nachsprachen; bauete er, wie er zu thun pflegte, ein Dratorium an die Stelle, wohin auch getaufte Sachsen aus uralter Gewohnheit noch Jahrhunderte lang wallfahrteten, und ohne Rücksicht auf das

Neue, vom alt geweihten Stein Schutzmittel gegen Krankheiten schabten. Dieses Dratorium erhob König Conrad zur Kirche dem heiligen Mathäus geweiht. Sein Nachfolger der von Geburt die Gegend beherrschte, thronete mehrst in seinem Lager an der Gose, Goslar, wo er eine veste Stadt gegen die Hunnen festigte, und ungestörter Betrieb der Künste und Handwerke nun möglich ward. Bei den Sachsen hatte sich dieser noch nicht zunftmäsig ausgebildet, wie bei den Franken auf den Ueberbleibseln Römischer Kultur. Bergriesen arbeiteten nach Liedern und Sagen im Harz, und trieben einen Tauschhandel mit den Bebauern der Ebenen in gegenseitiger Scheue; ihre Werke mögen in den Schwerdtern und Spangen der Grabhügel erkannt werden. Künstler wie Wieland in der Wilkina Saga waren selten, die Könige hielten sie mit Gewalt, lähmten sie, um sie zur Arbeit für sich zu zwingen, gerade wie noch jetzt die Cirkassischen Fürsten um einen solchen Virtuosen mit einander kriegen. Kaiser Otto der Erste zog nach Goslar eine Colonie Fränkischer Arbeiter, wie sie über den ganzen Harz, im Erzgebirge, und in Halle noch deutlich erkannt werden mögen.

In Goslar vertrugen sie sich nicht mit den Sachsen, eine Mauer mußte die Frankenstadt scheiden, bis nach Jahrhunderten erst Annäherungen durch Heirathen statt fanden, ein Vertrag förm-

sich errichtet, und zur Erinnerung der lange Tanz am Fastabend durch die Straßen der Bergstadt auf und ab geführt werden, wo Jungen und Mädchen beider Quartiere, Hand in Hand eine alte uns zum Theil noch erhaltene Weise sangen, bis 1536 ein kluger Magister das volksthümliche Fest, wie es in alter Sitte Schranken vor des Volkes Auge frei sich spielte, für sittenlos erklärte, und Dunkles dann an die Stelle des heeren Volkslebens trat, und damit erst Sittenlosigkeit einschlich. Goslar wuchs schnell heran unter der Sächsischen und Salsischen Kaiserreihe, die oft dort thronete, und Heinrich der Dritte, großen Andenkens, verlegte die Kaiserliche Pfalz von Werla und nahm auch die Fundation der Kirche zu Harzburg nach Goslar hinüber, und bauete, und ließ durch Pabst Leo IX. im Beiseyn von 37 Bischöfen ums Jahr 1050 weihen: eben den Dom, dessen Verfall wir zu beklagen, und Abbruch zu rechtfertigen haben. Er stand als eines der ältesten Denkmale der Baukunst im nördlichen Deutschlande, mit runden Bögen, ganz verschieden und barock verzierten Säulenkäufen, einem flachen schon alt gebrochenen Gewölbe im Schiff, und kühnerem im Chor, mit Gräbern, und unendlichen Andenken in tausendfachen Schnitzwerk. Am Chor der Kaiserstuhl in Erz mit Umgebung in Stein, darauf das alt Sächsische Heerzeichen: Löwe, Greif und Adler, und andere nicht mehr zu deutende phantastische Bilder eingeschnitz.

Der Altar des heidnischen Gottes von der Hartzburg, Candelabern aus der Schenkung der Byzantischen Gemahlin Ottos, Teppiche aus der ältesten Zeit, und herrlich gemahlte Fenster. Endlich das Denkmahl Heinrich des Dritten auf dem Chor, dem des Kaiserbildes und Ornatens, des Domes Conterfei in seiner Hand ohngeachtet, eine Mönchsfabel andere Deutung geben wollte, die gegen den Augenschein geglaubt wurde. Dieser Stifter und große Kaiser jagte ritterlich zu Barthfeld, und hatte das Lieblingessen der Leber des erlegten Hirschen in schwerem Uebermaße genossen, als ihm ungewohnte Nachricht von Besiegung seiner Markgrafen durch die Slaven einlief, und diese zu jener Ueberladung, den Tod zuzogen. Den Pabst und mehrere Bischöfe führte er in seinem Gefolge, und gestattete kein Aufkommen der Hierarchie, die seinem Sohne bald so gefährlich ward, ihnen befahl er den jungen Nachfolger, und verordnete: daß sein Herz in Goslar, woran es gehangen, sein Körper in Speier ruhen sollte. Der Letztere liegt dort noch unter den berühmten vier Steinen, und das Erstere hat sich wirklich unter jenem Denkmahle gefunden.

Wer hat nun Hand an diese Herrlichkeiten gelegt, die aus jener Zeit nicht leicht die Zeit zerstört? Professor Büsching hat etwas voreilig in seiner Reise durch einige Münster und Kirchen

gegen uns abgesprochen, denn er irret, wenn er behauptet: Preußen habe als, wie er sich ausdrückt: „auf dem Ländermarke Goslar ihm zugefallen, diesen Dom sorgfältig“ — das heißt doch wohl auf eine Art in Ehren gehalten, die von Erkenntniß seines Werthes zeugte, oder seiner Erhaltung fruchtete. Es war ganz im Gegentheil, von den einrückenden Organisatoren, die immer gerne alles recht flach zur Uebersicht haben, der Abbruch um Baufähigkeit schon beschlossen, als der Reichsanzeiger sich laut empörte, und dann erst vermuthlich auf Vorschlag eines Kunstverständigen, und zwar müssen wir glauben, des Herrn Professors selbst, weil er uns gerade die nemliche Summe pag. 275 nennt — wurden ein Paar Tausend Thaler zur Herstellung eines Domes bewilliget. Der die Bauarbeiten abfertigende Kriegesrath verwandte sie auch ohne Weiteres, und ließ die in Knospen und Blüthenentwicklung ausgehenden Fensterbögen und Giebel, wie unbrauchbar und schlecht abbrechen, und durch tüchtiges Zimmerfachwerk neben dem herrlichen Portal an der Mittagsseite ersetzen. Da war schon die alte Kunst geschändet, und Herstellung nur durch Neues mehr möglich. Dann freilich kamen auch die Westphalen, mit dem Revolutions-Princip: das heiligste Alterthum vorzugsweise stürmend.

Da wurden Kunstwerke von der Stelle, wo sie

als Andenken unendlichen Werth hatten, entführet, wurden Kupfer und Blei von den Unterbehörden, die so gern im Stillen wirksam sind, abgedeckt und verschachert, und den Traufen ein Zugang geöffnet zu den alten Mauern, die, wie schon die Geschichte der Erbauung sagt, immer mißlich auf Quellboden eine damals kaum zu erreichende Grundlage hatten. Auch war unglaublich schnell die Wirkung; schon 1819 fand ich die Bögen des Chors gebrochen den Einsturz drohend, also nur durch Neubau herzustellen, die nördliche Wand des Schiffs aber bis zum Luftdurchschein hinten überhängend. Ein incrustirtes Alterthum hätte damit unendlichen Kosten noch werden mögen. Nur das Aelteste und Schönste, das mittägliche Portal mit seinen Riesenfiguren und Säulen und geschnitzten Bogen stand ganz durch, um nicht unpassend eine abgeschlossene Capelle zu bilden, und der als Kunstkenner bekannte Minister, welcher den Abbruch der einstürzenden Ruine wohl genehmigen mußte, ordnete wenigstens die Erhaltung dieser Capelle an, darin die übrig gebliebenen Denkmale bewahret werden sollen.

Damit ist geschehen, was allein noch möglich war, so geringe es klingen mag, wenn von Erhaltung eines Domes aus dem eilften Jahrhundert die Rede ist. Nur Hannover hat ihn wirklich nicht vernichtet. Wie aber der

Wink zu zerstören sogleich barbarisch fortreisset, und mit welcher unendlicher Sorgfalt ein Alterthum berührt werden muß, hat sich auch hier bewährt. Es war Befehl gegeben, Gräber und Wände mit Vorsicht beim Abbruch zu untersuchen, da das Begräbniß mehrerer Großen des Alterthumes daselbst geschichtlich constirte. Als aber Heinrichs Steinbild aufgenommen ward, und sich ein Kästchen nur von feinerem Holze halb vermodert zeigte, ward es von den bestellten Aufsehern, man sagt gelehrten Leuten, zum Schutt verdammet. Ach es war ohne daß Zweifel möglich wäre, des herrlichen Heinrichs Herz! glücklich fand es die erste Stelle seiner Verwerfung zwischen niedergedrollten Steinen, wo ich es mit aller Umgebung durch Hülfe der Arbeiter noch wieder entdeckte, und für ein National-Museum, deren wir doch endlich statt der ausgestopften Affen und Kirschkernen mit hundert Gesichtern, irgendwo gründen werden, aufbewahre.

XVII.

Zur Sittengeschichte des sechszehnten
Jahrhunderts.

Letzte Vermahnung der Frau von A..... zu
B..... an ihre hinterlassenen beiden Töchter,
wohnhaft auf dem Johannis-Kirchhofe
daselbst. Anno 1572.

(Eingefandt.)

Miene leiven Döchter, Anne Kunicke un Gödecke
Christine, deiwiel ek wol förchte, dat ek ut düßen La-
ger wol nich wedder upstahn sondern darubgahn. un
starwen wäre, Tu nu awers by meck siehn, dat ek jück
utfürlich seggen un leeren kann, sau hebb ek düßen
Breif met egen Händen schrewen, un unnerschrewen,
od verseegelt, jück toon Gedächtnis hinnerlaten, un be-
fele jück, dat ju jück darna richten schült, na mienen
Afstarwen. Vor dat erste schüll ju vor allen Dingen
gottesfürchtig sien, flytig bäen, un in dey Kercken gahn,
wann ju in der Kercke sied, sau sittet hübsch eerbar,
und stille vor jück hen, un kayet nich dey Lue sünneru
seyht alle Lied na den Pastaur. Wann ju awerst we-
gen Unweders, oer Dewelsyns halber nich könnest in dei
Kercken komen, so schülge tau Huse flytig leesen un
bäen, in gottesfürchtig hilligen Bökern, awerst by Liwe
nich in den gottlosen lichfürigen Bökern, da sau von
Sünne inne steiht, dat well ek dörcht nich hebben,

um iß ock nich nöddig, denn dei jück von usen Herrn
 Gott bescheeret iß, dei schull jück doch wol weren, dat
 ju in dei Böker nich tau lesen bedörvet, denn ut sol-
 chen Böfern komet arge Gedanken, un uth dei Gedan-
 ken komet böse Dhaten. Wenn ju by juen Frünnen,
 oer Wäeschen syed, sau denket darnup, dat ju in neinen
 bösen Namen komet, un holet jück vien eerbar, wenn
 den Junggesellen komet, sau latet jück nich seyhen, un
 komet nich by sey, bet dat ju tom Dische gaet, so
 maakt vor sey einen seedigen Knix, schlaet jue Ogen
 vor jück dahl, holet jue Hanne vor jue Lief, un seyhet
 sey by Liefe nich an, dat well eck ju raen; wenn sey
 jück dei Hand gewet, sau seihet ja nich ob, un seihet
 see ock nich an, latet jück ock ower Dische mit sey in
 kein Köddern in, und holet by Liewe dei Beine stille
 tehope, wenn ju nu wat getten hebbet, sau stahet
 straks ob, und gaet in dei Kamer, un maket dei hin-
 ner jück tau, dat der Meines obkummet, un jück seyhe —
 Wenn ju mit juen Wäeschen up Hochtieten oer süßt
 tau Gaste gaet, sau hebbet jück sien eerbar, un spreckt
 ja nich met dei Junggesellen — Wenn sei denn wat
 tau jück segget, aße öhre Wiese plegt tu sien, sau ant-
 woret mit kahlen Wören: ja un nee, eck weitert nich, —
 dat mag sien, — streckt den Buß nich voruth, dat
 steith jungen Lüen öwel an, dat hört ju wohl. Wenn
 ju tau Tische gaet, so denket dartaun, und etet wenig,
 dei Lue seiht jück süßt vor Plump an, ju könnt wohl
 wat des Morgens op juer Kammer eten, ehe ju tau
 Dische gaet, damit ju by Dische desto erbarer, un be-
 ter sitten könnet, un drinket ja nich öwer einmal;
 wenn ju taudruncken wirhd, sau segget: eck hebbe

neinen Dörst, wenn sey denn glickewohl juck taubrinken, sau segget: eck mag ja nich drinken, dat hör ju wohl, sett sey dat Glas by juck dahl, sau latet et stahn, et steiht er wohl, awerst drinket ja nich darut, kömt juck aberst ein Dorst an, sau segget tau einer andern Jungfer, dat sei juck tau drinken gawe, ut den Glase drinket denn ein betten, awerst drinket ja by Liwe keinen Junggesellen tau, und seyhet juck by dem Dische nich umme, schlaet jue Ogen nedder, un seyhet in eine Stedde, holet juen Kopf stille, und röget den by Liwe nich. — Wenn dey Junggesellen by juck sittet, und wilt met juck föhren, aße öhr Gebruck woll is, sau antwortet einen nich, wenn sey denn met föhren nich obhören wilt, sau segget, latet meck uneschoren, eck weit dat nich, wat ju segget, wenn see einen Appel oder Beere juck schellet, sau laatet sey liggen, un etet sey nich. Wenn ju von Dische upstahet, und dat Danzen angeiht und einer by juck sitten gaiht, so seyhet öhne jo nich an, wenn hey juck denn wat vorsprickt, sau antwortet öhne jo by Liwe nich, will hey juck denn by dei Hand nehmen, sau teihet dei Hand weg; un stecket sei unter dei Schöte, da mot hey jo wol wegblieben, wenn hey juck denn wat von Fryen segt, oer dat hey juck lief hädde, un dergliken, sau schwiet stille, un dauet, aße wenn ju dat nich hört, wenn hey denn lücke sehr daweder von sprickt, sau segget; wat hebbet ju met meck tau daun, eck hebbe ju Köddern gar nich nödig, dat latet man blieben, ob ju meck leiv hebbet, oer nich, dat eine is meck so veel, aße dat andere; wenn sey dennoch nich uphören wilt, sau spreckt: Meyn ju denn, dat eck jue Dörtn bin, gahet von meck

in aller Hilligen Namen, dat hör ju wol, ec̄ will iue Wöre nich mehr hören oer ec̄ will opstahn, un weg-
gahn. — Wenn dey Junggesellen wat im Kopfe hebbet,
un sic̄ sau sehr tau jüc̄ drenget, of nic̄ von jüc̄
wilt, sau stahet ob, un lopet hen, wo iue Wäschen oer
Frünne sind, da ju by in Huse sind, und gahst dahin-
ner sitten, fehret den Junggesellen den Rücken tau,
seihet sey by Liewe nich an, un latet sey henschereen,
wo sey sopen hebbet; — Wenn ju tanzen mötet, sau
seyhet by Liewe nich ob, röget den Kopf nich, dei
Hänne holet vor jüc̄, oer op dei Siet, sau seggen
denn dei Lue, dat sinn fiene eerbare Mākens. — Wenn
iue Frünne oer Wäschen ubstahst, und tau Bedde ga-
hen wilt; sau gaet sey straks nahe, dat hör ju wohl —
Wenn denn einer keime, dei jüc̄ obhalen, un by der
Hand teihen, un noch met jüc̄ köddern, oer tanzen
wolle, sau rietet dei Hand los, und segget, latet mec̄
met freen, dat hör ju wol, meyn ju, dat ec̄ ob ju
beschlepen bin, oer dat ec̄ um juentwillen hier bin,
Nee, vorwahr, dat meint man nich. — Wenn
dei Junggesellen des Nachts nach öhrer Gewohn-
heit met der Liewstange lopet, un dei Specksuppe brin-
get, und denn op iue Kammer komet, da ju syed; sau
lopet achter iuer Wäschen Bette, und gaet darop sitten,
sau mötet sey jüc̄ wol met freen laten; dat well ec̄
jüc̄ befehlen, miene leiven Döchters, dat verstah ju
woll, da richtet jüc̄ nae; wenn sei awerst gliefwol kei-
men, un met jüc̄ köddern, sau segget: packet jüc̄ weg,
un latet mec̄ met freen, oer ec̄ schlae jüc̄ up dei
Schnute, iy unbeschrienen Esels, wat hebbet ju up dei
Jungferkammer verloren, wenn sei denn noch keine

Free hebben wilt, un wollen jüch pipen, aße dei besopenen Junkers tau daun plegen, sau liet dat jo by Liwe nich, un schlaet sey up dat Muel, dat et klappet, un segget, gahet hen, wo jü dat gewohnt sind. — Wenn Junggesellen wollen met jüch danzen, so könnt jr wol neinen Tanz versetzen, awerst, wenn sey jüch in dem Danzen oer hernah, pipen wilt, dat schül jü by Liwe nich lien, sondern schöllt sey op dei Piepschnute schlaen, un seggen; jü unverschämte Dßen, wat hebbet jr met meck tau daun? — Wenn jü meue sind, oer wilt nich mehr danzen, sau schüll jü von dei Jungfern of, und unner dei Fruens lopen, willt jüch awerst dei Junggesellen dar ock nich tau freen laten, sau segget: eck bin nich lustig, ek kann nich mehr danzen, dat hör jr wohl. — Wenn awerst einer kaine, der jüch darum ansprache, sau wieset sey ua juen Frünnen oer Wäeschen, dat sey denen spraken, jü schült awerst sülfsten met ohne nich davon spraken, by Liwe nich. — Wenn jü denn jo met ohne tau Tische sittet, sau sehet ohne nich an, un etet, un trinket nich, spreket ock met ohne by Liwe nich. Wenn jue Frünne, oer Wäesche, da jü by in Huse sied, jüch einen tausetzen, da hebbet ein Genügen medde, awerst heudet jüch, dat jü ohne nich anseht, oer met ohne köddert, dei Mannslie hebbet sau wat an seck, dat jüch verführen möchte, — Wenn dei Lie segget: Glück tau Brudt, sau segget, bin keine Brudt, latet einen gahn, dat hör jr wohl. — Wenn jue Brödigam denn einmal tau jüch keime, un wolle met jüch köddern, sau segget; maekt jüch vor der Tied nich tau drieste, gahet hen, da jü hen bescheihen sied nah miene

Wäschen oder Beddern, un bliebet von meck weg, sau lange, bet wy tausamme geben sind, awerst seihet ohne by Liewe nich an, und gaet von ohne weg.

Wenn iu unverseihens wohin komet, da iue Brödigam is, sau gahet ohne ut den Wege, un ut den Dgen, seihet ohne of nich an, die jungen Keerle laten et nich — verstaht iu meck wol — schlaet iue Dgen vor iuck nedder, op det Gere, un gaet schwinne vor ohne öwer, — wenn hey iuck denn tanspricket, sau schwiet stille, un loyet fort; folget hei iuck den nahe, sau segget: schämt iuck doch vor dem Dufel, wie heffet iu iuck, latet meck met freen, dat hören iu wohl. — Eck will nich eher met iuck wat tau daune hebben bet et Lied is, un dei Pape darower west is. — Wenn iu denn nu dei Brut sied, un op deu Saal gefodert wäret, sau denket daran un stellet iuck sien eerbar an, schlaet iue Dgen vor iuck nedder, dat dei Lue keine argen Gedanken freggen. Dmer Tische holet iuen Kopf, un ganzen Lief stille, un röget iuck nich, schlaet iue Dgen beliewe nich op, etet und drinket io nich veel; wenn iu danset, so treet sien sedig, un liese tau, holet iue Hanne nedder vor den Lief, und maht ein sien eerbaren sedigen Knir. —

Dat will ick von iuck geholen hebben, mine lewen Döchter Anne Kunicke, und Gödecke Christine, dat hör iu woll.

XVIII.

Fortgesetzte Nachrichten vom Kloster
Weende.

Vom Hrn. Geheimen-Rath Ritter von Spilcker
zu Urolsen.

Aus einem nicht ganz unbedeutenden Vorrathe ungedruckter Weendischer Urkunden, wird der Inhalt einiger vorzüglich angeführt, weil sie einige besondere Verhältnisse erläutern.

Das Kloster Helmershausen an der Dremel vertauschte am 25sten Mai 1282 eine Hausstätte vor der Klosterpforte in Weende mit dem Kloster daselbst gegen eine andere, die als die Wohnung des Kleidermachers (parator vestium) angegeben wird; *) Herzog Otto von Braunschweig bewilligte in Göttingen am 25 Juli 1325 dem Kloster einen Platz in Weende, der bisher zum Tanzen

*) Die Urkunden von 1282. 1396. 1421. 1421. 1423. 1428. 1428. 1443. 1451. 1495. 1499. 1500. 1520. die von S. 255 u. fgg. angezeigt sind, sind vollständig in meiner Urkunden-Sammlung XX. 249. 277. 283. 281. 285. 287. 289. 294. 301. 337. 343. 349. 360. 315. vorhanden.

und andern Lustbarkeiten bestimmt war, unter der Bedingung einen andern dazu herzugeben; zugleich gestattete er dem Kloster die Krümmungen des Garte-Flusses zwischen Reynoldshausen und der Leine durchzustechen und ihn wieder in sein altes Bett zu bringen, auch die zur Bewässerung der Wiesen gemachten Vorrichtungen, so oft es nöthig sey, wegzunehmen. ¹⁾ Das Kloster Weende verkaufte 1396 an Pauline von dem Rode Vormünderin des Altars S. Johannes im Kloster und ihren Nachfolgerinnen, auch denen beiden Klosterfrauen Catharine über dem Becken und Gescke von Stockhausen fünf Loth Geldes jährlicher Gulde Göttingescher Währung, die sie vor einem vor der struben Eyck gelegenen Klosterhofe empfangen sollte, für vier Mark weniger einen Verding guter Göttingescher Währung. Es war verabredet, daß nach der beiden Klosterfrauen Ableben die Hälfte der fünf Loth Geldes dem Kloster zurückfallen, die andere Hälfte aber oder $7\frac{1}{2}$ Schilling Göttingischer Währung die Vormünderin so lange erheben sollte, bis das Kloster sie für $7\frac{1}{2}$ Verding Göttingescher Währung zurückgekauft haben würde. ²⁾ Nach einer Verschreibung von Carsten Kulbeck und

1) Ausz. e. u. Urk. XX. 203.

2) Nach dieser Urkunde sind 5 Loth = 15 Schilling und 4 Mark = 16 Verding.

Hanne seiner ehelichen Wirthin von 1421 hatte das Kloster ihnen drei Mark Göttingscher Währung geliehen, die sie demselben jährlich mit einem Verding verzinseten. *)

Wie am 28sten Juli 1421 Henze Justmann mit dem Kloster einige Ländereien im Weedale und an dem Appelberge vertauschte, besiegelte die Urkunde, da er keinen Siegel hatte, Hans Raven, Bürger zu Göttingen, welcher den Justmann seinen Meyer nannte.

Nach einer Urkunde vom 17ten Sept. 1423 vertauschte das Kloster mit Heynemann Lehnebur in Weende 4 Morgen Landes daselbst an der Breite bei der hohlen Linde, welcher dafür 1 Morgen am Hodenberge, einen am Asbecker Wege, einen im Weedale und für den vierten, bis er solchen schaffen könne, jährlich 9 Göttingsche Schillinge und für den Zehnten obiger ihm übergebenen 4 Morgen, 8 Schilling gab.

Am 10ten Februar 1428 ertheilten Cord von dem Brinke, ein Bürger zu Göttingen und sein Sohn Hans, dem Kloster die Versicherung, daß ein zu dem ihnen auf Lebenszeit überlassenen Vorwerk zu Obern-Jesa, von Bertold von Use zuge-

*) Nach der in der vorhergehenden Note angestellten Berechnung würde der Zinsfuß über 8 Procent gewesen seyn.

dachtes Erdhaus(?), das zwischen der zum Vorwerke gehörigen Scheune und dem auf den Kirchhof führenden steinernen Thore bei dem Thy liege, mit dem Vorwerke wieder an das Kloster zurück fallen solle.

Nach einer am 21sten März 1428 von der Priorin Hedewig von Helversen und der Küsterin Gesa von dem Berge ausgestellten Urkunde, war vor ihnen und dem Kloster-Hofmeister Burchard Happen, da damals kein Probst dort war, von Hans von Eymbecke die niedere Mühle in Weende, die als eine Erbenzinsmühle des Klosters benannt wird, verkauft. Das Kloster bestätigte diesen Handel und behielt sich nur den Erbenzins von $3\frac{1}{2}$ Berding Göttingischer Währung, der demselben nach Erbenzins-Recht zukomme, vor.

Im Jahre 1443, Sept. 29, verkaufte das Kloster einer Gese Mikenkopes und ihrer Tochter Grete auf deren Lebenszeit für zehn Göttingische Mark einen freien Hof in Weende an der Mittelstraße, zwischen einem der Gesa gehörigen Sattelhofe und der Kirchstraße, unter der Bedingung, daß davon jährlich auf Michaelis 2 Hüner und auf Ostern 2 Stiege Eyer an die Küsterei gegeben, auch beim Rückfall des Hofes die darauf errichteten Gebäude nach Erkenntniß und Gewohnheit der Bauerschaft zu Weende, die die Abschätzung nach Landes und Dorfes Sitte vorzunehmen habe, bezahlt werden sollten.

Nach einer von Johann Mulner, Vormund des Stifts Weende, am 11ten November 1451 ausgestellten Urkunde, hatte er von der Priorin und den Jungfrauen daselbst 100 gute gemeine rheinische Gulden empfangen und damit eine Schuld von 100 Gulden zu 3 Mark Göttingischer Währung gerechnet, getilgt, welche dadurch entstanden war, daß dem Herzoge Wilhelm der in Horste zu stellende Vorwagen(?) abgekauft war. Der Probst wies denen Herleiherinnen dafür 16 $\frac{1}{2}$ Malter Roggen und zwölf Hühner an, die das Kloster Poelde aus dem Zehnten zu Espelingerode, den Clauszehnten genannt, jährlich gab, versprach, daß das Korn mit des Stiftes Wagen geholt werden solle, wenn Kriegesumstände dieses nicht verhindern und behielt sich die Wiederloose vor.

Am 29sten März 1495 verkauften Alb. Borgward Probst, Anna Diken Pröbstin, Enge vom Hagen, Küsterin, Kune von Besekendorp, Ilse Bornert Amtfrauen und der ganze Convent in Weende eine Schleifkoth (Schmiede?), die auf dem Klosterhofe stand, für 6 Mark Göttingischer Währung und eine jährliche Zins von 5 Göttingischen Schillingen; sie verstatteten dem Käufer einen freien Zugang, behielten jedoch einen Tag in der Woche zum Schleifen oder Schmieden vor, versprachen jedoch dieses vorbehaltene Recht einem Grobschmiede nicht, nur einem Messerschmiede zu überlassen.

Im Jahre 1499 belohnte das Kloster einen gewissen Tille von Weende, der sich des Klosters in dessen großen Bedrängnissen angenommen hatte, dadurch, daß es selbigen, obgleich die gewöhnliche Zahl vorhanden war, zum Kapellan ernannte, ihm gewisse Messen und die davon kommenden Einkünfte übertrug, eine Wohnung auf dem Klosterhofe mit Kammern und Boden, freie Kost an Essen und Trinken, gleich den Vorständern-Priestern und Kapellanen, Pflege bei Krankheit, nothdürftige Feurung und endlich versprach, daß wenn er, veranlaßt durch Verletzung dieses Vertrages, abziehen wolle, er alsdann für jedes Jahr, daß er des Klosters Vorständern gewesen sey, 2 Göttingsche Mark und ein Leydensches Kleid, Rock oder Mantel, auch die zur Erleichterung des Klosters für seine Wohnung und Kost von ihm gegebenen 32 Mark Göttingsche erstattet haben solle. *)

Wie 1500 das Kloster über ein an der Weender Straße in Göttingen, hinter dem Mühlenhofe belegenes Haus, das früher einem gewissen Ludolf Gezegebodt und seiner Frau auf beider Lebenszeit

*) In der Urkunde wird das Wort Dorseze in folgender Verbindung — hebben wy öne — gedan vnd doen — Eyne Woninge vppe vnser Closter Hoff benewen vnd buwen vnser Prouestien grothen Dorseze wohl eine Stube bedeuten. s. a. Brem. Niedersächs. Wörterb. unter Daren.

für einen verabredeten Zins und gegen das Versprechen nebst Zubehör in Bau und Besserung zu erhalten, eingegeben war, mit dessen Wittwe, die sich zur völligen Wiederherstellung einer Scheune verstand, einen neuen Vertrag abschloß und den Besitz des Hauses nebst Zubehör auch ihren beiden Kindern Paul und Margarethe auf Lebenszeit zusicherte, machte das Kloster folgende Bedingungen: 1) sollten sofort für eine Mark Rheinischen Wein, 2) nach der Mutter Tode eine Tonne ¹⁾ Friesischer Butter größten Bandes, 3) jährlich fünf Göttingische Mark gegeben, 4) das Haus nebst Zubehör unterhalten und 5) die städtischen Abgaben für Wachen, Thorwache ²⁾ und an sonst gebräuchliche Pflicht entrichtet werden. ³⁾

1) Eyne gude Tunnen freyscher bottern, so lautet es in der Abschrift.

2) — vnd darvon ock eynen erbaren Rade vnd gemeiner stadt myt wackend, dorhoyde (Thors hut) vnd alle brochlike plicht to geuende etc.

3) Die Urkunde ist eigentlich in plattdeutscher Sprache gefaßt; allein viele hochdeutsche Worte fließen schon ein. Des Szegebodts Frau wird seine eheliche gemahlin genannt: — dem ersamen Ludolfe Szegebodt vnd nach synen afsteruen der dogentsamen N. siner eliken gemahlin etc.

Wie der Probst Johann Fermise am 21 Dec. 1520 beim Altar S. Joseph in Weende eine Stiftung machte, verfügte er, daß für den Freitag in der Quatuortempor vor Weihnachten zum Essen der Klosterjungfrauen für $\frac{1}{2}$ Mark Fische und für den guten Donnerstag in der Marterwoche zu ihrem Besten für $\frac{1}{2}$ Mark Wein gekauft werden solle.

Am 16ten April 1467 ließ Henning Wytken in Weende vom Kloster daselbst 6 Mark Göttingscher Währung. Nach der Urkunde verkaufte er auf Wiederkauf eine halbe Mark Goldes, jährlicher Gulde in obiger Währung für die genannte Summe, versprach die jährliche Zehne aus 7 Morgen Erb- und unverpfändetem Lande vor Hildese, von denen 4 Morgen vor dem Beyenrode und sechs Borlinge an andere benannte Orte lägen, zu entrichten, und räumte dem Kloster ein, daß es ohne Bann und anderes Gericht sich sofort an dem Lande erholen könne, wenn in einer Zahlung Säumniß eintrete. Der Schuldner setzte außerdem noch zwei Bürgen, die als solche in der Urkunde besonders sich erklärten; und er und die Bürgen baten den Pfarrer in Weende, Johann Bosse, für sie die Urkunde zu versiegeln. *)

*) Nach dieser Urkunde bestand damals ein Morgen aus zwei Borlingen, und der Zinsfuß war $8\frac{1}{2}$ vom Hundert. Der Schuldner wird eyn recht Sakewold genannt, wie dieses Wort im Brem.

Das Kloster Weende hat von der Familie der edlen Herren von Plesse manche Erwerbungen gemacht, worüber Urkunden von 1262, 1263, 1266, 1285, 1302, 1303, 1306, 1307, 1372 und 1390 angeführet sind. *)

Den Zehnten zu Weende hat das Kloster in verschiedenen Zeiträumen erhalten.

Nach einer Urkunde vom 4ten Dec. 1277 vermittelte Ulrich der Vogt und der Rath in Osterode,

Niedersächs. Wörterbuche in der ersten Bedeutung erkläret ist.

- *) s. Kotzebue in ant. Weend. und Meyer in orig. Pless. p. 227. Die zuerst erwähnte Urkunde ist nach Kotzebue vom 2ten April 1262, wo auch die Gegend, wo die Hufen lagen, zu den Hunen benannt ist. Zeugen sind angeführt: Bertram S. Jacobi, Bertold S. Albani Götting. Joh. Eddingehus. plebani Werner de Werkeshusen can. Northun. Heinr. et Bodo de Boventen. Hartman. de Sulingen, Henr. de Ludolpheshusen Joh. Cuso milites. Auch ist bemerkt, daß der Plesische Lehenmann Heinrich Smelrebacke, ein Bürger zu Göttingen, diese Hufen 1261 dem Probste Eberhard verkauft habe. Meyer p. 228. 200. Die hier bemerkte Urkunde von 1285, in welches Jahr sie auch Kotzebue setzt, hat Scheidt in Mant. doc. no. XXV. p. 297. vom Jahre 1281. Bei A. heißt die Bertradis Pulc. Meyer

daß Johann und Werner von Westerode den Dorfszehnten überliessen; ¹⁾ und am 30sten März 1305 trat Gotschalk von Pleße einen halben von der Kirche in Mainz zu Lehn tragenden Zehnten ab, wogegen er den Lehnsherren wieder 8 Hufen in Bovenoten zu Lehn übergab. ²⁾ Jutta die Wittre

231. 232. 234. Bei der Urkunde vom 23sten Apr. 1306 sind als Zeugen bemerkt: Johann pleban. Eddingehus. Godescalci senioris capellanus. Dieter. de Bodenhusen et Broler famul. Meyer
235. Bei der Urkunde vom 21sten März 1307 die bei Roßebue auf den 19ten März gesetzt ist, sind als Zeugen angeführt: Joh. Pleb. in Eddingehusen, Herm. de Stockhusen, Thidericus de Bodenhusen et Borlere famul. Meyer 206. 241.

- 1) Ausz. a. Urk. bei Roßebue; wo Ulricus der Vermittler als praefectus angeführt ist.
- 2) Als Zeugen sind angegeben: Joh. Decan., Ludolph Scholasticus, Herm. Custos, Henr. de Heiligenstadt, Dethardus de Rostorp dominus castri Hardegens. Joh. advocatus in Grona, Conradus Arnoldi Advocati Goetting. Joh. de Roringen, Henr. Horlemann et Joh. de Herste milit. Hildebrandus Officiatus in Hardenberge. Die Urkunde vom 30sten März 1305 die bei Böhmer in elect. jur. civ. III. 150. abgedruckt ist, scheint die erwähnte zu seyn; die Namen der Zeugen fehlen bei ihm.

Herrmanns Reiche (Hermannii divitis) entsogte 1309 zum Besten des Klosters ihrer Leibgedinge in $\frac{1}{4}$ des Zehntens und 1313 gab Johann der Pfarrer an der Johanniskirche in Dransfeld dem Kloster 50 Mark um $\frac{1}{4}$ des Zehntens zu kaufen und sich ein Gedächtniß zu stiften. Nach einer Urkunde vom 8. Februar 1355 verkauften Conrad, Johann, Dethard und Ludwig Knapen, Gebrüder von Rostorp zwei Theile ihres Weender Zehntens an das Kloster, unter Vorbehalt des Rückkaufs für 100 Göttingische Mark, und durch den am 28sten October 1359 für 50 Mark beschafften Verkauf $\frac{1}{6}$ desselben wahrscheinlich auf immer; wie denn auch nach einer von ihnen 1357 ausgestellten Urkunde, Otto und Heinrich Grafen von Lutterberg, Söhne der Schwester ihres Vaters, das ihnen durch den Tod ihres Oheims, Conrad von Rostorp, erblich zugefallene $\frac{1}{6}$ dem Kloster verkauft hatten. *) Herzog Otto von Braunschweig entsagte am 12ten März 1380 seinen Rechten auf den von denen von Rostorf verkauften Zehnten.

In Reinoldshausen erhielt das Kloster nach einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz vom 14ten October 1210 von denen Gebrüdern von Geismar, Heinr. der Priester, Bert:

*) Conrad von Rostorp Ritter, Otto domicellus von Lutterberg und der Priester Hermann, Pfarrer zu Heynshausen, unterschrieben die Urkunde.

hold dem Ritter und Dietrich, deren dortiges Besizthum; *) Heidenreich Vice Dominus von Rusteberg und seine Brüder gaben 1269 drei Hufen daselbst, auf welche 1271 die Brüder Hildebrand und Dieterich von Kerßlingerode ihre Rechte aufgaben. Heinrich und Lippold Vice Domini von Rusteberg übertrugen 1306 einen Maynzischen Lehnzehnten über 3 Hufen, Johann Bernhard Bürger in Göttingen, nebst seiner Tochter Mech-

*) Als Zeugen erscheinen: Gumpertus Praepositus Fritslarunsis ecclesiae. Heroldus canonicus maioris ecclesiae Maguntinensis. Johannes decanus sancti Stephani. Bernardus scolasticus s. Victoris Magunt. Burchardus canonicus maioris ecclesiae Halverstad. Cunradus praepositus de Lupoldsberge. Alexander cellarius loci ejusdem. Wideroldus cappellanus Alexander clericus. Johannes et Henricus notarii nostri (AEp) Laici Lampertus Comes de Gleichen †) Tidericus de Rusteberg. Thidericus de Erphordia vice domini. Tidericus de Appolde camerarius. Ulrikus de Tullestede †) Fredericus de Meinwardesbure †) Helewicus de Bodenhusen. Degehardus filius ejus. Johannes de Gebere. Couradus de Badungen. Hartwicus de Berkenneldt.

†) In einem bei Roßebue befindlichen Auszuge dieser Urkunde steht; Gelichen. Callestede u. Meynwardesburg.

tild und deren Manne Joh. von Poledhe Bürger in Osterode, am 25 September 1306 alle ihre Erbs- und Lehngüter, ¹⁾ und an Conrad von Reynoldshausen mit seinen Söhnen Helwig und Bertold, die von der Kirche in Mainz zu Lehn habende Mühle daselbst.

In Deboldshausen hatte das Kloster mehrere Erwerbungen gemacht, theils von der Plesseschen Familie, ²⁾ theils von andern, ³⁾ die 1331 durch den von Joh. Uterhut, Bürger in Göttingen, geschenehen Verkauf von 4 Hufen und am 11ten April 1344 durch einen von Ludolf und Albert Gebrüdern von Stockhausen Knapen gemachten Ankauf von $\frac{1}{2}$ Hufen vermehret wurden.

In und bei Weende erhielt das Kloster Güter: 1303 von Giseco, eines Göttingschen Bürgers, des monetarii Giseco Sohn; 1321 von dem

1) In der in Osterode ausgestellten Urkunde sind als Zeugen angeführt: Dominus Everhardus praepositus. Dom. Heydenricus s. Mariae in Osterode. Dom. Helmoldus de Nygenstedthe, Dom. Hermannus de Erpeshen, Domin. Conradus de Hattorpe ecclesiarum plebani, Ebertus de Vderdh. Johannes de Westerodhe laici.

2) Meyer 235.

3) Böhmer in elect. jur. civ. III. nr. XLI. XLII. p. 152. 153.

Bürger Johann von Merlow und seiner Frau Sophia, einer Wittwe Conrads von Morsen, und deren Sohne Andreas Pfarrherrn in Leimbach ¹⁾ 1322 am 22sten November von Johann Thymann und seiner Frau Elisabeth; ²⁾ 1358 von Hildebrand Ludegher Knapen mit Beistimmung seiner Lehnherrn Joh. Conr. Dethard und Lud. von Rostorp (1360); 1358 von Diet. von Ludolfeshusen und seiner Frau Adelsheit mit Einwilligung Joh. von L. des Knapen und Dieterichs; 1367 von Hildebrands v. Weende Töchtern, Margaretha, Heintr. von Oldershausen Frau; 1372 von ihrem Bruder Johann v. Weende; 1371 von Albert v. Stockhausen Knapen und Jutta einer Tochter des verstorbenen Conr. v. Lippe; 1371 und 1374 von Hildebrand Lüder, einem Göttingschen Bürger, seiner Frau Jutta und seinem Sohne Heinrich.

1) Die anscheinend von dem Rathe in Uslar ausgestellte Urkunde — der Name der Stadt ist undeutlich geschrieben — führt die Zeugen in folgender Ordnung auf: Dominus Johannes miles et Bertoldus famulus dicti de Roringen. Dominus Conradus plebanus in Wetelmestede? Henricus Capellanus in Burggrona Gyselerus de Brunswic et quam plures alii.

2) Zeugen sind gewesen: Henr. ab Embeke, Joh. dictus Hoye, Wedekind sacerdos Northeim. Sacellanus Weend, et Bernardus Lemmershusen.

Bei Burg Grona bekam das Kloster Güter von Johann und Hermann v. Grona, Dietrichs Söhnen, die Vogtei, Dienst und Bede über 2 $\frac{1}{2}$ Hufen, und auf Bitte derselben überließen Bodo und Berthold Brüder, und Berthold, Bodo's Sohn, alle v. Adelepfen, eben diese Rechte. 1) Von Herrmann Vogt von Grona (Advocatus de Grona) hatte das Kloster eine Hufe bei Seeburg erhalten, worüber später Burghard Graf von Scharzfeld und Werner Graf von Lutterberg in einer am 25sten April 1295 in Adelepfen ausgestellten Urkunde ihre lehnherrliche Einwilligung gaben. 2) Eine andere Urkunde derselben von 1331 und eine des Grafen Otto von Lutterberg vom 23sten November 1331, scheinen über eben diesen Gegenstand zu handeln. Johann und Hermann v. Grona verkauften auf Wiederkauf 16 Hufen am Groner Berge für 140 Rheinische Gulden, was der Lehnherr, Herzog Otto, am 8ten Februar 1417 genehmigte.

1) Die erste von denen von Grona ausgestellte Urkunde ist auf den 25sten April 1253, die zweite derer v. Adelepfen auf den 25sten April 1352 gesetzt. Sie scheinen indessen beide völlig gleichzeitig zu seyn. Die von Adelepfen nennen Johann und Herman v. Grone avunculi.

2) Dithmar v. Adelepfen Ritter war Zeuge.

Das Kloster erhielt von Wosmod und Helmsbert Gebrüdern von Sneen eine Hufe in der Schneischen Feldmark, was am 2ten Jan. 1307 die Lehnherren Helwic, Bruning und Albert von Bodenhausen, Degenhards Söhne, und Bruno, Heinrich und Conrad, Söhne des Ordesmars v. Bodenhausen, bewilligten. ¹⁾

Georg Myczewal (Mütscheval) und seine Frau entsagten am 21sten Oct. 1317 ihren Gefällen aus dem Zehnten in Minnigerode, ²⁾ und 1344 überließ des Reinhard v. Bülzingesleben Wittwe Elisabeth, nebst ihren Söhnen Siegfried und Heinrich, auch deren Vettern Conrad und Rudolph, Hermanns Söhne, einen Hof in Metelrode.

Ueber gemachte Darlehen finden sich mehrere Urkunden. Es verschrieben 1357 Heiso von Gladebeck Knappe eine Rente aus einer Mühle in Gladebeck; ²⁾

1) Zeugen waren: Joh. de June . . . Helewicus de Bodenhusen (Kloster-Brüder in Reinhausen) M. Hugo de Northen, Henr. plebanus in Lengede, Helwicus et Bertoldus fratres de Reynoldeshusen.

2) Zeugen waren: Herman plebanus in Minnigerod. Heiso de Bardenvelde (Bartolfeld?) et Conr. de Roringen clericus.

3) Die Urkunde soll besiegelt seyn von Struth de Gladebeck Henr. de Bartolderode et Herman de Gladebeck famul.

1367 Ernst und Johann v. Uslar Ritter Gefälle bei Diemarden; und 1391 Bodo v. Boventhen und H. v. Stockhausen, zwei verwandte Güter in Boventhen. ¹⁾

Mehrere das Kloster Weende angehende Urkunden und Nachrichten findet man in mehreren Werken zerstreut, ²⁾ und bei Rozebue sind deren noch eine Menge angezeigt. ³⁾

Ueber die Geschichte der Reformation in dem Kloster Weende läßt sich nicht viel sagen. Die Herzogin Elisabeth hat 1542 gesorgt, daß auch hier die lutherische Lehre Eingang finde; Herzog Erich aber soll 1550 das Pabstthum hier wieder eingeführt und erst Herzog Julius 1584 solches völlig abgeschafft haben.

Das Kloster blieb indessen noch lange in seinen wesentlichen Verhältnissen. Von 1562 findet sich

-
- 1) Als Bürgen sind benannt: Dieter, de Bertolde-
rode et Joh. Kusen famuli.
 - 2) S. a. Urf. v. 1256 in d. Hann. gel. Anz. v. 1753
St. 94. von 1758 bei Scheidt in Mantissa doc.
p. 295.
 - 3) Die von S. 263—271 angeführten Urkunden liegen
zum größten Theil nur in Auszügen bei Rozebue
l. c. vor. Die Urkunden von 1210 S. 265 vom
25. Sept. 1306 S. 267 und von 1321 S. 268
sind vollständig vorhanden. (XX. 233. 251. 253.)

eine Urkunde, welche Anna von Helversen Domina, Anna von Reden Schefferin, Hennig Kranz, Amtmann, und der ganze Convent über Klostergüter ausgestellt hat; diese Anna von Reden soll 1575 nach der Anna von Helversen Tode wieder zur Domina erwählt und 1585 gestorben seyn.

Man fürchtete schon 1544, daß sich die Verhältnisse ändern würden. Zwei Schwestern Adelsheit und Dorothea von Bodenhausen, welche dem Kloster einhundert Gulden Goldes-Verunge gegeben hatten, waren in diesem als Kostgängerinnen gewesen. Wie Dorothea starb, wünschte Adelsheit in selbigem jedoch unverbunden zu bleiben. Ihr Bruder Bodo gab daher noch 200 Goldgulden, und das Kloster sicherte ihr zu, daß sie gleich einer eingegebenen Person gehalten werden, ein eigenes Gemach haben, Feurung und Pflege in Krankheit genießen solle. Dabei war festgesetzt: daß, wenn sich es mit dem Kloster auf andere Wege schicken werde, das Gott nach seinem Willen verfügen wolle, oder wenn Adelsheit nicht im Kloster bleiben möge, sie aus dem ihr desfalls verpfändeten Vorwerke zu Lütgen Schnehen jährlich zehn Goldgulden erhalten, nach ihrem Tode aber 100 Goldgulden beim Kloster bleiben, 100 aber an ihre Erben heraus gegeben werden sollten.

Man sieht aus der Fassung, daß man im Kloster schon zweifelhaft war, ob es fortdauern werde.

Die Verfassung war aber schon in sofern geändert, daß statt eines Probstes, ein Amtmann Ostmann Bartoldi die Urkunde vom 28sten April 1544 nebst der Domina Anna von Reden, der Subpriorin Sophia Gumprecht, und der Sachfferrin Elisabeth Beatherodes ausstellte und daß die Herzogin Elisabeth wegen ihres Sohnes ihre Einwilligung geben und die Urkunde unterschreiben mußte.

In eben diesem Jahre 1544 mußte das Kloster gleich andern Prälaten, Ritterschaft, Städten und Unterthanen zu den Ehegeldern und zur Aussteuer für Herzog Erich und seine Schwester Elisabeth, verehelichte Gräfin zu Henneberg, beitragen.

Nach einer von der Mutter, der Herzogin Elisabeth in Münden am 1sten Januar 1544 ausgestellten Urkunde hatte das Kloster dazu 350 Rthlr. gegeben, und sollte das, was es zu jener Steuer weniger zu geben haben würde, nachdem diese erhoben worden, erstattet erhalten. *)

Ob diejenigen 100 Joachims-Thaler, die das Kloster nach einer Urkunde vom 1sten Februar 1546

*) Nach der Fassung dieser Urkunde scheint die Steuer sowohl zur Vermählung des Herzogs, als auch seiner Schwester angelegt gewesen zu seyn. Nach Methmeyer in d. Br. Chron. II. 796. war jedoch 1544 seine Vermählung noch ein Geheimniß.

als eine ihm angelegte Steuer dem Herzoge gab, und die es gegen Verpfändung des Vorwerkes in Lütgen Schnehen von Anton von Bardeleben, (1548 Kloster-Amtmann) und seiner Frau Ursula unter Bewilligung der Herzogin Elisabeth und des Herzogs Erich angeliehen hatte, mit der vorhin bemerkten Heiraths-Steuer in Verbindung stehen, oder aus einer andern Ursache gefordert sind, erhellet nicht.

Der Aufforderungen kamen aber jetzt mehrere. Zur Beehrung auf dem Reichstage in Augsburg und zu dem Zuge nach Spanien, auch wegen anderer Nothdurft forderte der Herzog Erich wieder eine Steuer. Das Kloster mußte nach einer desfalls am 29sten Oct. 1548 ausgestellten Urkunde dazu 180 gute genehme Rheinische, vollwichtige Goldgulden geben, die es von Christoph v. Hardenberg gegen Verpfändung des halben Zehntens zu Bishausen oberhalb Hardenberg belegen, geliehen hatte. *)

Bei diesem Geschäfte ist keiner Herzoglichen Einwilligung erwähnt. Die Urkunde ist von Anton v. Bardeleben Amtmann, der Domina v. Reden und dem Convente ausgestellt, und mit dem Probstei- und Convents-Siegel belegt.

*) Die andere Hälfte des Zehntens hatte L. v. Hardenberg vermöge einer besondern Verschreibung schon im Besiz.

Im Jahre 1553 mußte das Kloster dem Herzoge wieder 3500 vollwichtige Rheinische Goldgulden, damit Er, wie es in der Urkunde heißt, die armen Unterthanen erretten könne, geben. Um dieses Geld aufzubringen, verkaufte das Kloster auf Wiederkauf den Hof zu Reynshausen an die Stadt Göttingen. Der Herzog hatte eingewilligt und der Stadt eine besondere Urkunde ausgefertigt.

Die Urkunde des Klosters vom 26sten Mai 1553 war von der Domina Anna v. Reden, der Schefferin Anna v. Reden und dem ganzen Convent ausgestellt und mit dem Priorats- und Convents-Siegel belegt, auch von den Aebten von Bursfeld und Reinhausen Johann und Peter besiegelt.

Nach der schon vorhin S. 271 erwähnten Urkunde des Klosters vom 25sten März 1562 hatte es um den verkauften Hof in Reynshausen wieder einzulösen, von Burchard Mithof, der Arznei Doctor eine Anleihe von 500 guten genehmen vollwichtigen Rheinischen Goldgulden gemacht, und demselben 20 Malter Roggen und 20 Malter Gerste Mündischer Wehrunge, die der Mayer des Hofes in Reynoldshausen nach Münden in sein Haus befördern solle, verpfändet.

Das Kloster war 1553 noch zu einer andern Steuer angestrengt. Es mußte 200 Joachimsthaler, in vollwichtigen unverschlagenen silbernen und ganzen Joachimsthaler Groschen an die von

dem Herzoge Erich bestellten Einnehmer Joachim von Fergla und Jobst Müller, Vogt zu Hameln, zur Erfüllung einer Brandsteuer abliefern und dieses Geld mit Einwilligung des Herzogs Erich, von Adelheit v. Bodenhausen gegen Verpfändung des Vorwerkes zu Lütgen Schnehen anleihen. *)

Das Kloster Weende nahm an landständischen Verhandlungen, nebst anderen Prälaten Theil; wahrscheinlich durch die Pröbste, wie nach deren Verschwindung (1542) durch die Amtleute.

*) In der Abschrift der Urkunde steht: — die wir — ans benehlich — vnsers gnedigen Herru den Einnehmern Jochim von Fergla vnd Jobsten Müller — zu erfulunge Hertzogen Philipsen Magnussen, der bewilligten Brandsteuer — erlegt. Philipp Magnus, ein Sohn Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel, blieb in der von seinem Vater gegen Herzog Erich bei Sievershausen am 9ten Juli 1553 gewonnenen Schlacht. Diese Brandsteuer scheint eine Krieges-Contribution gewesen zu seyn. Die Aebtissin zu Heersa, Margaretha Gräfin v. Columna ließ nach einer Urkunde vom 27sten September 1554 vom Stifte Heersa 50 gute vollgeltende Thaler, welche sie dem Herzog Philipp Magnus von Braunschweig als Brandschatzung habe geben müssen. Margaretha war 1550 Aebtissin in Wunstorf. S. Brasen Geschichte von Wunst. S. 104.

Den Sandersheimischen Landtags = Abschied vom 10ten October 1601 besiegelte ein Deputirter des Stifts Weende und bei den Verhandlungen über den Einbeckischen Landtags = Abschied vom 10ten Nov. 1614 war Erich Ledener Amtmann in Weende, als Deputirter des Stifts gegenwärtig. ¹⁾

Von denen Pröbsten und Amtleuten des Klosters sind bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts folgende bekannt. ²⁾

Wulfram 1180. 1284. 1189.

Meinhard Pistor † 1236. Leßner.

Otto 1241. 1142. Wolf v. Kl. Steina, Beil. III.

Eberhard 1252. 1254. Wolf 1261 1264. 1268.

Wolf 1271. 1272. Wenk Heß. 26, II. UB.

Nro. 191. p. 207.

Heinrich 1275. Kozebue 1282 † 1286. Leßner.

Wolfram 1286 — 1301. Leßner.

Conrad 1302. 1306. Meyer ant. Pless. p. 234.

1307. 1312. 1313. 1315.

Hildebrand v. Roringen 1317. 1321. 1334.

Werner v. Mengershausen 1340. trat ab; 1353.

März 31. sacerdos.

Isfried 1347. 1353. 1355. 1357.

Dietrich 1358.

Herrmann v. Stochem 1359. 1360.

1) S. Corp. Const. Cal. IV. 42. 61.

2) Die Jahreszahlen sind, wenn nicht andere Quellen genannt sind, aus Weendischen Urkunden genommen.

Werner 1371. 1372. 1374.

Johann v. Rostorp 1379.

1381. Plebanus in Herberhausen.

Hermann 1387.

Gotshalk 1396. 1400.

Dieterich v. Dfeleu. 1420.

Johann Borchardi 1422. Provisor. 142. 1423.

Pleban. zu S. Martini in Dransfeld und
Vormund des Stiffts Weende.

1428 war kein Probst in Weende.

Johann 1443.

Johann Müllner Vormund 1451. todt 1455.

Johann Legsen 1461. Koheue.

Albert Borchardi 1495.

Libo von Wende Provisor 1499.

Andreas Mundemann 1500.

Conrad Ebbrecht † 1511. Koheue.

Herrmann v. Poelde † 1517 Koheue.

Johann Vereißen 1520. sacerdos. 1523. praepos.
† 1538.

Andreas Mundemann entlassen 1542. Koheue.

Oßmann Bartholdi aus Hardeggen Amtmann.

Anton v. Bardeleben, Amtm. 1545. 1548.

Hennig Kranz, Amtm. 1562. nach Koheb. † 1575.

Heinr. Wußel aus Hannover. Koheue.

Philipp Werner geht ab 1587 Koheue.

Erich Heden aus Münden.

Erich Ledener. Amtm. 1614.

In dem Kloster Weende soll sich Cunisse von Etmershausen 1239 als eine vorzügliche Spinnerin und 1321 Jda von Harste, eine Tochter Christians als Schönschreiberin ausgezeichnet haben. *)

XIX.

Historisch-technische Beschreibung der Weser-
Brücke zu Mienburg.

Vom Hrn. Landbauverwalter Oldendorp zu Münden.

(Mit einem Steindruck.)

Steinerne Brücken über große Ströme wurden von jeher zu den vorzüglichsten Werken der Baukunst gezählt. Im Alterthume erwarben sie ihren Erbauern großen Ruhm und erwies man ihnen besondere öffentliche Achtung. Nicht weniger werden sie noch jetzt als National-Denkmahe angesehen, wenn sie sich durch Alter oder Schönheit auszeichnen, oder zur Erinnerung an folgenreiche Begebenheiten eigens erbauet wurden.

Wenn Kunstwerke dieser Art mehr als andere in Gefahr stehen zerstört zu werden, so sind Bes

*) Kozebue a. a. D.

schreibungen davon nicht ohne geschichtlichen Werth und dabei dem Techniker so lehrreich als interessant, wenn sie zugleich Darstellungen der Mittel enthalten, durch welche man die bei der Ausführung sich entgegen gestellten Schwierigkeiten überwand. *)

Bei der gehabten Veranlassung, die über den Bau der Weser-Brücke zu Nienburg noch vorhandenen Acten zu lesen, hielt ich mich daher um so mehr verpflichtet, daraus eine Beschreibung dieser Brücke zusammen zu tragen, als sie nicht allein die vorzüglichste im Königreich Hannover ist, sondern auch allen Brücken ihres Zeitalters an die Seite treten darf, mithin als ein Denkmahl vaterländischer Kunst allgemeiner bekannt zu seyn verdient. Außerdem beabsichtigte ich die ursprüngliche Gestalt der Brücke für den Fall bildlich zu erhalten, wenn sie nach der im letztern Kriege durch

*) Selbst die unvollständigen Nachrichten von den großen Brücken, welche die Römer bei Rimini, Salamanca, Alcantara, Nicopolis, Mainz, Cölln, &c. angelegt haben sollen, sind nicht ohne Interesse, und ehrwürdig erscheinen uns die wenigen Werke der grauen Vorzeit, welche, wie die Brücken Fabricius (jetzt quatro capi), Cestius Gallus (jetzt ponte ferrato), Emilius (jetzt ponte molle), Senatorius oder Palatinus (jetzt ponte rotto) wenn gleich in ihrem jetzigen Bestande nicht unbestritten antik, bis auf uns gekommen sind.

feindliche Gewalt erlittenen Sprengung des Hauptbogens, nicht restaurirt werden sollte.

Auf der Weser zu Nienburg bestand in ältern Zeiten nur eine Fähre, von 1616 bis 1715 aber eine hölzerne Pfahlbrücke.

Diese Brücke war Anfangs eine leichte Sommerbrücke, die vor jedem zu erwartenden Eisbruch abgebrochen und nach abgelaufenem Eisgange wieder aufgestellt wurde.

Weil man aber das Pfahlwerk nie ganz ausheben konnte, so wurde es bei jedem Eisgange mehr oder weniger zerstört, mehrere Male auch bei plötzlichem Eisbruch die ganze Brücke über den Haufen geworfen. Fast in jedem Winter war daher der Uebergang des Stromes auf längere oder kürzere Zeit unterbrochen, und dennoch die Brücke eben so holzgehend als kostspielig zu unterhalten.

Um diesen Unannehmlichkeiten auszuweichen, hatte man im Jahre 1658 den Plan eine Schiffbrücke von 14 Gefäßen zu schlagen. Nach vielen Verhandlungen gab man aber dies Project auf und brachte dagegen in den Jahren 1662 und 1663 eine beständige hölzerne Brücke, zur Erleichtung der Schifffahrt mit einer Zugklappe zu Stande. *)

*) Eine Abbildung dieser von einem Zimmermann Albert Buchholz aus Liebenau gebaueten Brücke findet sich noch in den Acten.

Leider war diese Brücke aber so niedrig angelegt, daß die Fahrbahn vom Eise erreicht werden konnte, weshalb sie verschiedentlich übel zugerichtet, und nach einer gänzlichen Vernichtung im Winter 1677 höher gebauet wurde.

Nachdem auch diese Brücke im Jahre 1709 vom Eise völlig zerstört worden war, bauete man wieder eine Sommerbrücke, welche bis 1715 beibehalten und außer den jährlichen Herstellungen nach harten Eisgängen, im Jahre 1714 zu der erwarteten Durchreise Seiner Majestät Georg I. nach England verstärkt wurde.

Die vielen Unfälle, welche die hölzerne Weserbrücke von ihrer Entstehung an erlitten hatte und der dadurch so wie durch den Festungsbau in weiter Umgegend herbeigeführte Holzmangel, regten im Jahre 1714 den Plan zur Erbauung einer steinernen Brücke an. Höchst wahrscheinlich ist aber die zu der Zeit eingetretene Belangung des Durchlauchtigsten Churfürsten Georg Ludewig auf den Englischen Thron, die nächste Veranlassung zu dem Unternehmen des kostbaren Steinbaues gewesen, und kann sonach die Nienburger Weserbrücke auch als ein Denkmahl an die Epoche angesehen werden, wo der Churfürst von Hannover mit der Königskrone von England auf ein Haupt kam.

Der Entwurf zu dem Massivbau wurde von

einem Baumeister Michael Führer ¹⁾ aus Minden, vielleicht unter Mitwirkung des Oberbaumeisters Borchmann zu Hannover bearbeitet; die Original-Zeichnungen und sonstigen Details sind jedoch wie es scheint, nicht mehr vorhanden. Unter manchen erschwerenden Umständen ist aber das auf der beigefügten Zeichnung dargestellte Werk geschaffen, welches vornehmlich wegen der verdrückten Form der Bogen bemerkenswerth ist. ²⁾ Die Bogen der

1) Nähere Nachrichten über diesen Baumeister theilen die Akten nicht mit; er ist übrigens nach dem, was sich von ihm findet, ein Mann gewesen, der, wenn gleich nicht glücklich im Erfolg, doch dem Unternehmen gewachsen war.

2) Die Bogen sind nemlich bis $\frac{1}{3}$ unter der Höhe eines vollen Birkels verdrückt und aus 3 Mittelpuncten so beschrieben, daß sie eine möglichst gleichförmige Verdrückung haben. Ihre Construction ist in Beziehung auf die Zeichnung folgende. Wenn AB die durch den Anfang eines Bogens gezogene Achse und ED dessen Höhe vorstellt; so ist wenn die Differenz von AE weniger ED aus D in F getragen, AF in G halbirt und aus G ein Perpendikel auf die Verlängerung von DE nach C gefällt wird, C der Mittelpunct für das obere Bogenstück KDL und H nebst I die für die beiden Seitenbögen AK und LB, woraus die Curve AKDLB entsteht.

Brücken mit solchen aus mehreren Mittelpuncten beschriebenen flachen Bogen, oder mit sogenannten

Brücke sind sämmtlich aus behauenen Quadern, auch die Stirnen, Pfeiler und Wiederlagen damit bekleidet. Die Fahrbahn ist mit Kieselsteinen gepflastert und mit einem eisernen Geländer eingefasst. Die Schenkel des mittelsten Bogens wurden zu ihrer Erleichterung nicht völlig ausgemauert, sondern an beiden Seiten von den Pfeilern nach den Brechungspuncten des Bogens mit einem Spanubogen verstrebt, und richtete man nach den unter diesen Bogen entstehenden leeren Räumen sogenannte Brückenaugen ein. Die Gewölbsteine sind 1 bis 2 Fuß dick, und im Schluß nach Verhältniß der Bogenweiten 3 Fuß 8 Zoll bis 4 Fuß hoch. Die Bogen fangen bei 5 Fuß über dem Nullpunct der Scale in der Höhe des gewöhnlichen Mittelwassers an. Der höchste bekannte Wasserstand an der Brücke betrug am 24sten Januar 1820

Korbbogen, waren zu der Zeit noch selten. Man traf sie nicht an den merkwürdigen altdeutschen Brücken zu Dresden, Prag, Regensburg und andern, wohl aber fand man sie schon an den Brücken von Toulouse, Chatelleraut und den Tuilleries, von welchen die erstere im Jahre 1543 gebauet ist. Früher verflachte man die Brückenbogen zwar auch schon sehr, jedoch nur nach Kreisabschnitten, wie bei der Brücke von Vieille-Brioude, der Marmorbrücke zu Florenz und und der Fleischerbrücke zu Nürnberg, und gehen in der neuesten Zeit die berühmtesten Brückenbaumeister zu dieser Wölbungsform zurück.

bei einer Eisstopfung $19\frac{1}{2}$ Fuß und im Mai 1818 bei reinem Flusse 17 Fuß über Null.

Einem Massivbau mit vollen Kreisbogen standen örtliche Hindernisse entgegen. Denn die Weser hat auf der Brückenstelle nicht nur flache Ufer, sondern war auch, rechtseitig durch das Gemäuer der Festung und linksseitig durch das seit 1685 bestandene, mit einer festen Mauer umschlossene Kavelin, auf ihre Normalbreite gleichsam schon eingengt. Es haben demnach, da die Auffahrten, besonders die am rechten Ufer, schon ziemlich steil sind, um die Passage nicht gefährlich zu machen, volle Kreisbogen um so weniger gewählt werden dürfen, als dadurch auch die Anzahl der Pfeiler vermehrt wäre, deren Gesamtdicke von 73 Fuß den Fluthraum ohnehin schon weit beträchtlicher einschränkt als die vorherigen Pfahljöche.

Der Bau der steinernen Brücke wurde ebenfalls dem Baumeister Führer anvertrauet, mit Ausschluß der Hölzer für die geringe Summe von 24,100 Rthlr. kontraktlich an ihn verdungen und schon im Frühjahr 1715 begonnen, ohne daß nach einem festen Plan die unumgänglichen Vorkehrungen hatten getroffen werden können. *)

*) Während des Baues wurden die Angelegenheiten desselben mit Thätigkeit und Sachkenntniß von dem Amtmann Teuto geleitet.

Im Spätherbst 1714 mußte der steinerne Bau für das Jahr 1715 noch nicht fest beschlossen gewesen seyn, denn auf höhern Befehl wurden damals noch 41 eichene Balken von 50 Fuß Länge und 16 Zoll Stärke, welche bereits im Jahre 1709 für 400 Rthlr. in Riethagen angekauft waren, um die Hölzer zu einer beständigen hölzernen Brücke nach u. nach wieder herbeizuschaffen, in die Weser gesenkt, um sie vor dem Verderben zu schützen. Selbst um Ostern 1715 waren noch keine Hölzer auf dem Bauplatze, weshalb Führer dringend ansuchte, außer den obigen 41 Balken, die zum Schlingwerke tauglich wären, noch 200 Dampfpfähle von 26 Fuß, 12 bis 15 Zoll im Durchmesser stark, 600 Kernwandpfähle von 7 bis 8 Fuß, 15 Zoll haltend, 600 Schlingpfähle von 9 bis 10 Fuß, 12 bis 15 Zoll dick, 700 Pfähle von 4 bis 5 Fuß, 12 Zoll messend, sammt 400 Faschinen 18 Fuß lang und 18 Zoll dick, schleunig herbeizuschaffen um den Bau anfangen zu können.

Die aus einem grobkörnigen Sandstein bestehenden Quadern wurden vom Hausberge oberhalb Minden, geringen Theils aber auch von Barsinghausen, die Klinker sammt dem Larras aus Friesland, der Kalk aus dem Lippeschen und die Hölzer aus den herrschaftlichen Forsten oder aus Einkäufen in der Umgegend bezogen.

Bald nach dem Angriff des Baues, der von

Zeit zu Zeit durch den Oberbaumeister Borchmann nachgesehen wurde, zeigten sich einige mißliche Umstände, weshalb der Plan nochmals geprüft und in einzelnen Theilen auch abgeändert wurde, welches sich der Entrepreneur ohne den Contract zu alteriren gefallen ließ.

So behielt der Bau seinen Fortgang und wurden thätig genug in den Jahren 1715 und 1716 außer der Legung des Sturz- oder Flußbettes ¹⁾ alle Pfeiler sammt den Widerlagen gegründet und bis über die ruhenden Lagen ²⁾ hinaus aufgeführt, auch alle 5 Bogen zum Schluß gebracht, jedoch in den Schenkeln nicht völlig hintermauert.

Mit diesem Stande des Baues trat die Unglücksperiode von Fühler ein.

Nachdem nemlich durch die Umdämmungen zur Gründung der Pfeiler, der gestaute Strom schon früher den Grund so ausgerissen hatte, daß er mit Wegnahme eines Theils der Flußbetten 2 bis 4 Fuß unter die Schlinge der Pfeiler durchstrich und dieser Umstand längst gegründete Besorgnisse erregt hatte, schoß gar zu Ende des Jahres 1717 der kleinste am wenigsten exponirte Bogen am rechten Ufer nebst dem Vorkopfe des anliegen-

1) Dessen nähere Beschreibung weiter unten vorkommen wird.

2) Die untern Steinschichten der Bogenschenkel, die ohne eine Unterstüßung versezt werden können.

den Pfeilers ein, muthmaßlich weil die Widerlage stadtwärts, in welche man nach mehreren Hindeutungen altes Gemäuer gezogen hatte, gewichen war.

Nach diesen Vorfällen wurde unterm 25sten Januar 1717 der Baumeister Petrini aus Lübeck beauftragt, mit Zuziehung der Baumeister Borchmann und Ablas *) eine gründliche Untersuchung des Baues vorzunehmen und Mittel vorzuschlagen, ihn standfest herzustellen.

Die Untersuchung begann am 16ten Junius 1717 und zog nach sich, daß Führer schon am 23sten vom Bau entfernt, dieser aber unterm 25sten Junius dem genannten Petrini übertragen wurde.

Die Entlassung von Führer erfolgte nicht allein wegen der Unfälle beim Bau; sondern mit aus dem Grunde, weil er, ohngeachtet die Brücke noch lange nicht vollendet war, anstatt der bedungenen 24,100 Rthlr. bereits nahe an 29,000 Rthlr. empfangen hatte.

Zu Ansehung der Mittel, wie den Mängeln des Baues abzuhelfen stehe, waren die Meinungen verschieden.

Petrini wollte die Pfeiler mit einem Umbau im Grunde sichern, dem ähnlich, welchen Gautier

*) Ablas war anscheinend ein Holländer, denn es finden sich von ihm in Holländischer Sprache geschriebene aus Harburg datirte Briefe. Bei seiner Benutzung in Nienburg bauete er auch eine Brücke zu Liebenau,

zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bei der Brücke von Toulouse mit Erfolg in Anwendung brachte. Alblas hingegen schlug vor, die Pfeiler mit einem dichten Walde von Pfählen zu umrammen, welchem Vorschlage auch Borchmann beitrug.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen vernahm man im Januar 1718 auch die des Schleusemeisters Mezmann, welcher dafür hielt, daß es am besten und wohlfeilsten sey, die Pfeiler mit starken Quadern zu umlegen.

Nachdem während dieser Untersuchungen außer der Reinigung des Flusses von den Hölzern der Abdämmungen und den Steinen des eingefallenen Bogens, in dem Jahre 1717 fast nichts am Bau geschehen war, verlor im Januar 1718 auch Pettrini die Führung desselben, vermuthlich auf eigene Veranlassung, weil seine Vorschläge Gegner fanden.

Hierauf kam der Bau an Alblas und Borchmann gemeinschaftlich, welche ihn bis zur Beendigung desselben behielten.

Um mit völliger Aufführung der Pfeiler und Stirnen, Herstellung und Hintermauerung der Bogen, Umbauung der Pfeiler etc. fortzufahren, schaffte man im Winter und Frühjahr 1718 die Materialien bei. Unter andern wurden 40 fichtene Balken von 60, und 2000 Pfähle von 8 bis 12 Fuß zur Sicherung der Pfeiler, durch das Amt Münden im Thüringer Walde angekauft und auf der Weser hinabgestößt.

Hierauf wurden die Pfeiler nach dem modificirten Vorschlage von Alblas gesichert, indem man solche in einer Breite von 4 bis 5 Fuß mit mehreren geschlossenen Reihen von Pfählen ringsum bespickte und den Grund vor und hinter denselben mit Steinen ausfüllte.

Gegen den Herbst 1718 wurde nach Hintermauerung der Bogenschenkel und Beschüttung der Brückenbahn mit Grand, dem leichten Fuhrwerke und Erntewagen die Fahrt über die Brücke auf dringende Vorstellungen gestattet, das schwere Fuhrwerk jedoch ferner über die bis zu Ende des Baues gehaltene Fährre gewiesen, weil man der Festigkeit der Brücke, die bei der verdrückten Bogenform überdies ein ungewöhnliches Ansehen hatte, nicht traute.

Um das Ende des Jahrs 1718 wurde sogar gegen den Major von Mariette, weil er ungeachtet des Verbots 17 Frachtwagen über die Brücke hatte fahren lassen und dadurch, wie es vorgegeben war, dem ersten Bogen stadtwärts neuerdings Schaden zugefügt habe, eine gerichtliche Untersuchung verfügt, die aber nach mehreren Verhören ohne Resultat geblieben zu seyn scheint.

Wenn gleich die Passage über die Brücke dem Publikum schon früher völlig freigegeben war, so trat die Vollendung des Baues, welcher wie die Acten ergeben, baar 62,106 Rthlr. 3 Mgr. 6 Pf. gekostet hat, doch erst im Jahre 1723 ein.

Ueber das beim Bau beobachtete Verfahren sind keine genaue Nachrichten aufzufinden. Die Bogen sind indessen wahrscheinlich nach einander auf festen Lehrgerüsten gewölbt, nicht weil man die hängenden Lehrbogen erst 1720 bei der Brücke von Blois durch Pitrou zuerst in Frankreich benutzte, sondern weil die Beschaffenheit der Pfeiler zu dieser Vermuthung berechtigt.

Die erwähnten Flußbetten legte man zur Verhütung des Ausreisens im Grunde in allen 5 Bogen der Brücke an; durch die Gewalt des Stroms sind sie aber nach und nach wieder weggeführt. Am Längsten hielten sie sich in dem ersten Bogen am Ravelin und in dem zweiten Bogen von der

*) Sie bestanden, nach den sich darauf beziehenden Angaben zu schließen, in der ganzen Breite der Brücke aus einem mit Bohlen bedeckten Roste, und waren mit Kernwänden verwahrt. In dem ersten Bogen am Ravelin scheint das Flußbett 4 Fuß unter Null der jetzigen Scale gelegen zu haben. Die Tiefe unter dem Wasserspiegel der übrigen Bogen kommt nicht vor. Vielleicht sind sie zum Theil in den für je zwei Pfeiler gemachten Abdämmungen gelegt, zum Theil aber nur beim niedrigsten Wasser eingebracht. Ohne Fehler in der Einrichtung können sie aber nicht wohl gewesen seyn, da eine wasserdichte Verbindung mit den Rosten der Pfeiler, wegen der Verpfählung um letztere, nicht denkbar und es so erklärlich ist, wie den Akten zufolge das Wasser unter den Flußbetten durchströmte.

Stadt ab; wenigstens kommen sie für diese beiden Bogen noch in den Acten des Jahres 1768, wie wohl als sehr abgängig vor. Die Construction dieser Flußbetten und die Art wie sie gelegt worden, ist nicht anzugeben; ihr Bau ist aber bemerkenswerth, weil er dem 1756 bei der Brücke von Moulins angelegten durchlaufenden Sturz-
 bette ähnlich ist. *)

Auf die Erhaltung der so frequenten Nienburger Brücke ist stets mit der größten Sorgfalt geachtet. Seit 1722 ist in Folge eines Befehls der Königlich-Churfürstlichen Regierung nach jedem hohen Wasser oder wenigstens alle Jahr einmal, eine genaue Sondirung der Tiefen um die Pfeiler wie in der Nähe der Brücke veranstaltet und über die gefundenen Massen, die zur bessern Uebersicht mit denen der letztern Austiefung jedesmal in einen Grundriß der Brücke verzeichnet wurden, so wie über die bei etwaigen nachtheiligen Veränderungen anzuwendenden Gegenmittel berichtet, worauf

*) Mittelft eines auf eigene Art construirten durchlaufenden Fluß- oder Sturzbettes gründete nemlich der Ingenieur Regemorte eine noch bestehende Brücke aus 13 Bogen von $66\frac{1}{2}$ Fuß Spannweite in dem reißenden und tieffandigen Allier, nachdem die Brücke an dieser Stelle in 35 Jahren durch Ausreißung des Grundes dreimal eingestürzt und selbst die des bekannten Harduin Mansard ihrem Untergange nicht entgangen war.

von Zeit zu Zeit ansehnliche Summen zur Sicherheit der Brücke verwilligt sind.

In den Jahren 1727 und 1728 bekam die Brücke zuerst 4 Hölzerne Eisbrecher, ungefähr 400 Fuß oberhalb derselben. Mit der Zeit rückte man die Eisbrecher aber näher vor die Brücke und vermehrte die Anzahl auf 6.

Da der Strom der Derslichkeit nach stets gegen die linke Seite der Brücke gerichtet gewesen ist, so sind daselbst von jeher besondere Vorkehrungen nothwendig geworden, um ein zu tiefes Ausreißen des Grundes zu verhüten.

Schon 1726 erachtete man nöthig, die dreilinkseitigen Pfeiler zur Sicherung der Verpfählungen von neuem mit starken Feldsteinen zu umschütten, welches auch in neuerer Zeit mehrmal wiederholt worden.

Im Jahre 1730 zeigten sich unterhalb der beiden Bogen am Ravelin tiefe Rölke, welche solche Besorgnisse erregten, daß man um die zweckdienlichsten Mittel zur Conservation der Brücke zu ergreifen, die Gutachten mehrerer Kunstverständigen *) einzog.

*) Sie waren außer dem wieder zugezogenen Lübeck'schen Baumeister Petrini, die Ingenieur-Capitains Treu und Eden, der Bremensche Baumeister Wick und der Deichinspector Blasius, deren Aussagen das Amt zu Protocoll nahm.

Die Meinungen fielen abermals sehr abweichend aus. Ein Theil hielt die Brücke gar nicht, der andere sehr gefährdet, und waren die Ansichten über die Ursache der Gefahr wie über die Mittel dagegen wieder getheilt. Von der einen Seite schob man die Schuld des Ausreißens allein auf das Flußbette, als einen Ueberfall des Stroms bildend, verlangte mithin dessen Begräumung; von einer andern schlug man vor, bloß Schiffe in die Rölke zu versenken und von einer dritten wollte man die Verpfählung der Pfeiler noch mit einem Zimmerwerke umbauen, mit Sinkstücken einschließen und die Rölke selbst damit ausfüllen. Allein diesmal behielt der Vorschlag von Petrini das Uebergewicht und wurde darnach im Jahre 1733 unter Beibehalt der Flußbetten, 5 auf der Zeichnung angedeutete mit Steinen gefüllte hölzerne Kasten beim niedrigsten Wasser versenkt, worauf sich die zwischen diese und die Brücke fallenden Rölke bald so zulandeten, daß für die Pfeiler nichts mehr zu besorgen war.

In neuerer Zeit sind aber die Verpfählungen um die Pfeiler wiederholt sehr angegriffen. Namentlich mußten 1766 über hundert ausgerissene Pfähle durch neue ersetzt und in den Jahren 1801 und 1802 auf die Herstellung und Sicherung des Pfahlwerks nahe an 600 Rthlr. verwendet werden.

Zur Vertheidigung der Brücke bei Eisstopfun-

gen bediente man sich in älterer Zeit auch des schweren Geschützes der Festung. ¹⁾

Bei einer solchen der steinernen Weser-Brücke unausgesetzt gewidmeten Aufmerksamkeit überstand sie alle Angriffe der Elemente. Nachdem sie aber noch nicht völlig 100 Jahre bestanden hatte, wurde sie im Jahre 1813 durch die Hand des Feindes gewaltsam verstümmelt, indem bei dem Rückzuge eines zu Nienburg unter dem General Labordiere detaschirten Truppencorps auf das linke Weserufer, der mittelste und größte Bogen durch eine in dessen linksseitiger Höhlung angelegte Mine, als eine von dem Französischen Befehlshaber ergriffene militärische Maßregel, am 15ten October leider gesprengt wurde. ²⁾

1) Durch ein Rescript vom 1sten März 1740 wurde der Commandant von Nienburg förmlich ermächtigt, die bei der Eisfahrt zur Vertheidigung der Weserbrücke erforderlichen Zwölfpfünder nebst Munition verabsolgen zu lassen.

2) Es ist hin und wieder behauptet, daß der Bogen nicht gesprengt seyn würde, wenn die Höhlungen hinter dessen Schenkeln nicht da gewesen wären. Ohne sich für oder wider diese Meinung zu erklären, dürfte soviel anzunehmen seyn, daß die Sprengung durch jene Höhlungen sehr erleichtert ist, indem die linksseitige ohne eine andere Vorkehrung als den Verschuß der beiderseitigen Augen zur Mine diente, deren Explosion vom

Bald nach der Sprengung wurde in das Mittelstäck ein leichtes Häng- und Sprengwerk gelgt um die Communication, welche immittelst durch eine Fähre unterhalten war, wieder herzustellen. Jetzt wird aber jenes Häng- und Sprengwerk abgängig, so daß ein neuer Bau nicht lange mehr auszufetzen steht, weshalb um über diesen wichtigen Gegenstand einen Beschluß zu fassen, vorläufig mehrere Bauprojecte bearbeitet worden. Allgemein wird es daher jetzt gewünscht, daß es thunslich seyn möge, einen steinernen Bogen herzustellen, theils um die Weserbrücke unverstümmelt zu erhalten, theils aber um den Unterbrechungen der Passage bei den von Zeit zu Zeit erforderlichen Ausbesserungen an einer hölzernen Ueberbauung künftig enthoben zu seyn.

Die Sprengung des Mittelbogens ist, wie es zu erwarten war, nicht ohne allen Nachtheil für den übrigen Theil der Brücke, insbesondere für die beiden anliegenden Pfeiler geblieben, von welchen vornehmlich der rechtseitige gelitten hat.

linken Ufer ab durch Bündfaden bewerkstelligt wurde. Auch im siebenjährigen Kriege hatten die Franzosen eine Sprengung der Weserbrücke vorbereitet; allein es sollen die Mienen damals nicht in den Bogenschenkeln, sondern in den beiden Pfeilern am Mittelbogen angelegt gewesen, die Sprengung aber in Folge einer Vermittelung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig unterblieben seyn.

Denn obgleich die Pfeiler glücklicherweise eine beträchtlichere Dicke haben, als die jetzige Theorie fordert, und so stark sind, daß sie dem einseitigen Druck der Bogen widerstehen können, so sind beide doch im Augenblick der Sprengung durch die Erschütterung und das aufgehobene Gleichgewicht übergeschoben, der rechtseitige bei einer Höhe über dem Nullpunkt von 36 Fuß um 9 Zoll, der linksseitige aber nur 3 Zoll, wodurch in den Stirnen hinter beiden Pfeilern auf den Gewölbsteinen auslaufende Risse entstanden sind, welche oben auf den Gordensteinen, rechts $27/12$ und links $7/8$ Zoll Weite messen, sich mit der Zeit aber nicht erweitert haben, wobei in Ansehung der beträchtlichen Ueberweichung des rechtseitigen Pfeilers noch zu bemerken ist, daß er schon vor der Sprengung nicht im Lothe gestanden haben soll.

XX.

Uebersicht der vorzüglichsten seit hundert Jahren in den jetzigen Königlichen Hannover'schen Landen erschienenen periodischen Blätter, mit Litterarnotizen.

Vom Hrn. Dompastor Dr. H. W. Motermund zu Bremen.

1732.

Der Göttingische Bürger, oder zufällige Gedanken über allerhand bürgerliche Pflichten und

298 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Kgl.

zur Aufnahme des gemeinen Wesens gereichende Anstalten. Götting. 1732. 1733. 4.

Der Verfasser war, nach den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, 1732. S. 391. f. der Königl. Gerichtschulze Neubur, (Friedr. Christian) welcher am 4ten Aug. 1744 starb. Es erschien alle 8 Tage ein halber Bogen. Seinen Zweck zeigt er selbst mit diesen Worten an, „was mich und mein gegenwärtiges Vornehmen anlanget, so habe zwar die Mahler, den Patrioten u. s. w. zu meinen Vorgängern, doch bin ich von ihnen in vielen Stücken unterschieden, und in gewisser Masse vielleicht der einzige von meiner Art. Jene haben ihre vornehmste Absicht auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks gerichtet. Ich hingegen wähle zu meinem Hauptzwecke, das Wohlfeyn des gemeinen Wesens, die Aufnahme und den Flor der Ländel und Städte, und werde mir angelegen seyn lassen, durch Ernst und Scherz meinen geliebten Miteinwohnern, ihre Pflichten leicht, die Sorglosigkeit verhaßt und kurz zu sagen, nützliche und gute Bürger zu machen.“

1735.

Der Sammler. Diese Wochenschrift erschien 1735 zu Göttingen in gr. 8. anstatt des Bürgers, in einer etwas veränderten Kleidung, etwas freier als vorhin.

Der Verfasser stellt jedem Leser anheim, ob er seine Blätter lesen, aufheben, binden lassen, erwegen, loben, tadeln, oder ungelesen hin werfen, besudeln, zerschneiden, zerreißen, verbrennen und vertilgen wolle. „Ich setze, sagt er, wenig von dem Meinen zu, sondern wuchere oder verspiele bloß von einem fremden Capital. Ich gebe mich für keinen Verfasser, oder Erfinder aus, sondern nur für einen Sammler. Zu einem Selbsterfinder oder Auctor bin ich noch zu jung, weil ich kaum mein 24stes Jahr erreicht habe, allein ich habe alte Bücher gelesen, gute Nachrichten gesammelt, kluge Leute gehört, und vornehmlich von meinem Dheim einen Schatz von nützlichen Anmerkungen geerbet, woraus ich ohne große Mühe meine Blätter auszufüllen gedenke,“ u. s. w. Wurde im December 1736 geschlossen.

Wöchentliche Göttingische Nachrichten, mit vorangesetzten philosophischen Betrachtungen, von Sam. Christ. Hollmann. Gött. 1735. 8.

1736.

Der Freidenker, Göttingen in 8. Man sagt, Hollmann sey der Verfasser gewesen. *)

*) Verfasser war der berühmte von Liscow so hart gezüchtigte Prof. Joh. Ernst Philippi. S. Liscows Samml. sat. Schriften (1739) S. 35. Sp.

300 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Rgl.

1737.

Der Zerstreuer, fieng in Göttingen den 7ten Jan. 1737 an. Dieses moralische Blatt ist eine Fortsetzung des Bürgers und des Sammlers. Die Absicht ist, alles schlechte und verderbte Wesen zu zerstreuen und wo möglich aus der Welt zu verbannen. Der Herausgeber war Sam. Christ. Hollmann.

Göttingische Nebenstunden. Erstes Stück den 3ten Jan. 1737 Göttingen 1737. 8. 6 Bog.

Der Verfasser Hollmann, *) sucht darin die Absichten Gottes bei allen Schöpfungswerken, Handlungen und Zufällen der Menschen, aus sichern Gründen zu entdecken.

1739.

Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen. Sie fiengen als ein Privatunternehmen von Steinwehr besorgt, 1739 an, im Jahre 1741 übernahm sie Treuer, 1747 Haller, und 1759 die Akademie der Wissenschaften. Seit 1770 führte der verstorbene geheime Justizrath Heyne die Direction darüber und seit 1812 der geheime Justizrath Eichhorn. Sie sind jetzt das älteste noch bestehende critische Blatt in Deutschs

*) Der Consistorialrath Joh. Frid. Jacobi († 1791) war Verfasser. S. Annalen. Jahrg. VI. S. 419.

Hann. Landen erschienenen period. Blätter ic. 301

land. Es werden in der Regel nur rein wissenschaftliche Werke darin beurtheilt, vorzüglich ausländische, die gemeiniglich schneller als durch irgend ein anderes kritisches Blatt in Deutschland bekannt gemacht werden. Sie haben sich von jeher durch ihren gemäßigten anständigen Ton vortheilhaft ausgezeichnet.

Gemeinnützige Briefe, oder moralischer bürgerlicher und kritischer Briefwechsel der gemeinnützigen Gesellschaft. Göttingen 1739. 8.

Die mehrsten Briefe sind ernsthaft, andere mit Scherz vermengt, welcher den Thoren und Lasterhaften trifft, andere sind zur Gelehrsamkeit und dem guten Geschmack dienlich, noch andere sehen auf die Tugenden und Laster im Privatleben. — Sie erschienen stückweise, als ein wöchentliches Blatt.

Zellische gelehrte Anmerkungen. Monatschrift. 8. C. Jugler Beitr. zur jurist. Biogr. I. 80.

1741.

Der allgemeine Zuschauer, eine neue moralische Wochenschrift. Zelle bei C. G. Gsellius 1741. Alle Sonnabend erschien ein Bogen. Ist eine Uebersetzung des Englischen Spectator, welchen Steele heraus gab. Der Uebersetzer war ein vornehmer Hanoveraner. Die vorgetragenen Sittenlehren sind weder zu trocken, noch zu künstlich und noch lesenswerth.

302 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Rgl.

Minerva, oder zufällige Gedanken, Betrachtungen und Anmerkungen. Gött. 1741. 8.

Enthält nicht viel Interessantes.

1734.

Joh. Christian Claproths Sammlung juristisch-philosophisch- und critischer Abhandlungen, Götting. 1stes Stück 1742. 8. 13 Bog. — 2tes Stück 1743. 9 $\frac{1}{2}$ Bog. — 3tes Stück 1743. 13 Bog. — 4tes Stück 1747. 11 Bog. — 5ter Theil von Just. Claproth 1758, weil der erste am 16ten Oct. 1748 starb.

Wird noch geschätzt.

1746.

Versuch einiger Gemähldes von den Sitten unserer Zeit, vormals zu Hannover als ein Wochenblatt, von J. W. ausgetheilt. Hannover 1746. 8. — von J. M. G. D. H. R. Hannover 1747. 8.

Vermischte Beiträge zum Nutzen und Vergnügen. Göttingen bei Joh. Friedr. Hager 1ster Theil 25 Bog. 8. 2ter Theil ebend. 1747. alle acht Tage ein Bogen.

Liefert immer etwas, das zum gelehrten Zeitvertreib dienet. Der Magister Legens und Conrector an der Schule zu Göttingen Rudolph Wedekind, soll der Hauptverfasser davon seyn, Michaelis, Löber und Feder, viele Beiträge geliefert haben.

Göttingische Bibliothek, darin der gegenwärtige Zustand der Gelahrtheit in und außer Deutschland prüfend vorgestellt wird. Göttingen 1746. 1 Theil.

Enthält Recensionen, Auszüge aus Büchern, eigne Aufsätze und neue Erfindungen.

Die Deutsche Zuschauerin. Hannover und Göttingen 1746.

Angenehm und unterhaltend.

1748.

Der Müßige, eine Wochenschrift, Lüneburg in 8. Hat wenig innern Werth.

1749.

Von Windheim (Christian Ernst, starb den 5ten November 1766.) Göttingische philosophische Bibliothek, worin Nachrichten von den neuesten Schriften der heutigen Weltweisen und andern Umständen derselben, wie auch kurze Untersuchungen mitgetheilt werden. Band 1 — 8 jeder 6 Stücke, Hannover 1749 — 1755. Band 9 Nürnberg 1757. 8.

Der Verfasser schränkte sich blos auf die Schriften akademischer Lehrer und Mitglieder gelehrter Societäten ein. Mit der Beurtheilung derselben wechseln kleine Original-Aufsätze und Uebersetzungen ab.

Sammlung ungedruckter Urkunden und andere zur Erläuterung der Niedersächsischen

Alterthümer gehöriger Nachrichten. Erster Band Göttingen 1749. gr. 8. erstes Stück. 2ter Band 1. 2. Stück. Ebd. 1754. 3tes Stück 1754. Das erste bis 5te Stück gab C. L. von Bilderbeck, das 6te Rudolph von Wendeborn, und den 2ten Band J. L. Levin Gebhardi und Wendeborn, heraus.

Eine Sammlung die manches schätzbare Stück enthält.

1750.

Hannovrische gelehrte Anzeigen, oder Sammlung kleiner Ausführungen aus verschiedenen Wissenschaften. 4 Jahrgänge von Johanni 1750 bis 1754 in 4 mit Zugaben und Registern. — Von 1755 bis 1758 erhielten sie den Titel, Hannovrische nützliche Sammlungen. — Von 1759 bis 1762 Hannovrische Beiträge. — Von 1763 bis 1790 Hannovrisches Magazin, worin kleine Abhandlungen, einzelne Gedanken, Nachrichten, Vorschläge und Erfahrungen, so die Verbesserung des Nahrungsstandes, die Land- und Stadtwirthschaft, Handlung, Manufacturen u. Künste, die Physik, die Sittenlehre und angenehme Wissenschaften betreffen, gesammelt und bewahret sind. Jeder Jahrg. enthält 104 Stücke, mit Registern. — Neues Hannovrisches Magazin u. s. w. von 1791. Die in den verhängnißvollen Kriegsjahren erschienenen Jahrgänge, 1811 enthalten nur 52 Stück, 1812 auch

Hann. Landen erschienenen period. Blätter etc. 305

nur so viele und 1813 nur sechs Beilagen zu dem
Departements-Blatte. Hannoversches Ma-
gazin seit 1814 bis jetzt.

Das viele durch dieses Werk verbreitete Gute,
läßt sich nicht berechnen.

1751.

Brem. und Verdisches freiwilliges
Hebopfer zum Dienste der Wissenschaften über-
haupt und der theologischen insonderheit; Stade
und Leipzig, 1ster Bd. 8. 1 — 4 Stück. — 2ter
Bd. 5 — 8 Stück ebend. 1752. (von J. H. Pratic.)

Enthält viel Brauchbares für die Geschichte
und Philologie; die speculativen Aufsätze haben
keinen Werth mehr.

1752.

Geschmack und Sitten. 2 Theile in 8.
Göttingen von C. F. Meißner und F. C.
Camerer.

Eine Wochenschrift von gewöhnlichem Schlage
der damaligen Zeit.

Die Freunde, ein Wochenblatt. Göttingen
1752. 8. Der Hauptverfasser war H. W.
Schröder.

Ist gegen Laster und Thorheiten gerichtet.

Commentarii Societatis regiae scientiarum,
Goett. 1752 fgg.

1753.

Relationes de libris novis, Goetting. 1753.

Neues Nat. Archiv Bd. V.

20

306 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Kgl.

gr. 8. von Haller, Michaelis, Mosheim, Pufendorf, Strube, Feuerlein, Röderer, Scheid, Gesner, Carpzov, Kästner, u. a. 13 Fasciculi.

Moralische Meisterstücke, aus dem Englischen, durch Sophia Eleonora Achenwall. (3 Bd.) Göttingen 1753, eine schätzbare Sammlung, die durch die Auswahl der Verfasserin noch merkwürdiger wird.

1754.

Brem- und Verdische Bibliothek zur Aufnahme der Wissenschaften 1ster Bd. 1754 Hamburg, gr. 8. mit dem Bildniß des General-Superintendenten Mich. Havemann, 4 Stücke. — 2ter Band 4 Stücke Hamburg 1756 mit Daniel Erdemanns Bildniß. — 3ter Bd. ebend. 4 Stücke, mit Johann Diekmanns Bildniß. — 4ter Bd. ebend. 1758, 4 Stücke mit Lucas Backmeisters Bildniß. — 5ter Bd. ebend. 1760, 4 Stücke mit Johann Heinrich Pratzens Bildniß, welcher der Herausgeber war.

Enthält Aufsätze, welche die Theologie, Historie und Philologie betreffen. Sie sind theils lateinisch, theils deutsch und meistens brauchbar.

Neue medicinische Bibliothek von Rud. Aug. Vogel, Göttingen 1754 — 1773. Bd. I — VIII.

Der Theolog, eine Wochenschrift von

C. P. Rathlef, Nienburg 1754. 1755. 1756. gemeinschaftlich mit J. C. W. Meyer.

Fand zu seiner Zeit wegen der vielen nützlichen Abhandlungen, viele Leser. Am Ende eines jeden Stückes steht eine kurze Recension einer im Hannoverschen herausgekommenen theologischen Schrift.

1755.

Göttingische Polizei-Amts-Nachrichten vom Monat Juni 1755 bis Juli 1757. 3 Theile Göttingen in 4 von J. H. G. von Justi.

Ein Wochenblatt, das in einem faßlichen Styl viel Nützliches enthält.

1756.

Zellesches Wochenblatt.

Bergl. Vat. Archiv. Bd. 1 S. 351 fgg.

1757.

Niemand, eine Wochenschrift, Göttingen 1757, gr. 8. 416 S.

Die Absicht der Verfasser war, das ganze Feld der Wissenschaften als einen offenen Garten anzusehen um aus demselben die Blumen zu sammeln, aus welchen moralischer Balsam duftet. Mit unter sind auch kleine Gedichte eingerückt. Diese Wochenschrift fand vielen Beifall.

Cato, oder Briefe von der Freiheit und dem Glücke eines Volkes unter einer guten Regierung, nach der fünften Englischen Ausgabe besorgt, 4 Theile in 8. jeder 1 Alph. 7 Bog.

Gordon war der vornehmste Verfasser dieser Wochenschrift, die im Nov. 1720 zuerst ausgegeben und drei Jahre mit vielem Beifall fortgesetzt wurde. Johann Gottfr. Osellius hat sie in das Deutsche übersetzt. Leipzig 1757 (Göttingen.)

Die Welt eine periodische Schrift durch Adam Fitz Adam aus dem Englischen übersetzt, 2 Theile, Göttingen 1757. 4.

Der Gottesgelehrte, von Ernst Ludwig Rathlef, eine theologische Wochenschrift, als Fortsetzung des Theologen. Nienburg 1757. 4.

Enthält hin und wieder manches Gute, hörte aber 1758 wieder auf.

Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen, Kirchen-, Gelehrten- und Naturgeschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Erste Samml. 1757. 446. S. gr. 8. Bremen. — 2te Samml. ebend. 1758. 462 S. — 3te Samml. ebend. 1759. 568. S. — 4te Samml. ebend. 1760. 448 S. — 5te Samml. ebend. 1761. 533 S. — 6te Samml. nebst den Registern über die sämtlichen Bände, ebend. 1762. 587 Seiten.

Die Sammlungen wurden sehr gut aufgenommen, und enthalten Abhandlungen die zum Theil immer ihren Werth behalten.

1759.

Das Sonntagsblatt, von C. L. Rathel, 2 Theile, Nienburg 1759. 8. ist eine Fortsetzung des Gottesgelehrten. Die Kriegsunruhen nöthigten ihn, diese erbaulichen Betrachtungen in der Mitte des Jahres zu schließen.

1764.

Der Hausvater von Otto von Münchhausen in 6 Bänden, Hannover 1764 mit Kupfern, der 6te Band erschien 1773.

Ein in aller Absicht vortreffliches Werk, das Deutschland Ehre machte. Der Verfasser verband mit einer langen und gründlichen Erfahrung in der Landwirthschaft eine reife Beurtheilungskraft, eine ausgebreitete Belesenheit und bewundernswürdige Deutlichkeit im Vortrage.

Recueil pour l'Esprit et pour le Coeur, eine Französische Wochenschrift, von Jaq. Eman. Roques de Maumont, 2 Theile 1764, 1765.

Aus dem Namensverzeichnis der Theilnehmer ergiebt sich, daß diese Schrift viel gelesen worden ist.

Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen, von J. H. C. von Selchow, nachmals auch von Abele, Walsched, Meurer und Büchner, Götting. 1ster Bd. 1764, 5ter Bd., ebend. 1782.

1765.

Der Königl. Großbr. Churfürstl. Ber. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellschaft

310 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Kgl.

Nachrichten von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes. Zelle 1765 erste Sammlung in 8. 8 Bog. u. s. w. die Fortsetzungen.

1766.

Beiträge zur Naturgeschichte des Herzogthums Zelle, gesammelt vom Hofmedicus Dan. Joh. Laube, 1stes Stück Zelle 1766. 3. 2tes Stück, ebend. 1769. 8.

Lesenswürdig wegen der Genauigkeit, womit sie abgefaßt sind und wegen der Mannigfaltigkeit und Merkwürdigkeit der Gegenstände, womit sie sich beschäftigen.

1767.

Allgemeine historische Bibliothek von Mitgliedern des Königl. Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen. Herausgegeben von Joh. Christ. Gatterer, 1ster bis 15ter Band, Halle 1767 — 1770. gr. 8.

1768.

Landwirthschaftliche Erfahrungen, erstes bis drittes Quartal Altona 1768 — 1769, gr. 8. von J. H. Pratzje, damals Prediger in Steinkirchen.

Diese Erfahrung wurde sehr gründlich erfunden. Der Verf. sammelte die wichtigsten neuesten Entdeckungen in der Landwirthschaft, aus den besten ökonomischen Schriften und machte sie dem Landmanne verständlich.

Hann. Landen erschienenen period. Blätter. nr. 311

Neues allgemeines Harz-Magazin
ökonomischer, moralischer, zur Polizei, Staats-
wissenschaft und Staatskunst, wie auch zur Na-
turgeschichte gehöriger nützlicher Wahrheiten An-
merkungen und Nachrichten. Blankenburg 1768. 8.

Mit den zur Dekonomie und Naturgeschichte
gehörigen Abhandlungen war man sehr zufrieden,
die moralischen und satyrischen Aufsätze fanden
keinen Beifall.

1769.

Altes und Neues aus den Herzogthü-
mern Bremen und Verden 1ster bis 12ter
Band, Stade 1769 bis 1781. gr. 8.

Ein für die Nachwelt stets brauchbares Werk,
das Recensionen vieler Manuscripte, alte Urkun-
den, Nachrichten von vielen Aemtern und Kirch-
spielen des Landes, von Rechten und Gewohnhei-
ten, neuen Verordnungen, von wenig bekannten
Gelehrten u. s. w. enthält. Vom Generalsuperin-
tendent J. H. Pratje zu Stade.

Allgemeine Unterhaltungen, Göttingen
1769, 1770, 1771, 8. und vier Jahrgänge
unter dem Titel, gemeinnützige Abhandlungen,
1772 — 1775. 4.

1770.

Osabrückische Unterhaltungen. Os-
nabrück 1770. 8. 1ster Theil.

Eine gut und angenehm geschriebene Wochen-
schrift, in welcher besonders die in das Deutsche

312 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Rgl.

Recht und die Geschichte einschlagenden Aufsätze
gefielen.

Physikalisch' ökonomische Bibliothek, von
Joh. Bekmann, J. F. Smelin, Joh. Her-
mann, R. W. C. Müller und G. H. Borheck,
erster bis 23ster Band, von 1770 bis 1807. Göt-
tingen in 8.

von Selchow J. H. C. juristische Biblio-
thek, 5 Bände jeder von 4 Stücken 1770 — 1782.
8. enthält auch Recensionen von Abele, Meurer,
Waldeck und Büchner.

1771.

Novi Commentarii Societ. Reg. Goetting.
Tom. 1. 1771 fgg.

Deutsche Schriften der Königl. Societät
1. Bd. Göttingen 1771.

Historisches Journal von Mitgliedern
des historischen Instituts zu Göttingen. Götting.
1ster bis 16ter Theil 1771 fgg. 8. Ist an die Stelle
der allgemeinen historischen Bibliothek getreten,
und hat durch Reichthum und Mannichfaltigkeit
der Sachen vielen Beifall erhalten. Der Heraus-
geber war Gatterer, die Mitarbeiter Eyring,
Ergleben, Gebhardi, Moeller, Sprengel,
Dohm, Siebenkees, Hissmann
und Eckard.

Philologische Bibliothek, Göttingen
1771. 1. Stück 3 Bände, die Herausgeber waren

Hann. Landen erschienenen period. Blätter ic. 313

unter Walchs Aufsicht, Vor. Ancher, Esdr. Heint. Musenbecher und in dessen Abwesenheit Moldenhauer. Der Gegenstand ihrer Behandlung war die griechische und lateinische Literatur, in eigenen Abhandlungen, Auszügen und Anzeigen dahin einschlagender Bücher. Beiträge lieferten Meiners, Koppe, Schneider, Liedemann.

Richter A. G. chirurgische Bibliothek, 15 Bände, 1771 bis 1797. 8.

Joh. Dav. Michaelis Orientalische und eregetische Bibliothek. 1ster bis 23ster Theil, Frankfurt am Mayn 1771 bis 1785 in 8. der 24ste Theil enthält ein siebenfaches Register über die 23 Theile. Ebd. 1789. — Neue Orientalische und eregetische Bibliothek. 9 Theile Götting. 1786. bis 1791. 8. Der 8te Theil hatte Tychsen, der auch schon zum 6ten und 7ten Recensionen geliefert hatte, zum Mitherausgeber, den 9ten gab er nach Michaelis Tode allein heraus.

Der Zweck war nicht bloß zu recensiren, sondern auch Stoff zu einer Einleitung ins alte Testament zu sammeln und der Critik des A. und N. Testaments manches aufzubewahren, das sonst verloren gegangen seyn würde. Michaelis arbeitete alles selbst aus, daher fand diese Bibliothek immer Beifall.

Zufällige Gedanken über verschiedene wichtige Materien, sechs Sammlungen, Göttingen

314 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Rgl.

1771 bis 1776. 8. der Verfasser war Sam. Christian Hollmann.

Neueste Religionsgeschichte Lemgo 1771 — 1783, erster bis gter Theil gr. 8.

Diese reichhaltige periodische Schrift erschien unter der Aufsicht des Dr. Christian Wilh. Franz Walch in Göttingen, und liefert Nachrichten von der Ausbreitung der christlichen Religion, von den Verfolgungen und Bedrückungen der Christen, von Freigeistern und ihren Schriften, von Streitigkeiten zwischen einzelnen Religionspartheien, neuen Entdeckungen in den Glaubenslehren, neuen Hypothesen und Abänderungen des Lehrbegriffs, von kirchlichen Anstalten, Aufhebung der Klöster, Canonisationen, neuen Kirchen- und Schulordnungen und Stiftungen — Ludolph Gottlieb Cordes übersezte seit 1775 in gr. 8. mehrere Theile in das Holländische. Gottlieb Jacob Plank setzte das Werk in 3 Theilen fort, Lemgo 1787 bis 1793, gr. 8.

1773.

Göttingische Anzeigen von gemeinnützigen Sachen aufs Jahr 1773 und 1774. Gött. 1774. 4.

Ein Wochenblatt an dem Leß, Kästner, Feder, Meiners und Lichtenberg Antheil hatten. Der Herausgeber war Erleben.

1774.

Juglers, Johann Friedrich, Beiträge zur juristischen Biographie, oder genauere liter. und

Hann. Landen erschienenen period. Blätter etc. 315

critische Nachrichten von dem Leben und den Schriften verstorbenen Rechtsgelehrten und Staatsmänner, welche sich in Europa berühmt gemacht haben. Leipzig 1773 — 1780. 6 Bände in gr. 8. jeder enthält 2 Stücke.

Der Verfasser erzählt nicht bloß sondern urtheilt auch und hat alles mit großem Fleiß ausgearbeitet.

Niedersächsisches Wochenblatt für Kinder. Hannover 1774. 8. 1 Band, 3 Jahrg.

Der Herausgeber war Joh. Lorenz Benzler; es enthält Comödien, Geschichten, Fabeln, Lieder und Auszüge aus andern Schriften. Wegen der guten Auswahl und der Mannichfaltigkeit der Materien fand es Beifall.

Murray, Johann Andreas, medicisch practische Bibliothek, 3 Bände jeder von 4 Stücken, Göttingen 1774 bis 1781. 8.

Erleben, Johann Christian Pollicarp, Physikalische Bibliothek 4 Bände, jeder von 4 Stücken. Lemgo 1774 — 1779. 8.

1775.

Magazin für Aerzte von Ernst Gottfried Baldinger 1 — 9. Stück, Cleve 1775 — 1777. — 10 bis 12tes Stück, 1778. 8. Desselben neues Magazin für Aerzte, erster bis zwanzigster Band, Leipzig 1779 bis 1798. 8. Der Dr. und Medicinalrath Friedrich Wilhelm von Haslem zu Emden gab ein dreifaches Register dazu,

316 XX. Uebersicht der vorzügl. in den jetzigen Kgl.

Leipz. 1790, ebend. 1800. 8. heraus. — Practische Medicin war der Gegenstand dieses Magazins, zu welchem Zimmermann, Crell, Heygarth und andere gründliche und gelehrte Beiträge geliefert haben.

Neuere Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte zum Nutzen beschrieben. Erster Band Hannover 1775 8.

Erschien als Wochenschrift in einzelnen Blättern und hatte die Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts zum Gegenstand. Der Verfasser war der Advokat Bansen in Hannover, seine Absicht war lobenswürdig, aber er war nicht sorgfältig genug in Vermeidung falscher Angaben und grober Irthümer; man tadelte auch seinen Styl als unedel, nachlässig und incorrect.

Eyring, Jerem. Nicol., Literarischer Almanach der Deutschen auf das Jahr 1775, enthaltend ein systematisches Verzeichniß derjenigen Schriften, welche die Literatur des besagten Jahres ausmachen, V Stücke 1776 — 1777 — auf das Jahr 1776 V Stücke 1777; auf das Jahr 1777, IV Stücke, 1778 — 1780.

1776.

Der Hauslehrer oder Beiträge zur häuslichen Beförderung der Religion und des Geschmacks dem ungelehrten Publika gewidmet. Göttingen 1776. 8.

III Eine gemeinnützige Wochenschrift deren Absicht war, Religion und Geschmack ins ungelehrte Publikum zu bringen und die Wahrheiten abhandelte, zu denen die unter dem gemeinen Mann herrschenden Vorurtheile Gelegenheit gaben. Der Styl war rein; nur die Orthographie etwas sonderbar, welches in einer Schrift für den gemeinen Mann um so auffallender war.

Die neue Deutschheit unnützer Zeitverstreichungen, erstes Pröbchen, in allen Pritschenmeistern, Aften, Morven, Stelden, Barden minniglichen und wonniglichen Possirlichkeitsmachern zugeeignet. Göttingen 1776.

Spott über das damalige Genie- und Poetenwesen in Deutschland, da man besondere Originalmanieren und Dichtungsarten nachahmen und besondere Kraftsprache führen wollte, darüber aber auf verschiedene poetische Thorheiten verfiel. Und dann Proben von dem Ausdruck und der Stärke, dessen die plattdeutsche Sprache in der Poesie fähig ist. In beiden ist aber der Verfasser nicht ganz glücklich gewesen.

Der Jugendbeobachter. Hannover 1776 bis 1779 1ster bis 5ter Bd. 8. von C. Gottlieb Preschke und andern.

Das Werk ist mittelmäßig.
Schlözer, Aug. Lud. Neuer Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, erstes bis 60stes Heft, Göttingen 1776 bis 1782 gr. 8.

Die ersten Hefte sind neu, einige darunter zum viertenmal aufgelegt worden. Eine sehr interessante, beliebte und allgemein gelesene Schrift, voll von merkwürdigen politischen und statistischen Nachrichten, die besonders durch die simple Darstellung so mancherlei Thatsachen, Aufklärung in der Religion, Sitten und Wissenschaften erzeugte. Auch kamen viele wichtige und mit Freimüthigkeit geschriebene Aufsätze aus Gegenden vor, wo Toleranz nicht zu den Haupttugenden gehörte und die Wissenschaften wenig geachtet wurden. Vom 13ten Hefte an lieferte der Verfasser auch litterarische Nachrichten, die nicht weniger willkommen waren. Die Fortsetzung bekam den Titel Staatsanzeigen in 18 Bänden oder 72 Heften. Ebend. 1782 bis 1794 gr. 8. Sie waren gleich vortreflich, interessant und unterhaltend.

Bolborth, J. C., neue philologische Bibliothek, 4 Bände 1776 — 1778. Enthält umständliche Recensionen und kürzere Nachrichten.

1777.
Nebenstunden einiger Gelehrten in und außerhalb Göttingen. Eine wöchentliche Lehr- und Sittenschrift zur Beförderung des Geschmacks, der Tugend und Weisheit. Gött. 1stes Jahr 1777. Wurde von dem 1778 verstorbenen Pr. Rud. Wedekind angefangen und nach dessen Tode

von J. C. W. Diederichs und Andern fortgesetzt. Mit moralischen Aufsätzen, z. B. über Aberglauben, wechselten wissenschaftliche Abhandlungen, z. B. aus der Naturgeschichte ab; hin und wieder kamen auch Poesien vor, und die neuesten Göttingischen Schriften wurden angezeigt.

Eichhorn, Joh. Gottfried, Repertorium für biblische und morgenländische Literatur Leipzig 1777 bis 1786, 18 Bände gr. 8.

Die vornehmsten Mitarbeiter an diesem für morgenländisches Sprachstudium, Kritik, Bibelerklärung, überaus wichtigen und reichhaltigen Werke, waren Stroth, Griesbach, Köhler, Tychsen, Döderlein und Brunsen. Als Fortsetzung erschien, allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur. Leipzig 1787 bis 1800 in 8. Erster bis 10ter Band. Jeder 6 Stücke.

Göttingische wöchentliche Anzeigen von gemeinnützigen Sachen seit 1777; sie hörten in der Westphälischen Zeit auf und an ihre Stelle trat ein Departementsblatt, welches von Zeit zu Zeit auch Aufsätze und Anzeigen gemeinnützigen Inhalts lieferte.

1778. Acta Osnabrugensia, oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westphalen insonderheit vom Hochstifte Osnabrück. 1778. 8.

Der Verfasser dieser schätzbaren Sammlung

war, der um die Deutschen und besonders Westphälischen Rechte so verdiente R. G. W. Lodtsmann. Sie enthalten Beschreibungen merkwürdiger Begebenheiten, öffentlicher Verhandlungen, Vorzüge und Gerechtfame der Landesfürsten, Landstädte, Landsaßen und Unterthanen, Nachrichten von der Landesverfassung, von Münzen, Steuern, Zehenden, Gewerben und Fabriken, Geschichte adlicher und anderer Familien, einzelner Aemter, Städte und Dörfer, Kirchen und Klöster, Literatur und Gelehrtengegeschichte, Entscheidung merkwürdiger Rechtsfälle und Landessachen, und Urkunden.

Magazin für die Philosophie und ihre Geschichte, aus den Jahrbücher der Akademien angelegt von Michael Hissmann. 1. Bd. Göttingen und Lemgo, 1778 — 6ter Bd. 1783. — Joh. Herm. Pfingsten setzte dieses Magazin 1789 mit einem 7ten Bande fort,

Die Absicht des Verf. war, aus den für die meisten Privatpersonen zu kostbaren Werken der Akademien, die interessantesten Abhandlungen aus der Philosophie und ihrer Geschichte zu sammeln. Jeder Band enthält speculative und historische Abhandlungen, die mit guter Wahl ausgesucht sind. Auch die Uebersetzung ist gut, so wie alle, die der Verfasser geliefert hat.

Eyring, Jerem. Nicol., literarische Annalen der Gottesgelehrsamkeit, insonderheit von

Deutschland. Erster Zeitraum 1778 bis 1780
Nürnberg. 1782. 8.

Waldeck, J. P., Literatur der Rechtsge-
lehrsamkeit 1778 und literarische Annalen
der Rechtsgelehrsamkeit 1. Bd. 1780. 8.

Abele, Joh. Mart., Magazin für Kir-
chenrecht und Kirchengeschichte, 2 Stücke. Leipzig
1778. 1779. 8.

Enthält theils eigene Abhandlungen, theils Ueber-
setzungen oder Auszüge größerer, oder doch selte-
ner Schriften der Ausländer, welche zur Aufklä-
rung und Bereicherung der beiden mit einander fest
verbundenen Wissenschaften bestimmt waren.

Forkel, J. N., musikalische Bibliothek,
3 Bände, 1778. 1779. 8. Der Verfasser dringt
auf fleißige Bearbeitung der musikalischen Rhetorik
und auf die Wiederauferweckung der musikalischen
Critik.

1779.

Von Selchow, J. H. C., Magazin für
die Deutschen Rechte und Geschichte, 2 Theile Göt-
tingen und Lemgo, 1779. 8.

Baldingers neues Magazin. G. das
Jahr 1775.

Oekonomische Beiträge zu dem Heiligenstädter
Intelligenzblatt. Eine Wochenschrift, vorzüglich
den Eichsfeldischen Landen, aber auch der Nach-
barschaft und dem übrigen Deutschland brauchbar.
1sten Jahrg. 1. Quart. Eisenach 1779. 8.

Neues Nat. Archiv Bd. V.

Die Absicht dieser periodischen Schrift, die unter Franzmades Aufsicht herauskam, war, den Flor des Eichsfeldes zu befördern und die Einwohner desselben zu unterrichten und aufzumuntern, es andern gleich zu thun, welches ihnen bei den vielen guten Anstalten, die der Churfürst Friedrich Karl Joseph nach seiner Reise auf das Eichsfeld machen ließ, um so leichter war. Der Herausgeber handelt unter andern vom Dünger und dessen Vermehrung und Anwendung, von Erdmagazinen, Flachspinnen u. s. w.

Comentationes Societat. Reg. Goetting. Vol. I. 1779. u. s. w. Vol. XVI. 1894 — 1808. Commentat. recentiores societatis reg. Goett. Vol. I. 1808. Vol. IV. 1816 — 1818. —

Beckmann, Johann, Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Policei und Cammeralwissenschaften, Götting. 1779 — 1807, 23 Theile.

Ein interessantes Werk, das sehr Gründliche Abhandlungen theils Originale, Theils Uebersetzungen, Beschreibungen musterhafter Landwirthschaften, Nachrichten von neuen Maschinen, Verfertigung seltener Kunstproducte, Preisverzeichnisse, Verordnungen und Auszüge aus Briefen enthält.

Eyring, Jerem. Nicol., Pädagogisches Jahrbuch, darin einzelne Erziehungsanstalten beschrieben und über besondere Gegenstände der Er-

Hann. Landen erschienenen period. Blätter 2c. 523

ziehung Betrachtungen angestellt werden. St. 1.
1779. fgg.

Auszüge von Schulgesetzen, die meist meisterhaft waren, Vorschläge für Eltern zur Erziehung ihrer Kinder, Ermahnungen an Schüler, die Zeit gut anzuwenden u. s. w. alles brauchbar.

1780.

Beckmann, Joh., Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Erster Band, Leipzig 1782 bis 5ter Bd. 1800 jeder 4 Stücke in 8.

Ein Werk darin herrliche Materialien zur Geschichte der Erfindungen und mancher nützlichen Anstalten aus alten und neuern Büchern mit großem Fleiß zusammen getragen sind.

Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Literatur, herausgegeben von Georg Christoph Lichtenberg und Georg Forster. Göttingen 1780, kl. 8. erster Jahrg. bis 5ter 1785. 8. jeder 6 Stücke.

Der innere Werth dieses Magazins ist allgemein anerkannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

XXI.

Ueber das in dem Mulsumer Moor im Herzogthum Bremen gefundene goldene
Geschmeide.

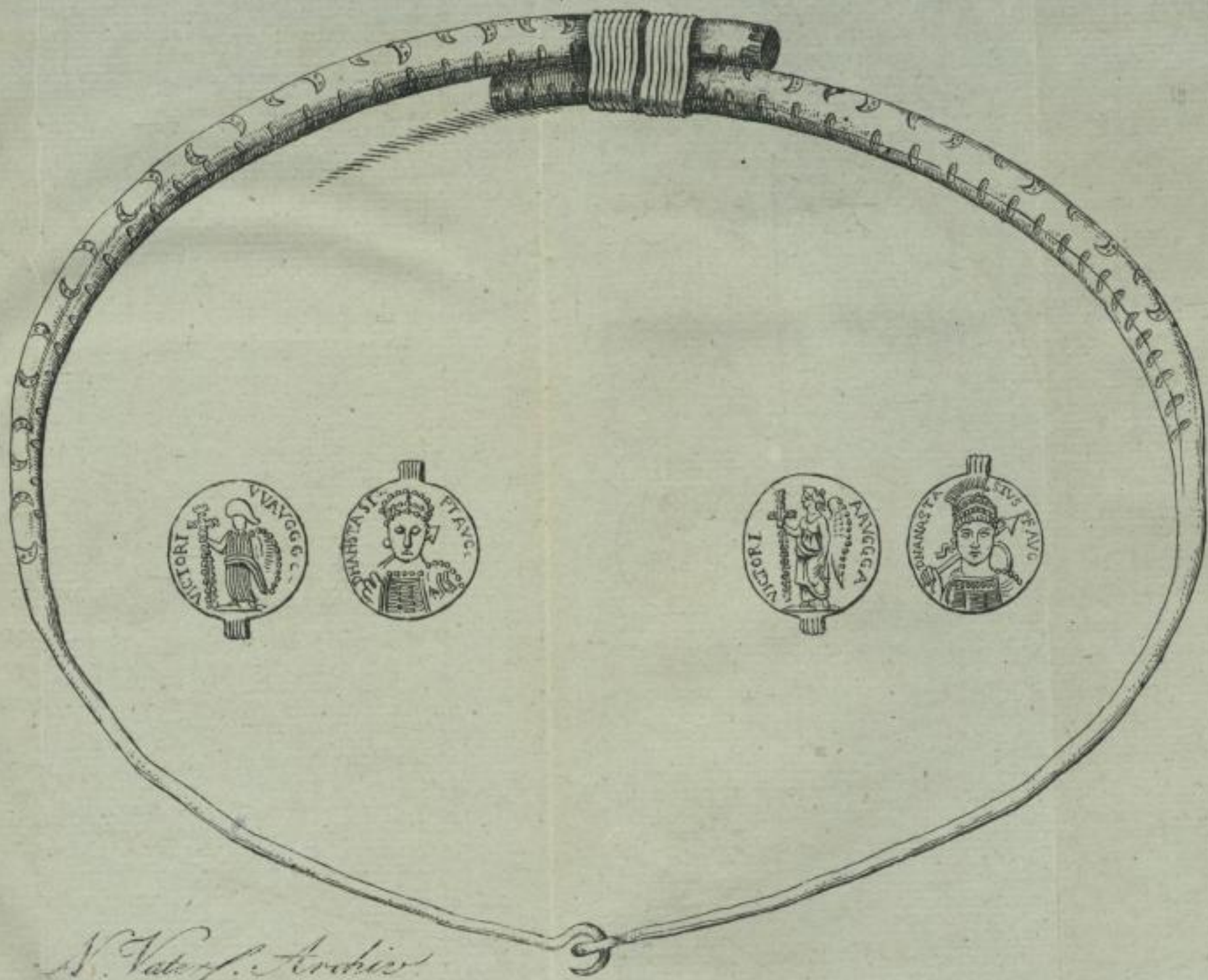
Vom Herrn Geheimen Canzleirath Blumenbach
in Hannover.

(Mit einem Kupfer.)

Bei dem größern Theile unserer Leser dürfen wir voraussetzen, daß ihnen sowohl der geschehene Fund dieser Antiquität, als auch die weitem Umstände, von denen er begleitet war, bereits aus der deshalb ergangenen Nachricht in den Hannoverschen Anzeigen, so wie aus den beiden Aufsätzen des Hannoverschen Magazins ¹⁾ oder endlich aus den Benachrichtigungen in den Göttingischen gelehrten Anzeigen ²⁾ bekannt sind. Deshalb mag nur für die zufällig noch nicht unterrichteten Alterthumsfreunde die kurze Wiederholung hier Platz finden: daß im Monat Mai v. J. einige Arbeitsleute beim Torfstechen im Kirchspiel Mulsum, im Lande Wursten, Herzogthums Bremen, auf einem flachen Hügel des dasigen Moores dicht unter dem

1) Stück 91 bis 93 v. J. 1823 und St. 9. d. J.

2) Stück 201. December 1823. S. auch N. Bat. Arch. Bd. IV. S. 184.



N. Vater & Sohn

a
z
9
9
n

n
b
h
n
fi
a
h
9
o

r
n
fi
n
9
2
z
n
fi
n
2

n

abgestochenen Nasen den in der beigehenden Abbildung in natürlicher Größe mitgetheilten großen goldenen Ring, und in dem Umkreis von einigen Fuß davon fünf Stück goldene Münzen, mit Dehren zum Anhängen versehen, fanden.

Das Geschmeide ist ein großer Ring aus reinem, 24karätigem Golde, $7\frac{1}{4}$ Loth schwer, und besteht aus zwei Halbkreisen, die am dickern Ende hohl sind, gegen das andere Ende hin aber dünner zulaufen und massiv werden. An diesen Enden findet sich am einen Halbkreise ein Häkchen, am andern ein Dehr, und wenn man diese zusammen hängt, so lassen sich die dickern Enden durch zwei glatte ringartige Schieber dergestalt verbinden, daß das Ganze zu einem geschlossenen Ringe wird.

Die oben erwähnten Abhandlungen haben bereits so viel scharfsinnige Bemerkungen über die nächste und entferntere Bestimmung dieses Geschmeides aufgestellt, daß es überflüssig scheinen möchte, denselben noch eine andere Ansicht entgegen zu stellen, bei der doch wieder vieles auf bloße Vermuthung hinausläuft. Wenn daher aber auch die bildliche Mittheilung dieser Antiquität unser Hauptzweck war, so mag es doch vergönnt seyn, dieselbe gleichsam zur Erläuterung mit einigen Worten zu begleiten, und mit ähnlichen Alterthümern in Vergleich zu stellen.

Die wichtigsten Gesichtspunkte, aus denen man ein solches Denkmahl der Vorzeit betrachten

kann, sind die seines Alters, seines Zweckes und seines Ursprunges.

Gleich in der ersten Beziehung, hinsichtlich ihres Alters nemlich, ist diese Antiquität für die Freunde Germanischer Alterthümer von unschätzbarem Werthe, nicht weil sie alt ist, sondern weil in den damit verbundenen Römischen Münzen wenigstens ein Anlehnungspunkt für die wahrscheinliche Berechnung ihres Alters gegeben ist. In wie fern diese Münzen unmittelbar zu dem Ringe gehört und einen Theil desselben ausgemacht haben, bleibt hier fürs erste ausgesetzt; aber so viel ist wohl zweifelsfrei, die Münzen, die so dicht dabei gefunden wurden, sind zu gleicher Zeit mit dem Ringe dort verscharrt. Früher aber als das Zeitalter der Jüngsten unter diesen Münzen, könnte dieses Verscharren begreiflich nicht statt haben. Die Ausmittelung dieser jüngsten Münze ist daher von vorzüglichem Interesse.

So sorgfältig man auch, wenigstens periodenweise, in Nachsichtung, Bewahrung und Aufzeichnung unsrer Altdeutschen Denkmähler gewesen ist, so stößt man dabei doch nie auf eine positive Anzeige ihres Alters, wenn nicht gerade irgendwo eine Römische Kaisermünze zugleich mit ans Licht gezogen wird; aber auch dies ist sehr selten (der Fall gewesen. *) Wie sollten aber die unter

*) Von solchen, durch den Druck bekannt gemachten Stellen, sind mir nur drei bekannt. 1) Thom. Bar-

einander nicht selten so sehr abweichenden Antiquitäten aus Gräbern und Urnen erklärt werden, so lange man sie nicht an eine historische Zeit anschließen kann? Denn man darf nicht vergessen, daß jede Erklärung derselben in einen Zeitraum von mindestens 1000 Jahren fällt, in welchen die Germanischen Völkerschaften sehr verschiedene Cultur-Perioden nothwendig haben durchlaufen müssen, und daß jeder Entwurf einer Germanischen Archäologie immer an der Ungewißheit dieser Perioden scheitert.

Um so glücklicher ist der Umstand, daß unsere vorliegenden Münzen für den Münzkennner und mit Hülfe numismatischer Werke sämmtlich be-

tholinus beschrieb eine auf der Insel Seeland gefundene, gleichfalls mit einem Dehr zum Anhängen versehene Münze des Kaisers Julii Nepotis (monatliche Unterredungen 1695), 2) Eccard in orig. germanor. bezeugt S. 81. daß neben einem in der Gegend von Nendsburg ausgegrabenen metallenen Schwerdt Römische Münzen des 1sten und 2ten Jahrhunderts gefunden worden. Und endlich 3) Erläuterungen einiger im J. 1774. bei Fluhrstett, im Herzogthum Weimar ausgegrabener Alterthümer (in Meusels Geschichtsforscher Th. 2) wo zugleich mit einem goldenen Halschmucke die berühmte Spottmünze auf K. Gallien, mit der Umschrift Gallienae augustae, gefunden wurde.

stimmbar sind. *) Auf allen fünf Stücken befindet sich auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers, auf der andern die stehende Figur einer Victoria mit dem Kreuz in der Hand.

Die — der Zeit nach — erste führt die Umschrift:

DN. VALENTINIANVS. PF. AVG.
(R.) RESTITVTOR REIPVBLICAE.

ANTS.

Eine völlig gleiche Abbildung dieser Münzen findet sich in Banduri numismata Imperator. Romanor. Paris. 1718. T. II. p. 449. Dieser Valentinian regierte von 363. bis 376. nach Chr. Geb. und residirte im Oriente. Unter ihm wurden die Allemannen am Rhein und unter Anführung des Theodosius comes die Sachsen durch Verrath geschlagen.

Die zweite Münze führt die Umschrift:

DN. PLA. VALENTINIANVS. PF. AVG.
(R.) VICTORIA AVGGG.

COMO.

*) Die nachstehende Beschreibung derselben ist nicht allein auf sehr getreue Abgüsse, die ich der Gefälligkeit des Herrn Reichsconducteurs Dodt zu Stade verdanke, sondern auf deren Vergleichung mit den Originalien selbst gegründet.

Eine gleiche Münze s. bei Havercamp Imperator. Romanor. numismata aurea Ducis Croii, Amst. 1738. 4. Tab. 61. Also Valentinian der Dritte, der den Vornamen Placidius führte (reg. im J. 424 als letzter Kaiser im Occidente.) Unter ihm wurden Kriege in Afrika geführt, geschahen Feldzüge in Gallien und Spanien, und einzelne Züge gegen Marich der Gothen und Attila der Hunnen.

Die Umschrift der dritten Münze lautet:

DN. LEO. PF. RP. ET. AVG.
(R.) VICTORIA, AVGGGA,

CONO,

Nach Banduri p. 584, von Leo I. Er reg. im J. 467. und ward 473. zu einem schimpflichen Frieden mit den Gothen genöthigt, nach welchem ihnen jährlich 3000 Pfund Gold gezahlt werden mußten.

Die Umschrift der vierten Münze ist:

DN. ANASTASIVS PF. AVG.
(R.) VICTORIA AVGGGA,

COMO,

Eine Abbildung s. bei Banduri p. 610 und nach dessen Bestimmung von Anastasius I. Er trat im J. 491. die Regierung an, und ward von den

Räubereien der Vandalen und Bulgaren hart gedrängt. *)

Gleichlautend, aber vielfach verschrieben, ist die Umschrift der fünften und letzten Münze:

DH. AHASTASIVS. PT. AVG.

(R.) VICTORIVVAVGG.

CONO.

Da von der Bestimmung dieser jüngsten Münze das Alter des ganzen Schmuckes in so weit abhängt, als es über die Zeit der Münze nicht hinaus reichen kann: so dürfen wir auf die große Verschiedenheit in der Kunst des Stempelschnittes zwischen dieser und der vorhergehenden Münze, wie er zur Ansicht auf der beigeheuten Kupfertafel getreu dargestellt ist, aufmerksam machen. Es ist augenfällig, daß beide Stempel nicht einem und demselben Mittelalter angehören, ja daß mehrere Jahrhunderte des Verfalls der Kunst dazwischen liegen. Der Byzantinische Schriftschneider der lateinischen Sprache

*) Ich habe geglaubt, diese Hauptmomente aus der Regierungs-Geschichte dieser Kaiser hier ausheben zu dürfen, weil daraus hervorgeht, daß wenigstens kein großes National-Ereigniß für Norddeutsche Völker einen Grund abgeben konnte, die Münzen dieser Kaiser als Denkzeichen ihrer Regierung und was unter ihr vorgefallen, zu tragen.

schon unkundig geworden, wußte nicht mehr, was er auf seinem Vorbilde las und sah. Diese Münze ist auch so wenig in Banduri, als in Havercamp zu finden; und wenn wir sie aus diesen Gründen Anastasius II. beilegen müssen, und es als ausgemacht angenommen wird, daß dieser Kaiser nicht länger als ein Jahr regiert hat, so möchte diese Münze zufällig auch eine große numismatische Seltenheit seyn. Was indessen für uns wichtiger ist, ist der Umstand, daß Anastasius II. im J. 713. zur Regierung gelangte, und daß mithin der Schmuck, zu dem diese Münze gehörte, nicht älter seyn kann.

Dieses aber führt auf die Frage, in wie fern diese Münzen ein Theil des goldenen Ringes selbst gewesen sind.

Daß sie mit ihren engen Oehren nicht anders auf diesen Ring konnten gehoben werden, als so, daß sie hinten an seinen drahtähnlichen Enden herabgehangen und so schwerlich eine sichtbare Verzierung desselben abgegeben haben würden, zeigt der Augenschein, wenn man einen Blick auf die Kupfertafel werfen will.

Allein wir mögen dreist weiter gehen, und behaupten, daß uns in diesen Münzen drei Paar Ohringe vorliegen, und daß, wer recht suchen wollte, den annoch fehlenden zweiten Leo an der Grabstelle auf dem Mulsumer Moore finden würde.

Daß nämlich Ohrringe nicht selten in den Graburnen unsrer Vorfahren gefunden werden, ist bekannt; namentlich daß dergleichen im Lüneburgischen und Bremenschen vorkommen. *) Solche Ohrringe bestehen aus einem offenen, zum Einhängen in das Ohr zugespitzten metallenen Drahttringe, auf denen gewöhnlich Glaskorallen, durchbohrte Steinplättchen, oder Verzierungen von Elfenbein aufgeschoben sind. Der Einsall goldene Münzen, zumal so lange sie noch nicht cursirendes Geld, sondern einzelne Seltenheiten waren, zu ähnlichem Zweck zu benutzen, lag nahe genug; und in der That wurden schon vor einigen Jahren im Lüneburgischen bei zufälliger Eröffnung einer Todten-Urne zwei Römische Silber-Münzen gefunden, deren gleichfalls angelöthete Dehnen einen ähnlichen Gebrauch andeuten, und da sie ohne andere Beigabe in der Urne zwischen Asche und Knochen lagen, wohl mit Gewißheit für nichts anders als Ohrringe erkannt werden könnene **)

Die eine ist von Antoninus pius, die andre von Marc Aurel, und beide tragen die deutlichen Spuren ehemaliger Vergoldung an sich.

*) Zimmermanns Nachrichten von einigen bei Helzen ausgegrabenen Urnen S. 35.

Jacobi und Kraut Annalen Jahrgang 1. St. 2. S. 141.

**) Ich verdanke ihre Mittheilung dem Hrn. Ingenieur-Lieutenant Wendelstett hieselbst.

Diese Vermuthung aber, daß nemlich auch unsere vorliegenden Münzen eine gleiche Bestimmung gehabt haben, wird noch durch folgende Nebenumstände unterstützt. Sie sind nemlich Paarweise, je zwei und zwei, durch den Gebrauch mehr oder minder abgenutzt. Die beiden Valentiniane am meisten; nicht nur im Gepräge, sondern auch in ihren Dehren; diese sind fast weg- und durchgeschliffen. Die beiden Anastasii dagegen sind neu, wie aus der Münze, und gewiß nur wenig erst getragen worden. Aber auch in Hinsicht des Gepräges passen diese Münzen Paarweise zusammen. Die Valentiniane zeigen zwei Profilköpfe; die Anastasii zwei Köpfe von vorn. Und was in der Symmetrie dieses Puzes in so weit noch abwich, als das Gepräge eines jeden Paares dieser Ohrringe nicht vollkommen gleich war, das mußte die Umschrift wieder gut machen. Auf beiden Münzen des ersten Paares las man Valentinianus — auf beiden des andern Paares: Anastasius; man ahndete nicht, daß man verschiedene Kaiser gleiches Namens vor sich hatte. Ohne Zweifel war das dritte Paar von zwei Leonen. Diese durch die Aehnlichkeit der Umschrift herbeigeführte Täuschung wird auch auf den oben bereits beispieldweise angeführten Ohrringen aus der Lüneburger Heide sichtbar. Diese Münzen sind zwar von Marc Aurel und Antonin dem Frommen, aber die Umschrift lautet: ANTONINVS AVG.

ARMENIACVS, und ANTONINVS AVG.
PIVS.

Der einzige Zweifel, der dieser Ansicht über den nächsten Zweck unsrer Münzen entgegen gestellt werden könnte, möchte der seyn: daß also hier nicht von Einem, sondern von drei Paar Ohrringen die Rede wäre, und daß es sich frage, wie diese hier an einem Orte zusammen gekommen seyn sollten.

Um diesen Zweifel zu beseitigen, müssen wir auf den gewiß sehr wahrscheinlichen Umstand aufmerksam machen, daß in diesem Schmucke die Ueberbleibsel einer alten Grabbeisetzung vorliegen. Die Gegend, wo er gefunden, ist schon in frühern Zeiten ergiebig an Grabhügeln und Urnen gewesen; Wind und Wasser, selbst Menschenhände können einen ursprünglichen Grabhügel der Erde gleich gemacht haben; wenigstens bleibt diese Annahme immer die natürlichste. Daß aber bei dem Leichenbrände der alten Deutschen nicht blos solche Dinge, welche der Leiche gleichsam angehören, als Kleidung und Schmuck in denen der Verstorbene verschieden seyn möchte, sondern überhaupt alles oder doch vieles, was seiner Person sonst im Leben ausschließlich angehört hatte, den Flammen mit geopfert worden, zeigt die tägliche Erfahrung bei der Oeffnung der mehrsten Urnen. Und der in dem oben angezogenen Zimmermannschen Werke oft

citirte Langner aus Zelle fand in den Helzner Urnen mehremale gerade 3 bis 4 Paar Ohrringe: in einer und der nemlichen Urne. *)

Iren wir aber in allem diesen nicht, so möchte der vorliegende Schmuck überhaupt ein Weiberschmuck seyn, und die sonst gewiß interessante Untersuchung überflüssig werden, bei welcher Gelegenheit ein Deutscher Krieger ihn erbeutet oder verdient habe. Wenigstens haben wir keinen Grund zu glauben, daß auch die Germanischen Männer Ohrringe getragen; und wäre dies der Fall, so müßten sie häufiger, als geschieht, in den Urnen gefunden werden.

Daß der daneben gefundene goldene Reif selbst ein Halschmuck gewesen, wird aus seinem Durchmesser und der mechanischen, wenn gleich sehr unbehülflichen Vorkehrung zum Deffnen desselben wohl außer Zweifel gesetzt. Zu den antiquarischen Seltenheiten gehört er schon um deswillen, weil goldene Ueberreste im ganzen selten in den Aschenuernen gefunden werden; der Werth solcher Dinge brachte sie nur in den Besitz der Reichern und Angesehenen der Nation; und überhaupt auch scheint der Gebrauch und die Verarbeitung des

*) Noch vor kurzem ward bei Nienburg eine Urne ausgegraben, in welcher sich sieben Stück Ohrringe, die mit sichtbarer Sorgfalt fettenartig an einer Ader gehängt waren, fanden.

Goldes erst in den letzten Jahrhunderten vor Einführung des Christenthums allgemeiner geworden zu seyn. Die meisten Römischen und Byzantinischen Goldmünzen, welche im nördlichen Deutschland gefunden worden, sind aus dieser Zeitperiode oder kurz vorher. Indessen steht unser Halschmuck doch nicht ganz einzeln unter den antiquarischen Seltenheiten der Art da. In England, und zwar bei Penzance in Cornwallis, fand man 1783. ein ähnliches Halsgeschmeide von reinem Golde, das zwar platt gearbeitet und mehr einem militairischen Ringkragen gleich, sonst aber nicht künstlicher verfertigt war. *) Ein anderes, und, soviel seine mit Gewalt zusammen gedrückte Form noch erkennen läßt, dem unsrigen sehr ähnliches, grub man 1792. in Irland aus der Erde; es war gleichfalls von reinem Golde **). Von großer Aehnlichkeit mit unserm Schmucke aber ist vollends das goldene Halsband, welches man im J. 1774. bei Fluhrstedt im Herzogthum Weimar zwischen Menschengraben und Todtenurnen ausgrub, und das in Meufels Geschichtsforscher Th. 2. abgebildet und erläutert worden ist. Dasselbe besteht zwar nur aus einem einzigen Reif, nicht wie der unsrige aus zwei Hälften

*) Loysons Magna Britannia Vol. 3., wo eine Abbildung davon gegeben ist.

***) Archaeologia or miscellaneous tracts relating to Antiquity Vol. XI.

allein sein Umfang, seine Dicke und die rohe Vorkehrung um es hinten zusammen zu haften, deuten auf ein ziemlich gleiches Zeitalter und Vaterland seiner Fabrikation. An einen Römischen Torques darf man dabei wohl nicht denken. ¹⁾ Auch bei dieser Weimarschen Ausgrabung zeigten sich Spuren, die auf einen weiblichen Schmuck hindeuten; man fand dicht dabei einen metallnen Kessel, ein tiegelartiges Gefäß und einen metallnen Durchschlag; offenbar Küchengeräthe, die wohl nicht leicht einer männlichen Leiche beigegeben wurden.

Will man aber endlich auch sich nach dem historischen Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller umsehen, was leider bei den Archäologischen Untersuchungen über Germanische Alterthümer so oft vergeblich geschieht; so scheint der Zufall auch hier der geäußerten Vermuthung günstig zu seyn. Helmold nemlich in seiner Slavischen Chronik ²⁾ meldet beiläufig von den Rugianern auf der Insel Rügen: Porro apud Rugianos non habetur

1) Der Torques bestand in einem aus mehreren Drahtflechten gewundenen Halsbande; s. die Abbildung eines solchen zu Halmoor in England gefunden, in der Archaeologia Vol. XVIII.

2) Helmold lebte noch im J. 1170. Er war Priester im Dorfe Bosow im Lübeck'schen, und begleitete Geroldus, ersten Bischof zu Lübeck auf seiner Reise zur Bekehrung der Slaven an der Ostsee.

moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo nummorum, sed quicquid in foro mercari volueris panno lineo comparabis. Aurum et argentum quod forte per rapinas et captiones hominum undecunque adepti sunt, aut uxorum suarum cultibus impendant, aut in aerarium dei sui conferunt.

Also das Gold, das sie durch gemachte Beute etwa erlangen, verwendeten sie zum Schmuck ihrer Frauen! So fand Helmold den Zustand der Dinge im Jahre 1111 auf der Insel Rügen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Grad der Cultur bei den Völkern der Nordsee damals viel anders gewesen seyn sollte, als bei denen der Ostsee, und was er von den Rugianern sagt, mag wenigstens einige Jahrhunderte früher auch von den Bewohnern des Bremenschen noch gegolten haben. Kann aber nach Angabe der Münze von Anastasius II. unser Schmuck nicht älter als aus dem achten Jahrhundert seyn, und müssen wir annehmen, daß er aus einem Aschenkrüge oder Leichenbrände an der Stelle, wo er gefunden, zurück geblieben sey; so kann sein Alter auch nicht wohl in das zehnte Jahrhundert herabsteigen. Denn Carls des Großen Capitularien gegen die heidnische Sitte des Verbrennens der Leichen unter den Sächsischen Völkern sind bekannt, und die Vorliebe zu dieser alten Sitte konnte sich bei der Nähe eines von Carl

selbst gegründeten bischöflichen Sitzes zu Bremen wohl schwerlich noch lange in heimlicher Anwendung erhalten. Hiernach würde daher der vorliegende Schmuck aus der Zeit vom achten bis neunten Jahrhundert herkommen.

Soll aber das antiquarische Interesse, das wir an dieser Reliquie nehmen, vollständig befriedigt werden, so würde es endlich noch erforderlich seyn, daß das Vaterland dieser Arbeit nachgewiesen würde. In wie fern uns auch dieses gelungen, mag in nachstehendem zur eigenen Beurtheilung verstellt werden.

Daß Römische und Griechische Münzen in den nördlichen Theilen Germaniens jemals als kursirendes Geld im Umlauf gewesen, möchte wohl schwerlich darzuthun seyn. Viel mehr zeigt der Umstand, daß man in diesen Gegenden goldene Kaiser-münzen am häufigsten, seltener silberne, Kupferne aber kaum einmal einzeln in der Erde antrifft, daß solche Münzen überhaupt nichts weiter als Waare gewesen, mit denen ein Tauschhandel wie mit allen andern Waaren getrieben ward; *) man möchte

*) Ein Freund theilt mir so eben folgende Stelle aus einem Briefe mit: „Bückeburg, den 31sten Oct. 1823. Sonderbar ist es, daß man zuweilen Römische Münzen in unserer Gegend findet. Man fand z. B. vor einigen Jahren auf unsern Bergen einen

sie einschmelzen und so das Gold anderweit verarbeiten, oder sie gleich in ihrer ursprünglichen Gestalt zu Zierrathen anfertigen. Der regelmäßige Handelsverkehr Sarmatischer Völker mit Byzanz ist mehrfach nachgewiesen; der Bernsteinhandel von den Preussischen Ostseeküsten durch Polen den Dnieper hinab ins Schwarze Meer hatte ihn schon in den ältesten Zeiten gegründet; selbst die 3000 Pfund Gold, die Leo I. den Gothen jährlich zahlen mußte, giengen wohl größten Theils als Tauschwaare in den Norden hinauf. Schon Ptolomäus setzt zwei Orte, die er beide Marionis nennt, so, daß sie mit Hamburg und Lübeck zusammen treffen, und wenn Mannert *) vermuthet, daß der Name überhaupt Seeort, Handels-Platz bedeutet, und daß dies besonders die Orte waren, durch welche selbst die Angrivarier und andere Benachbarte mit den noch nördlicheren Deutschen in Zusammenhang und Handel standen: so wäre dies der ungeheure, und doch — welche Wege sind dem Handel zu weit? — der damals gewöhnliche Weg, auf welchem ein Paar Griechische Stücke Gold an der Nordsee ihre Bestimmung und Umarbeitung fanden.

So ward ohnstreitig auch das Gold zu dem

Topf voll Goldmünzen, wovon ich einen Valens und Valentinianus erstanden habe.“

*) Germania. 1820. S. 451.

Halsbande selbst zusammen gebracht; aber seine Arbeit ist nordischen Ursprungs.

Daß an eine Römische oder Griechische Arbeit hier nicht zu denken sey, zeigt schon die unbehülfsliche Art, wie dies Halsband vorn zusammen gefügt ist. Sollte es um den Hals gelegt werden, so war freilich eine Vorkehrung nothwendig, um es hinlänglich weit zu öffnen, ohne es mit dem Gebrauch zu zerbrechen. Die Einrichtung eines Charniers würde gewiß einem Römischen oder Griechischen Künstler sogleich eingefallen seyn. Allein es scheint nicht, daß die alten Germanen und andere Norddeutsche Völker eine solche Zusammensetzung verstanden haben. *) Ihre Arm- und Bein-Ringe mußten sich durch die eigene Federkraft des Metalles selbst halten, und es scheint oft unbegreiflich, wie sie auch nur einmal angelegt werden konnten, ohne zu zerbrechen; von häufigem Abnehmen konnte gar nicht die Rede seyn. Selbst die Germanischen Fibulae unterscheiden sich von den Römischen bei übrigens großer Ähnlichkeit dadurch, daß sie aus einem einzigen Stück gewunden sind,

*) Es ist mir bis jetzt in Sammlungen und Abbildungen nur ein einziges Beispiel vom Gegentheil vorgekommen; nemlich der bei Arnkiel, Cimbr. Heiden-Religion B. 3. p. 308. abgebildete Halsring, der zwar vorn mit einem ähnlichen Schieber verschlossen, hinten aber mit einem Gewinde versehen scheint.

und statt des Charniers nur ein elastisches Drahtgewinde haben.

Doch um die aufgestellte Behauptung näher zu begründen, müssen wir auf einen ältern Fund ähnlicher Antiquitäten zurück gehen.

Im Jahre 1674 nemlich fand man bei Waeae, eine halbe Meile von Christianstadt in Schweden, drei runde goldene Schilder oder dünne Medaillons, die Joh. Scheffer in einer Abhandlung de tribus orbibus aureis in Scania erutis, Holmiae 1675 mit Abbildungen bekannt gemacht hat. Sie wogen nach Verschiedenheit ihrer Größe 9, 7 und 4 Ducaten, hielten 3 bis 2 Zoll im Durchmesser, und waren mit reich gedrängten Zierrathen in getriebener oder gehämmelter Arbeit versehen. Breite platte Dehren, die einem jeden dieser Schilder angeietet waren, zeigten, daß sie zum Anhängen bestimmt gewesen.

Daß diese Arbeit Scandinavischen Ursprungs sey, wird aus dem Bilde klar, mit dem jedes in der Mitte versehen ist. Man sieht darauf den aus dem Stierdienst in Schweden und Norwegen bekannten heiligen Stier mit seinem Halsbande, *) und darüber einen gigantischen Profilkopf, vielleicht Thors Bildniß.

*) S. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, 1823. Th. I S. 300.

Was uns aber hierbei in Beziehung auf unser Mulsumer Halsband allein von Wichtigkeit ist, ist der Umstand, daß auf einem dieser Schilder eben die kleinen halben Monde als Verzierung eingeschlagen sind, wie sie als Verzierung unsers Halsbandes erscheinen; so daß man fast versucht wird, beide Arbeiten einer und der nemlichen Fabrik bei zu legen. Daß in Schweden und Norwegen frühzeitig Goldschmiede zu arbeiten anfiengen, bezeugen viele Stellen der nordischen Chronisten. Saxo erwähnt eines künstlichen Halsbandes dieser Art, mit dem schon Frotho III. geschmückt war.

„Habebat namque torques nexilia bullarum caelamina, intersitaque Regum simulacra, quae ad interioris filii ductum nunc contrahi, nunc dirimi possent.“ *)

Alles bisher Gesagte zusammen gefaßt, gäbe demnach folgende Resultate:

- 1) Der vorliegende Schmuck ist ein Frauenzimmer-Schmuck, bestehend aus Halsband und Ohregehäugen;
- 2) sein Gebrauch fällt zwischen das achte und neunte Jahrhundert christlicher Zeitrechnung; und
- 3) seine Bearbeitung ist nordischen, oder bestimmter, Scandinavischen Ursprungs.

*) Saxo Lib. V.

XXII.

General-Extract
aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten
und Gestorbenen in dem Königreich Han-
nover vom 1sten Januar 1822 bis dahin
1824; und Uebersicht der Gestorbenen
nach Alter und Geschlecht.

Mitgetheilt vom Herrn Geh. Canzleirath Ritter
Dommes in Hannover.

(S. Anlage A. und B.)

XXIII.

Herzog Welf.

Ein Beitrag zur Urgeschichte des erlauchten
Hauses der Welfen.

Herr Geh. Justizrath Ritter Eichhorn hat in sei-
ner vortrefflichen Urgeschichte des erlauchten Hauses
der Welfen, auf eine überzeugende Art dargethan,
daß Welf, ein Sohn des Vertrauten des Hun-
nenkönigs Attila, Eticho, als Stammvater des
Welfischen Hauses betrachtet werden müsse; daß
die ersten Sitze der Welfen in der sogenannten gro-
ßen Wüste, die sich vom Bodensee an den Julischen
Alpen herauf, gegen die Donau zieht, auch wohl

in den Julischen Alpen selbst, zu suchen seyen, und daß das Geschlecht selbst, nach hundert Jahren in den beiden Rhätien, in Alemannien, und im transjuranischen Burgund die ausgebreitetsten Besitzungen hatte. Seit diesem Welf (um 487) ist der Name des Hauses nicht eher wieder erkennbar, als unter den Herzögen von Elsaß, deren Reihe mit Gund o (bis 660) beginnt; dann folgen Bonifacius (von 660 — 666), Eticho (von 666 bis 680), Adelbert (von 680 — 721) und Luitfried, bei dessen Tode die herzogliche Würde im Elsaß eingieng (von 721 — 750).

Ich glaube eine Stelle gefunden zu haben, welche die Lücke von 487 — 660 in der Urgeschichte unsers erlauchten Fürstenhauses einigermaßen ausfüllt, und über die Welfische Herkunft des Gund o und seiner Nachfolger einen neuen Beweis zu liefern scheint.

Benantius Honorius Fortunatus, ein Priester und zuletzt Bischof in Poitou, war in der Mitte des sechsten Jahrhunderts in der Gegend von Treviso in Norditalien geboren, in Ravenna, dem damaligen Sitz des Exarchats erzogen, und wanderte von dort, ungefähr zwei Jahre vor Ankunft der Langobarden unter Alboin in Oberitalien, nach Gallien aus, um, wie er erzählt, die Gegend zu besuchen, wo der heilige Martin, Bischof von Tours gewirkt hatte. Er wanderte, wie er dem Bischof Gregorius von Tours schreibt,

zuerst über die Julischen Alpen, sodann in Noricum über die Drau, über den Inn, den Lech, in Alemannien über die Donau, und in Germanien über den Rhein. Von der Grenze Austrasiens an, sorgte der Graf Sigwald, der damit von dem Fränkischen Könige Sigebert beauftragt war, für seine Verpflegung und sichere Fortschaffung. Auf dieser Reise schrieb er mehrere poetische Briefe an seine Gönner, namentlich an die Radegundis aus Thüringischem Regentenstamme, Witwe des Königs Lothar von Frankreich, an eine junge Abtissin Agnes, bei welcher sich Radegundis aufhielt, an den Bischof Gregorius von Tours u. a.

Unter diesen poetischen Briefen befinden sich auch zwei ad Lupum Ducem *), worin er demselben sagt: „Deinen Ruhm besingt der Römer zur Lyra, der Barbar (Franken, Gothen, Deutsche) zur Harfe (harpa), der Grieche zur Zither (Achilliaea), der Britte zur Cruth (crotta, ein eigenthümliches Instrument der alten Britten). Jene nennen dich den tapfern, diese den mächtigen; jene preisen dich, als in Waffen geübt, diese als in Wissenschaften bewandert. Und, weil du zu

*) Biblioth. maxima Patrum, Tom. X, nro. 6. p. 566, B. u. nro. 7. p. 566, D. Der eine beginnt: „Antiqui proceres et nomina celsa priorum,“ der andere:
 „Aestifer ignitas cum Julius urit arenas“

regieren verstehst, weil du weißt, daß der Krieg nur des Friedens halber geführt werden muß, so besingt der eine in dir den Heerführer, während der andere den Richter preiset. Ich bringe dir Verse, der Barbare bringt dir Lieder (leudos), und so vereinigen sich verschiedenartige Löhne, dir zu Einem Lobe.“

Der Name dux Lupus bezeichnet offenbar einen Herzog Welf, denn daß der Guelfische Name, unter den Bezeichnungen: Wulf, Ulf, Hulf, Hwelp, Gylfo, Wolf, Catulus versteckt wurde, ist allgemein bekannt. *) Die Art, wie sich Venantius Fortunatus über diesen Herzog ausdrückt, der Umstand, daß ihn seine Reise durch die Allodialbesitzungen der Welfen führte, das Lob, welches er dem Herzoge ertheilt, daß ihn Römer und Barbaren wegen seiner Tapferkeit und Weisheit als Richter preisen, deuten gleichfalls auf einen in jenen Gegenden lebenden, mächtigen und hochgestellten Mann, und machen es wahrscheinlich, daß er keinen andern im Auge hatte, als einen Herzog Welf, vielleicht gar einen Vorfahr des welfischen Herzogs Gundo im Elsaß.

Doch ich begnüge mich mit diesem Fingerzeige und überlasse es Kundigern, die gegebene Spur weiter zu verfolgen. Ep.

*) Eichhorn a. a. O. S. 98. Anm. 34.

XXIV.

Nachricht von einigen höchst seltenen erz-
schöflich Bremischen Münzen.

Vom Herrn Dompastor Dr. Rotermond
in Bremen.

Der Herr Geheime Rath von Spilcker in Urolsen, und der Herr Droßt v. d. Wense in Oldenstadt, haben uns im Vaterländischen Archive (Bd. III. S. 313. f. und im neuen Vat. Archive, Bd. I. S. 233. f.) schätzbare Nachrichten von aufgefundenen Münzen mitgetheilt, wofür ihnen gewiß jeder Freund der Numismatik, dankbar seyn wird.

Durch die Güte des Herrn Ritter de Cousser, Besitzer des Gutes Hahne im Großherzogthum Oldenburg, kann ich von einigen andern Münzen Nachricht geben, die jene an Alterthum weit übertreffen.

Bei der Anlegung einer neuen Hausstelle und bei Befriedigung eines Stück Landes, das dem Herrn Ritter von der Landesherrschaft zum Anbaue, im Kamkoven, zwischen Rastede und Hahne, angewiesen war, und jetzt, wegen des herrlichen Fundes, der Silberkamp genannt wird, auch schon unter diesem Namen auf der neuen Special-Karte dieses Landes steht, fanden die Arbeitsleute,

am 25sten April 1818 einen Topf fünf Zoll hoch und vier Zoll breit, worin an die 500 Stück kleine Münzen, alle bis auf 12 Stück, Bracteaten (Blech- oder Hohlmünzen), unter welchen einige Größere, etwa einen Zoll im Durchmesser hatten, in drei verschiedenen Geprägen, lagen. Auf der Stelle, wo man diese Münzen ausgrub, finden sich Spuren eines alten Weges, und auf der benachbarten Heide siehet man deutlich, daß solche ehemals Ackerland gewesen ist. Etwa 200 Schritte von dieser Stelle hat man einige Jahre früher gebrauchte Schmiedekohlen und Eisenspäne ausgegraben, es scheint also in alten Zeiten eine Schmiede dort gestanden zu haben. (Vergl. Oldenburg. Blätter 1818. pag. 358.)

Der Topf wurde von den Arbeitern aus Unvorsichtigkeit zerbrochen, und die Münzen, die zwar von feinem Silber, aber nicht dicker wie gewöhnliches Papier und nur auf einer Seite geprägt sind, des geringen Gewichtes wegen, von diesen Leuten, wenig geachtet. Sie nahmen einige davon zu sich, verschenkten andere an die Vorübergehenden und manche wurden ihrer Leichtigkeit wegen, vom Winde weggeroht. Indessen ist doch der Hr. Ritter, der auch sonst in dergleichen Entdeckungen glücklich gewesen ist, und einmal 12 Fuß tief im Moore, eine etruskische Nadel fand, wie sie die Römischen Frauenzimmer in ihren Kleidern trugen,

noch zum Besiz von 340 dieser Münzen gelanget, wovon er 33 Stück an Sr. Durchlancht dem Großherzog, 63 an das Oldenburgische Gymnasium, die Andern an Freunde und Bekannte und besonders an den Herrn Obersten von Wartenberg gegeben hat. Die an das Gymnasium geschenkten, hat der Herr Hofrath und Bibliothekar von Halem, in den Oldenburgischen Blättern, Jahrgang 1818 Num. 23. S. 353 — 358, gründlich bekannt gemacht.

Von den mir mitgetheilten fünf Münzen, sind zwei Bracteaten zuverlässig aus den Zeiten des, wegen seiner Gelehrsamkeit bekannten Erzbischof Hartwig des II., von der adelichen Familie Lieth. Er war schon im Jahre 1170 geheimer Secretair oder Canzler Herzogs Heinrich des Löwen, welcher ihn zu einer Domherrenstelle in Bremen beförderte, wobei er das Amt eines Schatzmeisters und Küsters verwaltete, am 29sten Jan. 1184 vom Capitel einstimmig zum Erzbischof in Bremen gewählt, vom Kaiser und Pabst ordentlich bestätigt ward, und im Jahre 1208 starb. (S. sein Leben in Mushard's monumentis nobilitatis antiquae familiarum illustrium in Ducatibus Brem. et Verd. pag. 352 f. J. H. Pratzens Herzogthümer Bremen und Verden, zweite Sammlung, S. 299 fgg. und einige Urkunden von ihm, in Joh. Vogt's monumentis ineditis, Bd. 1. S. 4—11 fgg.)

Solche silberne Bracteaten, — denn man hatte auch goldene, die man noch seltener findet — sind schon in den Zeiten des Kaisers Justinian in Constantinopel geschlagen worden; diesem Beispiele folgten die Gothen, die meisten mitternächtigen Völker und die Engländer. Die Deutschen sollen die ersten im 10ten Jahrhundert gemünzt haben, (S. Pet. von Ludewig Einleitung zu dem Deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten) und sie wurden vorzüglich von den geistlichen und weltlichen Reichsständen, weniger von den Deutschen Kaisern geschlagen. (S. Jo. Alb. Doederlein comment. histor. de nummis Germaniae bracteatis, pag. 196 und Acta erudit. Lips. 1730 M. Jul. pag. 332 f.) Auch die Bremischen Erzbischöfe haben immer Gebrauch von der Münzfreiheit gemacht, welche Kaiser Otto I. im Jahre 966 dem Erzbischof Adaldag verlieh. Allein die von ihnen geprägten Blehmünzen, sind beinahe unbekannt. Der Professor Cassel giebt im Bremischen Münzkabinet S. 18 folgende Ursache an. Da diese Münzen, schreibt er, beständig wardirt und tagirt, folglich nach einem richtigen Gehalte geprägt wurden, so kann man leicht erachten, daß die benachbarten und andern Münzherrn, solche eingewechselt und mit einem Zusatze von Kupfer in schlechterem Gehalt, als ihre eignen Landesmünzen wieder ausprägen ließen; das ist wohl ein Hauptgrund, warum so wenig Blehmünzen der Bremischen Erz-

bischöfe übrig geblieben sind. Ihrer Zerbrechlichkeit wegen, mußten sie in ledernen Beuteln getragen werden, und daher soll die Benennung eines Bocksbeutels entstanden seyn.

Der Abt Molanus zu Loccum, welcher am 7ten September 1722 starb, hatte in seinem Münzkabinette einige erzbischöflich Bremische Bracteaten; sie sind im Numophylacio Molano Boehmeriano, P. II. cap. IX., pag. 32., num. 1. 3. 4. 5. 12. 13. angeführt. Bei den andern fehlt der eine oder der andere Schlüssel und sie lassen sich daher nicht gewiß für solche ausgeben, denn aus den bloßen Figuren der Münzen, bleibt es, wenn sie keine Umschriften haben, immer mißlich, auf den rechten Geburtsort, zu schließen.

Der erste der Bracteaten, die ich habe, wiegt nach einer Bremischen Goldwage dreizehn Aß, und hat die Größe eines sechsMariengroschen-Stücks, die Georg I. 1699 schlagen ließ. Die Figuren des Stempels sind auf der einen Seite eingebogen, auf der andern ungebogen zu sehen. Der Erzbischof stehet im Brustbilde darauf, in einer runden Einfassung von der Größe eines Mariengroschens, hat in der linken Hand den Bischofsstab, in der Rechten den Schlüssel und auf dem Haupte, eine Mitra oder zweispitzige Bischofsmütze. Im Rande sieht man über der Mitra ein Kreuz und darneben HARTVVIC II.; die folgenden Buchstaben sind undeutlich

geprägert und lassen sich nicht errathen. Dann folgen die Buchstaben H. V. S. Die Münze sieht noch neu aus und ist unbeschädigt.

Der andere Bracteate wiegt 12 Aß, hat dieselbe Größe, aber nur noch den halben Rand. Deutlich kann man das Wort HARTVICVS lesen, von der Zahl II ist nur noch ein Strich zu sehen, der andere ist größtentheils abgebrochen. In der Einfassung steht der Apostel Petrus in ganzer Figur und priesterlicher Kleidung, mit dem Heiligenschein um den Kopf und den Schlüssel in der Hand; an seiner Seite, der Erzbischof auch in ganzer Figur und Kleidung mit einem Stab in der Rechten und der zweispitzigen Mitra auf dem Kopfe.

Die dritte Münze ist auf beiden Seiten geprägt und kein Bracteate, sie hat die Größe und Dicke eines neuen Hannoverschen Conventions-Groschens und ist zwei und einen halben Bremer Groten schwer. Auf der einen Seite steht in der Einfassung ein Kreuz und in den vier Ecken desselben eine kleine Kugel oder Ring. Die Umschrift läßt sich nicht mehr lesen, weil die Hälfte des Randes abgeseilt ist. Nichts als O † □ * II kann man noch erkennen. Die Rückseite scheint ein Wappen, vielleicht auch eine Kirche zu seyn, die Umschrift läßt sich nicht entziffern.

Die beiden andern Münzen sind wieder Bracteaten und etwas größer als ein Matthier. Das

einseitige Gepräge stellt ein einfaches Kreuz vor, in den vier Ecken befindet sich ein kleiner Ring, oder Kugel. Die eine Münze wiegt drei, die andere zwei Aß.

Daß der Erzbischof Hartwig II. im Jahre 1200 mit den Grafen von Oldenburg, wegen des Klosters Stade Streit hatte und 1207 einen feindlichen Angriff auf die Stedinger wagte, ist aus der Geschichte bekannt. Vielleicht sind diese Münzen in jener Zeit vergraben worden.

XXV.

Noch etwas über die Frage: wie das Amt Rixebüttel an Hamburg kam?

Vom Hrn. Regierungsadvocaten Dr. von Duve
in Lauenburg.

Dem Aufsätze des Herrn Gerichtsverwalters Dannenberg: „wie das Amt Rixebüttel vom Lande Hadeln an die Stadt Hamburg kam? (neues Vaterl. Archiv Bd. IV. Heft 1. No. IX.) vermag ich nach einer, aus Original-Acten geschöpften Nachricht, welche im Jahre 1745 von dem damaligen Regierungsrathe von Laffert in Rixeburg beglaubiget ist, folgende Berichtigung hinzu zu fügen:

Keinesweges hat man sich Lauenburgischer
Seits nach dem Jahre 1587 beruhiget, viel-
mehr sind die Lauenburgischen Ansprüche auf das
Amt Rixebüttel Gegenstand eines förmlichen
Rechtsstreites geworden.

Herzog Franz Julius von Sachsen Lauen-
burg, für sich und im Namen seiner vollbürtigen
Brüder klagte nemlich im Jahre 1630 beim
Reichshofrathe:

„daß Hamburg im Jahre 1393 den Sächsi-
schen Lehnlenten Wilken und Waldern die
Lappen genannt, mit bewaffneter Hand das
Amt und Schloß Rixebüttel abgenommen und
sie daraus verjaget. Inzwischen seyen die Her-
zöge von Lauenburg auch nachher noch, mit
jenen Gütern vom Römischen Kaiser belehnet
worden und hätten die Lappen wieder damit
unter gewissen Bedingungen investiret. Da
diese jetzt mit ihrem ganzen Geschlechte abgestor-
ben und also die Lehngüter wieder an die Her-
zöge zu Sachsen gefallen, so werde gebeten:

daß Hamburg auferlegt werden möge, das
Schloß und Amt cum fructibus perceptis
et percipiendis zu restituiren.“

Zum Beweise der Klage waren beigefügt

- a) ein Lehnbrief vom Kaiser Siegmund und
- b) ein Lehnbrief vom Kaiser Ferdinand II.,
so wie

c) ein von den Lappen ausgestellter Lehn-Revers, worin diese sich verpflichteten: „mit Gut und Leib Herzogen Erich zu dienen, auch ihr Schloß in seinen Nöthen ihm allemal zu öffnen.“

Hamburgischer Seits schützte man hingegen vor:

- 1) Exceptionem non competentis actionis, weil Herzog Franz Julius nicht regierender Herr und Besitzer des feudi ducalis sey, sondern Herzog Augustus, weswegen die Stadt Hamburg nicht schuldig, sich mit Herzog Franz Julius einzulassen;
- 2) exceptionem praescriptionis, weil, wie die Klage selbst gestehe, die Hamburger das Schloß und Amt Rixebüttel schon über 200 Jahre im Besitze gehabt;
- 3) exceptionem justae occupationis bellicae, weil die Lappen auf der Elbe Seeräuberei getrieben;
- 4) exceptionem transactionis, weil Hamburg nach Besitznahme der Güter mit den Lappen sich verglichen, und ihnen eine Summe Geldes gegeben, wogegen diese der Stadt Hamburg das Schloß und Amt Rixebüttel gutwillig abgetreten, welches Herzog Erich im Jahre 1400 genehmiget habe;
- 5) Exceptionem allodialitatis, vel negatae feodalitatis honorum quaestionis.

Die Sachsen Lauenburgsche Replik bemerkte nunmehr im Allgemeinen, daß eine Epochen-Klage angestellet sey, und man klägerischer Seits deshalb auf keine Einrede der Hamburger eher zu antworten brauche, bevor nicht Ritzebüttel plenarie cum omni causa restituiret sey. Auf die einzelnen Einreden ward inzwischen erwiedert:

ad 1. Daß die Brüder des Herzogs Augustus demselben die Regierung mit der Bedingung abgetreten, daß er die abgerissenen Pertinenzien wieder herbei ziehen, und falls er dies nicht könne oder wolle, alsdann solche Herbeiziehung, seinen Brüdern ipso jure frei und vorbehalten bleiben solle, und ward zum Beweise dieser Behauptung ein Extract des brüderlichen Vertrages als Anlage 1. beigefügt, überdies aber als Anlage 2. die ausdrückliche Einwilligung des Herzogs Augustus überreicht. Zum Ueberflusse ward noch de rato et mandato caviret.

ad 2. Hamburg befände sich ob violentam occupationem, notorie in mala fide, welche alle Verjährung ausschliesse. Auch sey Ritzebüttel ex pacto et providentia majorum ein Lehn, wobei den Descendenten keine Verjährung eher zu laufen anfangen könne, als vom Tode des nächsten Vorfahren oder des nächsten Erblassers. Auch hätten die Herzöge zu Sachsen, obschon die Hamburger possessionem naturalem gehabt, doch possessio-

nom civilem allezeit animo fortgesetzt und behalten indem sie in allen Lehnbriefen bis auf den heutigen Tag annoch mit dem Schlosse und Amte Rixebüttel investiret worden.

ad 3. Die Seeräuberei der Lappen ward in Abrede gestellet. Weil sie ein großes Verbrechen sey, so müsse sie besser als durch eine bloße Behauptung erwiesen werden und wenn dieser Beweis auch zu führen sey, so wäre er doch irrelevant und könne die Hamburger nicht authorisiren, einen Krieg anzufangen, sondern sie hätten solches dem Herzoge klagen und wenn ihnen dieser keine Hülfe Rechtens wider die Lappen angedeihen lassen, solches an den Kaiser bringen sollen.

ad 4. Was den Vergleich anbelange, so seyen

A. die Lappen per spolium Hamburgense zu armen Leuten gemacht, welche hernach annehmen müssen, was man ihnen geboten, also erscheine der Vergleich als durch Gewalt erpresset und könne spoliatis transactionem petentibus nicht entgegen stehen; über dies hätten

B. die Lappen de feudo als re inalienabili nicht transigiren, und noch weniger durch ihre Transaction dem domino directo präjudiciren können. Die vom Herzog Erich ertheilte Bestätigung vermöge in praejudicium tertii nichts zu operiren, sondern sey pro non facta zu halten.

ad 5. Die Feudalität endlich sey durch die producirten Lehnbriefe und durch den Lappenschen Lehnrevers zur Genüge dargethan.

Duplicando hat die Stadt Hamburg auf diese Lauenburgsche Ausführung nicht geantwortet, ohnerachtet ihr dies mittelst Decretes vom 4ten November 1633 unter Bestimmung einer 3 monatlichen Frist auferlegt war.

Nach Absterben seines Bruders Herzoges Franz Julius ließ zwar Herzog Julius Heinrich, indem er den Proceß reassumirte, im Jahre 1635 die Stadt Hamburg citiren, um ihre Nothdurft auf die communicirte Replik binnen 3 Monaten duplicando einzubringen, allein weiter fand sich zur Zeit, wo vorstehender Auszug aus den Akten verfertigt ward, nichts bei selbigen, sondern es bemerket gedachter Auszug, die Sache sey in his terminis bis dato liegen geblieben.

Ueber die Zeit der Abfassung des Acten-Auszuges, so wie über den Verfasser, vermag ich übrigens keine Nachricht zu geben. V. Laffert bemerket, daß sich das Manuscript im Rakeburger Regierungs-Archive befinde.

XXVI.

Beitrag zur Geschichte des Schlosses und
Amtes Lauenstein.

Vom Hrn. Advocaten Klinckhardt in Einbeck.

Es ist bekannt, daß die Herzöge Otto und Friedrich aus dem mittlern Hause Lüneburg das in der vaterländischen Geschichte so berühmte Schloß Lauenstein mit seinen Zubehörungen an den Bischof Magnus von Hildesheim im Jahre 1433 verpfändeten; aber unbekannt ist es, wie mich dünkt, daß eben dieser Magnus darauf das benannte Schloß mit seinen Zubehörungen anderweitig verpfändete. Man hat nemlich bisher immer den Bischof Bertold, welcher im Jahre 1481 den Bischöflichen Stuhl in Hildesheim bestieg, als denjenigen angegeben, welcher zuerst eine Verpfändung und zwar an die Familie von Salder im Jahre 1493 vorgenommen habe, ja man hat demselben sogar vorgeworfen, daß durch diese Handlung von ihm die erste Veranlassung zu der nachherigen blutigen und folgenreichen Stiftsfehde gegeben worden sey. Dies ist irrig; denn die Sache hängt folgender Maßen zusammen.

Der Bischof Magnus war mit der Führung der Inful allein nicht zufrieden; er wollte auch, um die Rolle eines angesehenen Deutschen Fürsten

spielen zu können, das von ihm vorgefundene Hildesheimische Territorium immer mehr vergrößern. Daher benutzte er die Noth der benachbarten Fürsten, und strebte dahin, von denselben mehrere Schlösser nebst Zubehörungen entweder käuflich an sich zu bringen, oder in Pfandschaft zu bekommen. Da er hierzu Geld nöthig hatte, so verkaufte er erstens viele Einkünfte, welche mit der Inful verbunden waren, und wovon ich nur die Procuration-Gelder, welche von den in seiner Diöces belegenen Kirchen und Klöstern jährlich entrichtet werden mußten, nennen will, *) und zweitens verpfändete er selbst manche Schlösser, welche entweder selbst zum Hildesheimischen Gebiete gehörten, oder erst durch ihn käuflich oder pfandsweise erworben waren. Einen Beweis liefert das Schloß Lauenstein. Nachdem er nämlich dies Schloß von den oben erwähnten Herzögen in Pfandschaft erhalten hatte, verpfändete er solches wieder an die Herren von Bock zu Nordholz, deren ursprünglicher Wohnsitz oberhalb Marienau im Amte Lauenstein am Oberberge gelegen war, und wovon noch das Vorwerk, Neuhof genannt, nahe bei Marienau übrig ist.

*) Die Procuration-Gelder, welcher z. B. das Kloster Isenhagen jährlich mit 14 Verdingen Geldes zu entrichten hatte, verkaufte er an die Gebrüder von Huddessum in Braunschweig für 170 Rheinsche Gulden.

Diese Herren von Bock waren noch eine geraume Zeit nach dem Tode des Bischofs Magnus Pfandinhaber des Schlosses Lauenstein, und hatten selbst noch im Jahre 1456 ansehnliche Bauten daselbst vornehmen lassen, welche von dem damaligen Bischofe und Capitel in Hildesheim zu dem Werthe von 2500 Rheinschen Gulden anerkannt wurden. Da nun das Schloß im Jahre 1481, wo Berthold den bischöflichen Stuhl in Hildesheim bestieg, noch nicht wieder eingelöset war, so versteht es sich von selbst, daß man diesem Bischofe nicht vorwerfen kann, daß er zuerst jenes Schloß anderweitig verpfändet, und dadurch die erste Veranlassung zu der nachherigen Stiftsfehde gegeben habe.

Leugnen läßt sich indessen nicht, daß die Familie von Galder im Jahre 1504, wo Johann aus dem Hause Sachsen-Lauenburg die Hildesheimische Inful übernahm, Pfandinhaberin des Schlosses Lauenstein war; allein selbe kann dies nach dem Obigen wohl nicht anders geworden seyn, als dadurch daß die Herren von Bock zu Nordholz ihre Pfandrechte abtraten, und von der Familie von Galder wegen des heraus gegebenen Pfandschillings und wegen der vorgenommenen Bauten befriedigt wurden. Da dies wahrscheinlich im Jahre 1493, mithin unter dem Bischofe Bertold, geschah, so wird auf solche Art der von mir gerügte Irrthum entstanden seyn.

Daß der Bischof Magnus das Schloß Lauenstein an die Herren von Bock zu Nordholz andersweitig verpfändet hat, und daß diese noch im Jahre 1456 ansehnliche Bauten daselbst haben vornehmen lassen, ergiebt folgende Urkunde, welche von mir aus einem alten Diplomatarium abgeschrieben, und in mancher Hinsicht nicht ohne Interesse ist:

„Wy Bernd von Godes gnaden Hertoge to Brunswick und Luneborg bestedigede Here und Borstender des Stichtes to Hildensem Bekennen openbar in dusssem breve vor uns und unse nakomen, dat wy rechter und openbarer schult schuldich sin Bertolde, Didericke und Herman brodern den Bocken von Northolte und oren erven driddehalff dusent gude vulwichtige Rinsche gulden, de se mit unsen und unses Capitelis willen and vulborde an unsen und unses Stichtes stote dem lauwensteyne vorburet hebben, also des daranne von — — — nod und von vorfalles wegen grot behouff und notorff was, Nemliken dat grote huß boven dem depen keller koken und bakhuß mit twen stenen schorsteynen nige gestendert bovet und bedecket, eynen gewelweden keller under dem groten moßhuß, den graven buten umme de Borch wider und deper gebroken, eynen twinger mit twen steynen bollwarcken, der twey gewelwet sin, dar in gelecht, dem graven in der vorborch von dem unvorhauwen ave gebroken wente an den andern graven, und dar eynen torne ingelecht mit eynem welwe, dar — — — eyn stenderwerk dar uppe gesad gebovet und mit stenen gedecket, dat unse Capitel und Rade na unses Stichtes wonhent also gevordert hebben, Sodane driddehalff dusent gulden wy den vor-

benomden Bocken und oren erwen wisen und vorschriuen mit willen und vulborde unseß Capitelß in und mit dissem breue an den vorbenomden unsem und unseß Stichtes slote dem lauwensteyne mit seinen tobehoringen und rechticheiden, also dat wy one de driddehalff dusent gulden schullen und willen wedder geven und betalen in der tyd der wedderlo- singe, wenne wy unse nakomen edder dat Capitel to Hil- denssem on den lauwensteyn aflosen edder losen laten mit der hovetsummen, de se rede dar anne hebben, eyr wy uns des slotes mit sinen tobehoringen underwinden edder jemande anders underwinden laten, dusse breff scal ock dem hovetbreue, den se von Bischopp magnusse seligen unsem vorfahren und Capiteln uppe den lauwensteyn hebben, un- schedelik wesen, noch jenne dissen, sundern se schullen in bei- den syden by vuller macht bliven, Alle dusse vorgeschreven stuck und artikeln sampt und besundern love wy vor uns und unse nakomen den ergenanten bertolde, Didericke und hermanne den Bocken und oren erwen in guden willen stede unvorbroken wol to holden, und hebben des to be- kantnisse unse inghesegel witliken an dussen breiff gehenget heten, und wy Eghard Domprovest, Johann Dombeken, siwert scholmester und Cappittel to Hildensem bekennen openbar in dissen silven breue, dat alle dusse vorgeschreven stucke und artikeln mit unsem Rade guden willen und vul- borde gescheyn sint, Des to orkunde hebbe wy unse inghe- segel by des vorbenomden unseß gnedigen heren inghesegel an dussen breiff gehenget laten, Gegeven na godes bort verteynhundert jar dar na in dem seß und vestigesten jare am sonavende na sunte symonis et jude daghe."

XXVII.

Reorganisation der Bischöflichen Sitze zu
Hildesheim und Osnabrück und der
katholischen Kirche *) im König-
reiche Hannover.

Die seit 1818 stattgefundenen Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle zu Rom, über die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche, haben eine Bulle Sr. Heiligkeit, des Papstes Leo XII. vom 16ten März d. J. veranlaßt, welche auch unter dem 20sten Mai d. J. landesherrlich bestätigt worden ist.

Die Absicht dieser Bulle ist lediglich und allein auf die Erhaltung der beiden Bischöflichen Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, mit ihren Capiteln, auf die Ausstattung derselben, und auf die Bestimmung ihrer Sprengel gerichtet. Nach vorgängiger gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung des vorigen Bestandes beider

*) Nach Crome Darstellung der Staatskräfte des Deutschen Bundes (1820), beträgt die Zahl der Katholiken im Königreiche, 165,000, wogegen 1,060,000 Lutheraner, 90,000 Reformirte, 1000 Menoniten und 8000 Juden vorhanden seyn sollen.

Capitel ist bestimmt worden, daß deren Bestand für die Zukunft folgender Maassen seyn soll.

I. Das Domcapitel zu Hildesheim, soll nur aus einziger Würde, dem Decanat, ferner aus sechs Canonicaten, und vier Vicarien oder Pfründen bestehen. Die jährlichen Einkünfte des Bischofs (mensae episcopali annui reditus) sollen 4000 Rthlr., die des Dechant, 1500 Rthlr., die der beiden ältern Canoniker, 1400 Rthlr., die der beiden folgenden 1000 Rthlr., die der beiden letzten 800 Rthlr., und die der Vicarien 400 Rthlr., alles in Conv. Münze betragen; auch sollen dem Bischofe, Dechanten, den Canonikern, und den beiden ältesten Vicarien freie Wohnungen angewiesen werden. Zur Fundation dieser Einkünfte soll dem Bischofe und Capitel, an Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen so viel überwiesen werden, als erforderlich ist, um die jedem angewiesenen jährlichen Einkünfte, welche von jeder Art einer Belästigung befreiet, verabsolgt werden sollen, vollständig berichtigen zu können. Außerdem verbleiben dem Bischöflichen Seminario zu Hildesheim alle Güter und Einkünfte, in deren Besiz es gegenwärtig sich befindet, so wie auch überall die Güter und Einkünfte, welche in beiden Bisthümern Hildesheim und Osnabrück zur Erhaltung der Kirchen, Bestreitung der Kosten des Gottesdiensts und Besoldung der Geistlichen bestimmt sind, nach wie vor,

diesem Zwecke gewidmet bleiben. Der Sprengel des Bisthums zu Hildesheim umfaßt alle katholischen Pfarren auf der rechten Seite der Weser, mithin die 55 Parochialkirchen, welche bereits zu den Hildesheimischen Sprengel gehörten, sodann aber auch 20 Pfarreien und 13 Hülfspfarreien, welche in der Provinz Eichsfeld belegen sind, und vormals der alten Erzbischöflich Mainzischen oder Regensburgischen Kirche unterworfen waren, und bisher von dem Suffragan Bischof der Hildesheimischen Kirche, als apostolischen Vicar verwaltet wurden; und endlich die drei Pfarreien Hannover, Göttingen und Zelle, über welche bisher der Bischof von Hildesheim als apostolischer Vicar der nordischen Missionen, die geistliche Regierung führte.

II. Was das Domcapitel zu Osnabrück anbetrifft, so soll solches demnächst dieselbige Verfassung und Ausstattung erhalten, wie dasjenige zu Hildesheim, auch wird das Bischöfliche Seminar daselbst so viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfnisse es erfordern. Da jedoch die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht erlauben, beide Kirchen zu Hildesheim und Osnabrück auszustatten, so ist die neue Ausstattung der letzten so lange aufgeschoben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden seyn werden. So lange jedoch die Ausstattung des Bisthums Osnabrück aufgeschoben bleibt, sollen der Hildesheimischen

Bischöflichen Tafel aus den in der Provinz Osnabrück belegenen geistlichen Güter, jährlich 2000 Rthlr., und dem Dechanten zu Hildesheim, jährlich 300 Rthlr. zugelegt werden. Nach dem Absterben des jetzigen Suffraganbischofs, soll, solange kein eigener Bischof dem Osnabrückischen Kirchensprengel gegeben wird, der zeitige Bischof von Hildesheim auch den Osnabrückischen Kirchensprengel verwalten, und hiezu einen Generalvicar für die Spiritualien anstellen, welcher in der Stadt Osnabrück seinen Sitz zu nehmen verpflichtet ist. Dem Generalvicar und der Bischöflichen Curie sollen jährlich 3000 Rthlr. zur Ausstattung gezahlt werden; auch sollen bis dahin, daß die Umstände die Errichtung eines eigenen Osnabrückischen Seminars gestatten, die Geistlichen dieses Kirchensprengels in dem Bischöflichen Seminar zu Hildesheim unterhalten und erzogen werden. Der Osnabrückische Kirchensprengel umfaßt die katholischen Kirchen auf der linken Seite der Weser, mithin die 4 Osnabrückischen Decanate Osnabrück, Iburg, Fürstenau und Börden mit ihren Pfarreien, ferner die zwölf Pfarreien aus dem Erzpresbyterate der Niedergrafschaft Lingen, die 27 bis jetzt zu dem Münsterschen Kirchensprengel gehörende Pfarreien in dem Kreise Meppen, die 8 gleichfalls bis jetzt von dem Bischofe zu Münster regiert gewesen Pfarreien der Grafschaft Bentheim, und die 3 gleichfalls dem Münsterschen Sprengel bis

jetzt unterworfenen Ostfriesischen Pfarreien Emden, Leer und Norden.

So oft nun einer der Bischöflichen Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, welche beide stets dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen seyn sollen, erledigt wird, soll das Capitel der erledigten Domkirche dem Cabinetsministerio eine Liste der aus der Geistlichkeit des ganzen Königreichs ausgesuchten Wahlcandidaten, binnen Monatsfrist, vom Tage der entstandenen Erledigung an gerechnet, vorlegen. Jeder der Wahlcandidaten soll wenigstens das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem Landesindigenate versehen seyn; die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte rühmlich vollendet, und entweder die Seelsorge oder das Amt eines Professors in den Seminarien mit Beifall ausgeübt, oder in der Verwaltung kirchlicher Geschäfte sich ausgezeichnet haben, in dem Besitze des besten Rufes sich befinden und seine Lehre und Sitten ohne allen Tadel seyn. Sollte dem Cabinetsministerio dieser oder Jener von den auf der Liste sich befindenden Candidaten weniger angenehm (*minus gratus*) seyn, so soll ihn das Capitel auf derselben austreichen; doch muß noch eine hinreichende Anzahl von Candidaten, aus welchen der neue Bischof erwählt werden kann, übrig bleiben. Sodann hat das Capitel zur canonischen Wahl zu schreiten, und

dafür zu sorgen, daß die Wahlurkunde binnen Monatsfrist an den Papst eingesendet werde. Die Untersuchung über die Eigenschaften des Erwählten, will sodann der Papst entweder dem Bischofe des andern nicht erledigten Stuhls oder einem, mit einer Kirchenwürde bekleideten Geistlichen des Königreichs übertragen, und, falls dieselbe günstig ausgefallen seyn wird, dem Erwählten durch einen apostolischen Brief die Bestätigung ertheilen; falls dagegen jene Untersuchung nicht günstig ausgefallen seyn wird, so soll das Capitel auf die vorgeschriebene Art, zu einer neuen canonischen Wahl schreiten. Die Consecration des neuen Bischofs soll auf ausdrückliche Vollmacht des Papstes, durch einen bereits consecrirten Bischof des Königreichs, unter Beistand von zwei andern Bischöfen, oder in deren Ermangelung von zwei andern mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs geschehen.

Unter die Anzahl der Capitularen sollen keine andere aufgenommen werden, als solche, welche das Landesindigenat und die canonischen Eigenschaften besitzen, ein Alter von wenigstens 30 Jahren haben, mit der Priesterweihe versehen sind, und in der Ausübung der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines andern Kirchenamtes oder des Professorats in dem Bischöflichen Seminar sich ausgezeichneten.

So oft ein Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat in den Domcapiteln zur Erledigung kommt, sollen abwechselnd der Bischof und das Capitel binnen sechs Wochen, von Zeit der Erledigung angerechnet, eine Liste von vier Candidaten dem Cabinetsministerium überreichen. Sollte etwa irgend einer dieser Candidaten dem Cabinetsministerium weniger angenehm oder verdächtig (invisus aut suspectus) seyn, so kann dieses resp. dem Bischofe oder Capitel, sobald als möglich angezeigt werden, damit derselbe aus der Wahlliste gestrichen werde. Hierauf aber muß der Bischof oder resp. das Capitel, zur Verleihung des Decanats, Canonicats oder Vicariats, binnen vier Wochen zur Ernennung aus den übrigen Candidaten schreiten, und ertheilt sodann der Bischof die canonische Einsetzung.

Endlich ist noch die apostolische Cammertaxe für das Bisthum Hildesheim auf 756 Goldfl., für das Bisthum Osnabrück, auf $666\frac{2}{3}$ Goldfl. festgesetzt.

XXVIII.

M i s c e l l e n.

1.

Noch einige Nachrichten über Türken
in hiesigen Gegenden.

Zwar kann ich keine von Türken herstammenden Familien, wohl aber einzelne Personen jenes Volks namhaft machen, welche sich in hiesiger Gegend niedergelassen haben.

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts lebte in Hildesheim eine Türkin, als Christin Marie Sophie Dsmannin genannt, und aus Athen gebürtig. Sie nahm einen gewissen Gottlieb Eylers auf Vollziehung der Ehe gerichtlich in Anspruch, wurde aber vom städtischen Consistorio mit ihrer Klage zurückgewiesen. — Schrader de causis fori eccles. p. 34. Ed. II. a.

Merkwürdiger ist ein anderes Beispiel. Bei der Erstürmung Belgrad's, ohne Zweifel im Jahre 1688, wurde ein junger vornehmer Türke, Namens Aly, gefangen genommen, gelangte nach Deutschland, erlernte die Deutsche Sprache, wie das unten zu erwähnende Gedicht erzählt:

Atque hic de patriis Hungariae plagis
Parvus Danubii potor et accola

Fortuna Superum non sine provida
 Per terras varias, arva per Austriae,
 Perque ignota sibi littora Teutonum
 Ad Rheni fluvium ducitur, et sacrae
 Thurmae Virgineae stemmate nobili
 In Lichtenthalii limine traditur

Teutonium didicisse linguam.

Ally wurde getauft, erhielt den Namen Bern-
 hard Weissenburg, und lag darauf zu Töln fünf
 Jahre hindurch den Studien ob. Ungeachtet die
 Welt viel Lockendes für ihn haben mußte,

— quamvis Mundus magnos sponderet ho-
 nores

Et Dignitates Aulicas

Et celebres titulos;

so zog er dennoch nach Vollendung seiner Studien
 vor — Mönch zu werden und zwar in einem der
 strengsten Orden, dem Orden der Carthäuser. Am
 Feste Epiphaniae Domini im Jahre 1708 legte er
 sein Gelübde ab, und lebte darauf — im Kloster
 Joseph genannt — in der Carthause zu Hildes-
 heim, woselbst er am gedachten Feste im Jahre
 1758 sein Jubileum feierte. Welch ein Abstand
 von dem Türken Ally bis zu dem Carthäuser-Jubis-
 lar Josephus!

Bei jener Feier wurde ihm von einem Car-
 tVslanae Do MI In Co La ein Glückwunsch über-
 reicht, welcher aus einer Anrede und mehreren Ge-

dichten in lateinischer Sprache besteht. Hieraus sind die obigen Nachrichten geschöpft. Will man auch vieles als dichterischen Schmuck ansehen; so darf man nach jener Schrift dennoch annehmen, daß der Senior Joseph im Kloster geschätzt, und sein Jubiläum mit Theilnahme gefeiert ist. Dies freilich auch um deswillen, weil dasselbe lang und noch immer schmerzlich entbehrte sinnliche Genüsse — freilich nicht einmal Fleischspeisen! — den Klosterbrüdern verschaffte. Es heißt in der dritten Ode:

Gratulor sortem tibi prosperantem,
Et procul mortem precor exulantem
Festa progignant ea Jubilea
Mille trophaea.

Sub Theodoro Patre nuptialem
Hanc agis lucem; Tibi liberalem
Senties patrem, dabit ille vina
Poclaque trina.

Porriget pisces pretiosiores
Gustui, dulces labiis liquores,
Filios rara dape recreabit,
Os satiabit.

— — — — —
Quot polis fulgent rutilantque st }
Et sinus ponti quatiunt proc } ellae,
Tot dies vivas placide flu }
Labe car } entes.

Insuper coeptus sine nube Sa }
Candidus, charus, sacer ac profa } nus

Finiat sese, vigeasque sa }
 Vertice ca } nus. *)

In dem letzten Gedichte, Apparitio S. T. Convivarum in Epiph. Domini utpote in solemni V. P. Josephi Jubilarii festivitate überschieden, drückt sich eine mehr als carthäusische Fröhlichkeit aus.

Vos quot estis hic praesentes
 Et in Galla apparentes

werden darin angeredet und zur heitern Feier des Festes aufgefördert:

Ergo sitis exultantes
 Cum Josepho jubilantes,
 Vitra plena coronate
 Et gaudentes exclamate
 Vivat Jubilarius
 Joseph Weissenburgius.
 Tum prae primis inclamate,
 Atque illud duplicate:
 Theodorus Prior degat,
 Et hanc domum sero regat,
 Donec saeculum fluxerit
 Et sol mundo luxerit.

Sic finite diem totum
 Inter dulcem vini potum,

*) Auch in jeder dieser Strophen ist die Jahreszahl 1758. enthalten.

Sermones inter facetos,
 Et discursus inter laetos,
 Inter mille gaudia
 Et cordis tripudia.

Verum extra portam missi
 Nolite oblivisci
 Patris nostri senioris,
 Dicite de eo foris,
 Quod sit honorabilis,
 Et vir venerabilis.

So fröhlich wurde das Jubiläum eines Carthäufers begangen, welches schon an sich ein seltenes Fest, in Rücksicht auf des Jubilars Herstammung gewiß einzig genannt werden mag!

Diesem kann ich aus mündlicher Ueberlieferung nur noch hinzusetzen, daß der Pater Joseph ein kleiner, sehr lebhafter und gesprächiger Mann gewesen seyn soll, welcher sich mit dem Aufziehen von Gewächsen, namentlich Lorbeer-Bäumen zum Verkaufe im Kloster beschäftigte.

H.

L.

2.

Zacharias Georg Flagge, Prediger
 und Falschmünzer.

Der Wunsch des Herrn Dompredigers Roter-
 mund, daß ein Rechtsgelehrter über das Ganze

der gegen den Prediger Flagge geführten Untersuchung ausführlichere Nachrichten mittheilen möge, — N. Vaterland. Archiv. Bd. IV. H. 1. p. 196 bis 202 — ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen; die Untersuchungs-Akten sind vielleicht nicht mehr vorhanden, und so werden folgende, dem Vorgange wahrscheinlich gleichzeitig aufgesetzte Notizen vielleicht nicht unwillkommen seyn. Auch sie sind freilich unvollständig; allein die Größe des Verbrechens des Flagge wird dadurch dennoch weit mehr ins Licht gesetzt, als es dem Hrn. Domprediger Rotermund zu erreichen möglich gewesen ist, und die von diesem zum Theil wohl nach mündlicher Ueberlieferung mitgetheilten Nachrichten werden in so weit berichtet, als man sieht, daß der Flagge nicht nur kleines Geld, sondern vielmehr Hessische Drei-Groschen-Stücke und Polnische und Preussische Zweidrittel verfertigt und aus 160 Rthlr. durch Zusatz von Kupfer 230 Rthlr. gemacht hat, das von ihm verfertigte Geld mithin dem ächten am Werthe nicht gleich gewesen ist, endlich daß die Sage, der Flagge habe auf dem Scheiterhaufen versichert, nichts von seinen Gehülfen bekannt zu haben, wenn sie richtig seyn sollte, dennoch nicht zu dem Schlusse berechtigt, die Theilnehmer am Verbrechen seyen alle unbekannt und unbestraft geblieben, indem gegen den Schwiegervater des Flagge, den adelich Steinbergischen Amtmann und Pächter zu Immenshausen, Melchior Dencker

wegen Begünstigung des Verbrechens der Falschmünzerei gleichfalls die Todesstrafe, aber durch's Schwert erkannt, die Complicen in flagrante crimine betroffen und zwei Schmiede Hans Ahlers und Anton Nüß als die eigentlichen Verfertiger des falschen Geldes bekannt-gewesen sind.

Die Nachrichten gebe ich übrigens, so wie ich sie finde, ohne ihre Richtigkeit verbürgen zu können.

Was vor ein Urthel Ihro Ehurf. Durchl. wieder den gewesenen Prediger zu Bartelsfeld, als welcher ungültige Münze auspregen lassen, gefället. Anno 1706 im Monath Julio.

In Inquisition's-Sachen wieder den gewesenen Prediger zu Bartelsfelde Zacharias Georg Flachen erkennen von Gottes Gnaden Georg Ludewig Herzog rc. den ergangen Actis inquisitionalibus und fürgekommenen Umständen nach vor Recht: Weil gedachter Flache gestandener Maßen sich mit falschen Münzen bemenget, dabei selber Hand mit angelegt, das Silber und Kupfer entzwei geschnitten und gewogen, den Verlag und Vorschub dazu gethan, die behueffige Münz-Instrumente, in specie einige Münz-Taschen-Werke an sich gekauft, und darauf in seinem zu Osterhagen habenden Hause eine ziemliche Anzahl an fürstlichen Hessischen 3 großchen Stücken auspregen lassen, auch selbige guten Theils den Nächsten zum Nach-

theil und Schaden ausgegeben, noch ferner bei seinem Schwieger-Vater, dem Amptmann Dencker zu Immenshausen von Unsern Churfürstl. Gepräge an $\frac{2}{3}$ Stücken 160 Thaler umbgeschmolzen, und daraus nebst dem Kupffer-Zusatz an Churfürstlichen Polnischen und Preussischen $\frac{2}{3}$ vor 230 Thaler verfertigen lassen, auch des Willens gewesen mit solchen falschen Münzen noch ferner fortzufahren, wan es nicht ausgebrochen, und er nebenst seinen Complicien in flagranti crimine betroffen worden were, daß demnach bemeldter Inquisite Glache ihm zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und exempel nach Anweisung des Keyser Caroli V. und des H. Römischen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung mit Feuer von Leben zum Tode zu bringen, und er dazu zu condemniren und verurtheilen sey, wie wir ihn dann dazu krafft dieses condemniren und urtheilen

von Rechtswegen

Georg Ludowig Churfürst.

Hierauf folget noch ein ander Urtheil ejusdem Dni. Electoris in Inquisitions-Sachen wieder den gewesenen adelichen Amptmann zu Immenshausen.

In Inquisitions-Sachen wieder den gewesenen adelichen Steinbergischen Amptman zu Immenshausen, Melch. Dencker erkennen von Gottes Gnaden wir Georg Ludowig Herzog ic. denen er

gangenen Actis inquisitionalibus und fürgekomenen Umständen nach für Recht: weilen gedachter Inquisite Dencker nicht allein vergönnet und zugelassen, daß auf dem von ihm gepachteten Gubt Zimmenshausen von seinem Schwieger-Sohn Flachen durch den Schmidt Hans Ahlers und Anton Ruß von unserm Churfürstl. Gereg an $\frac{2}{3}$ Stücken 160 Rthlr. umbgeschmolzen und daraus nebst dem Kupfferzusatz 230 Rthlr. an falschen kööniglichen Polnischen und Preussischen $\frac{2}{3}$ Stücken verfertigt worden, sodann auch Vorschub dazu gethan, indem er bemeldete Laborante den Schmidt Hans Ahlers und Anton Ruß mit Essen und Trincken verpfleget, nicht weniger einige Materialien, als den Kupfferzusatz, die Kohlen und dergleichen dazu hergegeben, über das auch des Willens und Vorsatzes gewesen, wan er das Verlangen gehabt, für sich einige falsche Münze gleichfalls verfertigen und pregen zu lassen, maßen er dan auch mit den Laboranten, als dem Schmidt Hans Ahlers und Anton Ruß, auff eine gewisse bestimmte Zeit wieder zu ihm nach Zimmenshausen zu kommen, und für ihn falsch Geld zu verfertigen, Abrede genommen, auch noch ferner von den zum Osterhagen verfertigten falschen Hessischen Drey-Groschen-Stücken von seinem Schwieger-Sohn Flachen 20 Rthlr. empfangen, und selbige wissentlich und vorsehlich verwendet und ausgegeben, das demnach gedachter Inquisite Melchior Dencker ihm

zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und exempel, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu bringen und er dazu zu condemniren und zu verurtheilen sey, wie wir ihm dan dazu condemniren und verurtheilen von Rechtswegen.

Hierauff folget eine schriftliche Nachricht auff was Art und Weise der Pastor Flagge von seinem Ambte degradiret wurde.

Es wurde derselbe anfänglich in seinem schwarzen Priesterhabit mit den Bürger-Soldaten über den Wall gebracht, und vor dem Schloß empfing ihn die Churfürstliche Militz, welche ihn auch hinauff nach dem Consistorio brachte, da dan die Thür wurde eröffnet, und der Gefangene hinein gehen mußte. Vier Soldaten aber waren vor die offene Thür des Consistorii gestellt, welche Creuzweise ihr Gewehr auf die Erde setzten, daß Niemand sonst hinein drang; vor der Thür aber hatten sich die Anwesenden herungestellet, sahen und hörten dieses auff folgende Weise: Sobald der Gefangene Flagge auff das Consistorium trat, stunden die Herren Consistorial-Räthe auff und der Herr Abt fing an zu reden:

(Diese Rede hat der Herr Dompr. Rotermund bereits mitgetheilt.)

Hierauff bahet dieser degradirte Flagge, daß er selbst müchte ausziehen (ob er dieß selbst thun, oder durch einen Andern wolle thun lassen, war

ihm freigestellt) und seinen Schloffrock wieder anziehen. Aber nein, dieses Letzte wurde ihm abgeschlagen, denn der Herr Abt sagte, es wäre so befohlen worden. Drauff legte er seinen Mantel, Kragen, Rock und Hut auff dem Consistorio ab; im Ausziehen aber bot er umb Gottes Willen vor seine Frau und Kinder, trat heraus, und zog vor der Thür den grauen Rock an, schnüret ein Halstuch um, und nahm den grauen Hut in die Hand, und sagte durch die Thür hinein in das Consistorium: Ich repetire nochmals meine unterthänigste Bitte umb Gottes Willen. Darauff wurde er mit Soldaten hinunter auf die Canzley gebracht, und dem weltlichen Gerichte übergeben. Wie er aus der Canzley wieder heraus kam, wurde er in seinem angezogenen habitu seculari mit der Wachte wiederum ins Gefängniß gebracht.

H.

L.

3.

Flaggesche Münzen.

Daß die von Flagge *) geprägten Vier-Pfennig-Stücke den landesherrlichen an innerm Werthe völlig gleich waren, bestätigt sich dadurch, daß sie neben jenen fortwährend ihren Cours behielten. Ungezt werden sie sich wohl meistentheils verloren haben; in den nächsten Jahren nach dem

*) S. N. B. A. Bd. IV. S. 197.

siebenjährigen Kriege waren sie aber in Hannover noch in Umlauf, und daran sehr kenntlich, daß die Zahl III. länger, als bei den ächten war, und sich durch den innern Ring erstreckte.

M.

v. W.

4.

Theodul von Wallmoden.

(Vgl. oben No. XI.)

Nach einem vor mir liegenden Briefwechsel des vormaligen Präsidenten von Wallmoden in Zelle, hat dieser die Geschichte derer von Wallmoden in drei Abtheilungen bearbeitet und nach dem mitgetheilten Abrisse Thym's Gedicht nicht für unwerth gehalten, der Arbeit zum Grunde gelegt, und namentlich Hinsichts der ältesten Familiengeschichte geprüft zu werden. Der Verfasser hatte dem Werke den Titel gegeben:

Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung der Geschlechtsgeschichte derer von Wallmoden. Erster Theil, welcher den muthmaßlichen Ursprung dererselben, imgleichen das Leben des im 12ten Jahrhundert berühmt gewordenen Ritters Thedels, genannt der unverkehrte, sammt einer Beurtheilung des Heldengedichts, so auf denselben in der Mitte des 16ten Jahrhunderts durch M. Georg Thym verfertiget, und zum Druck befördert worden, enthält. Aus schrifts

lichen Urkunden und gedruckten Nachrichten gezogen durch Thedel Friedrich von Wallmoden, Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten zu Zelle. 1773.

Nach dem Inhaltsverzeichnisse versuchte der Verfasser §. 3. zu beweisen, daß der Ritter Thedel wirklich aus dem Geschlechte von Wallmoden gewesen; §. 4 und 5 wurde das Werk Thym's und dessen Ausgaben betrachtet; §. 6 bemerkt, daß Thym des Thedels von Wallmoden, Ludolphs Sohn zu Goslar, als dasiger Schulrector, Informator gewesen, und dann bis §. 13 die Sage von der Abstammung des Geschlechts aus Griechenland untersucht und widerlegt. Die §§. 14—28 bemerken die frühesten urkundlichen Spuren der Familie v. W., und die §§. 29—61 beschäftigen sich wieder mit dem Leben Thedel's des Unverferten. Einige Beilagen erläutern einzelne Punkte der Geschichte des Geschlechts, als Wappen ic.

Der 2te Theil sollte die mittlere Geschichte, vom 13ten bis zum 16ten Jahrhunderte, der 3te die neuere und neueste enthalten.

Im Jahre 1783 arbeitete der Verfasser noch an diesem Werke, und zwar am 2ten Theile; dasselbe ist schwerlich vollendet; auch nach der Aeußerung des Verfassers nicht bestimmt gewesen, öffentlich bekannt gemacht, sondern nur in der Registratur der Familie aufbewahrt zu werden.

Es wäre gewiß wünschenswerth, daß dies Geschlecht und manches andere die Benutzung und Bekanntmachung seiner Urkunden — wenigstens seiner ältern — gestattete, wovon ja schwerlich Nachtheil für das Familien-Interesse zu besorgen seyn kann. Fänden dann alle Familien Geschichtschreiber, wie die Grafen von Schwicheldt, so würde daraus ungemeine Aufklärung der vaterländischen Geschichte mit Grund zu hoffen seyn.

S.

L.

4.

Ueber das Schulwesen im Lande Hadeln.

Das Land Hadeln erfreut sich, im Vergleich gegen andere Theile unsers Königreiches, in allen Kirchspielen gut besetzter, aber darum noch nicht gut dotirter Schulen. Die Sorge für Besetzung mit brauchbaren Subjekten ließen sich zu allen Zeiten die Superintendenten des Landes angelegen seyn, welchen die Prüfung übertragen wird, in neueren Zeiten besonders der um Kirchen- und Schulwesen des kleinen Landes sehr verdiente Hr. Superintendenten Pfund zu Osterbruch, der es gar wohl versteht, die Geister und die Geistesfähigkeiten zu prüfen. — Neben- oder sogenannte Klipp- und Winkelschulen giebt es leider dort auch in ziemlicher Anzahl, jedoch unter Aufsicht der Prediger.

Die Hauptschule des Landes Hadeln ist das vormals sehr berühmte Lyceum zu Ditterndorf;

nächstdem die gelehrte Schule zu Altenbruch; darauf folgt das Wittmack'sche Institut zu Otterndorf, eine Anstalt, die zwischen Gelehrten- und Volksschulen nach der Absicht des wohlthätigen Stifters, dessen Namen sie führt, das Mittel halten soll. Es ist eine Schule für Knaben von gewissem Alter und Fähigkeiten, worin (gelehrte Sprachen ausgenommen) Alles gelehrt werden darf, was zum guten Fortkommen im bürgerlichen Leben dient. Diese Anstalt ist jetzt wieder zu ihrem frühern Flor durch das regsame, fleißbemühte Streben des jetzigen Lehrers, Hrn. Thormölen zurück gekommen, und seit einigen Jahren nicht so in Aufnahme gewesen, wie gegenwärtig. Unter nachlässiger Verwaltung während einer jahrelangen Abwesenheit ihres letzten Lehrers hatte die Anstalt sehr abgenommen. Die Schule in Altenbruch, welche zu keiner Zeit ausgezeichnet gewesen ist, es auch nicht seyn kann, weil sie nur 2 Lehrer zählt, wovon nur der eine Litteratus zu seyn braucht, ist ebenfalls jetzt ziemlich im Flore und erfreut sich auch der Frequenz auswärts geborner Schüler.

Was nun die Hauptschule des Landes Hadeln, das Lyceum zu Otterndorf anlangt, so kann es nicht unbemerkt bleiben, daß dieselbe von einem Jahre zum andern immer mehr sinkt, und sie wird, wie groß auch vormals ihr Ruhm als gelehrte Schule war, bald nur noch zu den bessern Bür-

gerschulen gezählt werden können. Andere ähnliche Anstalten sind mit der Zeit fortgeschritten, umgeformt, wo es nöthig war und verbessert in ihrer innern und äußern Einrichtung. Für diese Schule ist aber nichts geschehen, meines Wissens auch nie ernstlich darauf angelegt. Wohl sind Vorschläge und Plane zur Hebung und Verbesserung derselben vor einigen Jahren vom Hadelnschen Consistorio, als oberster Schul-Inspektion eingefordert, auch einige eingesandt, die vom gründlichen Nachdenken ihre Verfasser zeugen, und Mittel genug nennen und gehörige Anleitung geben, wie der Schule, als wirklich gelehrten oder auch selbst als Realschule geholfen werden könne. Bis jetzt ist aber auf diese Vorschläge wohl wenig geachtet, sonst müßte längst nicht mehr, nach wie vor, Alles beim Alten seyn. Zuweilen erwacht wohl der schlummernde Sinn für eine solche Sache und wird laut; die Stimmen verstummen aber, so bald man die geringsten Schwierigkeiten erblickt. Die Vorschläge waren gut und ausführbar, besonders wenn die projektirte Vereinigung des Wittmackschen Instituts mit dem Lyceo angenommen wäre. — Es ist wahrlich zu beklagen, daß einer Anstalt, die in frühern Zeiten im In- und Auslande berühmt war, nicht kräftiger unter die Arme gegriffen wird, was für das Land Hadeln und die angrenzende Gegend allerdings sehr zu wünschen wäre. So wie das Institut aber jetzt dasteht, ist

es nur ein Schatten von dem, was es früher war. Eine auszumittelnde Gehaltsvermehrung für die Lehrer, die schon erwähnte Verbindung mit dem Wittmack'schen Institute, Erhöhung des Unterrichts-Honorars und Verminderung der vielen Winkelschulen würde diese von Alters her berühmte Schule ohne Zweifel bald wieder in ihren frühern Flor zurück versetzen, zumal, wenn ihr zu dem vorhandenen Lehrpersonal noch ein Direktor geschenkt werden könnte. Was diese Schule noch in spätern Zeiten gegolten hat, beweisen viele zum Theil verstorbene, auch zum Theil noch lebende Männer durch ihre Kenntnisse und Nützlichkeit in den mannigfaltigen Verhältnissen, wohin das Schicksal sie gestellt hat. Sehr ehrenwerthe Namen, welche die Chronik dieser Schule aus spätern Zeiten aufzuweisen hat, sind unter andern folgende: Rektor Müller; Rektor Steffens; Konrektor Bollhagen; Rektor Eichfeld; R. Meyer; R. Boß (J. H.); R. Ruhkopf († Dir. in Hildesheim); R. Dammann; Konr. Ummius, Kantor Kauschenbach; R. Dr. Balett. Letzterer lebt bekanntlich noch in rüstiger verdienstvoller Wirksamkeit als Rektor des Gymnasiums zu Stade; der berühmte Boß feiert seines Alters Ruhe zu Heidelberg. Obwohl nicht alle der Genannten sich als Schriftsteller hervorgethan haben, so haben sie doch den Ruhm hinterlassen, gelehrte, wackere Schulmänner gewesen zu seyn, und ihr Andenken

lebt im Segen. — Die jetzigen Lehrer am Lyceo zu Otterndorf sind Hr. N. Dr. Göze; Hr. Konr. Walhusen; Hr. Kantor Hagelgans. (S. Seesbode N. crit. Bibl. B. 1. H. 4. S. 493.)

6.

Ankündigung.

Für die Geschichte unsers Deutschen Vaterlands des ist es ein Gewinn, wenn die Geschichte einzelner Dynasten-Familien, Klöster und Städte u. s. w. aus gleichzeitigen Quellen bearbeitet wird. Auf diesen Zweck gerichtet, ist seit vielen Jahren von mir eine Sammlung von Urkunden und andern handschriftlichen Nachrichten angelegt, welche reichhaltige Materialien zur ältern Geschichte von Deutschland, vorzüglich des nördlichen Theils desselben, enthält. Ich wünsche die wichtigsten Stücke dieser Sammlung durch den Druck bekannt und allgemein nutzbar zu machen, muß indessen zur Deckung der Kosten, den Weg der Subscription *) eröffnen. Wenn sich eine genügende Anzahl von Freunden unserer vaterländischen Geschichte günstig für das Unternehmen erklären wird, so soll in kurzen Zwischenräumen ein aus etwa sechs Octav-Bänden bestehendes Werk erscheinen, unter dem Titel: „Beiträge zur ältern

*) Zur Annahme der Subscriptionen bin ich gern erbötig. Ep.

Deutschen Geschichte nach Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen bearbeitet und mit bisher ungedruckten Urkunden belegt.“

Zu dieser Arbeit liegen die Materialien zur Geschichte der Grafen von Everstein, von Limber (auch von Lemenrode, von Roden und von Bunstorf genannt) von Wölpe, von der Hoya, von Diepholz, der edlen Herren von Homburg, der Grafen von Stade, welche auch nördliche Markgrafen waren u. a. theils schon bearbeitet, theils geordnet vor. Die Geschichte dieser Familien greift tief ein in die Geschichte aller Provinzen des nördlichen Deutschlands; vorzüglich mag hier der Grafen v. Everstein Erwähnung geschehen, deren Besitzungen sich vom Schlosse Everstein bei Holzminden bis in das Herzogthum Westphalen nach Ganstein hin erstreckten, die von Hameln bis nach Münden, auf dem Eichsfelde, und im Paderbornschen stark begütert, und hier Inhaber eines alten Gerichtes bei Warburg, auch Stifter des Klosters Wormalden waren.

Jeder Familien-Geschichte soll eine abgesonderte Abtheilung gewidmet werden und diese wieder aus zwei Abtheilungen bestehen.

Die erste derselben wird sich damit beschäftigen, Nachweisungen zu geben: über das erste Erscheinen der Familie, ihrer Abstammung und die zu

ihr gehörigen Mitglieder, über ihre Besitzungen und über einzelne Handlungen, in sofern diese auf Verfassung und Sitten, oder auf andere der Geschichte angehörige Gegenstände Einfluß haben. Die zweite Unterabtheilung soll dann die wichtigsten bisher nicht gedruckten Urkunden aufnehmen und für beide ein dem Geschichtsforscher willkommenes Register über Orte, Personen und Sachen mit Bemerkung der Jahreszahlen mitgetheilt werden.

Arolsen, am 28sten April 1824.

B. C. v. Spilker,
Fürstl. Waldeckischer wirklicher Geheimere
Rath und Hofgerichts-Präsident.

B e r i c h t i g u n g e n .

Band IV. S. 251. Zeile 7 v. u. lies: an Herrn Landdrosten von Wersebe, zu Meienburg.

S. 346. Seitdem hat Herr Bibliothekscustos Hoffmann Bruchstücke aus Gilhard von Hobergen Tristran und Isolde. Breslau 1823. 8. herausgegeben, und zwar aus einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts, woraus sogleich erhellt, daß Gilhard ein Niederdeutscher war, aber in hochdeutscher Mundart schrieb, wodurch sich also die Vermuthung, daß er jener in den Origg. Guelfic. erwähnte Eilardus ab Oberg sey, bestätigt. S. Gött. gel. Anz. 1824. St. 64. S. 640.

S. 348. Ulrichs von Thürheim Gedicht ist bereits 1821. vom Hrn. von Grootte heraus gegeben. G. g. Anz. 1822. S. 961.

S. 390 Z. 5 v. u. lies: 20,514. Z. 4 v. u. l. 26,174.

Band V. S. 91 Reinike Voss, Dänisch, mit Holzschnitten. Copenhagen 1556. 8.

S. 115 Z. 16 v. o. l. Richter st. Ritter.

S. 117 Z. 3 v. o. l. Richter st. Ritter.

S. 119 Z. 15 v. o. l. Thunresberg st. Thunvesberg.

S. 120 Z. 4 v. u. l. Schenkung st. Sendung.

S. 127 Z. 3 v. o. l. Dlefen st. Dlafen.

S. 128 Z. 4 v. o. ist hinter Weise zu setzen Personen.

S. 136 Z. 12 v. o. ist hinter und zu setzen er.

S. 138 Z. 6 v. u. im Texte l. nachmals st. nochmals.

S. 138 Z. 3 v. u. im Texte l. Hilwardshausen.

S. 159 letzte Z. l. statt veranlaßt — vorhergesagt.

S. 165 Z. 11 v. o. st. Braunschweigischen — Bremischen.

R e g i s t e r
zum fünften Bande des Neuen Vaterländischen Archivs.

- A**, der Frau von — Vermählung an ihre Töchter. 249.
Aemter und Beamte, über dieselben. 1 fgg.
Baumann, Verf. des Reineke Fuchs. 79.
Beamte s. Aemter.
v. Bellinckhausen, der Osnabrückische Hans Sachs. 93.
Bischöfliche Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, reorganisiert. 365.
Blätter, periodische im Königreiche. 297.
Braunschweig, Receß mit demselben, wegen der Jagdfolge 195.
Bremische Münzen. 348.
Confirmirte, s. Hannover.
Copulirte, s. Hannover.
Dieß, Mordbrenner der Stadt Einbeck. 142.
Ehteding, Bedeutung des Worts. 193.
Einbeck, Verbrennung der Stadt. 142.
v. Engelingborstel, Notizen über dieses ausgestorbene Geschlecht. 225.
Femgerichte zu Hoya. 99.
Flagge, Prediger und Falschmünzer. 376.
Geborene, s. Hannover.
Geschmeide, goldenes, im Mulsumer Moor gefunden. 324.
Gestorbene, s. Hannover.
Goslar, etwas über die Stadt. 233. Abbruch des Domes daselbst. 243.
Gymnasium, cathol. zu Osnabrück. 169.
Hadeln, über das Schulwesen daselbst. 385.
Hannover, Receß mit Braunschweig. 195. — Uebersicht der seit 100 Jahren im Königreiche erschienenen periodischen Blätter. 297. — Geborne, Confirmirte, Copulirte und Gestorbene daselbst. 344.

Hannoversche Familien von Türkischer Abkunft. 186.

Heinrich, Kaiser, dessen Herz. 246.

Hildesheim, Reorganisation des Bisthums. 365.

Holdenstedt, altes Taufbecken daselbst. 67.

Hoya, heimliche Gerichte daselbst. 99.

Jagdfolge, Noceß wegen desselben. 195.

Jembke, Sterblichkeit daselbst. 193.

Joannes Parricida s. Desterike.

Kobbe, v. Geschichte und Beschreibung der Herzogthümer
Bremen und Verden. 208.

Lauenstein, Geschichte des Schlosses und Amtes. 360.

Marßel, gefunde Urne daselbst. 189.

Moor, Westerbecker. 44. — Mulsumer, dort gefundenes
Geschmeide. 324.

Münzen, gefunden im Mulsumer Moor. 324. — Bremi-
sche. 348. — Flaggische. 382.

Nienburg, Weserbrücke daselbst. 279.

Osabrück, Gymnasium Carolinum daselbst. 169. —
Reorganisation des Bisthums. 365.

Ostfriesland, Geschichte desselben in alter Zeit. 209.

Reineke Fuchs, Verfasser desselben. 79. Dänisch. 392.

Reorganisation der Bisthümer Hildesheim u. Osabrück. 365.

Risebüttel, wie das Amt, an Hamburg kam. 354.

Sackmann, Prediger zu Limmer. 197.

Schulwesen im Lande Hadeln.

Sittengeschichte, zur — des 16ten Jahrhunderts. 249.

v. Spilcker Beiträge zur alten Deutschen Geschichte.

Taufbecken, altes. 67.

Thürheim, Ulrich von 392.

Türkische Abkömmlinge in Hannover. 187. 372.

Urne, gefunden bei Marßel im Bremischen. 189.

Wallmoden, Theodul von — 177. 383.

Weende, Nachrichten über das Kloster 113. 255.

Weissenburg, Bernhard. 373.

Welf, Herzog. 344.

Weserbrücke bei Nienburg. 279.

Westerbecker Moor. 44. 193.

Inhalt

des fünften Bandes des neuen vaterländischen Archivs.

- I. Ueber Aemter und Beamte in den Althannoverschen Landestheilen. Vom Hrn. Drost von Holle zu Burgdorf. S. 1.
- II. Skizzirte Geschichte des Westerbecker Moors im Amte Gifhorn. Vom Hrn. Amtmann von Uslar in Gifhorn. S. 44.
- III. Ueber ein altes metallenes Taufbecken in der Kirche zu Holdenstedt, im Amte Bodenteich. (Mit zwei Kupfern.) Von Spangenberg. S. 67
- IV. Nicolaus Baumann, Verfasser des Reineke de Bos, ein Ostfrieser. Vom Hrn. Landdrost, Ritter von Bangerow zu Aurich S. 79.
- V. Rudolf von Bellinckhausen, der Osnabrückische Hans Sachs. Von Spangenberg S. 93.
- VI. Von den heimlichen Gerichten in der Grafschaft Hoya. Vom Hrn. Gardelieutenant von Ledebur zu Berlin. S. 99.
- VII. Zahn van Desteriekes Grabstätte in Westphalen aufgefunden. Vom Hrn. Freiherrn von Hammerstein Equord auf Equord S. 107.

- VIII.** Nachrichten von dem Kloster Weende bei Göttingen. Vom Hrn. Geheimenrath Ritter von Spilker zu Krosen. * * * * S. 113.
- IX.** Heinrich Dieß, angeblicher Mordbrenner der Stadt Einbeck, im Jahre 1540. Vom Hrn. Advocat Klinckhardt in Einbeck. * * S. 142.
- X.** Kurze Uebersicht der veränderten Einrichtung des Carolinischen Gymnasiums zu Osnabrück. S. 169.
- XI.** Theodul von Wallmoden und sein Zauberrosß, eine Familiensage. Von Spangenberg. S. 177.
- XII.** Miscellen. * * * * S. 186.
1. Hannoversche Familien von Türkischer Abkunft. Zusatz zu Bd. IV. nro. 7. Von Frau S. geb. H.
 2. Nachricht von einer höchst seltenen Urne. Vom Hrn. Domprediger Dr. Kotermond in Bremen.
 3. Außerordentlicher Stillstand der Sterblichkeit im Kirchspiele Jembke. Vom Hrn. Superintendent Hempel zu Fallersleben.
 4. Bedeutung des Worts Ehteding. Vom Hrn. Dr. Freudentheil in Stade.
 5. Reesß zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Jagdfolge, vom 10. Jan. 1822. (Ungedruckt.)
 6. Prediger Sackmann zu Limmer. (Eingesandt.)
 7. Ankündigung einer Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden, vom Hrn. Dr. Peter von Kobbe bearbeitet.
- XIII.** Hauptzüge der Geschichte von Ostfriesland, in dessen alter Zeit. Vom Hrn. Dr. J. Ch. H. Gittermann, Prediger in Emden. * * S. 209.
- XIV.** Historisch-genealogische Notizen von dem erloschenen Geschlechte von Engelingborstel. Vom Hrn. Gardeleutenant v. Ledebur zu Berlin S. 225.
- XV.** Etwas über die Stadt Goslar. Vom Hrn. Dr. von Uslar in Hannover. * * * S. 233.

- XVI.** Ueber den Abbruch des Domes zu Goslar.
Vom Hrn. Freih. von Hammerstein Equord
zu Euford S. 242.
- XVII.** Zur Sittengeschichte des sechszehnten Jahr-
hunderts. Letzte Vermahnung der Frau von A. . . .
zu B. . . . an ihre hinterlassenen beiden Töchter.
Anno 1572. (Eingesandt.) S. 249.
- XVIII.** Fortgesetzte Nachrichten vom Kloster Weende.
Vom Hrn. Geheimenrath Ritter von Spilker
zu Urolsen S. 255.
- XIX.** Historisch-technische Beschreibung der Weserbrücke
zu Nienburg (mit einem Steindruck). Vom Hrn.
Landbaumeister Oldendorp zu Münden . S. 279.
- XX.** Uebersicht der vorzüglichsten seit 100 Jahren in
den jetzigen Königl. Hannoverschen Landen erschie-
nenen periodischen Blätter, mit Litterarnotiz-
en. Vom Hr. Dompastor Dr. Notermund
zu Bremen S. 297.
- XXI.** Ueber das im Mulsumer Moore im Herzogthum
Bremen gefundene goldene Geschmeide. (Mit
einem Kupfer). Vom Hrn. Geh. Canzleirath
Blumenbach in Hannover S. 324.
- XXII.** Generalextract aller Gebornen, Confirmirten,
Copulirten und Gestorbenen im Königreich Han-
nover vom 1sten Januar 1823 bis dahin 1824;
und Uebersicht der Gestorbenen nach Alter und
Geschlecht. Mitgetheilt vom Hrn. Geh. Canzlei-
rath Ritter Domes in Hannover S. 344.
- XXIII.** Herzog Welf. Ein Beitrag zur Urgeschichte
des erlauchten Hauses der Welfen. Von Spanz-
genberg. S. 344.
- XXIV.** Nachricht von einigen höchst seltenen erzbischöf-
lich Bremischen Münzen. Vom Hrn. Dom-
pastor Dr. Notermund in Bremen S. 348.
- XXV.** Noch etwas über die Frage: wie das Amt
Risebüttel an Hamburg kam? Vom Hrn.
Regierungsadvocaten Dr. von Duve in Lauen-
burg. S. 355.

XXVI. Beitrag zur Geschichte des Schlosses und Amtes Lauenstein. Vom Hrn. Advocat Klinckhardt in Einbeck, S. 360.

XXVII. Reorganisation der bischöflichen Stitze zu Hildesheim und Osnaabrück, und der katholischen Kirche im Königreiche Hannover. S. 365.

XXVIII. Miscellen S. 372.

1. Noch einige Nachrichten über Türken in hiesiger Gegend. Von L. zu S.
2. Zach, Geo. Flagge, Prediger und Falschmünzer. Von demselben.
3. Flaggesche Münzen. Von v. W. zu M.
4. Theodul von Wallmoden. Von L. zu S.
5. Ueber das Schulwesen im Lande Hadeln. Ankündigung.

Ankündigung.

Eine von Herrn Amtmann Niemeier zu Meinersen über Criminal-Verbrechen, und deren Bestrafung, vorzüglich aus älterer Zeit, herausgegebene Abhandlung, wird erster Tages in unserm Verlage erscheinen.

Sie liefert höchst interessante Erzählungen von Räuberbanden, von neuen, und hauptsächlich von älteren Criminal-Verbrechen, sodann Biographien von merkwürdigen Räubern und Mörderu, so wie von sonderbaren Arten peinlicher Strafen, aus der Vorzeit, und enthält außerdem manche Nachrichten von älteren Kriegesverheerungen.

So wohl den Juristen und Freunden der vaterländischen Geschichte, als überhaupt jedem gebildeten Leser bietet sie eine sehr interessante Lectüre dar.

Lüneburg, den 1sten Juli 1824.

Herold und Wahlstab.

Bei den Verlegern dieser Schrift ist auch erschienen:
v. Bodungen, das Königlich Hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung nebst Erklärungen der bei Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke und Erörterungen einiger zweifelhafter Fälle, gr. 8. Druckpapier 16 ggr. Schreibpapier 20 ggr.

Drafske, Dr. Gemälde aus der heiligen Schrift 2te Sammlung auch unter dem Titel

Paulus zu Philippi. Ein Blick in die Zeiten
der ersten Kirche. 8. Druckp. 1 Rthlr. 12 ggr.
Velin-Druckp. 1 Rthlr. 20 ggr., Velin-Schreibp.
2 Rthlr.

Dräseke, Dr. Glaube, Liebe, Hoffnung. Ein
Handbuch für junge Freunde und Freundinnen Je-
sus. Fünfte Aufl. gr. 8. auf Druckp. ohne Kupfer
8 ggr., Druckp. mit 1 Kpfr. 12 ggr., Holl. Postp.
m. 1 Kpfr. 16 ggr., Velin-Schreibp. 20 ggr.

Hamburgisches Kochbuch, oder vollständige An-
weisung zum Kochen insonderheit für Hausfrauen
in Hamburg und Niedersachsen. Verfaßt von eini-
gen Hamburgischen Hausfrauen. Siebente, mit
einigen Zugaben vermehrte Aufl. 8. auf Druckp.
1 Rthlr. 8 ggr., auf Holl. Postp. 1 Rthlr. 20 ggr.

Mitscher, Propst zu Lüchow, kurze Anweisung
zur Verbesserung des Landes und der
Landwirthschaft im Hannoverschen, bei der
jetzigen Vertheilung und Urbarmachung der Ge-
meinheiten. Hauptsächlich für die Landschulen.
Zweite Aufl. 8. 4 ggr.

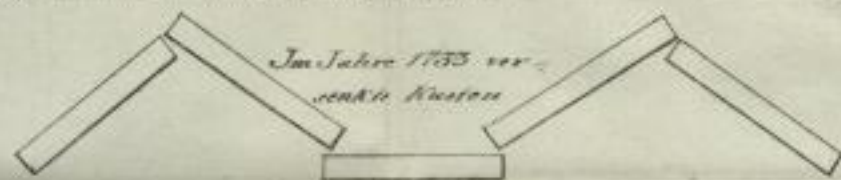
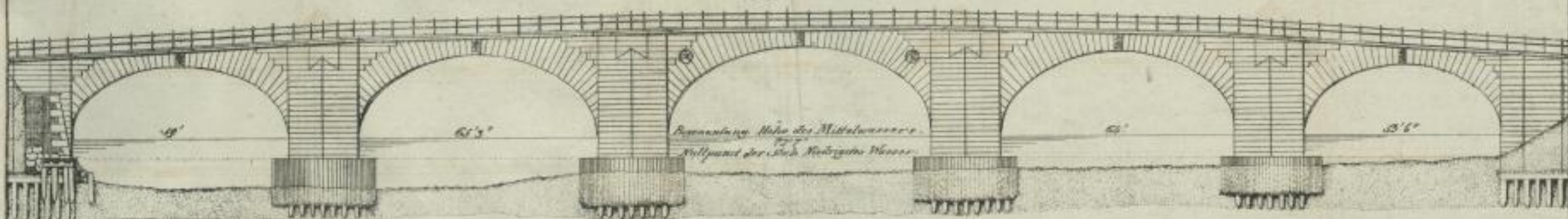
1711
 1712
 1713

<p> 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750 1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760 1761 1762 1763 1764 1765 1766 1767 1768 1769 1770 1771 1772 1773 1774 1775 1776 1777 1778 1779 1780 1781 1782 1783 1784 1785 1786 1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800 </p>	<p> 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 </p>
<p> 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815 1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1866 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 </p>	<p> 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 </p>

Zeichnung von der Wasserbrücke zu Nienburg.

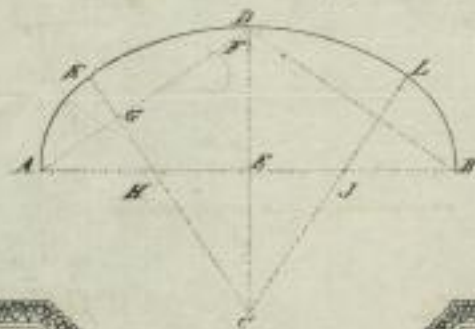
entworfen von J. Oldendorp, Landbauverwalter zu Mündorf.

Autrice

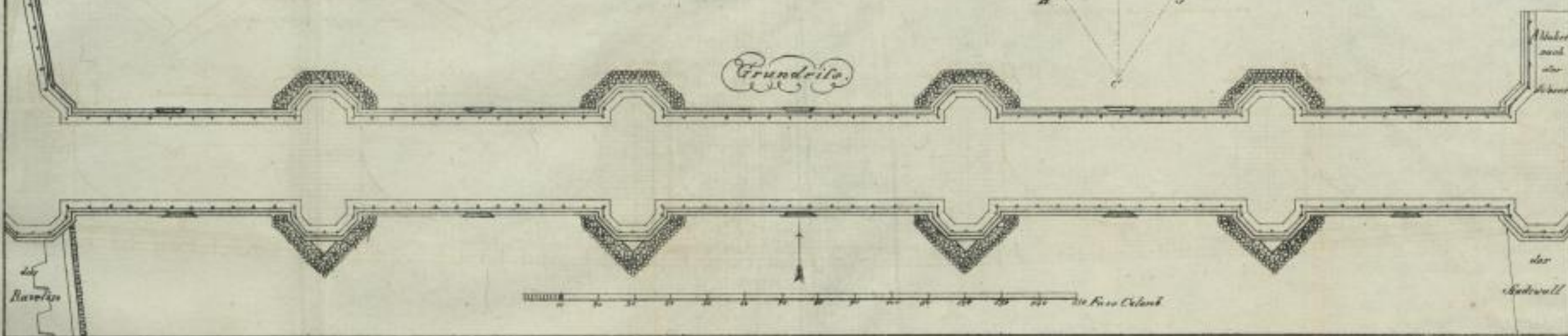


an Brückenaugen, von welchen
das letzte am 15^{ten} October 1755,
als Pulvermine zum Sprengen der
Bogen stande

Construction der Bogenlinien



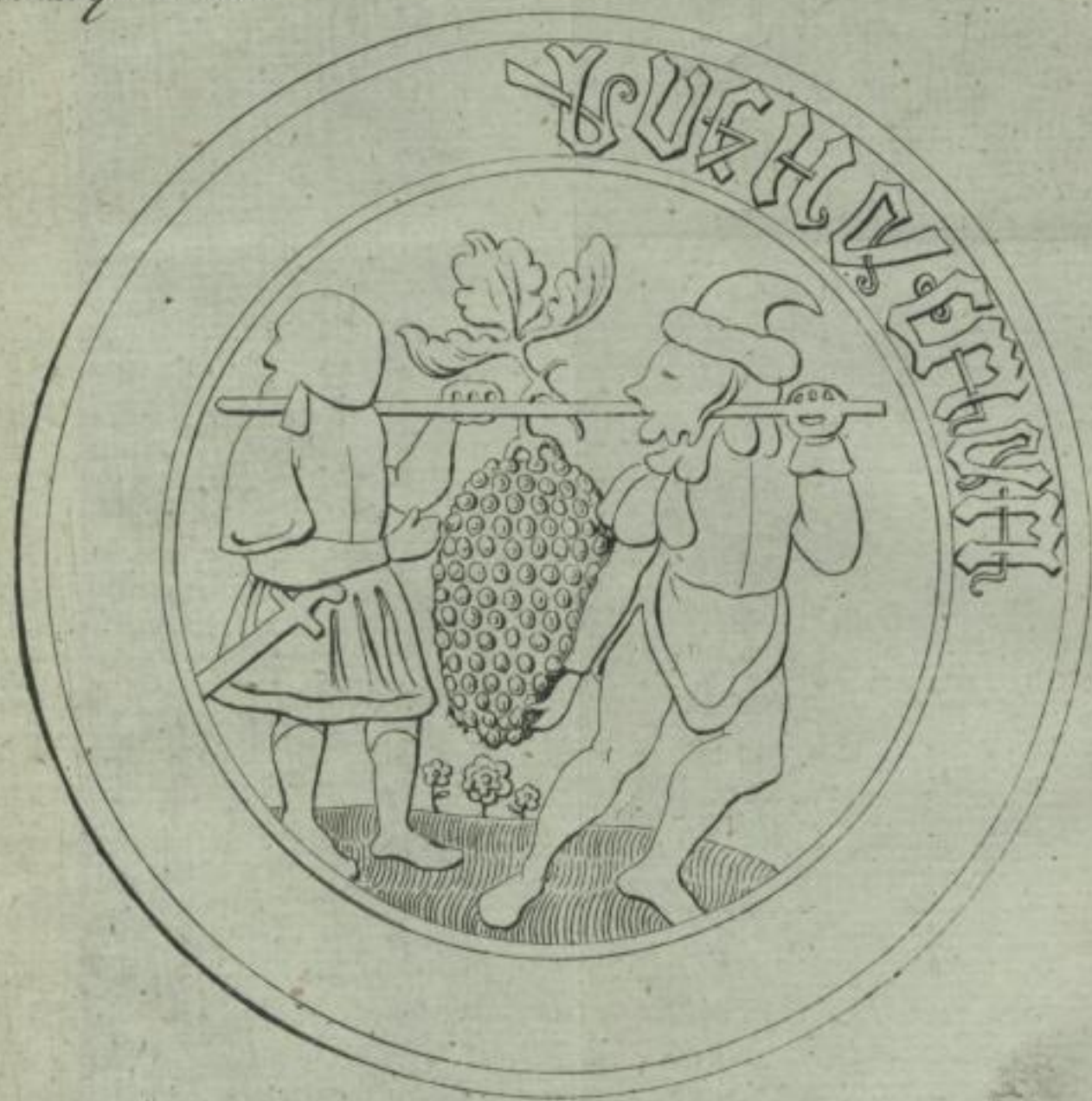
Grundriß

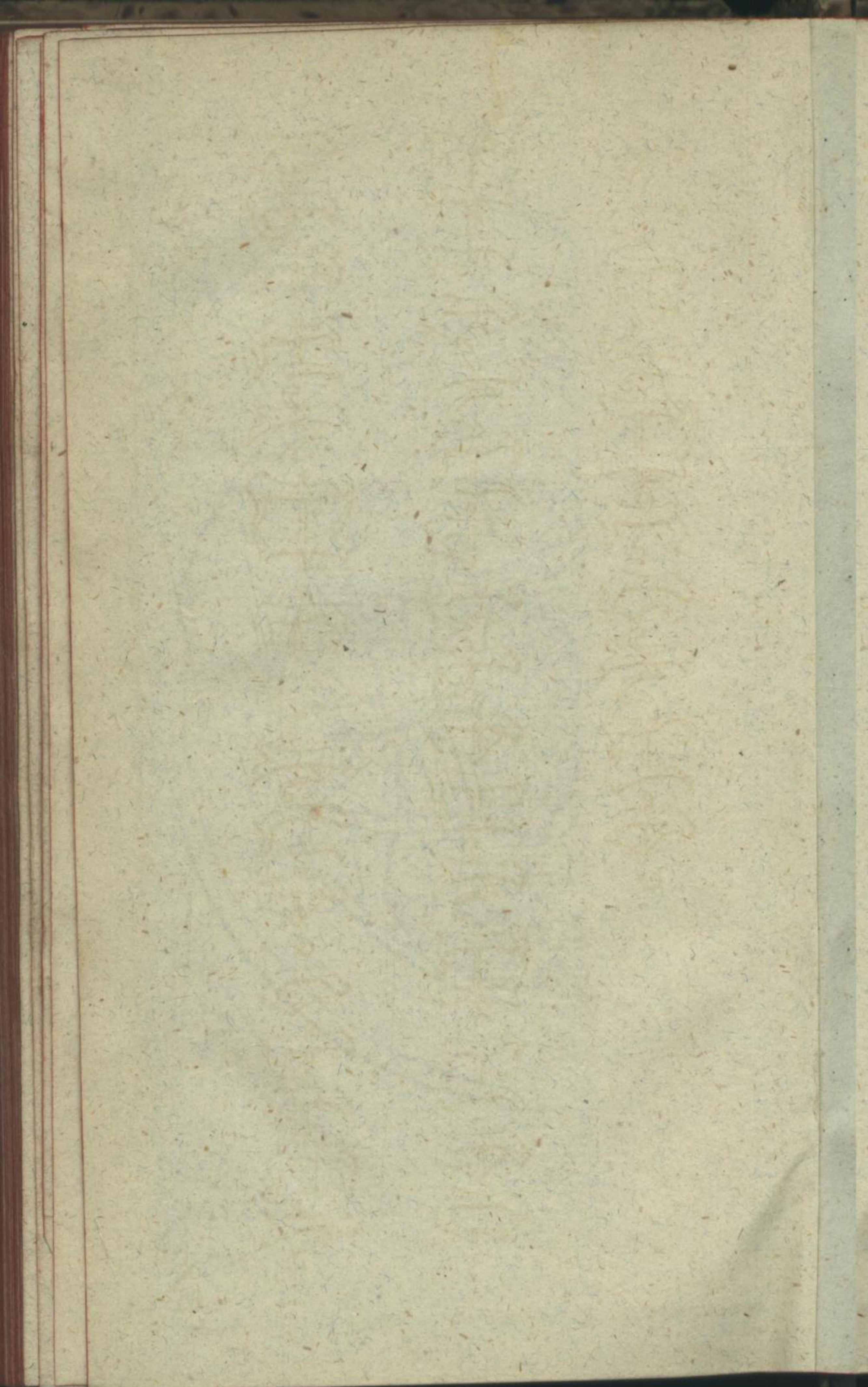


1755 v. P. v. Braunschweig

N. Valerj. Archiv.

Pl. 1.





N. Waterberg. Archiv.

Pl. 2.

PPH HX HX E QXHX. QPHHX
HX QXHP QPHHXHXHX
PHHXHXHXHX.

